Des Herrn

Joſeph Valentin Eybel

kaiſerl. königl. Regierungsrath, des Kirchenrechts ordentl. öffentlichen Lehrers auf der hohen Schule zu Wien in Oeſterreich/ der ſämmtlichen Rechte Doktors / und in ſtrengen Prüfungen aus dem Kirchenrechte auch bei der theologiſchen Fakultät kaiſ. kön. Examinators.

Einleitung

in das

katholiſche Kirchenrecht.

Aus

dem lateiniſchen des Herrn Verfaſſers überſetzt.

Erſter Theil.

Vorläufige Erklärungen.

II. Mach. VI. 23. 28.

Frankfurt und Leipzig, 1779.

Er aber fieng an ſeine Jahre und ſein hohes ehrwürdiges Alterthum zu bedenken, dazu ſein adelich Herkommen und ſeine graue Haar, und ſeinen unſtraͤflichen Wandel von Kindheit an: und antwortete ohne Verzug, wie es dem heiligen Geſetz gemaͤß war, das von Gott ſelbſt aufgerichtet iſt, und ſprach daß er begehrte vorhin zur Hoͤll geſandt zu werden, dann es ſtehet unſerm Alter nicht an, ſagt er, daß ich heuchle, und daß alſo viel junge dafuͤr moͤchten halten, Eleazer ein neunzigjaͤhriger Mann waͤre zum heidniſchen Leben abgetretten, und moͤchten ſich alſo durch meine Heuchlerei wegen der kurzen Zeit dieſes vergaͤnglichen Lebens betruͤgen laſſen, dadurch ich auf mein Alter einen Schandflecken und Fluch ziehen wuͤrde. Dann ob ich ſchon in dieſer gegenwaͤrtigen Zeit von der Pein der Menſchen errettet wuͤrde, ſo wuͤrde ich doch der Hand des Allmaͤchtigen weder lebend weder todt entfliehen. Derowegen will ich maͤnnlich aus dieſem Leben ſcheiden, und thun, was ſich meinem Alter geziemt. Den Jungen aber werde ich ein kraͤftiges Exempel hinterlaſſen, wenn ich mit willigen Herzen und ſtarken Gemuͤth fuͤr die heiligen Geſetze eines ehrlichen Todes ſterbe. II. B. Machab. VI. Hauptſt. 23. bis 29. V.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorbericht
des
Uiberſetzers
zum ganzen Werke.

Ein Werk, welches die wahre Regierung der Kirche feſtſetzt; welches zeigt, daß Jeſus Chriſtus keinen monarchiſchen Staat geſtiftet hat; daß die Kirche ein von ihrem göttlichen Stifter aufgeſtelltes ſichtbares Oberhaupt auf Erden erkennen muß; — daß aber jedoch die Macht dieſes Oberhaupts ſeine von Gott geſetzte Schranken hat, — daß die allgemeine rechtmäßige Kirchenverſammlung der oberſte Richterſtuhl auch ſelbſt von dieſem Haupte iſt; daß die biſchöfliche Würde Rechte hat, die nicht verjährt, — nicht weggenommen, nicht getilget werden können. Rechte, die ihr Karakter, ihr Weſen — ihre Natur ſind. — Ein Werk, welches ſowohl aus dem natürlichen, als geoffenbarten göttlichen Rechte den ächten Unterſchied zwiſchen der geiſtlichen, und weltlichen Gewalt, die rechtmäßige Gränzſcheidung von

beiden Mächten angiebt, — beweiſt, — feſtſetzt; — die rühmlichen Vorrechte des päbſtlichen Stuhles ſelbſt aus ſeiner Natur, — aus ſeinem erhabenen Endzwecke, aus dem Orakel der Schrift; — aus den Urkunden der Apoſtel, — aus den Zeugniſſen der HH. Väter, aus dem Anſehen, den Verordnungen, und Schlüßen ächter allgemeiner Kirchenverſammlungen, an der Hand der Lehre des Vernunftrechtes, — beim Lichte geiſtlicher, und weltlicher Geſchichte beſtimmt; — Ein Werk, welches, (man erlaube mir dieſen Ausdruck) die angebohrnen, natürlichen, eigenen, göttlichen Rechten, ſo wie die theuern Pflichten der Apoſtel, Hirten, Mitregierer der Kirche mit größter Deutlichkeit erklärt, — auszeichnet, auseinander ſetzt, — einräumt, — unwiderleglich vertheidiget. Ein Werk, welches ſich nichts anders bemühet als die heilſamen Satzungen unſerer Kirche in Hochachtung, — in Schwung, — in Ausübung zu bringen; — Ein Werk, welches überhaupt die Finſterniſſe vertreibt, und Licht verbreitet; Nun ſo ein Werk, von dieſer Art, — von dieſen Eigenſchaften iſt ohne Zweifel in Anſehung ſeines Ge-

Gegenſtandes ein ſehr wichtiges, in Anſe-
hung ſeines Werthes ein ſehr koſtbares,
in Anſehung ſeines Nutzen ein höchſt ver-
dienſtvolles Werk (*a*) und das um ſo mehr,

Wenn der Verfaſſer nichts darinne
lehret, was er nicht mit taghellen Lichte
beleuchtet, — mit Gründen von unüber-
windlicher Stärke beweißt; — mit einen
Anſehen von allerhöchſter, unumſtößlicher,
ganz entſcheidender Wichtigkeit befeſtiget.
Wenn man ſieht, daß er ſich nicht von der
reitzenden Oberfläche neuer kühner Mei-
nungen blenden, einnehmen, hinreißen
läßt; — ſondern ſich bloß an die heilige
Stätte der urſprünglichen Zucht des erſten
Alterthums hält, — bloß nur die erſten rei-
nen Fußſtapfen der Kirche in ihrer Unſchuld,
wie ſie aus den heiligſten Händen ihres
göttlichen Urhebers kam, — ſelbſt am
Kreuze aus ſeiner eröffneten Seite floß,
aufſuchet, und endlich von dort ſtufen-
weiſe zur Zucht, und Kircheneinrichtung,
wie ſie jetzt iſt, ohne je was unächtes dar-
ein zu miſchen, oder etwas ächtes wegzu-
laſſen herabſteiget. — Wenn er die ge-
naueſte Lehrart wählt, die man immer in

(*a*) Livre de l'état de l'Egliſe, avertiſſement.

einem Buche finden kann, ja wenn er hierinn ſogar Orginal iſt; — wenn er das folgende das beſondere nicht ehender ſetzt, als bis es erſt ſelbſt nothwendig, unlaugbar aus dem vorhergegangenen, 'aus den allgemeinen fließt; — wenn ſein Buch das ſeltene Verdienſt hat kein Foliant, nicht einmal ein Quartant zu ſeyn, und doch mehr als Folianten zu enthalten, ohne dabei geſtümmelt, zu kurz, oder dunkel zu ſeyn; — wenn darinne weniger geredt, deſtomehr geſagt wird; — wenn er alle bloß ſkolaſtiſche Pedanterei hinwegläßt, wodurch die Studirenden von den Dekretaliſten entweder eingeſchläfert, oder jämmerlich gefoltert worden ſind: — Kurz, wenn jeder Titel, und jeder Satz ſo beleuchtet iſt, daß nichts hinzugeſetzet iſt, was nicht hinzugehört; nichts weggelaſſen iſt, was nicht weggehört; verdient ſo ein Werk nicht in allen Sprachen bekannt zu ſeyn?

Eines von dieſer Art iſt das Buch, welches ich hier aus eigenen Triebe, bloß ſeiner eigenen Vortreflichkeit, ſeines eigenen innerlichen Werthes, und des großen Nutzen wegen überſetzt liefere, den es in weit reichlicherer Fülle verſchaffen kann, wenn es durch die deutſche Herausgabe ge-

gemeinſchäftlicher gemacht wird. Das Buch meines theuerſten verehrungswürdigſten Lehrers, deſſen ausnehmender Vortrag ein feueriger Strom zierlichſter Beredſamkeit Herz und Seele fortreißt, und am Ende die Zuhörer über den zu ſchnellen Verlauf der Stunde klagen läßt; meines Lehrers, den ich zu hören das Glück, und wahre Vergnügen hatte, wofür ich der Vorſehung meines Gottes als für eine der größten Wohlthaten danke, aus deſſen lehrreichen Mund, und gründlich aufgeklärten Schriften ich den Grund meiner wenigen Kenntniß in dieſem Fache ſchöpfte. Das Werk und das Lehrbuch endlich ſo vieler meiner wertheſten mitanhörenden, mitſtudirenden, mit gleich denkenden Freunden, weil ſie eben ſo, wie ich, zugleich mitbelehret, miterleuchtet, mitüberzeugt worden ſind.

Aber doch; ſind denn dieß Bücher für die deutſche Sprache? ohne allen klugen Unterſchied für alle Leute? kann das Religion, Gewiſſen, Klugheit ſeyn? — Bücher von theologiſch-juridiſchkanoniſchen Fache ſind nur Gegenſtände für die lateiniſche Sprache, als für die Sprache der Gelehrten allein: wer ſie in einer an-

dern Sprache ſchreibt, oder überſetzt, fehlt; und iſt ſträflich.

Göttlicher Lehrmeiſter! dieſen Vorwurf laſſe ich dir zu wiederlegen über. Du haſt bei den Juden jüdiſch geredt; — und deinen Apoſteln die Gaben der Sprachen gegeben, daß ſie bloß zum Nutzen der Völker, um verſtanden zu werden, alle Zungen redeten (*b*), noch haſt du uns jemals in fremder Sprache zu lehren, oder zu ſchreiben gebotten. Das Buch handelt ja von der Macht, dem Rechte, den Geſetzen, den Würden, den Aemtern, der Zucht der Kirche, der ohne allen Mackel ſchönen Braut ihres allerheiligſten Stifters, und was mag es wohl hierinnen geben, was nicht alle Welt wiſſen dürfte, — was? woran ſich vernünftige Menſchen, gläubige Chriſten ſollten ſtoſſen können? Würde nicht vielmehr das Verdacht erwecken müſſen, wenn wir uns ſcheueten

ge=

(*b*) Parther, und Meden, und Elamiten, und die in Meſopotanien wohnen, und im jüdiſchen Lande und Kappadocien Pontus und Aſien, Phrygien, Pamphilien, Aegypten, und von den Theilen Lybiens, um Cyrene, und römiſche Fremdlinge, Juden, und Judengenoſſen, Kreter und Araber: Wir alle haben ſie von den Herrlichkeiten Gottes in unſern Sprachen reden gehöret. Hand. der Ap. II. 9 10. 11.

gewiſſe Geheimniße der Welt zu ſagen, unſer Herz, wie es iſt, aufzudecken! In der franzöſiſchen Kirche wird über Geheimniſſe, Glaubens- und Sittenlehre, über einhellige und ſtrittige Punkten, Kirchenrecht, und Kirchengeſchichte, in der Mutterſprache geſchrieben (c), in der Kirche Galliens, die doch ein Muſter reiner Kirchen iſt. Und da endlich die Gemeinde von unſern Betragen zeugen ſoll, muß ſie nicht unſere Regeln, unſre Vorſchriften, unſre Geſetze kennen (d)? aber zur Sache.

Es iſt wahr, Herr Hofrath von Riegger machte der Lehre des kanoniſchen Rechtes dadurch eine neue Epoche, daß er die vorher in unſern Schulen nicht gelehrte ächte Grundſätze des Kirchenrechtes bei uns der erſte vortrug. Allein wenn wir in des Herrn Regimentsraths und Profeſſors Eybels Buche die Austilgung

 der

(c) Sieh Nicole, Meſsengny, Boſſuet, Dinouart, Daon Conduite de Confeſſeurs, Fleury, wie auch le livre de l'Etat de l'Egliſe Duguet und unzählige andere.

(d) Er muß aber auch gutes Zeugniß von denen haben, die draußen ſind, auf daß er nicht in die Schmach falle, und in die Fallſtrick des Teufels. I. Timoth. III. 7.

der Dekretalordnung, den weit beſſeren und natürlicheren Zuſammenhang der ganzen Lehre, die mit ſo beſondern Lichte vorgelegten Beweiſe, die genaue Verbindung derſelben mit den deutlichſten Gleichniſſen, und Beiſpielen, die darinne vorherrſchende Kenntniß der beßten ſowohl alten als neuen Bücher, die Klugheit dieſes alles durchaus am rechten Orte anzubringen, ohne daß die Lernenden dadurch, daß ſie die ganze lange Reihe, und eigentliche mathematiſche (e) Kette der Grundſätze auf einen Blick überſehen, und zuſammen nehmen müſſen, zerſtreuet, oder in Verwirrung gebracht würden, wenn wir, ſage ich, auf die ſich ſo ſehr auszeichneten Vorzüge dieſer ſeltenſten Eigenſchaften ſehen, wie wir darauf ſehen müſſen, ſo gebüh-

(e) Sieh das Buch des gelehrten und verehrungswürdigſten Hrn. Dr. Mader. Uiber einige Vorzüge des Naturrechts des Hrn. Karl Anton von Martini. Die mathematiſche Lehrart iſt die Kunſt alles zu ſagen; — Muß ein Lehrbuch deutlich geſchrieben ſeyn? — ohne Zweifel! Woraus entſteht Deutlichkeit? Aus der Ordnung. — Und woher kommt dieſe? — da dürfen wir wohl nicht mehr antworten, um nicht geſtehen zu müſſen, daß ſie nur in der mathematiſchen Lehrart anzutreffen ſey. Dieſe iſt die gute Art die Wiſſenſchaften zu lehren. Es iſt gewiß, daß man alle Theile einer Wiſſenſchaft, und wie ſie untereinander geordnet ſind, überſehen müſſe. Sieh 29. bis 37. Seite.

bühret niemanden andern, als unſern ver⸗ehrungswürdigſten Herrn Verfaſſer die Ehre, und der Rang des erſten, der bei uns für die Schulen des Kirchenrechts ei⸗nen ganz andern, weit angenehmern, weit helleren, weit ebneren, geradern, leichtern, gründlichern, und feſtern Weg eingeſchla⸗gen, und alſo ſich wirklich das erhabne Verdienſt, vorzugsweiſe das Recht, und den glänzenden Ruhm erworben hat, zum größten Nutzen der Kirche, und des Staats in dieſer Rückſicht bei uns als ein eigent⸗licher neuer Epochſtifter angeſehen, ge⸗rühmt, und verehret zu werden.

Man ſieht zwar, daß der würdigſte Herr Verfaſſer von einer löblichen Ehrbe⸗gierde belebet, und von einem edlen Trie⸗be ſich zur ehrwürdigen Klaſſe berühmter, für die Sache der Religion und des Staats eifernden, und mit Nutzen arbeitenden Männern aufzuſchwingen geleitet worden; eine rühmliche Leidenſchaft ſeines ſchönen Herzens, die ihm Gott eben ſowohl un⸗terſtützet, als gegeben hat. Allein da dieſe Ehrbegierde von Gott kömmt, und von jener andern Art Ehrbegierde, die bloß die Eitelkeit zur Mutter, und den Hoch⸗muth zum Vater hat, die aus dem Ver⸗

derb⸗

derbniſſe des Herzens quillt, nur aus Eigennutze rege wird, und nach zeitlichen Ruhm geitzet, kurz die weder Gott noch den Nächſten ſondern nur bloß ſich ſelbſt ſucht, unendlich entfernt iſt, ſo kennen wir unſern theuerſten Hrn. Regimentsrath auch als den gerechten Mann, der zugleich jedem andern Verdienſte Gerechtigkeit erweiſt, der immer aufmerkſam iſt die Werke, und Verdienſte anderer würdiger Männer unſerer Staaten ſowohl in ſeinem Buche ſchriftlich, als bei ſeinem Vortrage mündlich feierlichſt anzurühmen, und nichts zurück zu halten, was immer zu Ihren Lobe angeführet werden kann. Ich würde meine Worte leicht erſparen dürfen, wenn man auf ſeine Handlungen merkte, die von ſeinen Herzen zeugen. Oder könnte wohl etwas ſeine erhabenſte Denkungsart je beſſer an Tag legen, als eben jenes ſchätzbare Mittel, das er wählte, durch die bei ſeinen Diſputationen gewöhnliche Austheilung vortreflicher Bücher die kanoniſchen Arbeiten auch anderer Auktoren mit allen gebührenden Lobeserhebungen bekannt zu machen, und was ſein wärmſter ſtäter Wunſch iſt (wie es ſeine ungeborgte freymüthige Aufrichtigkeit ſo oft

ſagt) Leſern gute Schriften zur Erbauung ihres Herzens, zum Nutzen ihrer Seele in die Hände zu liefern. Ja bloß dieß ſein edles Herz iſt Urſache, warum er ſchon wieder neuerdings, die ſo gründlichen, und überhaupt vortreflichſten Werke unſers großen Theologen und Kanoniſten des hochwürdigen Abten von Braunau würdigſten, und von unſer allergnädigſten Landesmutter ſo gut gewählten Direktors des theologiſchen Studiums in ſeine Sammlung zu nehmen angefangen, und ſie auf dieſe Art zum wiederholtenmale herauszugeben beſtimmet hat. Werke, von derer Lob ſein redlicher Mund in ſeinen gelehrten Kollegien immer erthönt, und welches er in ſeinen Buche bei keiner Gelegenheit zu äußern unterläßt, eben ſo wenig als es ihm an der väterlichen Sorgfalt gebricht ſelbſt alle geiſtliche Schüler ohne Unterlaß zu erinnern beſonders das Recht der Natur und allgemeine Staatsrecht des großen Hrn. Hofraths von Martini, wie auch die Pollizeywiſſenſchaften nach Anleitung des berühmten und verdienſtvollen Hrn. Regimentsrath von Sonnenfels, ſoviel es möglich iſt, gründlich zu ſtudiren, um ſich dadurch die gründliche Denkungsart eigen zu machen, und zu befeſtigen.

Dies iſt das erhabne Verdienſt des Hrn. Verfaſſers meines theuerſten Lehrers; Es iſt alſo mein Lob nicht Heuchelei: es iſt Gerechtigkeit, — Pflicht, — Liebe, — Gefühl von ſchuldigſten Dank, und unerſterbliche Erkenntlichkeit. — Wenn wir dabei betrachten, wie vieles dieſer Mann in ſo kurzen Jahren ſchon geſchrieben, gearbeitet, geleiſtet hat, wie achtungswürdig muß er uns nicht werden? Und wie vieles dürfen Staat, und Kirche von ſeinen großen Talenten und unermüdeten Fleiße, und von ſeiner Geſchicklichkeit die Jugend nicht nur gründlich, ſondern auch auf die leichteſte, angenehmſte, freundſchaftlichſte, und ganz beſonders aufmunternde Art zu unterrichten, nicht noch hoffen?

Möchte doch meine Bemühung alle die Früchte erreichen, derer das Werk fähig iſt.

Zu=

Proteſtation
des
Uiberſetzers.

Ich will eben ſo wenig wider die katholiſche Kirche / wider die Vorſteher derſelben / wider die eigentlichen päbſtlichen Rechte und wider die Rechte der Welt- und Kloſtergeiſtlichen etwas überſetzt haben / als unſer verehrungswürdigſter Herr Verfaſſer dieſes von der k. k. Studien Hofkommiſſion / wie auch von Theologen und Juriſten bei der Büchercenſur in Wien gutgeheiſſenen / bereits durch zwey Jahre ſowohl daſelbſt / als auch in anderen Akademien mit allerhöchſter Bewilligung vorgeleſenen / und endlich auch in anderen katholiſchen Landen mit ſo vielen Beifall aufgenommenen Werkes wider dieſelbe geſchrieben hat. Nur verehre ich die mich überzeugende Wahrheit. Möchten doch derſelben alle nachſtudiren / die vielleicht aus Vorurtheilen / und aus Mangel eines fleißigen Nachforſchens bisher davon noch nicht ganz überzeuget worden ſind ! — Möchten ihr doch die Uiberzeugten bis ans Ende ihres Lebens getreu anhangen / — ſich durch keine zeitliche Abſicht / durch kein menſchliches Anſehen / durch keine Verfolgungen davon abwendig machen laſſen ! — Den mächtigen Gedanken immer in ihrer Seele nähren / daß endlich nur die Wahrheit wirkliche Früchte bringe / das Falſche auch ſo gar vor der Welt bei aller hervorgeſuchten menſchlichen Hilfe endlich entlarvet / — zernichtet / —

und

und zu Schanden gemachet werde: Möchten ſie ſich doch damit ſtärken/ was uns ohnehin genug ſeyn muß/ daß der Gott der Wahrheit ſowohl durch das natürliche/ als geoffenbarte Geſetz nicht nur zu heuchlen/ und von der Wahrheit abzuweichen; ſondern auch ſich derſelben zu ſchämen/ — das Redliche zurückzuhalten/ oder zu verhüllen verbietet. — Dieß iſt was mein/ und aller Guten Wunſch iſt; — Dieß/ was meine/ und aller Menſchen immer nothwendig/ unaufhörliche Bitte zu dem Vater des Lichtes ſeyn muß; — Und mit dieſen reineſten Geſinnungen hoffe ich von der katholiſchen Kirche/ der ich mich vollkommen unterwerfe/ für dieſe meine Uiberſetzung das beßte Urtheil gegen diejenige/ welche ſtatt der verehrungswürdigſten alten Kirchenſatzungen/ ja ſelbſt ſtatt des göttlichen Rechtes ein Iſidorianiſches Kircheprecht unter anderen Namen und Verkleidungen mit allen Kräften und Ränken geltend zu machen ſuchen/ und dabei ſtatt auf die wahre Ehre und das wahre Ziel und End unſrer Kirche nur auf eigene unverantwortendliche Vortheile ſehen.

Zueignungsſchrift
des
Authors.

Dem

Hochwohlgebohrnen Freyherrn

Johann Franz

von

Bourguignon

und

Baumberg.

Des hohen heiligen Stephansordens Ritter, Seiner kaiſ. kön. apoſt. Majeſtät wirklichen Hofrathe bei der oberſten Juſtizſtelle.

Euer Hochwohlgebohrn erlaubten mir vor vier Jahren Ihnen als damaligen Direktor und würdigſten Vorſteher unſrer Fakultät und juridiſchen Wiſſenſchaft meinen gewagten Entwurf über das Studium der Rechtsgelehrtſamkeit zuzuſchreiben. Eine Ehre, um welche ich Sie Hochwohlgebohrner Freyherr! das zweitemal bitte, nämlich unter Dero Namen auch mit der erſten Frucht meiner Arbeit, welche aus der Umgieſſung eben jenes Entwurfs in eine andere Geſtalt erzeuget worden, an das Licht zu treten. Redlicher Eifer, und aufrichtiges Herz, Eigenſchaften, die ſelbſt Eure Hoch-

wohlgebohrn ſo nachſichtvoll gegen einige meiner Stellen machten, verleiteten mich dort zu mehrerer Erleichterung für meine Zuhörer die erſten Grundſätze des Kirchenrechtes weitläuſiger auseinander zu ſetzen. Dieß machte mich aber eben auch des Fehlers, die Schranken meines vorgeſetzten Plans überſchritten zu haben, und einer hierüber nicht unbilligen Anklage ſchuldig (*a*). Die Begierde dieſe Mackel zu tilgen, bewog mich nun die Umänderung meiner vorigen Arbeit von freyen Stücken zu unternehmen. Und würde ich ſelbſt nie haben glauben können, die ſo gütige Zuneigung der erfahrnen Männer, die übrigens meine bisher herausgegebenen Werkchen mit ſo günſtigen Urtheile beehrten, ferner zu verdienen, wenn ich hätte er-

(*a*) Sieh Herrn Auguſts Friedrichs Schotts der Alterthümer des Rechtes öffentlichen Profeſſors, und des kleinen Fürſtenkollegii zu Leipzig Kollegiaten, unpartheyiſche Kritik über die neueſten Schriften 57 Stück. N. 13. gegen Ende. Die allgemeine Bibliothek in der dritten Abtheilung 14. 13. N. 2. Rechtsgelahrtheit in der S. 1135. gegen Ende. Dieſe gelehrten Cenſoren werden zwar wahrnehmen, daß ich auch noch mehrere Stellen, worüber ſie mich mahnten, geändert habe; obwohl ich mich niemals werde bereden laſſen Geſinnungen anzunehmen, die den Grundſätzen meiner heiligſten Religion widerſtreiten; oder mit der Gnade Gottes das mindeſte zuzulaſſen, was ihnen zu nahe träte.

ermangeln ſollen das Nöthige, welches ich am Ende ſelbſt einſah (*b*) zu verbeſſern, und was ich dort zu weitläufig erklärte, beſonders abzuhandeln?

Eure Hochwohlgebohren nahmen jene erſtere Arbeit bloß darum ſo gütig auf, um mir Muth zu machen nach einmal gemachten Anfange Schritte zu größern Unternehmungen zu wagen. Ich habe ſie gewagt, bloß aus Vertrauen, ſie werden nicht gänzlich misfallen; Und da zu Ihren erhabnen Verdienſten, theuerſter Freyherr! wovon ſowohl die von ihrem Eifer befeſtigte Grundlage der Studien, als die oberſte Juſtitzſtelle ſelbſt zu Genügen zeugen, auch jenes hinzu kömmt, welches Sie ſich durch die Einrichtung der Juſtitzſtelle in Gallizien und Lodomerien erſt neuerdings erworben haben: ſo bitte ich bloß darum durch dieſes ſo vorzügliche Gewicht Ihrer würdigſten Verdienſte mir die Gnade unſerer Allerhöchſten Majeſtäten zu erhalten, um mittelſt dieſer Gnade die einzig erwünſchte Gelegenheit zu haben, Allerhöchſt Denſelben

(*b*) Sieh Opuſcul. II. pag. 495.

nach Gott und wegen Gott redlich und eifrig zu dienen. Ein Wunſch Hochwohlgebohrner Freyherr! der bloß darum mein wärmſter iſt, weil ich weiß, was Gott, was die Wahrheit, was meine allergnädigſten Monarchen, was allerhöchſt Dererſelben erhabneſtes und einzig der Beförderung des gemeinen Beßten, und den daſſelbe unterſtützenden Wiſſenſchaften mit unzählbaren Sorgen, mit unzählbaren Unköſten gewidmetes Herz verdienet. Dieß iſt, was ich wahrhaftig vor allem einzig und am eifrigſten wünſche, und um es zu erhalten um Ihre Hilfe bitte

Euer Hochwohlgebohrn

ergebneſter Verehrer
Joſeph Eybel.

Vorbericht
des
Authors.

Kaum waren die Abdrücke von meinem vor vier Jahren herausgegebenen Entwurfe von dem Studium der Rechtsgelehrſamkeit zerſtreuet, als man eine neue Auflage davon verlangte. Da es alſo meiner Arbeit glückte mit eben ſo günſtiger Aufnahme von Landesleuten, als günſtigen Urtheile von Auswärtigen beehret zu werden, was konnte ich hierüber anders, als innigſten Troſt fühlen? Doch bewog mich dieſes nicht die zwote Preſſe ohne Verbeſſerung vornehmen zu laſſen. Ich erkannte es ſelbſt, und fremde Beobachtungen, wie ich es ſchon in der vorgeſetzten Zueignungsſchrift geſtund, überzeugten mich, daß das Werk Verbeſſerungen bedürfte: Dieß

veranlaßte mich es ganz zu ſchmelzen, und in neue Form zu gieſſen. Ich überlegte die Sache, und beſchloß den Entwurf von dem Studium der Rechtsgelehrſamkeit innerhalb den Gränzen einer Encyklopödie, und Methodologie, wie man ſagt, einzuſchränken, und zu gelegener Zeit ans Licht treten zu laſſen: für gegenwärtig aber die Abhandlung des geiſtlichen Rechtes als eine Einleitung in das katholiſche Kirchenrecht zu Hilfe derer, die ſich darauf verlegen wollen, einzel herauszugeben. Ich mache davon folgende Eintheilung. Der erſte Theil ſolle von den vorläufigen Begriffen, und den litterariſchen Kenntniſſen; der zweyte von dem Unterſchiede der beiderſeitigen Gewalt, und den Rechten der weltlichen Fürſten in Rückſicht auf das geiſtliche; der dritte Theil von der geiſtlichen Regierung, und allen Stufen der Vorſteher und Diener der Kir-

che;

che; der vierte von den höchſten Theilen der geiſtlichen Macht, als von der Gewalt zu erkennen, Geſetze zu geben, zu urtheilen, einzuſchränken, wie auch von der daher entſprungenen Polizey der katholiſchen Kirche; der fünfte von den Gegenſtänden, welche zum allgemeinen Konſiſtorialproceß, und dem bürgerlichen Rechte, in ſo weit es von dem Geiſtlichen beſtimmet wird, gehören; und endlich der ſechſte von dem vaterländiſchen Kirchenrechte, nämlich von Kirchenrechten Deutſchlandes, und Oeſterreichs handeln, welche vorzüglich zu wiſſen nöthig ſind. Laſſen ſie ſich geneigte Leſer! vor ſechs Theilchen nicht ſchrecken. Gleichwie ſie ſehen, daß der erſte gar nicht groß iſt, alſo werden alle zuſammen kaum drey oder vier Alphabet ausmachen, welches noch immer eine geringe Bürde für die iſt, ſo es tragen oder leſen wollen. Verlangt es jemand noch

kür=

kürzer, ſo kann dazu meine Ordnung der Grundſätze vom Kirchenrechte dienen, durch derer Herausgabe ich nicht ſaumen werde, ſo bald es möglich iſt, mein Verſprechen zu halten. Leben ſie wohl! Geſchrieben den 8. May 1777.

Innhalt
der
Bücher und Hauptſtücke
des
erſten Theils.

Erſtes Buch.
Vorläufige Begriffe von der Kirche und Religion.

Erſtes Hauptſtück.
Von der Kirche überhaupt.

Zweytes Hauptſtück.
Von der Nothwendigkeit einer geoffenbarten Religion, und von der eigentlichen und von Gott geſtifteten Kirche.

Drit-

Drittes Hauptſtück.

Von der göttlichen Religion des alten Teſtaments.

Viertes Hauptſtück.

Von der chriſtlichen Religion und Kirche.

Zweytes Buch.

Von den Grundſätzen der Geſetze der chriſtlichen Kirche.

Erſtes Hauptſtück.

Von jenen Grundſätzen überhaupt, wodurch die göttlichen Geſetze der Chriſten erkannt werden; und gelegentlich von den Schriften der heiligen Väter, den Glaubensbekenntniſſen, und den Büchern, die dergleichen enthalten.

Zweytes Hauptſtück.

Von der heiligen Schrift inſonderheit.

Drittes Hauptſtück.

Von der Uiberlieferung inſonderheit.

Viertes Hauptſtück.

Von den nächſten Grundſätzen der menſchlichen Kirchengeſetzen, die von Vorſtehern der Kirche gegeben worden.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Grundſätzen der Kirchengeſetze, die ſich auf die Einrichtungen der weltlichen Fürſten gründen.

Sechſtes Hauptſtück.

Von dem Naturrechte als dem unmittelbaren Grundſatze der Geſetze, die uns durch die Vernunft, und dem mittelbaren Grundſatze jener Geſetze, die uns durch die eigentliche göttliche und menſchliche Kircheneinrichtung bekannt ſind.

Drittes Buch.

Von den Sammlungen der Kirchengeſetze.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Sammlungen der Kirchengeſetze überhaupt.

Zweytes Hauptſtück.

Von den alten Sammlungen des Kirchenrechtes.

Drittes Hauptſtück.

Von den neuen Sammlungen des Kirchenrechtes.

Viertes Hauptſtück.

Von den neueſten Sammlungen des Kirchenrechtes.

Fünftes Hauptſtück.

Von dem Anſehen der Sammlungen des Kirchenrechtes.

Viertes Buch.

Von der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Beſchaffenheit, den Theilen, und der Abtheilung der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit.

Zweytes Hauptſtück.

Von dem litterariſchen Kenntniſſe der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit.

Drittes Hauptſtück.

Von der Nothwendigkeit, und dem Nutzen der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit; von ihren Hilfsmitteln, und von der Lehrart, die man darinn zu beobachten hat.

Beigefügte Tabellen.

I.

Kanon der Bücher des alten Teſtaments.

2.

2.

Kanon der Bücher des neuen Teſtaments.

3.

Sammlungen des Kirchenrechtes von größern Anſehen, die in der morgen- und abendländiſchen Kirche gemacht worden.

4.

Sammlungen des Kirchenrechts von geringeren Anſehen, welche in der morgen- und abendländiſchen Kirche gemacht worden.

5.

Zergliederung des gemeinen Korporis Juris kanonici.

6.

Verzeichniß der Dekretalen des Iſidors, derer ſich Gratian in ſeinem Dekret bedienet hat.

7.

Allgemeine Kirchenverſammlungen in der morgenländiſchen Kirche.

8.

Allgemeine Kirchenverſammlungen in der abendländiſchen Kirche.

Erſtes Buch.

Vorläufige Begriffe von der Kirche, und Religion.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Kirche überhaupt.

§. 1.

Kirche heißt die Geſellſchaft der Menſchen, welche ſich mit vereinigten Kräften beſtreben Gott auf die nämliche Art zu ehren; oder was eben ſo viel iſt, die in der Religion übereinſtimmen (a).

(a) Es bedeutet auch das aus dem griechiſchen ἀπο τῦ εκκαλεῖν hergeleitete lateiniſche Wort *Eccleſia* ſo viel als evocatio, concio, das iſt eine Zuſammenrufung, oder Verſammlung des Volkes. Uebrigens nimmt man dieſes Wort Kirche in verſchiedenen Verſtande. Es zeigt nicht nur eine ganze Gemeinde einer Kirche, ſondern auch jeden Theil davon an, der ſich entweder in einer Provinz, in einem Bißthume, oder in einem Pfarrſprengel verſammelt befindet. Bald werden darunter die zur Verrichtung des Gottesdienſtes beſtimmte Tempel verſtanden; bald die geiſtliche Obergewalt, die uns auf dem Wege des ewigen Heils regieret; bald die rechtmäßigen Verſammlungen derjenigen, die dieſe Obergewalt beſitzen; ja bald ſelbſt die Gemeinſchaften aller derer, die entweder noch auf Erden ſtreiten, oder ſchon als Heilige im Himmel triumphiren.

§. 2. Da ſchon die geſunde Vernunft allen Menſchen die Ehre des höchſten Weſens **innerlich** (*a*) und **äußerlich** (*b*) einhellig zu verherrlichen befiehlt (*c*): ſo liegt es am Tage, daß es eine natürliche Kirche giebt, die alle Menſchen zuſammen ausmachen, und wovon Niemand ausgeſchloſſen werden kann (*d*)

(a) Innerlich, durch eine wahre, und lebhafte Erkänntniß, und Liebe Gottes, durch eine kindliche Furcht, durch einen vernünftigen Glauben (denn daß man der Offenbarung Gottes Glauben beimeſſen müſſe, iſt ein Geſetz, das die Vernunft ſchon von ſelbſt ſehr deutlich erkennet) durch Hofnung, Gehorſam, Buße, Gebet, Dankbarkeit, und andere derlei Uibungen mehr, die bloß innerlich verrichtet werden.

(b) Aeußerlich, durch das Bekänntniß des Glaubens; durch gemeinſchaftliche Theilnehmung an den Kir-

chengeheimniſſen ; durch erbäuliche Zuſammenkünften, die zu dieſem Ende zu halten ſind; durch Verrichtung der Opfer, und ächter nach dem Geiſte der Kirche verfaßter Gebete, die mündliche und laute Anrufungen Gottes ſind; wohin auch die Lobgeſänge, und Lieder gehören, womit wir Gott entweder um die Ertheiluug des Guten bitten, oder Gebete um die Abwendung des Böſen verrichten, oder Dankſagungen, und das Lob Gottes abſtatten, oder für andere fürbitten. Endlich durch verſchiedene Ceremonien, Gebräuche, oder Zeichen, welche unſer Gemüth an die göttlichen Eigenſchaften erinnern, und es aufmerkſam machen, damit es nicht zerſtreuet werde, oder damit die Frömmigkeit nicht erkalte.

(c) Gleichwie jedes gebietendes Geſetz, alles, was ihm entgegen geſetzt iſt, verbietet: alſo verbieten auch dieſe Geſetze der Vernunft alles, was dem innerlichen und äußerlichen Gottesdienſte entgegen ſtreitet. Sie verbieten den Atheismus, oder die Gotteslaugnung, ſowohl die theoretiſche als praktiſche; den Scepticismus, oder die Sekte, die an allen zweifelt; den Naturalismus, oder den Mißbrauch der natürlichen Religion, deren Sproſſen der Pelagianismus, oder die Vernichtung der Gnade Gottes, der Deismus, oder die Lehre; die zwar einen Gott, nicht aber die Nothwendigkeit der geoffenbarten Religion zuläßt, wie auch den Pantheismus, oder den Irrthum, der eigentlich die ganze Sammlung der Weſen für Gott hält. Sie unterſagen den Politichismus oder den Mißbrauch der Religion zu Staatsabſichten; den Indifferentismus, oder die Gleichgültigkeit gegen die Religion; den Materialismus, oder die Beſtreitung der Unſterblichkeit der Seele; alle Gotteslaſterung, alle politiſche Andacht aus Eigennutz, oder aus Heuchelei; das Laſter ſich der Tugend, und Frömmigkeit zu ſchämen, den Verdruß und Eckel an der Gottſeligkeit, den Haß Gottes, die bloß knechtiſche

Furcht, alle Unehrerbietigkeit, Ungehorſam, Verzweiflung, und endlich alle abergläubiſche Begriffe von Gott, ſey es, daß man eine falſche Gottheit mit wahren Dienſte verehren, oder den Geſchöpfen göttliche Eigenſchaften, und Wirkungen beilegen, oder der wahren Gottheit einen falſchen Dienſt erweiſen, oder Menſchenhaß für Religionseifer, Schwermuth für himmliſche Liebe, milzſüchtige Anfälle für einen Streit mit dem Teufel halten, oder die geheimen Urtheile Gottes vermeſſentlich auszulegen ſich erkühnen, oder ohne die eigenen Kräften anzuwenden um Wunder flehen, oder wohl gar ſich erfrechen ſollte dergleichen nach Belieben zu erdichten; oder daß man endlich mehr für gemeine Mährchen, und pöbelhafte Andächteleyen, ſollten ſie öfters gottſelig ſcheinen, als für die wahren, und nothwendigen Heilsmittel eingenommen wäre.
Sieh Cl. de Riegger L. I. §. 44. & ſeq. Cl. de Martini l. c. §. 319. & ſequ. wo er vor allem ermahnet, daß man den Dienſt, und die Verehrung, welche den Heiligen und dem Heiligthume, das vorgebildet wird, gebühret, nicht den ſtummen vorbildenden Zeichen, und lebloſen Bildern erweiſen ſoll. Sieh auch R. P. Gregorium Zallwein in Princ. Jur. Ecclеſ. Tom. I. Q. II. c. 3. §. 10. pag. 188 & 139.

(d) Sieh Cl. de Martini l. c. §. 327.

Zwey-

Zweytes Hauptſtück

Von der Nothwendigkeit einer geoffenbarten Religion, und von der von Gott geſtifteten Kirche.

§. 3.

Eben dieſe geſunde Vernunft erkennet auch zugleich daß ſie allein die Hülle des Verderbniſſes von unſern Augen gänzlich wegzunehmen, und die Schwachheit, die wir in uns täglich fühlen, immer fort zu bekämpfen nicht vermag, und ſieht alſo die Nothwendigkeit einer Offenbarung ganz leicht ein (a).

(a) Wer iſt wohl der Sterbliche, der ſich nicht desjenigen bewußt wäre, was der Apoſtel von freyen Stücken bekennt, da er zu dm Römern im VII. H. V. 23. ſchreibt: Wenn ich Gutes thun will, finde ich ein Gegengeſetz in mir, weil mir das Böſe anhängt. Denn nach dem innern Menſchen ergötze ich mich zwar an dem Geſetze Gottes; aber ich werde in meinen Gliedern ein anders Geſetz gewahr, das dem Geſetze meines Gemüths zuwider iſt, und mich gefangen nimmt unter das Geſetz der Sünde, das in meinen Gliedern iſt. Wer erfährt es nicht, daß er das Böſe bei ſich trägt, und daß das Fleiſch ſchwach, obſchon der Geiſt am bereiteſten iſt? Ich weiß es zwar, und um nicht das Anſehen zu haben, als wollte ich die Nothwendigkeit und die Vortreflichkeit des Naturgeſetzes in Abrede ſtellen, laſſe ich gerne zu, daß die Irrthümer und die Laſter der größten Weltweiſen nicht aus dem Gebrauche des Natur-

rechts, ſondern bloß aus dem Mißbrauche desſelben herrühren, und daß dem ungeachtet, dieſes Recht immer höchſt nothwendig, und höchſt vortreflich iſt. Allein ich darf auch ohne alle Widerrede hinzu ſetzen, daß die Vernunft allein nichts weniger, als erklecklich iſt, und daß man wegen eben dieſen Böſen, das jedem anhängt, und die Laſter der Weltweiſen erzeugt hat, der Vernunft, die zwar allzeit gut geweſen, wie ſie es an ſich ſelbſt auch noch iſt, die aber unter der Dienſtbarkeit des Verderbnißes ſeufzet, von einer andern Seite her, das iſt, mittelſt der Offenbarung zu Hilfe kommen müſſe. Ein jeder denke ich, begreift, daß dem Menſchen dazu, daß er gehen könne, die Kräfte ſich zu bewegen nützlich, und nothwendig, und alſo Kräfte von der größten Vortreflichkeit ſind. So ſieht auch jedermann ein, daß eben dieſe Kräfte immer ihre Nutzbarkeit, ihre Nothwendigkeit, und höchſte Vortreflichkeit behalten, obwohlen ſie für einen, der feſt gebunden iſt, um wirklich zu gehen, nicht erklecken. Denn mache den gebundenen loß, und du ſiehſt, daß die Vortreflichkeit, und die Nothwendigkeit dieſer Kräfte ſich eben ſo geſchwinde äußert, als im Gegentheile ohne dieſe Kräfte der ganze Leib, obſchon von allen Banden frey, ohne Bewegung liegen bleibt. Alſo iſt auch die Gabe der Vernunft für uns, ob uns ſchon unſere Schwachheit bindet, immer nützlich, nothwendig, und eine Gabe von der höchſten Vortreflichkeit. Da uns aber die Feſſel, des Verderbniſſes ſo feſt ſchlieſſen, ſo iſt ſie uns allein nicht erklecklich, es ſey denn, daß wir noch andre Hilfe erhalten. Kurz! ein gebundener muß ſowohl von ſeinen Banden los gemacht, als mit Kräften verſehen ſeyn, und daher können wir in dem Stande unſers Verderbniſſes weder die Offenbarung, noch das natürliche Licht entbehren. Wahrhaftig, wie in dem Menſchen der Hang zum ſündigen verbeſſert, der göttlichen Gerechtigkeit nach der Sünde genug gethan, der Sünder

mit Gott verſöhnet, und ein hellerer Begriff von dem ewigen Leben erlanget werden möge, alles dieſes ſieht der natürliche Vernunft nicht ein, und muß blos erſt durch die Hilfe der Offenbarung erkannt werden. Allein, ſagen einige, eben dieſes iſt die Frage, ob wir in dieſem Stande des Verderbniſſes, wohin wir alle als Erben eintretten, durch das bloſſe Vernunftlicht erkennen können, daß von uns mehr, als dieſer Stande erträgt, gefodert werde; und wenn man es durch die Vernunft begreift, warum dann der unendlich gütige Gott ſo vielen tauſenden in den entfernteſten Welttheilen befindlichen Menſchen zwar das Licht die Nothwendigkeit einer Offenbarung zu erkennen gegeben; ſelbſt aber dieſe ſo nöthige Offenbarung entweder ihren Vätern, oder wenn ſie aus Schuld dieſer Väter verloren gegangen, dieſen Kindern ſelbſt, da ſie doch auſſer Schuld ſind, nicht ebender, nicht immer fort habe verkündigen laſſen? Daher ſind zween Punkte, wie ihre witzige Einbildung ſchließt, wovon uns der eine, oder der andere drücken müße: nämlich entweder müßen alle dieſe Menſchen wegen der Unwiſſenheit eines Geſetzes, das ihnen nicht verkündiget worden, zu Grunde gehen; und das wäre offenbare Ungerechtigkeit; oder wenn ſie ohne dieſes Geſetz, das ſie nicht kennen, die Seligkeit erlangen, ſo fällt eben darum die Nothwendigkeit der Offenbarung weg. Eine Vermiſchung von Begriffen, die eben ſo fein als boshaft iſt! Um alſo dieſe Begriffe gehörig voneinander zu trennen, und den Betrug dieſes Scheinſchlußes gründlich aufzudecken, wollen wir uns eines Beiſpiels bedienen, das leicht zu begreifen iſt. Geſetzt, dein Knecht, der dir zu allen Gattungen von Dienſten unterworfen iſt, fällt, entweder aus eigener Schuld, oder von ungefähr, in mißliche Geſundheitsumſtände. Iſt es dieſem deinem Knechte erlaubt ſeine Unpäßlichkeit mit Fleiße zu nähren? Darf er ſchon ohne alle Sorge denken, ſeine Krankheit ſpreche ihn nun von allen künf-

tig zu leiſtenden Dienſten frey, ohne deſſen, was nur für taugliche Diener bedungen worden, verluſtiget zu werden? Ich will gerne glauben, daß du einem ſolchen Diener nicht mehr befehlen wirſt, als er zu leiſten vermag: Aber wirſt du ihm nicht auch zugleich befehlen zu trachten, damit er mehr vermöge, und alſo die nöthigen Mittel die Geſundheit wieder zu erhalten ſuche, und brauche? Durch die Krankheit wird ſein Endzweck, und ſeine Schuldigkeit zu dienen zwar verweilt, aber nicht aufgehoben, und der Knecht, beſonders wenn er ein guter, und getreuer Knecht iſt, wird es von ſelbſt mittelſt der bloßen Vernunft erkennen, daß er wegen dieſer Schuldigkeit zu dienen, die nie aufgört, verbunden iſt ſeine Geſundheit zu beſorgen, und, wenn der Körper vor Heftigkeit des Uibels die vollkommene Herſtellung von ſelbſt nicht erlangen kann, andere unumgänglich nothwendige Mittel anzuwenden. Wie? Wird ſich dieſer Knecht etwa erſt lange beſinnen, wenn ihm der Herr ſelbſt, dem er dient, und deſſen Geſetzen er unterworfen iſt, ſolche Mittel an die Hand giebt, derer Nothwendigkeit er überhaupt ſchon eingeſehen hat? Oder wird er ſich vielleicht über die beſtimmte Gattung der dargereichten Mittel aufhalten, gleich als wären ſie nicht eben nothwendig zu ergreifen, aus Urſache, weil dieſer beſte Herr dieſelben nicht auch andern Knechten, die zwar eben ſo krank ſind, die er aber blos nach ſeinem uns unbegreiflichen Urtheile behandelt, dargereicht hat? Das glaube ich nicht, und ſollte ihm übrigens auch das, was ihm vor Augen liegt, finſter ſeyn. Allein welche Folgerungen fließen nicht aus dieſem Beiſpiele eines unwiſſenden Knechtes wider jene witzigen Weltweiſen, welche, ungeachtet ſie das Ziel, und Ende unſerer Erſchaffung wiſſen und die Krankheit der Menſchen einſehen, doch bei allem dieſem noch unbeſcheiden genug ſind die Nothwendigkeit zu läugnen, welches ſie ſelbſt als das einzig wahre, einzig fähige, einzig vorgeſchriebene, und

von

von dem Schöpfer dargereichte erkennen müſſen; welches ſo ächte Merkmale an ſich hat, daß ſie es weder verkennen, noch ihm eine Ausſtellung machen können; und zwar aus ſolchen beigebrachten Bewegurſachen zu läugnen, die nicht einmal einen ungelehrten, und ſonſt beinahe gänzlich unwiſſenden Knecht zu bewegen fähig ſind. Wer ſollte dergleichen Leute nicht als die ſchädlichſte Peſt des ganzen menſchlichen Geſchlechts verabſcheuen? Wer ſollte nicht fürchten, daß ſie ſich dieſer Art zu ſchließen nicht auch in andern Fällen mit offenbar wider ihren Fürſten aufrühreriſchen Geſinnungen gebrauchen? Zum Beiſpiele: Der Endzweck des Staats könnte ſchon durch die natürliche Geſetze erreicht werden: folglich wären überhaupt alle gemachte Staatsgeſetze unnöthig, und jene des Staats, worinn ſie leben, inſonderheit aus dieſer Urſache, weil andere Staaten ohne dergleichen beſtehen. Ja, gewiß! man wird dieſe Leute eben ſo oft, und geſchwind kühne Verachter, und gewiſſe Ubertretter aller bürgerlichen Geſetzen werden ſehen, als ihnen keine Strafe droht, und die Ubertretung derſelben ihrem Privatnutzen ſchmeichelt, obwohlen er mit Nachtheile des gemeinen Beſten nie ein wahrer Nutzen ſeyn kann. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 63. bis 70. Cl. de Martini cit. Exercit. §. 237. cit. Poſit. de leg. Nat. §. 327.

§. 4. Sobald alſo eben dieſe Vernunft einmal ein Anſehen erkennt, das mit den Merkmalen einer ächten Offenbarung ausgezeichnet (*a*) unſre Handlungen zur Erlangung unſers letzten Ziels näher beſtimmt: ſo ermahnet ſie uns auch zugleich zum **Glauben**, oder dieſem Anſehen mit feſten Beifalle des Herzens anzuhangen (*b*). Und da mehrere ſind, die dieſer Ermahnung der Vernunft mitſammen folgen, ſo entſteht eine Verſammlung von Menſchen, welche in der nicht blos durch die Vernunft erkann-

ten Art Gott zu ehren übereinſtimmen „ und alſo die eigentliche, oder geſtiftete Kirche ausmachen.

(a) Merkmale einer ächten Offenbarung ſind vorhanden, wenn die geoffenbarte Religion
1. Nicht ganz nur in der Auslegung desjenigen beſteht, was die Vernunft ſchon von ſelbſt erkennt. Denn die Abſicht der Offenbarung iſt uns weiter zuführen, als die Vernunft dringt.
2. Wenn ſie nicht wider die natürliche Religion, welche keine Veränderung leidt, oder wider die göttlichen Vollkommenheiten iſt. Doch hat man hier wohl auf den Unterſchied zu merken, welcher ſich zwiſchen wider die Vernunft und über die Vernunft ſeyn befindet.
3. Wenn ſie alle die Mittel, welche zur Seligkeit nothwendig, aber der Vernunft nicht bekannt ſind, in ſich enthält; denn auſſer dem würde ſie zur Seligkeit nicht hinlänglich ſeyn.
4. Wenn ſie eben ſo alt als das menſchliche Geſchlecht iſt, als welches ſeit dem Anfange ſeines Verderbniſſes her immer einer Offenbarung bedarf: Und wenn ſie alſo erhalten worden, daß ſie weder durch die Länge der Zeit, noch durch die Unbilden der Menſchen einigen Schaden gelitten hat. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 72 bis 76.

(b) Der wirkliche Glaub beſteht darinn, daß der durch ein übernatürliches Licht erleichtete Verſtand den geoffenbarten Wahrheiten wegen dem untrüglichen Anſehen des offenbarenden wirklich feſten, und ſicheren Beifall gebe. Die Fertigkeit dergleichen Uibungen zu erwecken beſtellet die Tugend des Glaubens, und was zu glauben iſt, machet die Glaubenswahrheiten, oder die Gegenſtände des Glaubens aus. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 8. Muratori de ingen. mod. in Relig. negot. c. 5.

§. 5.

§. 5. Allein ſchon hieraus erhellt, daß der Glaub eine Gabe Gottes ſey, weil die bloße Vernunft nur die Nothwendigkeit der Offenbarung, nicht aber die Offenbarung ſelbſt erkennt; und weil uns ſelbſt dazu, daß ſich die Vernunft in der Unterſcheidung der ächten Kennzeichen der geoffenbarten Religion immer richtig und ſtandhaft äuſſern, und bei ſo vielen Abwegen der menſchlichen Schwachheit nicht irre geführet werden möge (*a*), der Beiſtand der Gnade unumgänglich nothwendig iſt.

(*a*) Alſo war die irrige Vernunft bei vielen Urſache, daß ſie an der wahren Religion die Merkmale der ächten Offenbarung nicht wahrnahmen; hingegen aber in allerlei Sekten, ob ſie ſchon nichts vernünftiges enthielten, mit ſchrecklicher Blindheit gefallen ſind. Daher kömmt auch der Unterſchied der Religion, und der der Kirchen. Ein Unterſchied, der leider! die betrübteſten Folgen, und Einflüße auf das Wohl der Völker hat. Fürwahr! auch die äuſſere Glückſeligkeit wird leichter unter dem Bande einerlei Religion erhalten. Sieh Cl. de Riegger §. 51 bis 54.

Drittes Hauptſtück.

Von der göttlichen Religion des alten Teſtaments.

§. 6.

Die größte Gutthat, die Gott dem menſchlichen Geſchlechte nach der Erſchaffung erwieß, iſt die Offenbarung, die er ihm machte, und zwar

gleich

gleich am Anfange der Welt. Alſo iſt Gott vor allen der erſte eigentliche Geſetzgeber, welcher als die Urquelle aller Weisheit allen, denen er ſich offenbarte, Verordnungen der höchſten Weisheit gegeben hat. Dieſe Verordnungen haben nach dem Adam (*a*) vor allen Noah (*b*) Abraham (*c*) Moyſes (*d*) und in der Folge bis auf die Ankunft Chriſti die Propheten empfangen (*e*).

(*a*) Moyſes, der erſte, welcher das von Gott gegebene Geſetz in ein Buch brachte, und deſſelben Herkommen von Anfange der Welt an bis auf ſeine Zeiten ſchriftlich aufzeichnete, verſichert uns in der That auf das gewiſſeſte von verſchiedenen Verordnungen, die Gott ſelbſt an den Adam ergehen laſſen. Doch führt er wenige ausdrücklich an, und man kann alſo nicht gewiß wiſſen, was alle jene dem Adam, und ſeinen nächſten Nachkömmlingen gegebenen Befehle in der Abſicht auf äußerliche Handlungen eigentlich beſtimmt haben mögen. Sieh Cl. de Riegger Inſt. jurispr. eccleſ. P. 1. Prol. §. 83.

(*b*) Im Buche Geneſis VIII. 28. IX. 1. 4. 12. Aber über die ſieben Befehle der Noahiten ſieh Cl. de Riegger cit. prol. §. 87. und Cl. de Martini Exercit. de leg. nat. c. 6. §. 229. und ſequ.

(*c*) Im Buche Geneſ. Hauptſtück XV. 18.

(*d*) Die Geſetze, welche dem jüdiſchen Volke von Gott durch den Moyſes gegeben, waren
1. Sittliche, welche die natürlichen Geſetze beſtättigen.
2. Willkührliche, welche ſich entweder auf die Regierung des jüdiſchen gemeinen Weſens, und ſeine bürgerliche Gerechtigkeit bezogen, und deswegen die gerichtlichen genannt wurden; oder den äuſſerlichen Gottesdienſt beſtimmten, und

die

die Ceremonialgeſetze hieſſen. Dieſe theilen ſich abermal

Erſtens, in bloſſe Religionsgeſetze, die nur zur Synagoge gehörten;

Zweytens, in figürliche, die zugleich Vorbedeutungen enthielten, und zwar entweder Bedeutungen der künftigen Herrlichkeit des chriſtlichen Volkes, und hießen in ſo weit anagogiſche; oder Vorbedeutungen des künftigen Meſſias, und wurden allegoriſche, das iſt vorbilderiſch; oder Vorbedeutungen der innerlichen Heiligkeit der Chriſten, und wurden tropologiſche genannt.

(e) Nebſt dem, daß Gott ſelbſt dem Adam nach ſeinem Falle die Ankunft des Erlöſers verſprochen hat. Gen. III. 15. ſo hat er auch hernach einen Bund mit dem Noah errichtet, Gen. IX. 12. welcher mit dem Abraham erneuert, Gen. XV, und durch den Moyſes beſtätiget ward. Denn gleichwie einerſeits die Sündfluth, die babyloniſche Sprachenverwirrung, die Verwüſtung von Sodoma, und die Strafen in der egyptiſchen Wüſte nur darum eine der andern, ſo zu ſagen, die Hände reichten, weil bei ſich immer verſtärkenden Verderbniſſe die Gemüther gebeugt, und mit neuen Beweggründen Gott zu dienen erſchüttert werden mußten: alſo folgten auch von der andern Seite dieſe Bündniſſe eines auf das andere, weil der gütigſte Gott den Herzen, welche ſie durch die Strenge der Strafen haben erweichen laſſen, die deutlichſten Zeugniſſe ſeiner Erbarmungvollen Vaterliebe nie hat entziehen wollen.

Viertes Hauptſtück.

Von der chriſtlichen Religion, und Kirche.

§. 7.

Wie könnte die Barmherzigkeit Gottes gegen das menſchliche Geſchlecht höher ſteigen, als da Jeſus auf dem Gipfel des Kreuzes den neuen Bund befeſtigte. Denn welches Glück hätte für uns größer ſeyn können, als jenes, von Gott in die Geſellſchaft ſeines Sohns berufen zu werden, und von ſeinem Sohne ſelbſt einen verläßlichen Gottesdienſt, das iſt, die chriſtliche Religion zu erlernen? (*a*) Da wir nun dieſen Gottesdienſt einhellig annehmen, ſo machen wir die **chriſtliche Kirche**, oder eine Geſellſchaft Menſchen aus, welche ſich durch die Taufe in Chriſto zu dem Ende vereinigen, um nach der im Evangelio vorgeſchriebenen Weiſe Gott zu ehren, und das ewige Leben zu erhalten. (*b*)

(*a*) Daß die Offenbarung, welcher wir Chriſten anhangen, alle Kennzeichen einer ächten Offenbarung an ſich habe, iſt ſehr leicht zu zeigen. Denn
1. Lehret ſie nicht nur das, was der Vernunft ohnehin bekannt iſt; ſie erklärt und beſtättiget dieſes zwar; aber ſie decket uns auch Geheimniſſe und ſolche Dinge auf, welche die Vernunft überſteigen.
2. Enthält ſie nichts, was dem Geſetze der Vernunft zuwider, oder der göttlichen Eigenſchaften nicht würdig wäre. S. Thomas I. 2. Q. 108. art. 1.

3. Schließt

3. Schließt ſie alle Mittel das ewige Heil zu erlangen in ſich. Dieß bewog den Origenes, da er es betrachtete, alſo auszurufen: Könnte man in Kleinen zur Hilfe der Welt etwas vollkommneres erdenken, als was Jeſus die Völker gelehret hat? L. 1. contra Celſum.

4. Iſt ſie eben ſo alt, als das Verderbniß des menſchlichen Geſchlechtes ſelbſt; und folglich uralt. Sie zeigt, wie die ſchwachen Sterblichen vom erſten Augenblicke ihres Elends an bis nach vollbrachten Werke der Erlöſung von eben dieſem Gott immer zu dem nämlichen Ziele gleichſam wie bei der Hand hingeführet, — wie alles, was je verheiſſen oder vorgeſagt war, auf das getreueſte erfüllet; wie eben dasjenige, was die immer mehr verfallende Menſchheit je länger je mehr zu verkennen anfieng, mit immer widerhollter Stimme deutlicher erkläret, und endlich ſelbſt mittelſt der Sakramenten des neuen Geſetzes beſtättiget worden iſt. Die in der Folge erhaltenen Hilfsmittel die Offenbarung feſtzuſetzen; die Entwicklung desjenigen, was dem verderbten Verſtande dunkel wäre, und alles übrige, woraus die uns von Chriſto dem Geſetzgeber vorgelegte Richtſchnur zu glauben und zu handeln entſtanden iſt; alles dieſes bezeuget eben am meiſten, daß die Offenbarung, welcher wir Chriſten anhangen, ihren Urſprung von dem erſten, und älteſten Zeitpunkte des menſchlichen Verderbniſſes herleite. Und was immer dem jüdiſchen Volke von der Gottheit geoffenbaret worden, muß auch von Chriſten zu ihrem Glauben gerechnet werden. Cl. de Riegger l. c. §. 93.

(b) Daß Chriſtus gelebt hat, und zwar unter dem Kaiſer Tiberio, bezeugen nicht nur

1. Die chriſtlichen Schriftſteller; ſondern auch
2. Das ganze jüdiſche Geſchlecht
3. Die heidniſchen Schriftſteller, als Suetonius in Claud. c. 25. Tacitus Lib. 15. Annal. c. 44.

4. Jo-

4. Joſephus, ein ſehr berühmter alter jüdiſcher Schriftſteller Lib. I. c. 4. Der Namen aber Chriſten kam unter dem Kaiſer Klaudius auf. Der heil. Lukas berichtet in den Apoſtelgeſchichten Hauptſt. XI. V. 26. daß die Jünger Chriſti zu erſt zu Antiochia alſo genennet worden; und Epiphanius Hæres. XXXIX giebt davon das zwey, oder drey und vierzigſte Jahr der gemeinen Zahl an, wo dieſer Namen ſoll angefangen haben gewöhnlich zu werden. Sieh Cl. de Riegger l. c. S. 1. §. 2. Nat. Alex. Hiſt. Eccles. Tom. II. Diſſ. X. Mamach. in orig. & ant. chriſt. L. I. c. 1.

§. 8. Jedermann ſieht auf den erſten Blick ein, I. daß Chriſtus nicht für das hebräiſche Volk, ſondern für die ganze Welt als ein geſetzgebender Gott, und zwar als der Stifter des neuen Geſetzes gekommen, und alſo der wahre Geſetzgeber geweſen iſt, der uns die Weiſe Gott nach Gebühr zu ehren beſtimmte; eben das jenige, was er uns aus dem Schatten, und den Vorbildern aufdeckte, zu glauben vorſchrieb, die moſaiſchen Ceremonien aufhub, und dafür die Geſetze der Sakramente einſetzte, (*a*) daß II. nachdem der Sohn Gottes dieſen Grund gelegt hat, die Geheimniſſe die Vernunft überſteigen, und niemand ſich eines untrüglichen Anſehens, und ſo großen Gewalt anmaſſen kann, (*b*) auch vor keinen Menſchen je ein anderer Grund gelegt, oder weſentliche Religionsgeſetze vorgeſchrieben werden können (*c*).

(*a*) Daher ſagt der Apoſtel, daß er unter dem Geſetze Chriſti ſey. 1 Kor. IX. 21. Daher befiehlt er uns einer des andern Laſt zu tragen, damit das Geſetz Chriſti erfüllet werde. Gal. VI. 2. Daher jener ſein beinahe gewöhnlicher Spruch:

Ich

Ich befehle euch: nicht ich, ſondern der Herr; von welchem nämlich Iſaias weiſſagte: Der Herr unſer Geſetzgeber wird uns ſelig machen. H. XXXIII. V. 22. Sieh J. W. Ferveling Diſſ. de Chriſto novo legisl. Götting 1739 wie auch G. Keufel Exercit. ad Grot. L. I. §. 16. Und was noch über das hievon der Herr von Martini hat. cit. Exercit. c. 6. §. 2. 231. Denn das neue Geſetz enthält überhaupt

1. Natürliche Sätze, mit neuen, und wichtigſten Beweiſen verſehen.

2. Geheimniſſe, oder Glaubensſätze, die zuvor in Schatten, und Vorbildern eingehüllt waren.

3. Verordnungn der Sakramente, die Chriſtus anſtatt der moſäiſchen Gebräuche eingeſetzt hat.

* Wir ſind alſo nur jene von den hebräiſchen Geſetzen noch immerfort zu beobachten ſchuldig, welche unveränderliche, und immer geltende Sittenvorſchriften enthalten, keineswegs aber die gerichtliche, oder Ceremonialverordnungen, es ſey dann, daß ſie durch ein öffentliches Anſehen unter uns angenommen wären. Und endlich die Vorbildenden können nicht einmal als ſolche mehr angenommen werden, und uns zu Erwartung deſſen verbinden, was Chriſtus erfüllt und vollbracht hat.

(b) 1. Kor. 2. H.

(c) 1. Kor. 2. H. 11. V. Und ſo lauten ja auch ſelbſt die Erinnerungen unſers Heilands: Ihr aber ſollet euch nicht Rabbi nennen laſſen denn: einer iſt euer Meiſter, ihr aber ſeyd alle Brü-

der

der — Und ſollet Niemanden auf Erden euren Vater heiſſen: denn einer iſt euer Vater, der im Himmel iſt. — Und ihr ſollet euch nicht Meiſter nennen laſſen, denn einer iſt euer Meiſter, Chriſtus. Matth. 23. H. 8. 9. und 10. V.

So wir williglich ſündigen nach dem wir die Erkanntnuß der Wahrheit empfangen haben, ſo wird uns kein Opfer mehr für die Sünd übrig gelaſſen.

zu den Hebr. X. 26.

Zwey=

Zweytes Buch

Von den Grundſätzen der Geſetze der chriſtlichen Kirche.

Erſtes Hauptſtück.

Von jenen Grundſätzen überhaupt, wodurch die von Gott gegebenen Kirchengeſetze erkannt werden. Wie auch bei dieſer Gelegenheit von den Schriften der heiligen Väter, den Glaubensbekänntniſſen, und den Büchern, die dergleichen enthalten.

§. 9.

Es iſt ferner klar, daß wir eben darum weil wir nach den Geſetzen des Erlöſers, und nach dem

Endzwecke der von ihm geſtifteten Kirche leben müſſen, auch die Grundregeln, die Geſetze, und die Einrichtung dieſer Kirche zu kennen nöthig haben. (a)

(a) Wer weiß nicht, daß man, um das Geſetz richtig zu halten, es genau kennen müſſe? und daß eben dieſe Kenntniß nothwendig eine Quelle voraus ſetze, woraus man ſie ſchöpfen könne? Sieh Cl. de Riegger l. c. S. 2. §. 211. und Cl. de Martini Exercit. de leg. nat. §. 80.

§. 10. Alle geoffenbarte göttliche Geſetze ſind entweder auf Eingebung Gottes in die Schrift gebracht, oder eben ſo, wie ſie dieſer allerhöchſte Geſetzgeber mündlich gegeben hat, mittelſt einer ununterbrochenen getreuen Erblehre bis auf uns fortgepflanzet worden.

§. 11. Keine Sorgfalt war eifriger, noch ein Fleiß jemals größer, als womit ſich ohne Unterlaß ſowohl diejenigen, welche, wie wir ſehen werden, von Gott beſtimmt worden ſeine Kirche zu regieren, als auch der würdige Chor der heiligen Väter (a) die in der Kirche Gottes die Lehre derſelben immer als Helden vertheidigten, theils durch viele zu dieſem Ende gehaltene Kirchenverſammlungen, theils durch allgemeine gleichſtimmige Zeugniſſe (b) beſtrebten die göttlichen Geſetze getreu fortzupflanzen und den ächten Verſtand der Schrift wider verſchiedene Irrthümer zu erklären.

(a) Wir haben zwo Klaſſen der heiligen Väter. Einige werden glatterdings nur heilige Väter genennt:

nennt: dergleichen ſind, die mit den Vorzügen glänzten

1. Des Kirchenamts, und der geiſtlichen Würde.
2. Der Zeit, welche den Apoſteln näher, oder die nächſte war:
3. Der Wiſſenſchaft.
4. Des reinen Gewiſſens, oder unſchuldigen Lebenswandels.

Andere werden über das auch Kirchenlehrer genennt, welche nämlich durch den Ausſpruch der Kirche ſelbſt dafür erklärt worden: aus dieſer Zahle ſind:

1. Athanaſius.
2. Baſilius.
3. Gregorius Nazianzenus.
4. Johannes Chriſoſtomus.
5. Auguſtinus.
6. Ambroſius.
7. Hieronymus.
8. Gregorius der Groſſe.
9. Bernardus.
10. Thomas von Aquin.
11. Bonaventura.

* Von dem Anſehen der heiligen Väter ſind folgende allgemeine Regeln zu merken: 1. In Materien, die den Glauben nicht betreffen, gilt das Anſehen der heiligen Väter in den Augen der Vernunft ſo viel, als die Stärke ihrer Beweiſe. 2. In Glaubensſachen aber iſt die einhellige Uebereinſtimmung der heiligen Väter eben darum, weil ſie in dem Zeugniſſe der Uiberlieferung als die beſten Zeugen davon überein kommen, und unſere unfehlbare Mutter die Kirche auch ihrer Meinung zu folgen befiehlt, eine untrügliche Grundregel der geiſtlichen Geſetze. 3. In Religionsmaterien, die die Kirche noch nicht entſchieden hat, und worinnen die heil. Väter nicht einſtimmig ſind, hat man ſich, wenn ihr Anſehen in dieſem Punkte gleich iſt, vermög der Pflicht, die uns obliegt,

 immer

immer dem wahrſcheinlichern zu folgen, nach der Meinung der mehrern zu richten (obwohlen ſie noch keinen unfehlbaren Beweis ausmachen.) Ich ſage, wenn ihr Anſehen in dieſem Punkte gleich iſt, gleiches Gewicht, und gleiche Grade hat. Denn zuweilen kann ein einziger heiliger Vater, der aus Abſicht, mit Fleiße, und Vorſatze irgend eine Materie behandelt, mehr als andre gelten, die zwar über eben dieſe Materie etwas ſchrieben, aber nur zufälliger Weiſe, gleichſam nur wie im vorbeigehen, zu einer Zeit, wo dieſer oder jener Irrthum noch nicht entſtanden, und alſo nie mit ſolcher Sorgfalt und Genauigkeit, wie jener: Alſo merkt Gothefredus in Comment. ad lib. 1. Cod. Theod. de reſp. daß der heilige Chriſoſtomus in Auslegung der heil. Schrift eine ſo tiefe Einſicht, und glückliche Urtheilungskraft beſeſſen habe, daß obſchon die übrigen Väter oft einhellig eine Stelle der Schrift anderſt als er, ausgelegt hatten, ſeine Meinung doch alle andere überwog ꝛc. 4. Ob es ſchon höchſt unverſchämt wäre, das Anſehen eines oder des andern heiligen Vaters mit Vermeſſenheit zu verachten, ſo ſind doch jene in ihrer Lehre nicht gar zu wohl daran, welche überhaupt ohne fernere Prüfung bloß durch das Anſehen eines oder des andern heiligen Vaters allein ſich ſicher ſtellen zu können glauben. Wiſſet, daß, was ihr immer ſehet, daß nicht nur einer oder zween, ſondern alle zugleich mit einhelliger Uibereinſtimmung öffentlich wiederhollt, und beſtändig gehalten, geſchrieben, und gelehrt haben, auch ihr ohne allen Zweifel glauben müſſet, ſagt Vincentius Lirinenſis contra hæres. Sieh Petavium in Theol. dogm. Tom. I. Prol. §. 7. & 8.

Uiber-

** Uiberhaupt iſt von dieſen H. H. Vätern zu merken, daß ſich das Anſehen der erſteren von jeher auf die einhellige Einſtimmigkeit der ganzen Kirche und Chriſtenheit: der zween letzteren aber Thomas und Bonaventura auf den beſondern Ausſpruch und Verleihung der Päbſte gründet; indem jene immer von der Kirche als ſolche angenommen und geachtet worden; — dieſe aber den Ehrenname der Kirchenlehrer von den Päbſten durch Bullen erhalten haben.

*** Die Regeln, welche der, ſo die heiligen Väter auslegen will, zu beobachten hat, können auf ganz wenige zurück geführet werden. 1. Ihre Werke richtig leſen. 2. Was dunkler zu ſeyn ſcheinet, aus andern Stellen eben dieſes Verfaſſers erklären. 3. Die Worte in ihren natürlichen Verſtande nehmen; es ſey denn, daß eine gegründete Urſache von dem buchſtäblichen Sinne abzuweichen nöthigte. Sollten auch in den Schriften der Väter einige harte, und alte Ausdrücke angetroffen werden, ſie nicht verändern, ſondern mit Ehrfurcht ſo, wie ſie liegen, nehmen. 4. Der Sprache, worinn der H. Vater geſchrieben hat, kündig ſeyn. 5. Auf das Jahrhundert, auf das Jahr ſelbſt, und auf die geiſtliche und politiſche Regierung, worunter dergleichen Werke ans Licht getreten ſind, Rückſicht nehmen. 6. Auf das Alter des H. Vaters, und auf die Schreibart, deren er ſich bedienet, acht haben, und die verblümten, hyperboliſchen, oder vergröſſerenden Ausdrücke nicht unrichtig nehmen. Sieh an die I. Kor. 13. 7. Endlich darauf ſehen, bei welcher Gelegenheit, und über was der H. Vater eigentlich habe ſchreiben wollen. Die inneren Gründe dieſer Regeln wird jeder nur ein wenig durchdringender Verſtand leicht entdecken.

*** Bei Einſchaffung der Werke der heiligen Väter merke man,

1. Die ältern Auflagen ſind meiſtentheils getreuer.
2. Was die griechiſchen Auflagen betrift, haben jene aus der Preſſe Roberts Stephans wegen der ſorgfältigen Verbeſſerung, und des ſchönen Karakters vor andern den Vorzug.
3. Unter den lateiniſchen werden die Frobenianiſchen hochgeſchätzt.
4. Auch die zu Paris griechiſch und lateiniſch veranſtalteten Auflagen der HH. Väter laſſen in ihrer Art die übrigen weit zurück.
5. Liegt vorzüglich daran, daß man wiſſe, wer die Auflagen veranſtaltet habe. So ſind keine richtiger als jene, welche die Verſammlung der Benediktiner des H. Maurus beſorgt hat. Sieh Cl. de Riegger op. cit. S. 2. c. 7.

§. 12. Folglich müſſen die uns hinterlaſſenen Werke aller dieſer Männer, die aus ihren Schriften gezogenen Glaubensbekenntniſſe (*a*) und ihre von Glaubensſachen handelnden Bücher (*b*) nach der H. Schrift für die beſten Quellen der göttlichen Geſetze gehalten werden.

(*a*) Von dem katholiſchen Geſetze hat man folgende kurze Auszüge, welche die merkwürdigſten ſind.

1. Das ſogenannte Apoſtoliſche, in zwölf Artikel eigetheilte Glaubensbekenntniß.
2. Das Nicäniſche, worinnen wider den Arius feſtgeſetzt wird, daß der Sohn Gottes der nämlichen Natur, und Weſenheit mit dem Vater ſey.
3. Das Konſtantinopolitaniſche, welches eine etwas weitläufigere Erklärung des Nicäniſchen,

wider

wider den Macedonius iſt, und in der Meſſe gebetet wird.

4. Jenes, welches das Athanaſiſche genennt wird, und alſo anfängt: Wer ſelig ſeyn will, muß den katholiſchen Glauben halten; es wird in der Prim ſtatt eines Pſalms geſungen.

5. Das Lateranenſiſche, welches von dieſer allgemeinen Kirchenverſammlung im Jahre 1215. verfaſſet worden. Siehe in den Dekretalen Gregor. des IX das cap. 9. de ſumma Trinit.

6. Das Wiennenſiſche, welches ſich in Clement. unic. de ſum. Trinit. befindet.

7. Das Dekret des Eugenius des IV. welches zum Unterricht der Armenier, die ſich damals wider mit der Kirche vereinigten, erſt nach der florentiniſchen Kirchenverſammlung herausgegeben worden.

8. Das Glaubensbekenntniß, welches der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung angehängt iſt.

* Es iſt sehr ungewiß, ob folgende durchgehends ſogenannten Glaubensbekenntniſſe von den Verfaſſern, denen ſie zugeſchrieben werden, verfertiget worden ſind.

Erſtens das Apoſtoliſche, weil

1. Die Geſchichtſchreiber über die Zeit der Verfaſſung deſſelben, uneinig ſind.

2. Weil es eine halbe Fabel iſt, daß jeder Apoſtel einen Artikel davon gemacht habe; indem die 115. Rede des H. Auguſtinus, wo alle dieſe Artikel ſo einzel enthalten ſind, nicht für ächt gehalten wird.

3. Schweigen die Apoſtelgeſchichten davon.

4. Sind ſelbſt die Exemplaren von dieſen Glaubensbekenntniſſe sehr voneinander unterſchieden.

5. Behauptet dieſes kein einziger heiliger Vater, oder alter Schriftſteller auſſer dem Ruffinus, deſſen Anſehen sehr geringe iſt. Denn daß

dieſes Glaubensbekenntniß der Glaub der Apoſtel genennt wird, das beweißt zwar, daß die heiligen Väter die darinn enthaltene Lehre für apoſtoliſch, alles Beifalles, und aller Verehrung höchſt würdig; nicht aber, daß ſie die Apoſtel ſelbſt für die Verfaſſer deſſelben gehalten haben. Alſo wird auch das Nicäniſche öfters bei den geiſtlichen Schriftſtellern mit dem Namen des apoſtoliſchen beehrt.

Zweytens jenes des H. Athanaſius, weil es

1. Beinahe in keinen Manuſcript vorfindig iſt.
2. Weil nicht nur allein Athanaſius ſelbſt in keinen ſeiner Werke eine Meldung davon macht, ſondern auch weil er
3. In dem Schreiben an den Antiochus bezeuget, daß er weit entfernet, ein eigenes Symbolum verfaſſet zu haben ſich mit dem Nicäniſchen Glaubensbekenntniſſe ganz begnügte, und die Verordnungen der Sardiceniſchen Väter mit Ehrfurcht verehrte, welche verboten, irgend eine Glaubensvorſchrift, oder Bekenntniß künftig herauszugeben.
4. Weil auch nicht einmal in der Lobrede des H. Gregors Nazianzenus auf den Athanaſius etwas davon gemeldet wird.
5. Weil Niemand eine hinlängliche Urſache angeben kann, warum der Athanaſius ein lateiniſches Glaubensbekenntniß hätte ſchreiben ſollen, da er weder ſeines Glaubens wegen angeklagt ward, noch Lateiner im Glauben zu unterrichten hatte.
6. Befindet ſich in dieſem Symbolo das Wort *conſubſtantialis*, oder ὁμοουσιος das iſt mitweſentlich nicht, welches Athanaſius gewiß nicht würde weggelaſſen haben, als welcher der eifrigſte und erſte Vertheidiger dieſes Unterpfands des katholiſchen Glaubens war, und alle die Formuln, die dieſen Ausdruck nicht enthielten, verwarf.

7. Bedienet ſich dieſes Symbolum einiger Worte, und Sprüche, die ſich offenbar von der Chalcedonenſiſchen Kirchenverſammlung herſchreiben.

8. Widerlegt es die Ketzereyen des Neſtorius, Eutiches, und der Monotheliter, die jünger ſind, als Athanaſius. Wenn Athanaſius dieſen Irrthümern durch ſein Symbolum hätte vorbauen wollen, würden ſich nicht der Cyrilus, Cäleſtinus, Leo der Große, der Epheſiniſche, oder Chalcedonenſiſche Kirchenrath wider dieſe Ketzer auf daſſelbe berufen haben?

9. Sind die Geſchichtſchreiber in Anſehung der Zeit, und beſonders des Orts, wann, und wo dieſes Symbolum verfaßt worden ſeyn ſoll, nicht einig; indem einige behaupten wollen, es wäre vom Athanaſius zu Trier, allwo er wegen den Nachſtellungen der Arianer in einen Brunnen, der bis heute noch berühmt iſt, verborgen lag; andre aber, es wäre zu Rom verfaßt worden: welches zwar die Wahrheit der Sache noch nicht ganz ſchwächen würde, wenn es nicht über das

10 Sehr bekannt wäre, daß im fünften Jahrhundert von einem gewiſſen Vigilio von Taps, als die Neſtorianiſche und Eutychianiſche Ketzerey, und die Verfolgung der Vandalen wütheten, verſchiedene Werke unter dem Namen der HH. Väter, und beſonders des Athanaſius ausgeſtreuet worden ſind.

11. Iſt auch dies keine überzeugende Probe wider uns, daß von den Kirchenverſammlungen, und Päbſten ſelbſt vieles aus dieſem Symbolo herausgenommen, und eben dieſes Symbolum ſelbſt dem Athanaſio zugeeignet worden iſt. Denn wie vieles loben nicht die Concilien, und die Schriftſteller aus den Kanonen der Apoſtel, ohne daß man eben darum behaupten könnte, ſie wären von den Apoſteln ſelbſt gemacht? Und was iſt es endlich auch, wenn man ſagt: die Väter, und die Kirchenver-

ſammlungen hätten ſich in der bloß hiſtoriſchen Frage über die Begebenheit geirret? Ubrigens aber obſchon dieſes Glaubensbekenntniß weder vom Athanaſio geſchrieben, noch ökumeniſch iſt; indem man nicht ſagen kann, daß es jemals von einer allgemeinen Kirchenverſammlung angenommen oder vorgeſchrieben worden wäre, ſondern immer eben ſowohl als die Glaubensbekenntniſſe des Hilarius und Baſilius, und das Ambroſianiſche Lobgeſang ein privat Werk bleibt; ſo iſt es doch billig von den Päbſten, Biſchöfen, und Kirchenverſammlungen als eine ſichere Glaubensregel empfohlen worden; indem es die Geheimniſſe der allerheiligſten Dreyfaltigkeit, und der Menſchwerdung mit wunderſamer Deutlichkeit erklärt Sieh Cl. de Riegger und Cl. Schrott L. 1. Decret. Tit. 1.

(*b*) Symboliſche Bücher, worinnen nämlich die Punkten ſelbſt eines Glaubensbekenntniſſes erkläret werden, giebt es

1. Oeffentliche, oder die durch ein öffentliches Anſehen verfaßt und vorgelegt worden ſind, dergleichen ſind nebſt den Schriften allgemeiner Kirchenverſammlungen

   Der Römiſche Katechiſmus, welcher auf Befehl Pabſts Pius des fünften nach geendigten Kirchenrathe von Trient herausgegeben worden iſt. Wir haben ihn nun in lateiniſch- und deutſcher Sprache, und zwar mit einem ſchönen Hirtenbriefe Sr. hochfürſtl. Eminenz des Herrn Herrn Kardinalen und Wieneriſchen Erzbiſchofes Chriſtophs aus den Grafen v. Migazzi.

   Die Dioceſan Katechiſmi, oder hirtlichen Unterrichte. Doch bleibt ihr Anſehen bloß innerhalb den Gränzen ihres Bißtums eingeſchränkt.

2. Verfaßte beſondere, oder Privatwerke, wie der Katechiſmus des großen Fleury, wovon der Verfaſſer Princ. Jur. Publ. Eccles. cathol.

Kanon, oder Verzeichniß der XLVI. Bücher des alten Teſtaments.

Welche in allen 1074. Hauptſtücke enthalten. Nebſt Anzeigung des Verfaſſers, der Sprache, und Schreibart, worinn ſie verfaßt worden ſind; der Zahl von Büchern, und Hauptſtücken; des Jahrs der Welt, wo ſie ungefähr geſchrieben worden. Nach der Ausrechnung des berühmten Kalmets. Dabei werden die vornehmſten Schriftſteller angezeigt, die darüber kommentirt, und Auslegungen geſchrieben haben. Die protokanoniſchen Bücher ſind zum Unterſchiede von den Deutrokanoniſchen mit dieſem Zeichen (*) angemerkt.

Geſetzbücher.	Hiſtoriſche Bücher	Bücher der Weisheit.	Prophetiſche Bücher.	Geſetzbücher.	Hiſtoriſche Bücher.	Bücher der Weisheit.	Prophetiſche Bücher.
Moyſes ward im Egypten gebohren im J. d. W. 2433. Ein ſehr heiliger Mann, von Gott und den Menſchen geliebt. — Syrach. 45. H. 1. V. Ein aller Egyptiſchen Wiſſenſchaften kündiger Schriftſteller. 7. H. 22. V. — Ein Heersführer, hoher Prieſter, Lehrer, Prophet, und Geſetzgeber des jüdiſchen Volks. Geſt. im J. d. W. 2553. — Er verfaßte in den letzten Jahren ſeines Lebens in der Wüſte Arabiens zum Unterrichte ſeines Volks V Bücher von den Begebenheiten der Juden, — vom Urſprunge der Welt, und beinahe aller Völker, welche wir Pentateuchus nennen, nämlich * Das Buch Geneſis, mit 50. Hauptſt. Benedictus Pererius S J. * Exodus. 40. Hauptſt. Sebaſtianus Barrbadius S. J. * Levitikus. 27. Haupt. Joan. Lorinus S. J.	* Das Buch Joſue; von den Griechen Jeſu Nave genannt 24. Hauptſt. in hebr. Sprache von Joſue ſelbſt über ſeine eigene Thaten geſchrieben. Er folgte dem Moyſes in der Regierung des Iſraelitiſchen Volkes nach; und führte es endlich in das Land Kanaan ein. Starb im J. d W. 2561. *And. Maſius. Nicol Serarius, & Jac. Bonfrerius S. J.* * Das Buch der Richter. 21 Hauptſt von Samuel, hebräiſch geſchrieben. Er ſtarb gegen das J. d. W. 2947 *Cardinalis Cajetanus,* und *Franc. Luc. Brugenſis.* * Das Buch Ruth hebräiſch geſchrieben, enthält in 4 H. die Geſchichte der Ruth eines Moabitiſchen Weibes die ſich unter einem von den Richtern ereignete, von einem ungewiſſen Verfaſſer. *Sanctius, Bonfrerius.* * Die Bücher der Könige (nach dem Griechiſchen, der Regierungen) IV. Bücher, wovon das erſte 31. — das zweyte 24. — das dritte 22. — das vierte 25. Hauptſtücke zählt. Hebräiſch von Esdra aus verſchiedenen Urkunden zuſamm getragen. *Sanctius, Bonfrerius.* Die 2. erſteren Bücher werden von den Juden, und Proteſtanten unter den Namen Samuels, die 2. letztern unter dem Titel der Könige angedeutet. * Die Chroniken (Paralippomenon) II Bücher; das erſte mit 29 H. das andere mit 36 auch von Esdra hebräiſch geſchrieben. Es werden dort viele bis zum Anfange der perſiſchen Monarchie in den Büchern der Könige weggelaſſenen Geſchichten nachgetragen. * Die II. Bücher Esdras. Das erſte zählt 10. Hauptſt. das zweyte 18. hat den Nehemias zum Verfaſſer. Hebräiſch, auſſer den Briefen des 1. Buchs von 4. bis 7. H. und den vorkommenden Verordnungen der Könige, welche in der chaldäiſchen Grundſprache eingeſchaltet wurden Beda, Cardinalis Cajetanus, C. Sanctius.	Salomon ein Sohn Davids, ward von ſeinem Vater im J. d. W. 2990. auf den Iſraelitiſchen Thron geſetzt. Im Anfange ſeiner Regierung der allerweiſeſte, frömſte, und glücklichſte König. Geſt. im J. d. W. 3029. Er hinterließ * Das Buch der Sprichwörter (Proverbiorum, *alias* Parabolarum) mit 31. H. hebräiſch. *Jo. Lorinus,* und *Rudolphus Bainus,* ein Engländer. * Der Prediger (Eccleſiaſtes) 12. Hauptſt. hebräiſch. Joan, Pineda, S. J. * Sein hohes Lied (Cantica Canticorum) ward von ihm, wie man glaubt, aus Gelegenheit ſeiner Verbindung mit der Tochter des Königs von Egypten verfaßt. 8. H. hebr. Caſpar Sanctius, Martinus del Rio, J. B. Boſſuet. Nicol. Nonnenii Diſputat. Theolog. inauguralis de canonica auctoritate hujus Cantici. Ultrajecti 1725. 4. Das Buch der Weisheit mit 19. Hauptſt. griechiſch von einem ungewiſſen Verfaſſer. Doch genug! — Es iſt von Gott eingegeben. *Petrus Nanius,* und *Cornel. Janſenius Epiſc. Gandavienſis.*	* Das Buch der Pſalme CL. meiſtentheils vom David nach dem Tode Sauls vom J. d. W. 2956. bis 2990 als er in Iſrael regierte, in hebräiſcher Sprache verfaßt. *Thomas le Blanc S. J. Gilbert. Genebrardus. Jac. Benig. Boſſuet.* Aufs beſte zum Gebrauche P. Jaroslaus a S. Alexio S. J. * Die Weiſſagung des Iſaias, im Hebräiſchen, mit 66. Hauptſt. Er fieng an weiszuſagen unter Joathan; und ward endlich im J d. W. 3294 mit einer Holzſäge in zwey geſchnitten. *Franciſcus Forerius,* Ord Præd Campegius Vitringa, ein Proteſtant Tom II. fol. Leoward, 1714 & 20. * Die Weiſſagung des Jeremias 52. Haupt. ſeine Klaglieder. 4. Hauptſt. und ſein Gebet. hebräiſch. Er fieng als ein Knab von 13 Jahren zu prophezeihen an im J. d. W. 3370. — und ſtarb ungefähr im J. d W. 3417. *Sanctius,* und *Joan. Lateborus Ord Min.* S. *Fr.* — *Mich Giſlerius* Romanus prolixe. III. Tom. Lugd 1623. * Die Prophezeihung Baruchs, mit 6. H. Er war der Schreiber, und Nachfolger vom Jeremias. Sie war einſt in eben dem Buche des Jeremias enthalten; aber unter dem Namen des Baruchs verſtanden. *Læiius Biſciola S. J.* * Die Weiſſagung Ezechiels, welcher im J. d. W. 3410. weiszuſagen anfieng, mit 48. Hauptſt. hebräiſch. Sanctius Hieron. Pradas S J. über die 16 erſtern, und Jo. Bapt. Villalpandus über die zwey folgenden Haupt. * Die Weiſſagung Daniels, welche hiſtoriſch-prophetiſch iſt; 14. Hauptſt. hebräiſch auſſer vom 2. Hauptſt 4. V. an bis mit eingeſchloſſenen 7. Hauptſt. welche chaldäiſch erſchienen ſind.	Das Buch Numeri 36. Hauptſt. Lorinus. * Das Buch Deuteronomii. 34. Hauptſt Franciſcus Titelmanus Ord. S. Fr. Uiber den ganzen Pentateuchus ſchrieb ſehr vortreflich Caſpar Sanctius, oder Sanchez. S. J. ein Mann der von den Katholiſchen, und Proteſtanten hochgeſchätzt wurde.	Das Buch des Tobias, in 14. Hauptſt. wovon 12. von Tobias dem gerechten Manne über die Begebenheiten ſeines Lebens zuſamm geſchrieben worden. Zwey Hauptſtücke ſetzte ſein Sohn, die 2. letzten einer ſeiner Enkel, oder gewiß Esdras hinzu. — Heut wiſſen wir es nur im griechiſchen. *Frid. Nauſea Epiſcopus Vindobonenſis Didacus Celada S. J.* Das Buch Judith, in 16. Hauptſt chaldäiſch von einem unbekannten Verfaſſer. *Nauſea, Sanctius Bernard. de Montfaucon.* * Das Buch Eſther, auch in 16 Hauptſt. von einem unbekannten Verfaſſer. *Sanctius, Celada, Leander a Murcia Capucin.* * Das Buch des Job mit 42. Hauptſt. in der erhabenſten und zierlichſten Dichtkunſt auf die Art eines Geſprächs verfaßt, ohne der Wahrheit der Geſchichte im mindeſten zu nahe zu treten, von einem ungewiſſen Verfaſſer beſchrieben, deſſen vielleicht hebräiſche Uiberſetzung wir durch den Moyſes erhalten haben. *Pineda, Sanctius, Philipp. Codurcus,* welcher dieſes Buch dem Iſaias zuſchreibt. Franciſcus Vavaſſor brach es in zierliche Verſe. Der Machabäer II. Bücher, von unbekannten Verfaſſern, wovon das erſte in 16 Hauptſt. ſyriſch, — das zweyte in 15. Hauptſt. griechiſch geſchrieben wurde. *Rhabanus Maurus* an König Ludwig. Uiber das erſte Joan. Erard. Fullonii Leodienſis S. J. 3. vol. in fol.	Das Buch Jeſus Syrachs (Eccleſiaſticus, von den Griechen Παναρετος genannt) in 51. Hauptſt. von Jeſu dem Sohne Syrachs einem Jeroſolymitaner erſt im J. d. W. 3837. ſyriſch verfaßt: ſodann von ſeinem Enkel der Helleniſten, und Proſelyten zu Liebe unter dem Ptolomäus Evergetes II. ins griechiſche überſetzt, und alſo bis auf uns gebracht. Joan. de Pinna, und J. B. Boſſuet. Man weiß, daß die in dieſer Klaſſe verzeichneten Bücher von den alten Kirchenverſammlungen die fünf Bücher Salomons genennt worden ſind.	Daniel ſtarb um das J. d. W. 3467. Sanctius, Pererius, R. Jachiades mit Anmerkungen. Conſt. l'Empereur L. B. 1633. 4. * Die Prophezeyhung des Oſee, der unter allen Propheten der älteſte, und im J. d W. 3194. berühmt war, ward in hebräiſcher Sprache in 14. Hauptſt. beſchrieben. Jo. Philippeaux S. J. * Die Prophezeyhung Joels, welche unter der Regierung des Joſias geſchehen im J. d. W 3381. 3 Haupt. hebräiſch. *Hugo de S. Victore.* * Die Prophezeyhung des Amos, er wurde aus einem Viehhirten ein Prophet, unter der Regierung Jeroboams II. hat zu gleicher Zeit mit dem Oſeas gelebt. 9 Hauptſt. hebräiſch Fr. Quinquarboreus. * Die Prophezeyhung des Abdias, zur Zeit des Jeremias. 21 V. hebr. * Die Prophezeyhung des Jonas unter Jeroboam II. 4 Hauptſt. hebr. * Die Prophezeyhung des Michäas, der zu gleicher Zeit mit dem Iſaias lebte. 7. Hauptſt. hebr. * Die Prophezeyhung des Nahum, 3. Hauptſt. hebr. im J. d. W 3294. * Die Prophezeyhung Habakuks. 3 Hauptſt. heb. im J. d. W. 3395. * Die Prophezeyhung des Sophonias 3. Hauptſt. hebr. im J. d W. 3363. * Die Prophezeyhung des Aggäus. 2 Haupt. hebr. er fieng an weiszuſagen im J. d. W. 3484. *Fr. Vokenius* ein unkatholiſcher Leipzig. 1719. 4. * Die Prophezeyhung des Zacharias, zur nämlichen Zeit, 14. Hauptſt. hebr. * Die Prophezeyhung des Malachias, er prophezeyte aus allen am letzten, um das J. d. W 3566. 4 Hauptſt. hebr. Salom. van Till ein unkatholiſcher. Lugduni B. 1707. Uiber die XII. kleinern Propheten haben Caſpar Sanctius, und Antonius Patronus kommentirt. Neapoli T. II. 1743. fol.

Kanon, oder Verzeichniß der XXVII. Bücher des neuen Teſtaments.

Welche in allen 260. Hauptſtücke zählen. Mit Anzeigung des Verfaſſers; der Sprache, und Schreibart, der Zahl der Hauptſtücke; des Jahrs nach der Geburt Chriſti, wo ſie ſind verfaßt worden, und der vornehmſten Schriftſteller, die darüber Auslegungen geſchrieben haben. Die protokanoniſchen werden zum Unterſchiede der deutrokanoniſchen mit einem Sternlein (*) angemerkt.

Geſetzbücher.	Hiſtoriſche Bücher	Sittliche Bücher.	Prophetiſche Bücher.	Geſetzbücher.	Hiſtoriſche Bücher	Sittliche Bücher.	Prophetiſche Bücher.
Die IV. Evangelien I. * Des Mathäus, mit 28. Hauptſt. — Vom H. Mathäus, den Jeſus Chriſtus im J. Ch. 34. vom Zöllneramte zu einem Apoſtel rief, zu Jeruſalem, zum Unterrichte der bekehrten Juden, bevor die Apoſtel auseinander giengen in der ganzen Welt das Evangelium zu predigen in ſyriſcher Sprache geſchrieben. Wir haben die griechiſche Uiberſetzung davon erhalten, welche beinahe eben ſo alt als das Original iſt. II. * Des Markus, in 16. Hauptſt. vom H. Markus zu Rom auf Anhalten der ſich dort befindlichen Gläubigen gegen das J. Ch. 49. aus den Nachrichten des H. Petrus griechiſch verfaßt, indem Markus kein Apoſtel, ſondern nur einer von den Jüngern der Apoſtel war. III. * Des Lukas, mit 24. Hauptſt. vom H. Lukas einem Jünger der Apoſtel, der vor ſeiner Bekehrung ein Arzt war, im J. Ch. 56. aus den Nachrichten der Apoſtel des Herrn griechiſch mit großem Fleiße verfaßt. IV. * Des Johannes, 21. Hauptſt. vom H. Johannes dem Apoſtel, und Bruder Jakobs des Größern, zu Epheſus auf Anhalten der Biſchöfe, und anderer Gläubigen Aſiens wider den Cerinthus, und Ebion, welche die Gottheit Chriſti läugneten, griechiſch geſchrieben, um das Jahr Ch. 96.	Der H. Lukas, aus Antiochia, einer berühmten Stadt Syriens gebürtig, aus einem Heiden ein Chriſt, und immer getreuer Gefährt des H. Paulus ſchrieb nebſt ſeinem Evangelium auch eine allgemeine Geſchichte von den Thaten J. Ch. Der zweyte Theil dieſes Buchs von 10 Hauptſt. bis zum Ende erzählt ganz ausführlich die Kindheit, der chriſtlichen Kirche, die Sitten der erſten Chriſten, und überhaupt die Schickſale der chriſtlichen Religion in ihren erſten Alter. Er verfaßte es griechiſch in einer weit zierlicheren Schreibart, als die übrigen H. H. Schriftſteller des neuen Teſtaments gebrauchten. Dieſes Buch nennt ſich * Die Handlungen oder Thaten der Apoſtel. Der Verfaſſer fängt hier an, wo er in ſeinem Evangelio aufgehört hat, nämlich bei der Erzählung der Himmelfahrt Chriſti, und verfolgt in 28. Hauptſtücken die Geſchichte vom J. Ch. XXXVI. bis aufs 5. Jahr des Nero, wo Paulus zu Rom nach zweyjähriger Gefangenſchaft die Freyheit erhielt, nämlich im J. Ch. 64. der gemeinen Rechnung nach 61. — Das ganze Buch läßt ſich in 5. Theile ſchneiden, der erſte enthält von 1 — bis 5 H. die Thaten des H. Stephanus; der zweyte, von 6. bis 8. H. die Bekehrung Sauls; der dritte, von 9 bis 14. H. die erſte Kirchenverſammlung zu Jeruſalem, der vierte Theil von 15. bis 26. Haupt. das Predigamt des H. Paulus in Aſien. Endlich der fünfte von 27. bis 28. Hauptſt. ſeine Reiſe nach Rom.	Die Sendſchreiben des H. Apoſtels Paulus alle griechiſch verfaßt, das I. An die Römer von Korinth aus, in 16. Hauptſt. im J. Ch. 61. Fr. Toletus S. J. II. Zwey an die Korinther, das erſte ward zu Epheſus mit 16. Hauptſt. im J. Ch. 59. das zweyte mit 13. Hauptſt. im J. Ch. 60 in Macedonien geſchrieben. III. * An die Galater, oder franzöſiſchen Griechen, die in Aſien wohnten, in 6. H. zu Epheſus i. J. Ch. 58. geſchrieben. IV. * An die Epheſer, 6. H. zu Rom aus dem Gefängniſſe im J. Ch. 68. *Joann. Jac. Quandtii* Diſſ. contra Milium de quæſtione, an Epiſt. ad Epheſios a Paulo Epheſiis an vero Laodicenis fuerit inſcripta *Regiomonti in Pruſſia* 1712. 4. V. * An die Philipper, in 4 H. zu Rom aus dem Gefängniſſe im J. Ch. 65. VI. * An die Kolloſſer, 4. H. eben dort, im nämlichen Jahre. VII. * Zwey an die Theſſaloniker, das erſte hat 5. H. im J. Ch. 56. zu Korinth; das zweyte hat 3. Haupt. und ward eben dort einige Monate nach dem erſten geſchrieben. VIII. * Zwey an den Timotheus, wovon das erſte mit 6. H. aus Macedonien um das J. Ch. 67. das zweyte mit 4. H. zu Rom im Gefängniſſe im J. Ch. 68. — im letzten ſeines Lebens geſchrieben ward. IX. * An den Titus, mit 3 H. zu Nikopolis in Epirus geſchrieben im J. Ch. 67.	Der H. Johannes aus Galiläa gebürtig, ſeines Standes ein Fiſcher, ward zugleich mit ſeinem Brüder Jakobus dem Großen, als er am Geſtatte des Meeres Geneſaret das Netz flickte, von J. Ch. zum Apoſtelamte berufen, und von dem Heilande vor allen andern geliebt. Es wurde, nachdem er im kleinern Aſien mehrere Kirchen errichtet hatte, unter der zweyten Verfolgung des Domitianus von Epheſus, wo er wohnte, gefangen nach Rom geſchickt, und alldort in einen Keſſel voll ſiedenden Oels geworfen. Er kam von dort unverletzt wieder heraus; wurde hierauf nach Pathmos, eine Inſel des Aegäiſchen Meeres verſchickt; und in einer Entzückung mit der Vorſtellung des ganzen künftigen Kirchenzuſtandes gewürdiget. Er ließ uns die Beſchreibung dieſes Geſichts in jenem heiligſten Buche zurück, welches die Geheime Offenbarung (Apokalypſis) heißt, um das Jahr Ch. 94. und 96. griechiſch geſchrieben. In den erſten dreyen Hauptſtücken iſt die Rede von den ſieben Biſchöfen, und Kirchen Aſiens, die Johannes aus göttlichen Befehle ſtrafen, lehren, und ermahnen mußte. Das 4. H. ſtellt ein mit ſieben Siegeln verſiegeltes Buch vor, wovon weiter in folgenden ſechs Haupt. gehandelt wird. Im 11 und 12. H. werden die Siegel eröffnet, und dasjenige, was im Buche enthalten iſt, erzählt; nämlich die Verfolgung der Kirche durch den Antichriſt.	Uiber alle IV. Evangelien giebt es Auslegungen: *Nicol. Toinardi* Harmonia Evang. græco-latina. *Pauli Pezroni* Ord. Ciſterciens. Hiſt. Evang. Judæorum, & Romanorum hiſtoriis illuſtrata. *Bern. Lamii*, Concordia Evang. *Cornel. Janſenius*, Ep. Gandavenſis. *Fr. Lucas Brugenſis*, *Alphonſi Salmeron*, eines der zehn erſten Vätern der G. J. opera in totum N. T. Coloniæ Agripp. Tomis XVI. F. 1602. 1604. die 11. erſteren ſind über die Evangelien, das 12. über die Thaten der Apoſtel; die 4. letzten über die Sendſchreiben, und die geheime Offenbarung geſchrieben.	Uiber die Apoſtelgeſchichte macht Johann Gagnäus oder Gagnay ſehr nützliche Anmerkungen. Man kann auch ſehen Joan. Lorinus. Caſp. Sanctius. Joan. Ferus. Bened. Pererius.	X. * An Philemon. 25 V. zu Rom im Gefängniſſe. XI. * An die Hebräer 13. Hauptſt. in Italien, im J. Ch. 66. *Ludovicus Tena* Epiſcopus Dortoſanus. Uiber alle Briefe des H. Paulus: Bernardinus Pecquigny. Die katholiſchen Briefe ſind alle griechiſch verfaßt. I. Vom H. Apoſtel Jakobus, 1. Hauptſt. das Jahr iſt ungewiß. II. Zween vom H. Petrus, der erſte mit 5. Hauptſt. zu Rom im J. Ch. 48. der zweyte mit 3 Haupt. eben zu Rom im J. Ch. 68. III. Drey vom H. Apoſtel Johannes, den * erſten mit 5 Haupt. den zweyten mit 13. V. den dritten 14. V. wovon Zeit und Ort ungewiß iſt. IV. Vom H. Apoſtel Judas, einem nahen Anverwandten des Heilands, von 25. V. ward erſt nach dem Tode des H. Petrus geſchrieben. Uiber dieſe haben *Salmeron*, *Lorinus*, und *Joan. Pricæus* geſchrieben.	Das Predigen, den Martertod, und die Auferſtehung von Henoch, und Elias, die ſieben letzten Strafen, die Niederlage des Gogs, Magogs, und Antichriſts, den Untergang aller ihrer Anhänger, die Zerſtörung der ganzen Welt, das allgemeine Gericht, und die Herrlichkeit der Seligen. Uiber dieſes Buch machten Auslegungen: Daniel Herbæus. J. B. Boſſuet. Ludov. de Alcazar. Elias Dupin.

thol. alſo ſpricht: Dieſer Katechiſmus verdient wahrhaftig, als ein ſolches Buch vorgelegt, und gebraucht zu werden, welches leicht, gottſelig, von Mährchen rein, und über das mit aller Gelehrſamkeit einer richtigen Theologie ausgearbeitet iſt.

Zweytes Hauptſtück

Von der heiligen Schrift inſonderheit.

§. 13.

Die Verordnungen unſers Heilands ſind meiſtentheils in der heiligen Schrift aufgezeichnet (*a*). Man hat alſo vollkommen Recht, dieſe heilige Bücher für die erſte Hauptgrundfeſte der geiſtlichen Geſetze anzugeben (*b*).

(*a*) Die heilige Schrift beſteht, wie es jedermann weiß, in einem zweyfachen Kodex, oder Teſtamente.

1. Im alten.
2. Im neuen.

Beyde Bücher werden in vier Klaſſen eingetheilet,

1. In die Geſetzbücher,
2. In die Geſchichtsbücher,
3. In die Bücher der Weisheit, und
4. In die Prophetiſchen Bücher.

Es wird, hoffe ich den Herren Kandidaten des kanoniſchen Rechts nicht unangenehm ſeyn Tabellen beygefüget zu haben, worauf der ganze Kanon der heiligen Bücher mit einem Blicke überſehen werden kann. Sieh alſo die 1te und 2te Tabelle. Dieſe richtiger zu verſtehen, merke man ſich vorläufig, was hier mit kurzen aus des Cl. de Riegger Inſtit. Juriſpr. Eccleſ. P. I. S. 2. & Diſſ. de ſacra ſcriptura (allwo man alles, was

dazu

daʒu zu wiſſen nöthig iſt, finden kann) angeführet wird, nämlich daß nach dem Kanon oder der Regel, die unſre heilige Kirche giebt, die ächten Bücher der Schrift von den unächten, oder zweifelhaften zu unterſcheiden, wir

1. Kanoniſche Bücher haben, das iſt die von der Kirche ſelbſt in den heiligen Kanon, den die beſagten Tabellen zeigen, eingetragen worden, und wovon man jene
   Protokanoniſch nennt, die zu allen Zeiten, und an allen Orten ſind angenommen worden, andere aber
   Deutrokanoniſche, weil da und dort einſt gezweifelt worden iſt, ob ſie eines göttlichen Urſprungs wären.
2. Nicht kanoniſche, die von der Kirche nicht in gemeldten Kanon gebracht worden, und die abermal zweyerlei Gattung ſind.
   Erſtens: Diejenigen, die deswegen zweifelhafte genennt werden, weil man noch daran zweifelt, ob ſie ächt ſind, oder nicht; als das dritte und vierte Buch Esdras; und das dritte und vierte Buch der Machabäer, und
   Zweytens: Die apokryphiſche, das iſt, die als falſche und bloß unterſchobene von der Kirche verworfen worden. Concil. Carthag. III. a 397. Can. 17. Concil. Trid. Seſſ. IV. S. Aug. L. II. de Doct. chriſt. c. 8.

(b) Auch das ſoll Niemand befremden, daß wir die heilige Schrift die erſte Hauptgrundfeſte nennen. Denn ſie iſt uns nicht eben deswegen wehrter, als wäre ſie ſelbſt als Schrift die erſte und älteſte an der Zeit, nein! Wir wiſſen gar wohl, daß die Verordnungen Chriſti ſchon ehender, als ſie in die Schrift gebracht wurden, durch die Fortpflanzung und Uiberlieferung bekannt geweſen ſind. Und da Chriſtus, auſſer was den Glaub und die Sakramente betrift, keine Verordnungen gemacht hat, die nicht ſchon in dem natürlichen Rechte gegründet wären, ſo könnte man

auch

auch ſagen, daß in Anſehung des Alters die erſte Hauptquelle der geiſtlichen Geſetze das Recht der Natur ſey. — Allein nachdem die gemachte nothwendige Offenbarung meiſtentheils in die Schrift gebracht worden iſt, ſo iſt es klar, daß eben dieſe Schrift als die Grundfeſte des uns geoffenbarten göttlichen Willens betrachtet, geleſen, befolgt, und verehret werden kann, und muß — Ja, ſelbſt die Uiberlieferung iſt bloß nach der Schrift zu prüfen, ob ſie damit übereinſtimmt. Sie iſt das Augenmerk der Väter, und der Concilien; die Richtſchnur der ganzen Einrichtung, und Lehre der Kirche. Und wie ſoll man dasjenige nicht für das erſte, für das vornehmſte halten, was nicht nur die erſten und meiſten Wahrheiten unſrer Religion in ſich enthält, ſondern ſo gar auch dadurch den erhabneſten Vorzug erhalten hat, weil es als ein Meiſterſtück des heiligen Geiſtes: bloß auf ſeine Eingebung zu Stande gebracht worden iſt? II. an den Timoth. 3. 16. II. Petri 1. H. 22. B. Matth. 22. 43. Luk. 1. 7. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 249. ſequ. Tournel. de controv. ort. inter Doct. Lov. & Duac. & Patr. S. J. T. I. de Deo, Quæſt. 4. de loc. Theol.

§. 14. Wir werden zwar ohne uns in die Länder der Ungläubigen zu begeben, ohne auf jene, die aus dieſen Ländern zu uns kommen, zu ſehen, eine Gattung Menſchen unter uns finden, welche, obwohlen ſie mitten im Chriſtenthume gebohren, und erzogen worden ſind, doch ihrer Einbildung nach ſo erhabne und ſtarke; in der That aber ſo unverſchämt-gottloſe Geſinnungen hegen, daß ſie nicht nur über die ganze Offenbarung ſpotten, ſondern ſich auch toll öffentlich zu ſagen rühmen, daß alle die Bücher der heil. Schrift, weder ächt noch göttlich wären.

§. 15. Dieſen Gegnern kann man das untrügliche Urtheil unſerer Kirche, welches ſich auf die göttlichen eben in der Schrift enthaltenen Verheiſſungen gründet, ohne einen fehlerhaften Zirkel in der Vernunftslehre zu begehen, nicht entgegen ſetzen. Es iſt alſo in dieſem Falle beſſer erſt von der Nothwendigkeit der Religion anzufangen, in der Folge die Beweiſe ſtufenweiſe zu erhöhen, und mit Schlüſſen fortzufahren, indem man ihnen zeigt, daß der Religion, welche wir bekennen, kein Kennzeichen einer wahren Offenbarung fehle; — daß, wenn das hiſtoriſche Anſehen anderſt was gilt, alles dasjenige, was wir geſchrieben, oder geſchehen zu ſeyn glauben, den hiſtoriſchen Glauben im höchſten Grade für ſich habe; und daß man alſo entweder vor allem dieß, oder je gar nichts mehr, als was man ſieht, glauben müſſe.

§. 16. Daß die Bücher des Moyſes, und der Propheten von eben denjenigen, deren Namen ſie führen, verfaſſet worden, oder, was eben ſo viel iſt, daß ſie die ächten ſind, beweißt **Erſtens** die Meinung aller derer, die auf den Moyſes und die Propheten folgten (*a*). **Zweytens**, jene weltbekannte Sorgfalt, womit die Juden ihre Geſetzbücher verwahrten, und ihr einhelliges Zeugniß, welches eben darum den größten Glauben verdient, weil ſie nicht ſo viel für ſich, als ſelbſt wider ſich von dieſen ſo ſtrengen und bloß ihren verſtockten Herzen angemeſſenen Geſetze zeugen. (*b*) **Drittens**, weil die Gegner weder eine gewiſſe Zeit, in welcher dieſe Bücher unterſchoben worden, noch den Thäter dieſes Betrugs angeben können. **Viertens** endlich die ge-

ſunde

ſunde Philoſophie, welche uns aus eben dem Grunde die Wahrheit der heiligen Schrift in Zweifel zu ziehen verbietet, aus welchen ſie uns von den Werken Cicerons, und andern Schriftſtellern nicht zweifeln läßt. Es erhellt aber von ſelbſt, mit welchen Beweiſen die Wahrheit des neuen Teſtaments erwieſen werden könne (*c*).

(*a*) Joſ. I. 7. VIII. 31. XXIII. 6. Richt. III. 4. König III. 4. Chr. XXIV. 9. XXXIX. 14. Tob. VII. 14. Bar. II. 2. Dan. IX. 11. Eſdr. I. B. VI. 18. Nehem. oder Eſdr. I. B. VIII. B. 14. Syr. XXIV. 33. Mach. 2. B. VII. 44. VIII. 30. Wie auch von Chriſto ſelbſt. Matth. XIX. Mark. I. 44. VII. 10. XX. 3. Luk. XVI. 16. 29. 31. Johan. I. 45. V. 46. VII. 19. VIII. 5. und von den Apoſteln Apoſtelgeſch. XXVI. 22. Röm. IX. 15. X. 5. Kor. III. 15. Heb. X. 28. Wie auch bei auswärtigen Schriftſtellern, ſieh beim Huet. in Demonſtr. Evang. Propoſ. IV. c. I. & II. und Hug. Grot. de verit. relig. Chriſt. Lib. I. wie ſich dieſelbe auf dieſe Bücher berufen.

(*b*) Sieh den berühmten jüdiſchen Schriftſteller Joſephum Lib. I. contra Apion. §. 8.

(*c*) Alle die betrübten Schickſale, und unzähligen Nachſtellungen der gottloſen, welche die heil. Schrift zu allen Zeiten zu leiden hatte, vermochten nicht ihr zu ſchaden. Denn die Bücher des alten Bunds wurden nach der babyloniſchen Gefangenſchaft alſobald von dem Esdras, und ſeinen Räthen wieder hergeſtellet. Nehemias unterſuchte ſie von neuen, und Simon Juſtus, oder der Gerechte brachte ſie ordentlich in den Kanon, oder in ein dauerhaftes Verzeichniß, welches er feſtſetzte, und das ſo viel als eine gewiſſe vorgeſchriebene Regel heißt.

Und da endlich das Feuer und die Wuth der Soldaten des Antiochus zwar Jeruſalem, aber nicht alle Exemplare von der heil. Schrift verheeren konnten; ſo wurden die noch übrigen alſogleich von jenen tapferſten Helden Judas Machabäus geſammelt, und alſo ganz aufbehalten. Zu dem wiſſen wir, wie vieles zu immerwährenden Erhaltung dieſer heil. Bücher Erſtens jene unter dem Ptolomäus Philadelphus veranſtaltete Uiberſetzung derſelben durch die 72 Dollmetſcher in die griechiſche Sprache beigetragen habe, welche man auch glatterdings die Uiberſetzung der ſiebenzig (in der runden Zahl) nennet. Zweytens jene Uiberſetzungen, wovon zwo der Aquila, eine Theodotion, eine Symachus, und drey andere unbekannte herausgegeben haben. Drittens jene Mühe, welche gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts Origenes auf ſich nahm, wo er in ſeinen *Tetraplis*, das iſt, vierſäuligen, oder in vier Säulen abgetheilten Werke in der erſten Reihe die Uiberſetzung des Aquila, in der zwoten jene des Symachi, in der dritten, jene der 70. Dollmetſcher, und in der vierten jene des Theodotius. In ſeinen *Hexaplis* aber, oder ſechs ſäuligen Werke in der erſten Reihe den hebräiſchen Text, in der zwoten den griechiſchen, in der dritten die Uiberſetzung des Aquila, in der vierten jene des Symachi, in der fünften, die der 70. Dolmetſcher, und in der ſechſten jene des Theodotius ſetzte. Dieſe weitſchichtigſten durch die Unbilden der Zeit ſchrecklich zerriſſene und zerſtreute Werke wurden durch den Fleiß Bernhards von Montfaucon eines Benediktiners aus der Verſammlung des H. Maurus aufs möglichſte wiederhergeſtellt. — Und endlich der Fleiß, und die Sorgfalt der Kirche in der Aufbewahrung der Bücher des neuen Teſtaments, könnten ſie größer ſeyn? Wie viele Herausgaben von der heil. Schrift befanden ſich nicht nach dem Zeugniſſe des heil. Auguſtinus in der erſten Kirche, worunter,

unter, wie er ſagt, diejenige den Vorzug hatte, die er die wälſche, der H. Hieronymus die Vulgata oder gemeine, und Gregorius der Große die alte nennet — Mit welch einer Genauigkeit und Mühe hat nicht der H. Hieronymus jene wälſche Ueberſetzung des neuen Teſtaments nach dem griechiſchen Originaltexte durchſehen, geprüft, verbeſſert; nachdem er ſchon in ſeinen jüngern Jahren das alte Teſtament nach dem Muſter, und mit aller der Treue der ſiebenzig, wie es ſich in dem Hexapilis befand, wie auch zuweilen unmittelbar aus der hebräiſchen Grundſprache mittelſt Beiziehung beinahe aller damals vorfindigen Herausgaben ſo meiſterlich hergeſtellet hatte, daß er ſich dadurch nicht nur den Beifall, die Lobſprüche, und den Dank der ganzen chriſtlichen Welt, ſondern ſelbſt die allgemeine Gutheißung der Rabbiner und jüdiſchen Lehrer erwarb. Giebt alſo dieſe ohngemeine Sorgfalt und der Gebrauch durch ſo viele Jahrhunderte nämlich ſeit den Zeiten des Gregorius des Großen unſerer Vulgata oder allgemeinen Ausgabe der heil. Schrift nicht genug Anſehen und Beſtättigung? Die Kirche hat ſie ja meiſtens aus der Ueberſetzung des H. Hieronymus angenommen. Nur die Bücher der Weisheit und Baruch, und beide der Machabäer, die er ſo ließ, wie ſie waren, beſchloß ſie aus der alten wälſchen Ueberſetzung beizubehalten. Von den Pſaltern aber wählte ſie nicht jenen, den Hieronymus aus dem hebräiſchen, ſondern den, welchen er aus der griechiſchen Herausgabe des H. Lucians Martyrers in das lateiniſche übertrug. Alſo hindern alle dieſe ſo verſchiedene Schickſale, und Stürme, die die H. Schrift erlitten, alle die ſo verſchiedene Lesarten, und alles, was, wie wir nicht läugnen, da und dort für bibliſch unterſchoben worden iſt; nein! alles dieſes hindert doch nicht, daß nicht wenigſtens dasjenige, was mit großen Fleiße ganz erhalten, mit ſo großer Behutſamkeit angenommen worden iſt, wahr,

 und

und ächt ſeyn ſollte. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 229. bis 232. und 261. bis 264. wie auch ſeine Exercit. de ſcript. ſacr. primo Fonte Jur. Eccleſ. Endlich Introd. in univerſ. Jus Eccleſ.

§. 17. Alſo kann man auch leicht beweiſen, daß dieſe Bücher der H. Schrift glaubwürdig ſind, und göttliche Dinge enthalten. Denn erſtens läßt ſich darinne nichts entdecken, was nicht wahrſcheinlich wäre (*a*). Zweytens: hat es den Verfaſſern derſelben weder an Wiſſenſchaft (*b*), noch an Wahrheitsliebe (*c*) gefehlet. Drittens: ſind die Wunderwerke, welche angeführet werden, durch unzählbare Zeugniſſe (*d*) beſtättiget. Viertens: haben ſich Dinge, welche man dazumal, als ſie vorgeſagt wurden, weder aus den natürlichen Urſachen, noch aus dem damals gegenwärtigen Zuſtande der Sachen irgend abnehmen, oder errathen konnte, meiſtens auf das genaueſte zugetragen (*e*). Kann man mehr verlangen, um dieſe Bücher für glaubwürdig, und göttlich zu halten?

(*a*) Was leſen wir wohl in der Schrift, das geſchehen wäre, wovon man ſagen möchte, es habe nicht einmal geſchehen können?

(*b*) Sie lebten zur nämlichen Zeit, — waren meiſtentheils Augenzeugen, und vollkommen fähig, dasjenige, was ſie ſchrieben, einzuſehen, und zu verſtehen.

(*c*) Wenn ſie auch nur von weitem einiges Gewinns Verluſtes, Eigennützes, Schmeichelei, oder eitlen Ehre wegen verdächtig ſchienen, ſo würde man endlich ihre Redlichkeit, und Wahrheit in Zweifel ziehen können. Nachdem aber ſowohl

Moy-

Moyſes, und die Propheten, als auch die Jünger Chriſti, ſo wie ihr Lehrmeiſter, mittels des prophetiſchen und apoſtoliſchen Amtes nicht gewannen; und über das auch ihren äuſſerlichen Zuſtand ſehr verſchlimmerten; nachdem ſie denjenigen, unter welchen ſie wandelten, ohne Rückſicht auf die Perſonen, und mit tapferſten Heldenmuth ihre Laſter, ihre Hartnäckigkeit und Verſtockung des Herzens vorwarfen; nachdem ſie ſelbſt ihre eigene Gebrechen nicht verhüllten. — Wer ſollte ſich getrauen ſo rechtſchaffenen Männern, wie dieſe Schriftſteller ſind, Laſter der Gewinnſucht der Schmeichelei, oder eitlen Ehre anzudichten.

(d) Wer vernünftiger wird glauben, Moyſes habe mehr als ſechsmal hundert tauſend Menſchen weismachen können, das Waſſer des Nils ſey Blut, — das helleſte Taglicht ſeye die dickſteſte Finſterniß, und in der Mitte des Meers ſeye nicht das Meer, ſondern der offne trockne Weg, durch den ſie ſich flüchten könnten; — und daß alle, wenn ſie auch auf dieſen Weg nicht giengen, glauben ſollten, ſie betraten ihn mit Füſſen? — Wer ſollte glauben, daß Chriſtus, und ſeine Jünger eine ſo unzählbare Menge Zuhörer und Zuſeher habe hintergehen können; und daß unter dieſer Menge nicht wenigſtens einige ſo viele Einſicht und Klugheit beſeſſen haben ſollten, den Betrug, wenn je im Grunde einer geweſen wäre, entdecken zu können; oder ſo viel Ehrgeitz, Eiferſucht, Misgunſt, und Neid das Blendwerk entdecken zu wollen. Wurden nicht die Fabeln, und Betrügereien der Heyden ſelbſt von den Klügern, und Einſichtigern unter ihnen eben darum verlacht, und mit Verſpottung verworfen, weil ſie nicht nur über die Vernunft, ſondern auch wider dieſelbe waren, wie jeder, welcher die ſo reitzenden und Geſchmackvollen Werke Lucians durchblättert, ſehen kann? Wurden nicht alle die Wunder, welche entweder eine oft noch ſelbſt unbekannte Macht der Natur, oder je eine andere jene unterſtützende verſchlagene

gene Kunſt hervorbracht, entweder ganz, oder doch größten Theils in ihrer Quelle erhaſcht, entdeckt, erſtickt? Hingegen aber die Wunder Jeſu Chriſti, und der Apoſtel, — wurden ſie nicht ſowohl unter den Chriſten, als Heyden von den berühmteſten Schriftſtellern und größten Weltweiſen, ja ſo gar von den Juden, und anderen auch ärgſten Feinden der chriſtlichen Religion einhellig als die ächteſten Wunder erkennt? Sieh Cl. de Riegger Inſtit. Jurispr. Eccleſ. P. I. S. 2. c. 2. §. 134. bis 248.

(e) Erwäge man nur dasjenige, was von der Ankunft des Meſſias, und dem Schickſale der Monarchien vorgeſagt worden iſt. Cl. de Riegger l. c. §. 234 Huet. Demonſtrat. Ev. Propoſ. VII.

§. 18. Leichter iſts mit denjenigen zu verfahren, welche wenigſtens die protokanoniſchen Bücher zulaſſen. Denn aus dieſem läßt ſichs eben ſo leicht, als klar beweiſen, daß das Urtheil unſrer Kirche untrüglich, und alſo die Kirche ſowohl ein unfehlbarer, als unumgänglich nothwendiger Richter auch in Anſehung der Frage von den Büchern der heil. Schrift iſt.

§. 19 Denn **erſtens** gab es jederzeitBöswichte von Menſchen genug, welche ſich bemühten falſche Bücher zu unterſchieben, — zu empfehlen, — aufzudringen; die Wahren zu verfälſchen, oder ihre Worte und Ausdrücke in einen verkehrten Sinn zu verdrehen (*a*). **Zweytens**, bleibt es nicht nur für unerfahrne, ſondern auch für jeden andern immer ein ſehr ſchweres Geſchäft ſo viele harte, und dunkle Stellen der Schrift zu unterſuchen; — Eines gegen das andere zu halten, — zu prüfen, und

rich-

richtig zu unterſcheiden (*b*). **Drittens**, hat man den ächten Sinn eines jedweden Textes zu ſtudiren, und gründlich auszuforſchen weder genug Zeit, und langes Leben; noch hinlänglichen Vorrath an Hilfsmitteln, die dazu nöthig ſind.

(*a*) Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 255. und der dort angerühmt wird Barthol. Germon in libell. de vet. Hæret. Eccles, cod. corrupt. c. 1. & ſequ.

(*b*) Hierzu wird allerdings erfodert, daß man

1. Die Geſchichte, die Reihe der Begebenheiten, und die Abwechslungen, welche ſelbſt die Sprach und die Worte erlitten, vollkommen kenne. Denn ohne dieſe Kenntniß iſt es nicht möglich in Beſtimmung des hiſtoriſchen und buchſtäblichen Verſtandes nicht ſehr oft, und ſchwer zu irren.
2. Daß man ſich ein richtiges Verzeichniß über die Erklärungen der Stellen halte, um die dunklern durch die klärern auszulegen, und ſich alſogleich helleres Licht zu verſchaffen.
3. Daß man der hebräiſchen, und griechiſchen Sprachen wohl kündig ſey. — Obwohlen man in Dingen, die den Glauben und die Sitten betreffen, von der durch den unfehlbaren Ausſpruch der Kirche beſtättigten Vulgata nicht abweichen darf, ſo muß man doch in Sachen, die in Anſehung der reinen Glaubenslehre gleichgültig ſind, und beſonders in der Unterſuchung des Nachdruckes, und der eigentlichen Bedeutung einiger Wörter, und Redensarten ſehr oft Zuflucht zu dem hebräiſchen und griechiſchen Grundtexte nehmen; denn es iſt überhaupt nothwendig
4. Daß man beim Erklären auf die Natur oder das Genie der Sprache acht habe, um doch nicht gar aller Orten tiefe Geheimniſſe, geheimnißvolle Tiefen, und außerordentliche

Nachdrücke entdecken zu wollen; oder die Allegorien, Methaphoren, und Parabeln in einen weit andern Verſtande zu nehmen, als ſie nach der den orientaliſchen Völkern gewöhnlichen Redensart bedeuten: Ein Lieblingsfehler, ja! beinahe ein Sucht von ſehr vielen!

5. Daß man den Karakter, der jedem Schriftſteller eigen iſt, wohl kenne, und richtig unterſcheiden lerne. Denn einer andern Redens- und Schreibart bedienen ſich die Geſchichtsſchreiber, wie Moyſes und Samuel: Wider einer andern die Philoſophen, wie Salomon und Syrach: abermal einer andern die Redner als Jſaias und die Propheten; Und wie ſehr endlich von allen dieſen iſt nicht die gebundene Schreibart Davids, und Jobs unterſchieden?

6. Daß man wohl auf die Perſon ſehe, die redend eingeführet wird, um nicht am Ende dafür zu halten, die Schrift lehre und heiſſe dasjenige gut, was ſie nur von Gottloſen geſagt, oder geſchehen zu ſeyn erzählt. — Und daß man endlich die ſo ſehr verſchiedenen Rückſichten, woraus Gott oft von ſich redet, gehörig unterſcheide, um dasjenige, was etwann Chriſtus von ſich als Sohn Gottes ſpricht, nicht ohne Ausnahme, und Unterſchiede dem römiſchen Pabſte zuzueignen.

Wie ſoll man hoffen können, daß gleich jedermann dies alles und anders mehr von ſelbſten bemerke? Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 270. & ſequ.

(e) Sieh Murat. de Ing. mod. in relig. negot. c. 8 & Cl. de Riegger l. c. §. 256.

§. 20. **Viertens** hat man zu erwägen, daß Chriſtus ſelbſt den Apoſteln ausdrücklich aufgetragen habe, das Evangelium allen Geſchöpfen zu predigen,

gen, und zu lehren: nicht aber jedem zu überlaſſen, es nach ſeiner Willkühr auszulegen (*a*) Fünftens daß, wenn die Schrift dem Privatgeiſte eines jeden einzeln überlaſſen wäre, die Einförmigkeit, und Gewißheit nie erhalten werden könnte, ſondern, was wir leider ſchon von ſo vielen Sekten, und Irrlehren erfahren haben, immer tauſend verſchiedenſte Meinungen, und unaufhörlicher Streit über die Frage: **Wer die Schrift am richtigſten ausgelegt habe?** entſtehen würden (*b*). Und Sechſtens läßt man ja auch nicht einmal in den **weltlichen Geſetzen** dergleichen Entſcheidungen dem Privaturtheile einzelner Menſchen über? (*c*)

(*a*) Mark. XVI. 15. und folg. Matth. XXVIII. 19. und folg. Daher ſagt auch der Apoſtel im I. Sendſchreiben an die Kor. XII. Gott hat zwar etliche in der Kirche verordnet, erſtlich Apoſtel, zweytens Propheten, drittens Lehrer; darnach Wunderthäter; darnach die Gaben haben geſund zu machen, aufzuhelfen, zu regieren, mancherley Zungen zu reden, Sprachen auszulegen. Und ſetzet gleich die Fragen hinzu: Sind alle Apoſtel? Sind alle Propheten? Sind alle Lehrer? — Reden alle mancherley Zungen? Legen ſie alle Sprachen aus?

(*b*) Sieh Murator. l. c. wie auch Melch. Canum in loc. Theol. L. II. c. 7.

(*c*) Welche Ungereimtheiten würden nicht erfolgen, wenn man jedem Bürger eine authentiſche Erklärung der bürgerlichen Geſetze zuerkennen wollte; und wenn nicht zu dieſem Ende von dem Fürſten Richter beſtellet wären, die den ſtreitenden das Recht ſprächen, und wenn nicht zuweilen ſogar von dieſen weltlichen Richtern, die

fehlen können, die Appellation ſchlecht weg abgeſchlagen würde? Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 258.

§. 21. Da alſo die Bücher der H. Schrift zu unterſcheiden, zu beſtimmen, und richtig zu verſtehen ein Richter nöthig iſt, und zwar ein untrüglicher, und unfehlbarer Richter, weil wir in den Dingen, welche zur Weſenheit der Religion gehören, vollkommen vergwißt ſeyn müſſen; — werden wir die Wahrheit, welche wir ſo leicht von der Kirche erhalten können, anderſtwo ſuchen? (*a*) Wird es auſſer der Kirche, welcher die bekannte Verheiſſung gemacht worden, daß **der Geiſt der Wahrheit nie von ihr weichen wird**, einem andern Richter geben können? (*b*) Und werden wir dieſe unfehlbare Kirche, da ſie uns die Bücher der Schrift, als ächte zu erkennen vorſchreibt, nicht hören? — den Sentenz, den Chriſtus Jeſus ſelbſt hat ergehen laſſen: **Wer die Kirche nicht höret, der ſoll für einen Heiden, und Publikanen gehalten werden**, verachten? (*c*)

(*a*) S. Irenæus contra Hæres. Lib. III. c. 4.

(*b*) Johannes XIV. 25. und folg. V. . . deßwegen nennt ſie auch der Apoſtel im 1. an Tim. III. 15. **Die Saule und Grundfeſte der Wahrheit.** --- Deßwegen ſagt auch der H. Auguſtinus L. contra Creſcon. cap. 33. **Wir ſind ſicher, daß wir den wahren Weg der Schrift gehen, wenn wir das thun, was die ganze Kirche vorſchreibt, die ſelbſt durch das Anſehen der H. Schrift anempfohlen wird.**

(c) Hieraus folgert ſich von ſelbſt, Erſtens, daß die H. Schrift nach eben dem Geiſte, womit ſie geſchrieben worden iſt, folglich bloß nach dem Sinne der Kirche erkläret werden muß, weil dieſer Geiſt bei der Kirche iſt, und von ihr nicht weicht. Zweytens, daß dieſer Grundſatz allerdings gottloß iſt, daß man die Kirche erſt alsdann hören müſſe, wenn ſie mit der Schrift übereinſtimmt, weil es keinem Privatmenſchen zukömmt den Ausſpruch der untrüglichen Kirche zu unterſuchen, oder ſeinem klügelnden Witze zu unterwerfen; und weil jede authentiſche Erklärung nur vom Geſetzgeber, oder von demjenigen, den er anſtatt ſeiner beſtellt hat, nie aber von dem Geſetze ſelbſt, welches einer Auslegung bedarf, hergeholet werden muß. Drittens, daß obſchon die Leſung der H. Schrift überhaupt allen und jeden anzuempfehlen iſt, indem, wie der H. Ambroſius ſagt, ein jeder darinne die Hilfsmittel finden kann, ſeine Wunden zu heilen, und ſeine Tugend zu befeſtigen: So iſt doch alle Privatauslegung derſelben verboten, ja auch ſo gar die Leſung der in den gemeinen Mutterſprachen ohne obrigkeitlicher Gutheißung herausgegebenen Bibeln von der Kirche mit größter Klugheit und Unterſchied der Perſonen ganz billig eingeſchränkt. Cl. de Riegger l. c. §. 48. 256. & ſequ. 274 & 277. Melch. Canum in loc. Theolog. L. II. c. 7. Concil. Trid. Seſſ. IV. Nat. Alex. in Hiſt. Eccl. ſæc. XVI. Diſſ. XII. §. 10. & ſequ. Tom. IX. & meum corp. Jur. Paſtoral. Nov. P. III. Conſtit. VIII.

Drittes Hauptſtück.

Von der Erblehre inſonderheit.

§. 22.

Obgleich die H. Schrift der erſte Hauptgrund der Kirchengeſetze iſt, ſo giebt es doch weſentliche Glaubensverordnungen, oder Glaubensſätze, die nicht in die H. Schrift eingetragen (*a*), ſondern ſo, wie ſie Jeſus Chriſtus unſer Geſetzgeber mündlich lehrte, auf die Nachkömmlinge fortgepflanzet, und endlich mittelſt einer beſtändigen und ununterbrochenen Beobachtung bis auf unſre Zeiten hergebracht worden ſind (*b*).

(*a*) Zum Beiſpiele von den Kanon oder Verzeichniß der ächten Bücher der H. Schrift, von der Giltigkeit der Taufe der Ketzer; von der Nichtwiderholung der Sakramenten der Taufe, der Firmung, und Prieſterweihe. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 289.

(*b*) Johann XX. 30. XXI. 25. Apoſtelgeſch. I. 3. II. Theſſ. II. II. Tim. I. Wahrhaftig! daß es von Chriſto an bis jetzt eine ununterbrochene Reihe einer ungefälſchten Erblehre gegeben habe, beweiſen Sonnenklar I. nebſt den angeführten noch andere Stellen der H. Schrift mehr. II. Die Akten der Kirchenverſammlungen, wo die Irrthümer mit dem Beweiſe der Erblehre widerlegt werden. III. Aus den Dekreten der Päbſte, welche ſich ebenfalls wider verſchiedene falſche Meinungen, und Irrthümer, wie zum Beiſpiele Viktor, als er den berühmten Streit über die Haltung des Oſterfeſtes, und Stephanus den Zwieſpalt wegen der Widertaufe der Ketzer bei-

beilegen wollte, ſich hauptſächlich auf die Erblehre beriefen. IV. Endlich die Schriften der heiligen Väter ſelbſt, welche ihre Lehren einhellig auch auf den Grund der Erblehre bauen.

§. 23. Dergleichen Erblehren, welche unſere Glaubenswahrheiten beſtimmen helfen, war die Kirche immer mit der größten Sorgfalt, und Behutſamkeit ächt und rein (*a*) aufzubewahren beſlieſſen. Sie giebt uns hierüber mittelſt des Beiſtandes eben desjenigen Geiſtes der Wahrheit, wovon wir zuvor ſagten, eine ungezweifelte Verſicherung. Alſo ſchließt auch eben dieſe unfehlbare Verſicherung nothwendig alle weitere Frage aus; ob die Glaubenspunkten, die von dieſer unſerer Kirche als ächte Erblehren erkannt, und verehret werden, auch wirklich geoffenbaret, und richtig von Chriſti Zeiten her angeerbet worden ſind. (*b*)

(*a*) Die Merkmale einer ächten Erblehre ſind dieſe: daß ſie nicht widerſpreche

1. Der geſunden Vernunft.
2. Den Satzungen der H. Schrift.
3. Den Sitten und Zeiten, wovon ſie hergeleitet wird.
4. Dem Stande oder Karaktere derjenigen, die daran Theil haben.
5. Den Schriftſtellern desjenigen Alters, von dem ſie ſich herſchreibt, oder den Zeugniſſen der gleich darauf folgenden anſehnlichſten, und gelehrteſten Männer.

Daß ſie über das keine andere ſich widerſprechende, fabelhafte, oder abergläubiſche Dinge enthalte,

Und daß ſie endlich mit nicht nur hinlänglichern, ſondern auch mit ſolchen Beweiſen verſehen ſey, die in ihrer Art dem Gegenſtande, den ſie lehret, angemeſſen ſind, und die ſich

für

für die Sache ſchicken. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 302. & ſequ. P. Honoratus a S. Maria in animadv. in Reg. & in uſum crit. Lib. I. Diſſ. III.

* Niemand wird mir unter unſeren Glaubensſätzen eine Lehre zeigen können, welche nicht alle die angegebenen Kennzeichen einer ächten Erblehre an ſich hätte? Nur bitte ich, pöbelhafte Meinungen, die da und dort nicht nur bei Dummköpfen, ſondern auch bei anderen Beifall finden, nicht unſerer reinſten Mutter der Kirche zuzumuthen. --- Das jüdiſche Volk ware dem Aberglauben, ja ſo gar der Abgötterei, oder doch wenigſtens ſolchen Handlungen, die abgöttiſch ließen, ſehr ergeben: --- Die Phariſäer nährten unzähige falſche, verkehrte, ſchon alt hergebrachte Meinungen unter ſich, ſie lehrten ſolche ſo gar das Volk: Jeſus Chriſtus verwarf ſie ſelbſt: --- aber waren deßwegen die Erblehren des alten Teſtaments Gen. XVIII. 17. 19. alle ohne Ausnahme zu verlachen? Setze die Axt an die Wurzel des Stamms, und rotte, wenn du es auf einen Streich mit glücklichen Erfolge vermagſt, alle herrſchende Vorurtheile aus; ſo wird dir nicht nur unſre Kirche, ſondern auch ſelbſt die Länder, und die Provinzen, die nicht unſerer Religion, aber doch voll abergläubiſchen Leute ſind, unendlichen Dank wiſſen. Was ſich aber nicht auf einmal thun läßt, das liegt beiden Mächten, und denjenigen ob, welche die Ruder des gemeinen Weſens, und der Kirche führen, nach und nach zu Stande zu bringen; nämlich alles abergläubiſches Zeug nach und nach auszurotten. Eine in ſolchen Dingen nachſichtige Klugheit, verdienet gewißlich keinen Tadel.

(b) *Quæſtio facti*, oder Frage über die That, oder Begebenheit hat damals Statt, wenn es von

bey-

beyden Seiten zweifelhaft, und ſtreitig iſt, ob etwas geſchehen iſt, oder nicht. Gleichwie alſo in einer Sache, worüber ſich nicht ſtreiten läßt, alle Erinnerungs- oder Begebenheitsfrage aufhört: alſo findet auch in den zum Glauben gehörigen Erblehren eben darum keine dergleichen Frage mehr Statt, weil es wegen dem unfehlbaren Kirchenausſpruche nicht mehr erlaubt iſt, ob ſie ächt ſind, zu zweifeln, oder zu zanken. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 290. und Cl. Zallwein in Princip. Jur. Eccles. Tom. I. Q. II. c. 3. §. 6.

§. 28. Man hat aber zu merken, daß nicht alle obſchon ächten Erblehren göttlich ſind. Denn obſchon, wie wir oben gemeldet haben, die Geſetze worauf ſich unſere Religion gründet, keinen andern Geſetzgeber als Gott, und den Sohn Gottes haben konnten: ſo hat doch eben dieſer Sohn Gottes, wie wir bald unten ſehen werden, den Apoſteln, und ihren Nachfolgern in der Kirche ſowohl die Dinge, welche die Zucht betreffen, und die nach dem Verhältniſſe, und der Verſchiedenheit ihrer Umſtände, und Nebenumſtände ſehr verſchiedentlich ſeyn können, mittelſt erforderlicher Geſetze zu beſtimmen, als auch ſelbſt die vornehmſten Wahrheiten unſers Glaubens durch Vorſchriften, durch kluge Verordnungen feſtzuſetzen, zu betreiben, und handzuhaben hinterlaſſen. Alſo haben wir mittelſt dergleichen von den Apoſteln, oder ihren Nachfolgern gemachten Geſetze nebſt der göttlichen auch eine apoſtoliſche (*a*) und eine kirchliche Erblehre (*b*) erhalten (*c*).

(*a*) Beiſpiele der apoſtoliſchen Erblehre ſind die Uiberſetzung des Oſtertages, und des Samſtages, die Einſetzung der Faſten u. a. m.

(*b*) Bei-

(*b*) Beiſpiele der kirchlichen Erblehre haben wir an der Haltung einiger Feyertäge, und an der Enthaltung von Fleiſchſpeiſen an gewiſſen Tagen.

(*c*) Es erhellt alſo, daß die Erblehre iſt

1. Entweder die göttliche oder die menſchliche
   - dieſe des a. und n. Teſtam.
   - dieſe der Apoſtel und der Kirche.
2. Entweder die allgemeine oder die beſondere
   - welche ſich auf die ganze chriſtliche Kirche bezieht.
   - welche ſich nur auf eine oder andere Kirche einſchränkt.
3. Entweder die den Glauben oder die die Zucht der Kirche betrift.
4. Entweder die etwas anordnet, oder die etwas erklärt.
5. Die unwiderſprechliche, wovon uns der untrügliche Ausſpruch der Kirche verſichert; oder die andächtige, welche in Meinungen beſteht, die beim Volke ſchon von Alters her eingewurzelt, ihren Einfluß auf den äußerlichen Gottesdienſt haben; oder die pöbelhafte, welche durch kein hinlängliches Anſehen durch kein glaubwürdiges Zeugniß beſtättiget, nur abergläubiſche Andächteleien nähret. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 283. bis 290.

§. 25. Es liegt ſehr viel daran, daß man die göttliche Erblehre von der menſchlichen genau unterſcheide. Denn **erſtens** betrift die **göttliche** die Glaubensſätze; die **menſchliche** die Zucht. **Zweitens** legt eben deswegen jene eine beſtändige, unwandelbare, und nothwendig allgemeine, dieſe aber eine veränderliche, und meiſtentheils nur eine beſondere (*a*) Verbindlichkeit auf (*b*).

(*a*) Ein Beiſpiel von der menſchlichen Tradition, und zwar von der geiſtlichen, die allgemein beobachtet

tet wird, haben wir an dem vorgeſchriebenen Gebrauche die zweene Tage vor Oſtern ohne feyerliche Verrichtung des ſakramentaliſchen Opfers zuzubringen.

(*b*) Wer dieſen Unterſchied kennt, wird dasjenige, was bloß zur Zucht gehört, nie mit den Glaubensſätzen vermengen, noch jemals die Schwachheit haben, dafür zuhalten, daß, wenn auch etwas von dem, was ſich von den Apoſteln herſchreibt, aufgehört hat, oder widerrufen, und abgebracht worden iſt, deßwegen gleich eine unverzeihlich gottloſe Veränderung geſchehen ſey. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 292. & ſequ.

§. 26. Doch muß dieſes, daß man die Erblehren auf dieſe Art zu unterſcheiden hat, keinem Chriſten gar ſchwer fallen, weil hierinnfalls einem jeden entweder I. durch die Materie der Tradition ſelbſt (*a*) oder II. durch die Umſtände der Zeit (*b*), oder III. durch das Zeugniß der heiligen Väter, (*c*) oder endlich IV. ſelbſt durch jene unfehlbare Entſcheidung der Kirche, die uns alle ſicher ſtellt, und bei welcher wir uns nothwendig in jedem Zweifel Raths erholen müſſen, die ganze Sache ſehr leicht gemacht wird (*d*).

(*a*) Denn eine Erblehre, welche von der Kirche nicht abgeſchaffet werden kann, iſt eines göttlichen Urſprungs, und von Gott geoffenbaret.

(*b*) Oft zeigt die Lehre ſelbſt die Zeit ihres Urſprungs, und hiemit auch ihren Urheber zur Genüge an. Denn entweder muß ſie älter ſeyn als die Himmelfahrt Chriſti, oder ſie wird mit der gleich darauf folgenden Zeit der Apoſtel, oder mit dem Alter, welches jenem das nächſte iſt, übereinſtimmen; oder ſie wird vielleicht wohl gar keine

Merkmale der erſten Jahrhunderte an ſich haben. Uibrigens iſt es ſehr gewöhnlich geworden, die Erblehren, wenn ſie von den älteſten ſind, und von apoſtoliſchen Männern herkommen, apoſtoliſche zu nennen.

(c) Anſehnlichere und richtigere Zeugen von der Tradition haben wir wahrhaftig nicht als die heiligen Väter. Daher, wenn ſie in Beſtätigung eines Glaubensſatzes einhellig übereinſtimmen, gelten ſie nicht nur für einen kräftigen Beweis, ſondern machen ſelbſt ein ungezweifeltes Beweisthum aus, daß die Erblehre göttlich ſey; was wir ſchon oben bewieſen haben.

(d) Alſo hat zwar Chriſtus im letzten Abendmahle ſeinen Jüngern das Sakrament ſeines allerheiligſten Fleiſches und Bluts unter den Geſtalten des Brods und des Weins dargereicht. Weil ſich aber doch aus dieſer ganzen Handlung des Erlöſers kein Gebot herleiten läßt, daß auch andere Gläubige dieſes allerhöchſte Geheimniß unter beiden Geſtalten empfangen ſollten, ſo iſt die Nachſicht der Kirche, vermög ihrer alten Erblehre den Gläubigen aus höchſt wichtigen Urſachen den unter jeder Geſtalt ohnedem ganz gegenwärtigen Leib und Blut Chriſti nur unter einerlei Geſtalt auszutheilen, ſehr klug und löblich. Conc. Conſtantienſe ſeſſ. XIII. Tom. VIII. apud Harduin col. 3. 31. Conc. Trid. ſeſſ. XXI. c. 1. Obwohlen über das Jeſus Chriſtus den Wein mit Waſſer vermiſcht hat, ſo iſt es doch deswegen nach der Lehre Benedikts des XIV. de ſacrif. Miſſæ eben ſo wenig zum Sakramente unumgänglich nothwendig, als es dazu nothwendig iſt, in ungeſäuerten Brode zu celebriren, weil Chriſtus darinne konſekrirte; oder das allerheiligſte Sakrament erſt nach dem Abendmahle zu empfangen, weil es Chriſtus ſeinen Jüngern erſt nach dem Abendmahle ausgetheilet hat. Gleichwie ſchon Gregorius VII. Alexander III. Eugenius III. und IV. Joannes XXII. Bene-

nediktus XI. Paulus V. und die Kongregation de propaganda fide im Jahre 1635. den Ausſpruch thaten, daß die Vermiſchung des Weins mit Waſſer nur diſciplinariſch, und bis hieher bloß durch menſchliche Erblehre zur Nothwendigkeit geworden wäre; und daß demnach eigentlich hierinn ſehr wohl diſpenſiret werden könnte, aber doch der uralten Uiberlieferung wegen keineswegs zu diſpenſiren ſey. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 296. bis 299. item ejusdem Diſſ. de Tradit. ſect. II. §. XIII.

§. 27. Endlich hat man ſich auch zu hüten, daß man nicht die ächte Erblehre I. mit demjenigen, was nur dem Namen nach eine iſt (a) II. mit dem Kirchengebrauche (b) III. mit den Sitten des Chriſtenvolkes (c) vermenge. Ja! daß man IV. nicht allzu leichtgläublig dafür halte, als enthielten gleich alle die Dinge die Eigenſchaft eines wahren Geſetzes (d), die zwar von Jeſu Chriſto, von den Apoſteln, und ihren Nachfolgern mündlich geſagt, aber nie als Glaubensſätze, oder als Gebote gelehret, bis auf uns gebracht worden ſind.

(a) Tradition wird zuweilen auch I. für Lehre oder Einrichtung genommen, die aber nicht verbindet, und ſich nur (ohne einen Urheber davon von hinlänglichem Anſehen zu kennen) durch die Gewohnheit, und den Gebrauch der Gläubigen im Schwunge erhält. Oder II. heißt Tradition auch ſo viel als Uibung und Beobachtung des vorgeſchriebenen Rechts. Daher kömmts, daß einige die Tradition in die conſtitutivam, oder die verordnende, in die interpretativam, oder die erklärende, und inhæſivam, oder die befolgende theilen: allein heißt das nicht die Beobachtung des Rechts mit dem Rechte ſelbſt vermengen? — Eben daher unterſcheiden auch an-

dere die apoſtoliſchen Erblehren in bloß apoſtoliſche, und in göttlich-apoſtoliſche, die ſich nicht von den Apoſteln, ſondern von Chriſto ſelbſt herſchreiben. Allein auch dieſe thun nichts anders als das Recht ſelbſt mit der Art, wie es fortgepflanzet worden iſt, vermiſchen. Denn warum ſoll man nicht auch die kirchlichen Ueberlieferungen in bloß kirchliche, und apoſtoliſch-kirchliche eintheilen können?

(b) Der Kirchenbrauch oder die Gewohnheit erhält ihre Kraft von der ſtillen, und bloß überhaupt gegebenen Einſtimmung des Geſetzgebers; — die Erblehre aber von ſeinem eigentlichen, mündlichen Ausdrucke. Und iſt von jener Gewohnheit die Rede, welche ſich nach dem vorausgegebenen Geſetze richtet, ſo entſpringt hieraus gar kein neues Recht, wie es durch die Erblehre geſchieht, ſondern ſie iſt eine bloße Beobachtung und fortdaurende Ausübung desjenigen, was durch das Geſetz, oder die im eigentlichen Sinne genommene Gewohnheit, oder die Erblehre ſchon einſt vorhin feſtgeſetzet worden war.

(c) Entweder verſteht man unter den Sitten Handlungen, die dem Geſetze gemäß ſind; und ſo folgeret ſich hieraus nothwendig eine Beobachtung, welche, wie wir gezeigt haben, von der Erblehre unterſchieden iſt: oder man verſteht darunter eine Art Handlungen, welche von den Gläubigen aus gottſeligen Antriebe verrichtet worden, weil ſie es für rathſam hielten, jedoch ohne Abſicht eine Verbindlichkeit davon einzuführen, und welche alſo durch den beſtändigen Gebrauch beſtätiget worden ſind, wie zum Beiſpiele der Gebrauch des Weihwaſſers: und auch dieſem können wir nicht den eigentlichen Namen Erblehre beilegen, ſchon darum; weil die Erblehre ein Recht und eine Verbindlichkeit in ſich enthält, welche von dem Geſetzgeber ſelbſt mündlich

und ausdrücklich vorgetragen und kund gemacht worden iſt. Uibrigens aber werden doch dergleichen fromme und gottſelige Gebräuche im weitſchichtigſten Verſtande willkührliche Andachtslehren genennt.

(*d*) Auf daß eine Erblehre Verbindlichkeit und Recht beſtellen möge, muß ſie nebſt den oben angeführten Merkmalen einer ächten Erblehre auch noch als eine Glaubenswahrheit, oder als ein Gebot vorgelegt worden ſeyn. Daher kann man auch alle diejenigen Dinge, die bloß der freyen Willkühr der Gläubigen überlaſſen ſind, wie zum Beiſpiele die Sagen von dem Schweißtuche und dem Leichentuche Chriſti, von der Krippe, dem Hauſe von Loretto und dergleichen, obwohlen ſie durch Bullen bekräftiget worden ſind, eben darum noch kein Geſetz, und alſo auch nicht im eigentlichen Verſtande Erblehre, ſondern bloß nur andächtige Meinungen nennen. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 289. 291. 301.

Viertes Hauptſtück.

Von den unmittelbaren Grundſätzen jener Kirchengeſetzen, die von Vorſtehern der Kirche gegeben worden ſind.

§. 28.

Von den zween Hauptquellen der göttlichen Geſetze, der Schrift und Tradition kommen wir auf die Quellen jener Kirchengeſetze, die von den Biſchöfen, und von ihrem Haupte, oder den Erſten unter ihnen, dem Römiſchen Pabſte gemacht worden ſind.

 Daß

Daß dieſe von Jeſu Chriſto zu Nachfolgern des H. Petri, und der Apoſtel, und zu Vorſtehern un- Regierern unſerer Kirche beſtellet worden ſind, wird in der Folge ſowohl aus der Schrift, als aus der Erblehre an gehörigen Ort, weitläufiger gezeiget werden (§. 11. — 24).

§. 29. Bis wir aber dieſes wirklich beweiſen, müſſen wir hier indeſſen voraus berichten, daß alles dasjenige, was dieſe Kirchenvorſteher immer beſchloſſen, und verordnet haben, bloß aus der menſchlichen Erblehre (§. 11.) aus den Schlüßen der Kirchenverſammlungen, aus der Uibereinſtimmung und Uibung der Kirche, aus den Schriften der heiligen Väter, aus den Verordnungen der Päbſte, und Biſchöfe, als aus ihren unmittelbaren Quellen geſchöpfet werden müſſe; wie wir es auch nirgends anders ſchöpfen werden.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Grundſätzen der Kirchengeſetze, die ſich auf die von den Landesfürſten gemachte Verordnungen gründen.

§. 30.

Wir werden auch folgende Wahrheiten am gehörigen Orte beweiſen, 1. daß ſelbſt unſre H. Religion jedem bürgerlichen Oberhaupte, und Landesfürſten ſo viel Recht und Gewalt zuerkenne, ein-

raume,

raume, und beſtättige, als er das Wohl ſeiner Bürger zu ſtiften, zu erhalten, zu befördern, und wider was immer für ſchädliche Anfälle zu beſchützen bedarf. 2. Daß das Weſentliche unſrer Religion dem Wohl des Staats auf keine Weiſe hinderlich. 3. Daß es gar nicht der Wille Gottes iſt, daß der Religion je nach menſchlicher Willkühr etwas, ſo dem Beßten des Staats entgegen ſtreitet, zugegeben werden ſoll; — und daß folglich alle die Stücke, die von den Menſchen willkührlich hinzugeſetzet worden ſind, und alſo nur (accidentalia) **zufällige Beiſätze** heiſſen können, ſobald ſie anfangen dem gemeinen Weſen ſchädlich zu werden, auch ſchon aufhören chriſtlich oder der Religion gemäß zu ſeyn; und daher nothwendig alſogleich auf **Befehl des Fürſten** aus dem Staate abgethan werden müſſen. Ich ſage **auf Befehl des Fürſten**, weil es dem Fürſten allein zukömmt, zu erkennen, und zu erklären, ob dies oder jenes dem gemeinen Weſen ſchädlich ſey, oder nicht. Und daß es alſo 4. für Staatsregenten, welche die höchſte Macht zum Nutzen ihres Volkes beſitzen, und die nachdrücklichſten Mittel zur Beförderung deſſelben in Handen haben, auch eben darum Pflicht von Gott iſt, vor allen andern Beſchützer und Vertretter ſeiner Kirche zu ſeyn. Aus dieſen Wahrheiten fließt die Folge klar, daß es einer der **tollſten** Widerſprüche ſeyn würde, wenn man den weltlichen Fürſten als Beſchützern ihrer Staaten, und Vertrettern der Kirche das Recht und die Gewalt in Anſehung auch geiſtlicher Bedürfniſſe Geſetze geben zu können ſtreitig machen wollte (*a*).

 (*a*) Des

(a) Des Fürſten Recht in geiſtlichen Dingen iſt zweyfach, und zieht eine zweyfache Pflicht nach ſich; die Pflicht nämlich die Religion zu befördern, und die Pflicht von dem Staate alles, was ihm immer unter dem Vorwande der Religion ſchädlich ſeyn könnte, abzuwenden. Die Religion kann dem von Gott vorgeſetzten Ziele des Staats niemals ſchaden: wohl aber kann ihm der falſche Vorwand der Religion höchſt nachtheilig ſeyn. Deswegen wird jene von dem Fürſten befördert, weil ihn ſeine Macht vor allen mit den kräftigſten und geſchickteſten Mitteln ſie zu befördern verſieht; dieſen aber befleißt er ſich abzuwenden, weil er Recht und Pflicht hat ſein Volk zu beſchützen. Nun ſage man mir, was doch dieſes Recht in Rückſicht auf das geiſtliche ſo ſehr übels in ſich enthalte? — Wie mag es wohl der Religion gefährlich ſeyn, wenn das, was dem Staate ſchadet, nicht Religion iſt? — Thun aber die Fürſten diesfalls etwann zu viel? — Aber wirſt du dir denn deswegen das Recht zu eſſen ſtreitig machen laſſen, weil ſchon öfters einige im Eſſen die Gränzen überſchritten haben? — Wir werden es hören, mit welchen Mitteln Chriſtus, — mit welchen die Apoſtel, — mit welchen endlich alle die Gläubigen der erſten Kirche dergleichen Ausſchweifungen der Fürſten vorgebeugt, und begegnet haben. Unterdeſſen können wir uns dasjenige merken, was von ſolchen Ausſchweifungen der H. Chriſoſtomus ſchreibt: Lib. adv. Gentil. Da ein gottloſer Kaiſer herrſcht, ſind ſeine Worte, der uns von allen Seiten drückt, und mit tauſend Verfolgungen quält, alsdann erhalten unſre Leiden einen Werth; — nur erſt alsdann werden unſre Trübſalen rühmlich und glänzend; — nur alsdann iſt die Zeit der Belohnungen, der Siege, und des Lobs, — die Zeit die Krone zu erhalten, und die Tugend ſtäts in öffentlicher Prüfung zu zeigen. Sieh

Cl.

Cl. de Riegger cit. op. totum c. 4. de diſtinct. utriusque poteſtatis.

§. 31. Da nun die Geſetze der höchſten weltlichen Fürſten wirklich an die Kirche, **als Kirche** gerichtet ſind: ſo folgt nothwendig, daß auch die Verordnungen der weltlichen Regenten unter die Grundſätze derjenigen Geſetze, welche die Kirche betreffen, nothwendig müſſen gerechnet werden (*a*).

(*a*) Sieh Reverendiſſ. *Rautenſtrauch* Abbatis Brzeunov. Proleg. Inſtit. Jur. Eccleſ. Germaniæ accommodatorum Pragæ 1774. pag. 74. §. 70. dieſes und alle übrige Werke des wegen ſeiner gründlichen Gelehrtheit, weitſchichtigen Kenntniß, und beherzten Ehrlichkeit ſowohl bei uns, als auch bei auswärtigen ſo ſehr berühmten Hrn. Abtens v. Braunau verdienen vorzügliche Empfehlung.

Sechſtes Hauptſtück.

Von dem Naturrechte als von dem unmittelbaren Grundſatze der Geſetze, die uns durch die Vernunft, und den mittelbaren Grundſatze jener Geſetze, die uns durch die eigentliche göttliche, und menſchliche Kircheneinrichtung bekannt ſind.

§. 32.

Die geoffenbarte Religion hat die natürlichen Pflichten nicht aufgehoben, ſondern beſtätiget.

(*a*) Und ſie könnte ſelbe auch nicht aufheben, oder ändern, denn ſie ſind unwandelbar, und unveränderlich (*b*). Wir werden hievon gewiß in der Fortſetzung unſerer Abhandlung von den Kirchengeſetzen, wo es ſich immer ſchickt, getreue Meldung thun.

(*a*) Cl. de Martini Exercit. de leg. Natur. c. 6. Cl. de Riegger in Jur. Eccl. Inſtit. Proleg. §. 42. & ſequ. & P. I. S. 2. §. 9. & in nov. Edit. P. I. §. 2. c. 2.

(*b*) Cl. & Reverendiſ. Rautenſtrauch. cit. Proleg. §. 71.

§. 33. Daher iſt das Naturrecht nicht nur die Quelle jener Geſetze, welche in Beziehung auf die Religion, und die Kirche, durch die Vernunft allein bekannt ſind (§. 1. 2.); es erſtreckt ſich auch auf alle übrige Quellen der Kirchengeſetze, von welch einer Art ſie immer ſeyn mögen (*a*).

(*a*) Dinge die vermög des Naturrechtes zuläßig ſind, beziehen ſich eben darum auf daſſelbe zurück. Oder kann wohl je etwas verboten werden, was die Vernunft gebeut? — je etwas geboten, was ſie verbeut? oder dörf man, was das Naturrecht befiehlt, oder verbeut, für gleichgiltig achten? — Die Kirchengeſetze alſo, die nur ihr Anſehen und ihren Urſprung von dem Kirchenvorſtehern haben, ohne ſchon in einem natürlichen Gebote oder Verbote enthalten zu ſeyn, können keine andere Gegenſtände betreffen, als die nach dem Rechte der Vernunft zuläßig ſind.

* Die Geſetze, welche die Kirche aus dem Rechte der Natur herleitet, und durch das Anſehen ihrer Geſetzgeber beſtättiget, werden gemeiniglich

niglich nur dem Anſehen, nicht aber dem Urſprunge nach geiſtliche Geſetze genannt.

§. 34. Leget jemand einen Text aus der H. Schrift mit einer Erklärung aus, die dem natürlichen, und dem allgemeinen Staatsrechte entgegen ſtreitet, ſo kann man eine ſolche Auslegung nicht gelten laſſen. — Wer ſollte wohl zulaſſen können, daß ſich Gott ſelbſt in eben demjenigen, was er ſeinen vernünftigen Geſchöpfen durch das unveränderliche natürliche Geſetz ins Herz gepräget hat, durch ſein geoffenbartes Geſetze widerſprechen ſoll? (*a*)

(*a*) Cl. de Riegger in Inſtit. J. E. P. l. S. 2. §. 278.

§. 35. Man ſtelle uns etwas, ſo den göttlichen Eigenſchaften widerſtreitet, als eine Erblehre vor; werden wir es nicht auf den erſten Anblick erkennen, — und zwar durch das bloße Vernunftslicht erkennen, daß ſie fabelhaft, falſch ſey? (§. 23.)

§. 36. Es ſoll uns einer ſagen, als ſchiene ihm, in dieſer oder jener Kirchenverſammlung wäre ohne reife Uiberlegung geſchloſſen worden; — dieſe oder jene Kirchenverſammlung könnte nicht ganz mit Rechte eine allgemeine genennet werden: So werden wir unſere Prüfung nur davon anfangen, was uns die Geſetze der Vernunft von der Natur einer jedwedern Geſellſchaft, — von der pflichtmäßigen Beſorgung allgemeiner Geſchäfte, von der Beſtimmung, Beilegung, und Ausführung geſellſchäftlicher Angelegenheiten lehren: und wir verſprechen, er wird bald klärere Begriffe, und richtigere Geſinnungen hegen (*a*).

Cl.

(a) Cl. de Martini Poſit, de leg, nat. cap. 24. §. 670.

§. 37. Aus dem, was bisher geſagt worden iſt, verſteht man ſchon ausführlich, was die Uibereinſtimmung der durch alle Welt zerſtreuten Kirche ſagen wolle; und lernet ſo auch einſehen, ob dieſe Uibereinſtimmung in dem oder jenem Stücke da ſey, oder durch welche Wege man ſie gewahrnehmen müße (a).

(a) Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 351.

§. 38. Man därf auch in denjenigen Dingen, die übrigens von ſelbſt Quellen des kanoniſchen Rechtes ſind, nämlich in den Schriften der heiligen Väter, in den Dekreten, oder Verordnungen der Päbſte, und in den Einrichtungen der Fürſten die Grundſätze der natürlichen Rechtsgelehrſamkeit gar nicht weglaſſen. — Wie glücklich wären wir, wenn die Schriften einiger heiligen Väter nicht da und dort durch Liſt, und Kunſtgriffe ſo vieler boßhaften entweder ſchrecklich geſtümmelt, oder wohl gar verfälſcht auf uns gekommen wären! — Wie glücklich, wenn wir jede Stelle dieſes oder jenen Werkes gleich auf den erſten Anblick vollkommen durchdrängen! — Da es ſich aber ganz anders verhält, ſo müſſen wir nothwendig zu den allgemeinen Erklärungsmitteln Zuflucht nehmen; zu denjenigen nämlich, welche die Dunkelheit eines jeden Geſetzes entweder aus dem Stoffe, oder der Materie, auf die es ſich bezieht, oder aus der Wirkung, und dem Endzwecke der Worte, oder endlich aus Zeugniſſe des nämlichen Buches, oder wenigſtens aus irgend einer andern Schrift eben dieſes Verfaſſers erklären helfen. (a)

Cl.

(*a*) Cl. de Riegger l. c. §. 414. 419. & ſequ. Wie auch Cl. de Martini Poſit. de leg. Nat. c. 22. de leg. & pact. interpret.

§. 39. In den Dekreten der Päbſte, wie auch in den Verordnungen anderer geiſtlichen Vorſteher wird einer, der ſich im Naturrechte nicht wohl umgeſehen hat, alle Augenblicke Anſtöſſe finden. — Er wird es überſehen, das, was zu der geiſtlichen oder weltlichen Macht weſentlich gehört, von demjenigen, was einſtweilen nach der Zeit eingeführet worden iſt, zu unterſcheiden; und wird eben dadurch auch alle die Kirchenverordnungen miteinander vermengen; nämlich ohne Rückſicht auf das Gewicht, das jede für ſich hat, und welches man nicht anders als aus der Natur der Macht, worauf ſie ſich gründet, beſtimmen kann (*a*). Wie ſehr fürchte ich, was die Erfahrung lehret, daß er nicht wider die erſte Kenntniß der Bekanntmachung, die vor jeden Geſetze um es giltig zu machen, hergehen muß, gleich alles dasjenige, was an die Thore zu Rom angeſchlagen wird, eben darum auch ſchon für die ganze Welt gelten laſſe! (*b*) Wie ſehr fürchte ich, daß er nicht auch den ganzen Schwarm von Dekreten, wie ſie ſind, annehme, ohne alle kluge Ausnahme derjenigen, die dem unveränderlichen Geſetze der Natur ſchnur gerade entgegen ſtreiten, da es doch ſelbſt der göttliche Urheber der Staaten durch keine dem weſentlichen Endzwecke eben dieſer Staaten zuwiderlaufende Verordnung verletzen kann (*c*).

(*a*) Sieh Cl. de Riegger op. cit. c. 6. §. 355. & ſequ.

(*b*) Eben dort §. 174. 390. & ſequ.

(c) Eben dort §. 393. & ſequ. Hier zeigt ſich in vollem Lichte die Schwäche derjenigen, die zwar einige etwa zufällig in einigen Stücken wider das geoffenbarte Geſetz Gottes lautende Kanones aufmerkſam verwerfen; — andere Kanones aber, die dem natürlichen, dem allgemeinen, mithin gleichfalls göttlichem Staatsrechte widerſprechen, hartnäckig vertheidigen.

§. 40. Doch iſt es gewiß niemals nöthiger die ganze natürliche Rechtsgelehrſamkeit nach allen ihren Theilen zu Rathe, und zu Hilfe zu ziehen, als wenn es darauf ankömmt, daß man das Recht, welches den weltlichen Regenten in Anſehung der Kirche zukömmt, und welches wir ihm auch einraumen, richtig erkennen, — beſtimmen, — und behaupten ſoll. Werden nicht ſchon dieſe Worte ſelbſt: **Recht des Fürſten in Abſicht auf das geiſtliche**, das Herz desjenigen ſchrecken, der deſſen Natur aus dem natürlichen Staatsrechte nicht kennt, der aus eben dieſem Vernunftgeſetze den Unterſchied, und die rechtmäßige Gränzſcheidung zwiſchen der bürgerlichen Staatsmacht, und der geiſtlichen Obergewalt noch nicht kennen gelernt hat, und alſo nicht weiß, daß daſſelbige nicht nur nichts nachtheiliges, ſondern eine der weſentlichen Eigenſchaften der in der Welt herrſchenden Majeſtäten iſt?

*. Nichts würde alſo für die Kirche, und das gemeine Weſen ſchädlicher ſeyn können, als wenn man die geiſtlichen Geſetze von ſolchen Leuten erklären, oder wohl gar öffentlich lehren laſſen wollte, von welchen es ſich kein vernünftiger verſprechen könnte, daß ſie immer ſtandhaft, getreu, aufrichtig, und beſonders aus vollkommner Uiberzeugung dem natürlichen, und dem öffentlichen Staatsrechte folgen würden.

Sieh

Sieb Jo. Endres diſſert. de neceſſario juriſpr. nat. cum Eccleſ. nexu, & illius in hac uſu.

** Und niemals wird einer im Stande ſeyn die Geſetze der Natur richtig zu erklären, und ihre engſte Verbindung, die ſie mit jedem andern Rechte haben, ſo wie es nöthig, faßlich genug zu zeigen, wenn er nicht rühmliche Beweiſe geben kann, daß er zugleich in allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit gründlich erfahren iſt. Hieher gehören auch die Worte des berühmten Herrn Profeſſors von Leipzig Fridrichs Schott; er iſt der nämlichen Geſinnung mit mir, und drückt ſich alſo aus: Man wähle keinen bloß philoſophiſchen Lehrer, ſondern vielmehr einen Rechtsgelehrten zum Unterrichte in dem Naturrechte. Denn von jenem iſt außer dem, daß die Terminologie vielleicht nicht allzeit richtig genug erkläret wird, die praktiſche Anwendung, worauf doch ſehr vieles ankömmt, nicht zu erwarten. S. 202. in dem Entwurfe einer juriſtiſchen Encyclopedie und Methodologie.

Drit-

Math. XIV. 30.

Drittes Buch.

Von den Sammlungen der Kirchengeſetze.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Sammlungen der Kirchengeſetze überhaupt.

§. 41.

Nachdem wir dieſe Grundſätze richtig kennen gelernet haben, werden wir endlich auch zur Er-

Erklärung der vorfindigen Sammlungen der Kirchengeſetze ſchreiten dürfen. Es iſt für uns deſto unumgänglicher nothwendig richtige Begriffe, und ächte Kenntniſſe davon zu haben, weil wir uns in der Folge je nachdem es die ſo verſchiedene Wichtigkeit unſrer Sätze fodert, darauf berufen müſſen.

§. 42. Die Sammlungen der Kanonen beſtehen in Verzeichniſſen der Verordnungen, und Einrichtungen der Kirche, die entweder je nach der Folge der Zeit, wie ſie in Vorſchein gekommen ſind, in chronologiſcher, oder nach dem Verhältniſſe ihrer Materien in ſyſtematiſcher Ordnung theils aus öffentlichen, theils aus privat Anſehen in ein Buch zuſammgetragen worden ſind. Mehrere dergleichen Sammlungen, als eben ſo viele Glieder machen gleichſam einen Leib, und das deswegen ſogenannte Corpus Juris canonici aus (*a*).

(*a*) Die Vorſteher der Kirche wollten ihre Schlüſſe, und Verordnungen lieber unter dem Namen Kanon, als Geſetz bekannt machen. Κανον nämlich heißt bloß, und gelindehin nur eine Regel, und drückt jenes Zwangrecht, welches die eigentlichen Geſetze in ſich enthalten, gar nicht aus. Dadurch will die Kirche voll kluger Behutſamkeit zu erkennen geben, daß ſie die Art ihrer gelinden, und ſanften Leitung jederzeit ſowohl in Reden, als Handeln beobachte. Cl. & Rever. Rautenſtrauch cit. Proleg. cap. I. §. 2.

§. 43. Von den vorfindigen Sammlungen der Kanonen hat man ſich in kurzen folgendes zu merken. Das ganze Jus kanonikum kann nach dem Umfange

fange aller Sammlungen genommen, in das **alte** und **neue**, und **neueſte** eingetheilet werden. Das alte enthält die vor dem Gratianus gemachten Sammlungen, das neue ſowohl die Sammlungen, die ſich in Corpore des allgemeinen Kirchenrechts befinden, als auch die übrigen, die dazwiſchen ans Licht getreten; das neueſte endlich alle diejenigen, die nachher erſchienen ſind (*a*).

(*a*) Die erſten Zeiten der Kirche waren ſo weit entfernt eine dergleichen öffentliche Sammlung von geiſtlichen Geſetzen zu halten, daß man vielmehr genau über die Zucht des Geheimniſſes oder der Geheimhaltung hielt, und zwar wegen den Verfolgungen der Heiden, um das Heiligthum, und die heiligen Gebräuche des Gottesdienſtes nicht dem Spotte der Heiden auszuſetzen. Erſt unter Konſtantin dem Großen fieng man an die Religion öffentlich zu ehren, Kirchenverſammlungen zu halten, Ketzereien abzutreiben, verſchiedene Verordnungen in Rückſicht auf die Kirchenzucht zu machen, und das meiſte zu immerwährenden Gedächtniß in Schriften einzutragen. Dieß hatte eine doppelte ſodann durch alle Sammlungen fortgeſetzte ſehr nützliche Wirkung, nämlich den Vortheil alle Kirchengeſetze mit leichter Mühe, und gleichſam auf einen Blick zu überſehen, und das Mittel ſie weit beſſer und ſicherer für die Nachwelt zu erhalten.

* Es erhellt, daß wir hier das Alterthum und die Neuigkeit der Geſetze nur nach der Zeit ihrer Erſcheinung, nicht aber nach ihrer Lehre meſſen. Wenn wir auf die Lehre ſähen, ſo würden wir das alte, neue, und neueſte Recht in einer weit anderen Bedeutung nehmen müſſen. Denn die neue Kirchenzucht, welche erſt im mittleren Zeitalter eingeführet ward, mußte erſt wider durch die neueſten Verordnungen

Sammlungen
des Kirchenrechtes vom größern Anſehen, welche gemacht worden ſind.

	In der Morgenländiſchen Kirche.							In der Abendländiſchen Kirche.					
	Zeit	Verfaſſer.	Materie.	Einrichtung	Innſchrift.	Herausgabe.		Zeit.	Verfaſſer.	Materie.	Einrichtung.	Innſchrift.	Herausgabe.
I.	Nach der erſten konſtantinopolitaniſchen Kirchenverſammlung um das J. 385.	Einige halten den Sabinus Biſchof zu Macedonien; andere den Stephanus Biſchof von Epheſus für den Verfaſſer.	Kanones CLXV. das iſt, von der nicäniſchen Kirchenverſammlung Kan. XX. Ancyraniſchen XXIV. Neocäſarienſiſchen XIV. Gangrenſiſchen . XX Antiocheniſchen . XXV. Laodicenſiſchen . LIX. Konſtantinopolitaniſchen . . . III.	Die Kanones hängen nach der Kettenreihe ihrer Ordnungzahlen zuſamm	*Conſequentia Canonum*; das iſt: Folge od Verzeichniß der Kanonen. Alſo das Koncil von Epheſus Act. II.	Durch Fleiß, und Bemühung Chriſtophs Juſtelli im J. Ch. 1610. und wiederum durch Heinr. Juſtelli und Guil. Voelli in Bibliothec Jur. can. vet. Tom. I. pag. 5. Paris. An. 1661.	I.	Im V. Jahrhunderte nach der chalcedonenſiſchen Kirchenverſammlung	Ungewiß.	Der erſten ins lateiniſche überſetzten Sammlung der Griechen wurden die Kanones der ſardicenſiſchen, und chalcedonenſiſchen Kirchenverſammlung eingeſchaltet.	Eben die nämliche wie in der erſten griechiſchen Sammlung. Doch ſind die ſardicenſiſchen Kanones nach der nicäniſchen, und die chalcedonenſiſchen nach der konſtantinopolitaniſchen Kirchenverſammlung geſetzet.	Alte lateiniſche Herausgabe der Kirchengeſetze.	Von Chriſt. Juſtelli, & in Bil. Jur can. vet. Juſtelli, & Voëlli. Tom. I. pag. 275.
II.	Gleich nach der kalcedonenſiſchen Kirchenverſammlung im J. 451.	Stephanus. Biſchof von Epheſus.	Kanones XLII. nämlich von dem konſtantinopolitan. Koncilium noch Kan. . . . . IV. Epheſiniſchen . VIII. Chalcedonenſiſ. XXIX. und entweder vom Laodicen. oder Antiochen. C. . . . I.	Mit immer fortgeſetzter Reihe ihrer Ordnungszahlen, oder Numeren.	Dieſe iſt der vorigen beigefügt, unter dem gemeinen Titel Codicis univerſæ Eccleſiæ.	In der oben angeführten Bibliothec. Tom. I. pag. 56.	II.	Im VI. Jahrhunderte.	Dionyſius der Kleine, römiſche Abt, von Geburt ein Scyther.	Der Sammlung der vorigen Uiberſetzung ſind noch beigefüget worden die L. Kanones der Apoſtel, — XXI. von ſardicenſiſchen Koncilium: — und CXXXVIII. von den afrikaniſchen Kirchenverſammlungen.	Eben dieſelbe, wie in der vorigen. Doch ſind die Kanones der Apoſtel vor, — und die ſardicenſiſchen, und afrikaniſchen am Ende geſetzt.	Sammlung der Kirchengeſetze, oder alter Kodex der römiſchen Kirche.	Biblioth. J. C. T. I. pag. 101.
III.	Um die Mitte des ſechſten Jahrhunderts.	Johannes Solaſtikus ein Prieſter von Antiochia, und hernach Patriarch von Konſtantinopel. — Wie andere wollen Theodoretus Biſchof zu Cyrus, oder Theodorus Abt.	L. Titel, die folgende Kanones enthalten: Die Kanones der Apoſtel . . LXXXV Von der Nicäniſchen Kirchenverſammlung . . . XX , Ancyraniſchen XXV , Neocäſarienſiſchen . . . XIV , Sardicenſ. . XXI , Gangren. . XX , Antioch. . XXV , Laodicen. . LIX , Konſtant. . VI , Epheſ. . . VII , Chaleedon. XXVII Aus den dreyen kanoniſchen Briefen des H. Baſilius . LXVIII	In dieſer Sammlung ſind Zeit- und Ordnungszahlen weggelaſſen: doch findet man die Kanones beiſammen, die zum nämlichen Gegenſtande gehören.	Collectio Canonum, d. iſt Samlung der Kirchengeſetze	In oben gemeldter Bibliothec. Tom. II. pag. 499.	III.	Kurz nach der vorigen Samlung.	Eben derſelbe.	Verſammelte Dekretalen von Päbſten: Briefe von Siricius XV. von Innocentius LVII. von Zoſimus IV. von Bonifacius IV. von Coeleſtinus XXII. von Leo XLIX. von Gelaſius XXVII. von Anaſtaſius VIII.	Die Ordnung der Zeit iſt bemerkt.	Sammlung der Dekreten, oder Verordnunnungen der römiſchen Päbſte.	Von Chriſt. Juſtello. An. 1643. und in der angeführten Bibl. J. C. T. I.
IV.	Um das Jahr 692 wo die trullaniſche Kirchenverſammlung gehalten worden iſt.	Ungewiß.	Nebſt den Kanonen der Apoſtel, den Nicäniſchen, und andern in den obigen Sammlungen ſchon angeführten kömmt hier noch der Kodex der karthaginenſiſchen Kirchenverſammlungen hinzu. Wie auch die Kanones von der konſtantinopol. Kirchenverſammlung, die unter dem Nektarius, und ſehr vielen HH. Väter gehalten worden.	Die Zeit ſcheint beobachtet worden zu ſeyn.	Dieſe mit dem Anhange, der folgt.	Beſonders heraus gegeben wird ſie nicht gefunden, den afrikaniſchen Kodex aber hat herausgegeben Chriſtoph Juſtelli, i. J. 1614. und exiſtirt abermal in der bemeldten Bibliothek.	IV. Anhang der erſten Dionyſiſchen Samlung.	Im Anfange des VIII. Jahrhunderts.	Ungewiß.	Dekrete von den römiſchen Päbſten, von Simplicius, Felix, Symachus, Hormiſda, Gregorius dem Jüngern.	Der vorigen nicht ungleich, nämlich ein Anhang zur vorigen Sammlung des Dionyſius.	Sammlung von Dekreten der römiſchen Päbſte.	In angeführter Bibl. gemeldten Tom. pag. 249.
V. Ein Anhang zur vorigen.	Nach gehaltener II. nicäniſchen Kirchenverſammlung d. i. um das Jahr 787.	Ungewiß.	Nach den vorhergehenden Sittenregeln folgen XXII Kanones von der II. Nicäniſchen Kirchenverſammlung.	Eben die nämliche, wie in der vorigen Sammlung.	Kodex der orientaliſchen Kirche.	Durch Joh. Tilius Paris. 1540. wie auch mit den beigeſetzten Noten des Zonara, und Balſamons durch Elias Ehinger, Witteb. 1614.	V.	Im VII. Jahrhunderte.	Der H. Iſidorus, Hiſpalenſiſcher Biſchof.	Den vorigen Sammlungen ſind noch beigeſellet worden alle Kanones der Kirchenverſammlung von Epheſus, und der beſondern von Konſtantinopel. — VIII. von den afrikaniſchen Dioceſen, — und XVII. von den gallikaniſchen Koncilien, und XV. von den ſpaniſchen; wie auch die Dekrete von den Päbſten Damaſus, Felix, Vigilius, Gregorius dem Großen. Doch ſind die Apoſtoliſchen weggelaſſen.	Eben dieſelbige, wie in der Dionyſianiſchen Sammlung.	Korpus, oder Sammlung der Kirchengeſetze.	Iſt bisher noch nicht herausgegeben, aber von einigen gelehrten Männern in Bibliotheken geſehen worden.
VI.	Um das Jahr 880.	Photius Patriarch von Konſtantinopel.	Nebſt den Kanonen der Kirchenverſammlungen der HH. Väter, die den obigen Sammlungen eingeſchaltet ſind, kommen hier noch die Kanones von zweyen Afterkoncilen vom J. 861. und 879. die unter dem Photius gehalten worden, hinzu; von erſteren XVII. — von letzten III. Wie auch die Schriften von Theophilus Alexius, und des Tharaſius von Konſtantinopel.	Die Ordnung der Zeit iſt beobachtet; doch ſind die allgemeinen Kirchenverſammlungen den beſondern vorgeſetzt.		Anmerkungen haben hierüber gemacht Joh Zonaras, Alex. Ariſtinus, und Theod. Balſamon. Die Herausgabe iſt von Quintinus und mit den Anmerkungen des Balſamons durch Gentianus Hervetus.	VI.	Gegen Ende des VIII. Jahrhunderts.	Unter dem Namen des Iſidorus, welcher überhaupt bald Merkator, bald Peccator, das iſt, bald Kaufmann, bald Sünder genennt wird.	Den vorigen ſind noch viele unächte Dekrete von den Päbſten, die vor dem Siricius hergegangen, und auch einiger nachfolgenden nebſt den Kanonen der Apoſtel, und anderer mehr beigefüget.	Von der vorigen nicht unterſchieden; die Kanones der Apoſtel ſind vorgeſetzt, und die falſchen unterſchobenen Briefe der Päbſte immer in ihrem Orte mit Beobachtung der Zeit eingeſchaltet.	Sammlung der Kirchenverſammlungen, und Kirchenverordnungen.	Die ganze Sammlung hat zwar bisher das Taglicht noch nicht geſehen; Doch ſind die falſchen Dekretalen in beſondern Herausgaben erſchienen. David. Blondellus in Pſeudo-Iſidor. und Petrus Conſtantius in Præfat. ad Collect. Epiſt. Decret.

Sammlungen

des Kirchenrechtes vom mindern Anſehen, welche gemacht worden.

In der Morgenländiſchen Kirche.

	Zeit	Verfaſſer.	Materie.	Einrichtung.	Innſchrift.	Herausgabe.
I.	Nach dem Jahre 574.	Johannes Skolaſtikus Patriarch von Konſtantinopel.	L. Titel, welche aus den Kirchenſatzungen herausgezogene Meinungen enthalten; nebſt beigefügten römiſchen Geſetzen, die eben zu der Sache gehören.	Die Kanones werden in einem Auszuge ohne alle beobachtete Zeitordnung beſchrieben: Was aber die bürgerlichen Geſetze betrift, ſind ſie nach ihrem ganzen Innhalte beigeſetzt.	Verzeichniß der Geſetze (Nomocanon) oder geiſtlicher u. bürgerlicher Geſetze.	Von Voello, und Juſtello, in Biblioth. Jur. Can. vet. Tom. II. p. 603. Es befindet ſich dieſer Nomokanon im Manuſkript in der vatikaniſchen, bodleianiſchen, und kaiſ. kön. Bibliothek zu Wien.
II.	Un das Jahr 883.	Photius Patriarch zu Konſtantinopel.	XIV. Titel, welche wider ihre Unterabtheilungen in Hauptſtücke haben, worinnen die kirchlichen und bürgerlichen Geſetze, die einerlei Beweiſe enthalten, überhaupt miteinander verglichen, und im gegenſeitigen Verhältniſſe betrachtet werden.	Die Quellen und Stellen, aus welchen dieſe geiſtlichen und bürgerlichen Geſetze hergenommen ſind, werden zwar überall genau angezeiget; doch ſind die Anführungen nur gebrochen, und iſt der Zuſammenhang des Kontextes nicht ganz.	Verzeichniß der Geſetze (Nomocanon)	Zu dieſer Sammlung ſind noch hinzugekommen die Anmerkungen des Arſenius, und Zonara, und die Erklärungen des Theod. Balſamons im J. 1170. Es erſchien aber nach der Hand auch die Uiberſetzung dieſer Sammlung mit den Erklärungen des Balſamons, erſt durch Gentianus Hervetus zu Paris im J. 1561. Im Jahr darauf zu Baſel durch Heinrich Agyläus. Endlich ward ſie durch den Juſtellus in den Jahren 1615 und 1620 mit mehr Vollkommenheit in den II. Tom. Bibl. Jur. can. vet. Voëlii, & Juſtelli gebracht pag. 785
III.	Im Jahre 1071.	Michael Pſellus Lehrer und Rath.	II. Theile von dem chriſtlichen Glauben, und der chriſtlichen Zucht.	In Jambiſche Verſe gebracht.	Auszug der Kirchengeſetzen.	Auf Veranſtaltung des Franz Boſſuets Biſchofs vom Berge Peſſulano. A. 1632.
IV.	Um das Jahr 1130.	Alexius Ariſtus Diakonus der konſtantinopolitaniſchen Kirche.	Dieſe Sammlung enthält in aller Kürze alles dasjenige, was ſich in alten Kodex der Kirchengeſetze eingetragen befindet.	Es iſt ein Regiſter, oder ein kurzer Auszug vom alten Kodex der Geſetze, wobei zwar die Ordnung der Kirchenverſammlungen, doch nicht die Reihe der Ordnungszahlen beobachtet worden iſt	Auszug der Kirchengeſetze.	In der ſchon öfters bemeldten Bibliothek. Jur. can. vet. T. II. pag. 673.
V.	Um die Mitte des XII. Jahrhunderts.	Simeon Magiſter oder Lehrer, und Geſchichtſchreiber.	Dieſe Sammlung ward aus jener oben angeführten Sammlung des Johannes Skolaſtikus zuſamm geſchrieben, und über das mit dem trulenſiſchen, und karthaginenſiſchen Kanonen vermehret.	Die ökumeniſchen, oder allgemeinen Kirchenverſammlungen wurden allen andern beſondern vorgeſetzt: doch ward die Zahlordnung verändert, nach welcher Johannes Skolaſtikus in ſeiner Sammlung die Kanones aufeinander folgen ließ.	Auszug der Kirchengeſetze.	In der angeführten Bibl. T. II. pag. 710.
VI.	Gegen Ende des XII Jahrhunderts.	Theod. Balſamon.	Aus den Digeſten, dem Kodex, und den Novellen gezogene Kirchenverordnungen.	Dieſe Sammlung beſteht aus dreyen Büchern, derer jedes in ſeine Titel abgetheilt, und jedem Titel ſeine Erklärung beigefüget iſt.	Sammlung der Kirchenverordnungē oder nach andern, Erklärung der Titel.	Auf Beſorgung des Johann Leunklavius Frankf. 1593. 8. und Chriſt. Juſtelli, und endlich in Bibl. Jur. can. Tom. II. pag. 1217.
VII.	Um das Jahr 1252.	Arſenius ein Mönch, und hernach Patriarch zu Konſtantinopel.	CLXI. Hauptſtücke, welche die bürgerlichen Geſetze, und die aus den H. H. Vätern, und andern Lehrern gezogenen Kirchenregeln enthalten.	In dieſen Hauptſtücken iſt die Einrichtung der Materien ſehr ſchicklich beobachtet.	Innbegriff der göttlichen Kirchengeſetze; — oder wie der Verfaſſer ſelbſt redet: Geſetzregel (Nomocanon)	In obiger Bibl. Tom. II. pag. 749.
VIII.	Um das Jahr 1335.	Matthäus Blaſtares, ein Prieſtermönch.	XX. Titel, worinnen die Kanones der Kirchenverſammlungen, und die Verordnungen der Väter enthalten ſind.	Dieſe Sammlung iſt nach der Alphabethsordnung zuſamm getragen; und drückt zwar den Sinn, nicht aber die eigentlichen Worte der Geſetze aus.	Verzeichniß (ſyntagma) der Dinge, die in den heiligen Kirchengeſetzen enthalten ſind.	Auf Veranſtaltung des Joh. Beveregius, im großen Kirchenverſammlungsbuche, oder in den Pandekten (allerlei verſammelte Bücher) der Kanonen 1672. Von dieſer Sammlung liegen in den Bibliotheken viele geſchriebene Kodices verborgen.
IX.	Um das Jahr 1345.	Konſtantinus Harmenopolus Vorſteher der Theſſaloniſchen.	Was in der Sammlung des Photius vorkömmt, iſt in VI. Abſchnitten alles enthalten. Dabei befinden ſich nebſt den Verordnungen der alten Väter, auch die Dekreten des Nikolaus, und des Nicephorus Patriarch von Konſtantinopel.	Jeder Abſchnitt wird in Titel abgetheilt, welche die überhaupt mit Anmerkungen erläuterten Kanones enthalten.	Auszug der göttlichen, u heiligen Kirchengeſetze.	Im Marquar Freberi, Jure græco Romano im J. 1596.

In der Abendländiſchen Kirche.

	Zeit.	Verfaſſer.	Materie.	Einrichtung.	Innſchrift.	Herausgabe.
I.	Um das Jahr 547	Fulgentius Ferandus Diakonus der karthaginenſiſchen Kirche.	CCXXXIII. Hauptſtücke, worinnen beinahe alle Kanones auſſer den chalcedonenſiſchen, aus der alten lateiniſchen Uiberſetzung herausgeſchrieben gefunden werden; denen auch noch die Kanones von der zellenſiſchen, ſufſetulenſiſchen, ſeptimunicenſiſchen, makrianenſiſchen, mazaranenſiſchen, theniataniſchen, und tusdritaniſchen Kirchenverſammlung beigefüget worden ſind.	Die Ordnung der Materien iſt beobachtet, aber nicht der Zeit.	Innbegriff der Kirchengeſetze.	Aus Beſorgung Peters Pithoei, Paris 1588. Und auch durch Chriſt. Juſtelli 1628. — Vom Antonius Dadin Alteſſera 1630. — Peter Franciſ. Chiffletius 1649. — Endlich in der Bibl. Jur. can. vet. Juſtell. & Voël. Tom. I. pag. 418.
II.	Um das Jahr 572	Martinus Duinienſiſcher Abt; hernach Brakarenſiſcher Biſchof.	LXXXIV. Hauptſtücke, worinnen die orientaliſchen aus dem griechiſchen in das lateiniſche überſetzten Kanones, und einige andere von der ſpaniſchen, beſonders der Toletaniſchen, und Brakarenſiſchen Kirchenverſammlung enthalten ſind.	Dieſe Kanones ſind auf gewiſſe Materien eingetheilt.	Buch der Hauptſtücke aus den morgenländiſchē Kirchenverſammlungen oder Sammlung der orientaliſchen Kirchengeſetze.	In obiger Bibl. Jur. can. vet. Tom. I. Append. pag. 7. mit den Anmerkungen am Rande von J. Doujatio.
III.	Um das Jahr 690	Kreſkonius Afrikaniſcher Biſchof.	Vom Kreſkonius haben wir zwo Sammlungen. Die erſtere enthält beinahe in CCC. Hauptſtücken die einſtimmigen Kanones der Kirchenverſammlungen, und die Verordnungen der Päbſte: in der zweyten findet man die Kanones ſelbſt, und die Dekrete nach eben dieſer Ordnung in CCC. Hauptſtücken beſchrieben.	Die Kanones ſind nicht nach der Ordnung der Kirchenverſammlung, und nach der Folge der Kanonen; ſondern nach dem Verhältniſſe der Sachen, und wie ſie ſich für die Materien ſchicken, eingetheilt.	I. Kurzer Innhalt der Kirchengeſetze. II. Uibereinſtimmung oder Buch der Kirchengeſetze.	Die Auflage des Breviariums beſorgten Peter P[illegible]thöeus, und Fulgentius, 1588 und 1609. wie auch Chriſt. Juſtell. 1628. u. ſ. w. Endlich in der Bibl Jur. can. T. I pag. 458. und in ſeiner Concordia Canonum ebend. im Anhange p. 33—112
IV.	Um das Jahr 745	Der H. Bonifacius Apoſtel der Deutſchen.	XXXVI. Kanones, welche aus den Kirchengeſetzen der Apoſtel; des antiocheniſchen, laodicenſiſchen, und nicäniſchen Konciliums, und aus den Kapitularen, oder Verordnungen der fränkiſchen Könige zuſammgetragen ſind.	Die Kanones werden auf gewiſſe Kirchenmaterien angewendet.	Sammlung der Kirchenverordnungen.	In D'Acherii Spicilegii Tom. IX.
V.	Um das Jahr 785	Hadrianus I. Pabſt hat dieſe Samlung dem Angilram, oder Ingilram übergeben.	LXXX. Hauptſtücke, die beſonders für die biſchöflichen Gerichte gehören, und aus den griechiſchen, und lateiniſchen Kirchengeſetzen, wie auch aus den Verordnungen der Päbſte geſammelt ſind.	Die Ordnung der Materien iſt durchaus beobachtet.	Sammlung der Hauptſtücke.	In Coleti Concil. T. VIII. Col. 597. u. ſ. w. — und *Harduin.* Concil. T. III. Col. 2061.
VI.	Gegen Ende des IX. oder in den erſten Jahren des X. Jahrhunderts.	Regino, ein Mönch, hernach Abt	Zween Bücher in DCCCLXXXVIII. Hauptſt. abgetheilt, worinne die aus den Geſetzen der Kirchenverſammlungen, und der Päbſte gezogenen Kanones, nebſt vielen Sentenzen der HH. Väter, und Texten aus den bürgerlichen Geſetzen zu leſen ſind.	Dieſe Kanones ſind in ein gewiſſes Syſtem gebracht.	Von den Vorſchriften, und der Zucht der Kirche, und der chriſtlichen Religion.	Auf Beſorgung Jakob. Hildebrands. Helm. 1659. — Wiederum mit verſchiedenen Zuſätzen durch Stephan Baluzius. 1671.
VII.	Um das Jahr 1020.	Burchard, Biſchof von Worms.	XX. Bücher, die in mehrere Hauptſtücke abgetheilt, vornehmlich die Kanones aus den frank. morgenländiſchen, und abendländiſchen Koncil. enthalten.	Eben dieſelbe, wie in der vorigen Sammlung. Die Materie iſt verſchieden, beſteht in kirchlichen Gegenſtänden; wird in gewiſſe Klaſſen getheilt, und iſt in den Hauptſtücken nebſt vielen beigefügten Kanonen enthalten	Großes Kirchengeſetzbuch.	Zu Köln 1648, und zu Paris 1549
VIII.	Gegen Ende eben dieſes XI. Jahrhunderts.	Anſelmus, Biſchof von Lutzen.	XIII. Bücher, welche die Kanones der Kirchenverſammlungen, und die Sentenzen der HH. Väter enthalten.	Dieſe Sammlung beſteht in einem kleinen Auszuge, und die darinn beobachtete Ordnung iſt dem vorhergehenden nicht ungleich.	Sammlung von Kirchengeſetze.	Bisher hat ſie zwar das Taglicht durch den Druck nicht geſehen; ſie liegt aber geſchrieben in vielen Bibliotheken verborgen.
IX.	Um eben dieſelbe Zeit.	Deusdedit, Prieſter Kardinal.	IV. Bücher, in Kapitel abgetheilt, und aus verſchiedenen anſehnlichen HH. Vätern, und Verordnungen chriſtlicher Fürſten zuſammgetragen.	Eben die nämliche, wie der vorige Verfaſſer.	Sammlung oder Kirchengeſetzbuch.	Auch hiervon giebt es noch keine Auflage.
X. und XI.	In den letzten Jahren von dem XI. oder gewiß in den erſten des folgenden Jahrhunderts.	Ivo, Carnotenſiſcher Biſchof	Die Kanonen der erſteren ſind theils aus den Vorſchriften der Biſchöfe, und Päbſte zu Rom; theils aus den Schriften der HH Väter; theils aus den Verordnungen der weltlichen Fürſten gezogen. Der Stoff der zweyten kömmt mit jenem der erſten überein.	Die I. theilet ſich in XVII. Theile, oder Bücher, welche wiederum in Kapitel, oder Hauptſtücke abgetheilet werden. Die II. führt eine verſchiedene Ordnung, und iſt beinahe dieſe Sammlung nichts anders, als ein Auszug der vorgehenden.	I. Verordnung der Kirchengeſetze, oder Auszeichnungen aus den Kirchenregeln. II. Pannormia od. Pannomia.	Das Dekret iſt zu Löwen herausgekommen 1561. durch Johan. Molinäi. — Mit noch größerer Genauigkeit durch Joh. Fronto, zu Paris 1641. Die Pannormia iſt erſchienen durch Sebaſt. Brant. zu Baſel 1499. Und durch Melch. von Voſmediano zu Löwen 1551.

auf die alte und erſte näher zurückgeführet werden, wie es jeder aus deme, was wir in der Folge mit Treue, und Wahrheit ſagen werden, ſehen wird.

Zweytes Hauptſtück

Von den alten Sammlungen des Kirchenrechts.

§. 44.

Alle Sammlungen, die vor dem Gratianiſchen gehen, werden Antegratianiſche genennt. Von dieſen ſind andere in der morgenländiſchen, andere in der abendländiſchen Kirche verfaſſet worden. Sowohl von dieſen als jenen haben einige ein größeres, andere ein geringeres Anſehen erhalten (a).

(a) Sieh die 3. und 4. Tabelle.

§. 45. Unter den in der orientaliſchen Kirche gemachten Sammlungen des alten Kirchenrechts führt diejenige, deren Verfaſſer Johannes Scholaſtikus iſt, ein Verzeichniß der Kanonen der Apoſtel an. Allein wir haben ſehr viele, und wichtige Beweiſe, daß dieſe Kanones den Apoſteln ganz unbekannt geweſen ſind. (a)

(a) Wer hätte wohl dieß ſicherer wiſſen können, als jene uralte Väter, welche den Zeiten der Apoſtel, und alſo ſelbſt dem annoch friſchen Anden-

ken aller jener Dinge, die von den Apoſteln gethan, und geſchrieben worden, am nächſten waren. Dieſe Väter haben uns in ihren Schriften die anderen Werke der Apoſtel getreu angezeiget: warum nicht auch dieſe? — Da alſo ſowohl die Apoſtelgeſchichten, als auch alle die Schriften der erſten Jahrhunderte von dieſen apoſtoliſchen Geſetzen ſo einhellig ſchweigen, wurde es wohl ſchon aus dieſem Grunde allein klug ſeyn ſie zu glauben? — Beſonders aber erweckt

2. den größten Verdacht über dieſe ſeyn ſollenden apoſtoliſchen Geſetze das ſo tiefe Stillſchweigen des Euſebius, und H. Hieronymus, von welchen man doch weiß, daß ſie ſich ſehr beſtrebt haben, die Werke der Apoſteln zu ſammlen.

3. Kommen darinne ſehr viele Wörter vor, die viel zu neue ſind, als daß ſie zu den Zeiten der Apoſtel wären gewöhnlich geweſen, oder in ihren andern Schriften gefunden würden; dergleichen ſind Clericus, Cathalogus Clericorum, Laicus u. d. m. Sieh Can. 11. 12. 23. u. a. m. Verräth das keine Neuigkeit?

4. Enthalten einige eine grundfalſche Lehre; gleichwie zum Beiſpiele durch den Can. 45. und 67. die von den Ketzern ertheilte Taufe ſchlechterdings verworfen wird.

5. Wenn die Väter dieſe Kanones für ächt erkannt hätten, würden wohl jene Streitigkeiten, die zwiſchen dem Pabſte Viktor, und den aſiatiſchen Biſchöfen, welche die Oſtern mit den Juden begehen wollten, und jene andere zwiſchen dem Pabſte Stephanus, und dem H. Cyprianus, welcher die Widertaufe der Ketzer lehrte, entſtanden ſeyn, oder jemals haben entſtehen können? — Würde Viktor nicht ſchon durch den einzigen 7. Kanon, welcher den Biſchof, Prieſter, oder Diakonus, der den H. Oſtertag mit den Juden hält,

hält, abzuſetzen befiehlt, feyerlich überwunden haben? — Und würden wohl die ſo frommen Biſchöfe Aſiens auf die Anführung dieſes ſo apoſtoliſchen Kanons das Gegentheil haben behaupten, ich will nicht ſagen, ſich ferner widerſetzen dürfen? — Ja! würde nicht auch Cyprianus wider den Stephanus geſieget haben; — und würde es dieſer gewaget haben ungeachtet des 45- und 67. Kanons mit der ſo ſchnur gerade entgegen geſetzten Erblehre wider jenen aufzutreten?

6. Würde wohl das dritte Buch der Machabäer noch immer unter die zweifelhaften gerechnet werden können, da es doch im 84. Kanon ſo deutlich unter die verehrenswürdigſten Bücher der Schrift gezählet wird?

7. Und wem ſollte endlich zum Uiberfluße jenes Dekret der römiſchen unter dem Pabſt Gelaſius gehaltenen Kirchenverſammlung nicht erklecklich ſeyn, welches in ſeinem erſten Theile ein Verzeichniß von allen den Werken der Apoſtel machet, ohne von dieſen etwas zu melden; im letzteren Theile aber ſie ausdrücklich den apochryphiſchen, oder unächten beizählet? So viele und ſo wichtige Beweiſe müſſen uns nothwendig bewegen zu glauben, und zu behaupten, die angezogene Kanones ſeyn nicht nur vielleicht in vielen Stücken verfälſcht, ſondern wohl gar von jemand weit andern, als von den Apoſteln gemacht worden? Wir wiſſen, und kennen zwar 1tens den Schluß der trullaniſchen Kirchenverſammlung, daß vier und achtzig apoſtoliſche Kanones feſt und dauerhaft verehret werden ſollen. 2. Daß ſelbe von mehreren Concilien beſtätiget worden. 3. Daß ſie von Johannes Damaſcenus angerühmet worden ſind. 4. Daß in den vor dem vierten Jahrhunderte gehaltenen Kirchenverſammlungen von den apoſtoliſchen Kirchengeſetzen ausdrückliche Meldung geſchieht. Allein haben ſie nicht, ohne eben deswegen von

den Apoſteln wirklich herzukommen, und die Sache, daß ſie davon herkommen, ſchon für ausgemacht, und richtig wahr halten zu müſſen; dennoch überhaupt unter dieſem Namen beſtätiget werden können? Und waren nicht bloß dieſe Beſtätigungen die Urſache, die den Johannes Damaſcenus und andere mehr ohne allem innerlichen Grunde ſie zu behaupten bewog? — Endlich hatten die vor dem vierten Jahrhundert gehaltenen Kirchenverſammlungen ganz recht Meldung von den apoſtoliſchen Geſetzen zu thun, indem wir ſicher wiſſen, daß einige von den Apoſteln gemacht worden, und die von den Apoſteln hergeleitete Zucht immer von apoſtoliſchen Männern mittelſt einer ununterbrochenen Reihe von heiligſten Verordnungen befeſtiget worden iſt. Allein ſoll das für einen klugen ſchon ein augenſcheinlicher Beweiß ſeyn, daß alle die apoſtoliſchen Kanones ächt ſind, die nach * Belieben herumgetragen, und dafür ausgegeben werden?

* Es werden derer gemeinglich 84. als von der trullaniſchen Kirchenverſammlung angenommene herumgetragen. Dem ungeachtet laſſen doch einige nur 60. andere gar nur 50. zu. Die griechiſche Kirche erkennet alle 84. die lateiniſche Kirche aber nach dem Zeugniſſe des Dionyſius des Kleinen nur die 50. erſteren.

§. 46. Was wir von den Kanonen der Apoſtel geſagt haben, läßt ſich auch von den acht Büchern der apoſtoliſchen **Konſtitutionen** oder Verordnungen urtheilen: indem ſie eben ſowohl neuere **Lehren**, und **Wörter** enthalten; viele Kontroverſen, die erſt lange darnach entſtanden ſind, ſchon entſcheiden, und wegen verſchiedenen theils ſehr gottloſen,

loſen, oder wirklich ketzeriſchen Sentenzen nicht nur unmittelbar, und unter einſt mit den apoſtoliſchen Geſetzen, derer 84. Kanon ſich auf ſelbe beruft, vom Pabſte Gelaſius, ſondern auch von den ſpätern Griechen einhellig verworfen worden ſind (*a*).

(*a*). Es iſt ſehr wahr, was Bellarminus davon ſchreibt de ſcript. Eccles. in Clem. Rom. daß ſie in der lateiniſchen Kirche beinahe gar kein Anſehen haben.

* Da ſich in dieſen Büchern der apoſtoliſchen Konſtitutionen und in den vorher berührten Kanonen der Apoſtel eine wunderſame Uibereinſtimmung ſowohl der Materien, als der Sentenzen befindet, und auch die Worte ſelbſt des 84. Kanons es klar genug ſagen, daß beide Sammlungen den nämlichen Verfaſſer haben: ſo ſchließen auch aus ſehr überzeugenden Beweggründen alle Gelehrten, daß beide Sammlungen von einem und dem nämlichen Betrüger, und in eben jenem vierten Jahrhunderte, als es die Worte, die Schreibart, und die Sachen ſelbſt anzeigen, unterſchoben, und der chriſtlichen Welt aufgedrungen worden ſind.

§. 47. Es iſt unter denen Gelehrten eine gewiſſe und ausgemachte Sache, daß auch die unter dem Namen der iſidorianiſchen Waaren ſo ſehr verſchrieenen Geſetzbriefe gar nicht das Werk jener Päbſte ſind, denen ſie von dem Iſidor zugeſchrieben worden (*a*).

(*a*) Man weiß nicht gewiß, wer dieſer Iſidor geweſen ſeyn mag, welcher bald *Mercator*, das iſt Kaufmann, bald aber *Peccator* oder Sünder genennt wird. Von dieſen beeden Nämen merkt

Petrus von Marka an, daß ſich einſt die Biſchöfe ſelbſt *Peccatores* oder Sünder genennt, und alſo dieſen Namen ihren übrigen Titeln aus Demuth beigeleget hätten; und daß alſo einige entweder, weil ſie es nicht verſtunden, oder nur mit halben Augen angeſehen hatten, anſtatt *Peccator*, *Mercator*, das iſt, Kaufmann, anſtatt Sünder abgeſchrieben haben mögen. Aber ein Menſch, der die boshafteſte Vermeſſenheit hatte wirklich einen Kaufmann von grundfalſchen Waaren zu machen, den frömſten Päbſten der erſtern Jahrhunderte ſo viele ungereimteſte Brief anzudichten, die Briefe und Schriften der folgenden Päbſte theils gewiſſenlos zu verfälſchen, theils ſchrecklich zu ſtümmeln, unzählige der Religion und dem gemeinen Weſen ſchädlichſte Lügen, und Betrüge in die ganze Welt auszuſtreuen, kann wohl ſo ein Menſch was anders als auch ein wirklicher großer Sünder ſeyn? — Was fragen wir viel, was ihn zu einem ſolchen Erzbetruge bewogen haben möge? — Was anders, als die allerniederträchtigſte Abſicht bloß dem päbſtlichen Stuhle zu ſchmeicheln; — ſeine angebliche Gerichtsbarkeit über alle rechtmäſſige Gränzen auch der höchſten geiſtlichen Macht hinaus auszubreiten, und alſo nicht nur die eben ſowohl, wie der Pabſt, von dem Sohne Gottes beſtellten Mitverweſer der chriſtlichen Kirche, ſondern ſogar auch alle weltlichen Regenten ſelbſt dem ſchrecklichſten und ungerechteſten Deſpotiſmus zu unterjochen. — Und wie hätte er hofen dürfen ein Unternehmen von dieſer Art anderſt als bloß mittelſt des gottloſeſten Betrugs, und der unverſchämteſten Lügen zu Stande bringen zu können? — Dieſe Ausführung war zwar deſto leichter, je nachdrücklicher einerſeits die römiſchen Päbſte durchaus die Aufnahme dieſer ihrer Größe ſo ſehr ſchmeichlenden Jſidorianiſchen Sammlung aller Orten betrieben; und je dickere Wolke, nebſt jener des Aberglaubens, auch der Unwiſſenheit in Anſe-

hung

hung der reinen Kirchenzucht, Macht, und eigentlichen Rechte derſelben aller Augen umnebelte. Uiberhaupt fehlte es damals nicht nur dem Pöbel, ſondern auch vielen, die etwas mehr als Pöbel waren, an Wiſſenſchaft, an Beleſenheit, und der Prüfkunſt und Alterthumskunde. Zum größten Unglücke war auch eben Iſidor der Namen jenes ſo berühmten Hiſpalenſiſchen Biſchofes, und Sammlers der Kirchengeſetze, deſſen Ruhm und Hochſchätzung ſehr viele aus Verſehen veranlaßte, auch dieſe Sammlung ihm zuzuſchreiben, und mit größter Achtung zu verehren. Wenn wir nun alles dieſes, nebſt jener durch ſieben ganze Jahrhunderte fortdaurenden ſchrecklichen Unwiſſenheit betrachten, ſo können und dürfen wir über den Triumph, den dieſe Sammlung durch beinahe ganze ſieben hundert Jahre fortführte, nicht ſo viel Verwunderung als bitterſte Schmerzen fühlen. Was aber endlich den Gelehrten nicht nur Proteſtanten, ſondern ſchon lange auch Katholiken Muth machte, die lügenhafte Sammlung des wahren Sünders Iſidors zu verwerfen, beſteht in folgenden:

1. Wer ſollte glauben, daß ſo eine Anzahl Briefe, die Iſidor der Sünder in ſeiner Sammlung, als wären ſie von Päbſten der erſten Jahrhunderte geſchrieben, anführt, einem Euſebius, Hieronymus, und andern Schriftſtellern, die doch in Aufbewahrung der Briefe der römiſchen Päbſte ſo wache Sorgfalt angewandt haben, ganz unbekannt geweſen ſeyn ſollten?
2. Ja! Wer ſollte glauben, daß man ſo wichtige, ſo lehrreiche Zeugniſſe des Alterthums durch ſo viele Jahrhunderte immer vergeſſen, und weggelaſſen haben würde?
3. Muß es nicht auch dem mittelmäßigen Verſtande unmöglich ſcheinen, daß man über eben die Punkte, die man in dieſen Dekretalen

 voll-

vollkommen entſchieden ſieht, durch den ganzen Verlauf der ſechs oder ſieben vorigen Jahrhunderte ſo unausſetzliche Streitigkeiten hätte unterhalten ſollen?

4. Kann es Niemand, der beleſen iſt, begreifen, warum ſich keiner von den römiſchen Päbſten bis auf Nikolaus den I. welcher erſt im neunten Jahrhunderte regierte, dieſer Briefe, wenn ſie exiſtirt hätten, habe bedienen wollen, um das Anſehen des apoſtoliſchen Stuhls zu behaupten.

5. Scheint es billig der ganzen Welt unmöglich, daß, da dieſe Briefe, wie es ihre Innſchriften zeigen, in alle auch weit entlegene Welttheile, in alle Landſchaften, und Provinzen ausgeſchicket worden ſind, doch vor dem ſiebenden oder achten Jahrhunderte gar nirgends eine Urkunde derſelben bekannt geweſen, oder geſehen worden wäre.

6. Erhalten wir auch einen ſehr hinlänglichen Beweis, daß ſie falſch ſind, von Dionyſius dem Kleinen, einem Manne von größter Gelehrtheit. Er befand ſich ſelbſt zu Rom, und beſtrebte ſich mit aller Sorgfalt die Briefe der erſten Päbſte zu ſammeln. Allein er hinterließ uns doch bei allen dieſen keine Geſetzbriefe, derer Herkommen älter als vom Pabſte Syricius wäre. Weil alſo beſonders von keinem ältern Pabſte Briefe vorfindig waren, ſo fieng er von dieſem jene berühmte, aller Orten mit ſo vorzüglichen Lob und Beifalle angenommene Sammlung an. Es iſt wahr es melden einige alte Schriftſteller von Briefen, welche in der Sammlung des Dionyſius weggelaſſen ſind; da ſie aber nur einige einzelne Gegenſtände betreffen, ſo ſind ſie wirklich gar nicht von der Art, daß ſie zum Zwecke des Dionyſius, welcher bloß die kanoniſche Zucht zum Gegenſtande hatte, ſo hätten paſſen können, wie dieſe des Sünders Iſidors, womit er den Augen aller Welt weiß-

zuma-

zumachen trachtete, daß die von ihm darinn angeführte Zucht die wahre Zucht der alten Kirche geweſen wäre.

7. Muß auch das billig Verdacht erwecken, daß man eben dasjenige, was in dieſen Briefen zu leſen iſt, in den Schriften der letztern Päbſte, Kirchenverſammlungen, Väter und Schriftſteller beinahe von Worte zu Worte findet. Ein Beweiß dem man vergebens entgegen geſetzt, dieſe Dinge wären von den Neuern aus jenen Briefen herausgenommen worden; — Nein! denn wer ſollte ſo blödſinnig ſeyn zu glauben, daß dieſe Neuern nicht würden die Ehrlichkeit gehabt haben die Stellen jener Briefe anzuführen: Eine Ehrlichkeit, wovon der größte Vortheil nur für ſie geweſen wäre, nämlich ihre Werke mit deſto glaubwürdigern Anſehen zu bekleiden. Was aber den Verdacht noch mehr ſtärket, iſt, daß die Stücke dieſer Briefe mit dem Styl jedes neuern Werkes, woraus ſie hergezogen ſind, auf das genaueſte übereinſtimmen, ja ſo gar die Ordnung, Folge und den Zuſammenhang ſelbſt, wenn man ſie wieder in ihre Lücke hinein ſetzt, weit vollkommner machen. Hingegen wird man leichtlich bemerken

8. Daß dasjenige, was nicht dort heraus gezwackt worden, in einerlei durchaus gleichförmigen Schreibart verfaſſet iſt. Kann man wohl mit Vernunft etwas anders ſchlieſſen, als daß dieſe Briefe allzuſamm von der nämlichen Hand geſchrieben, und in die Welt geſchickt worden ſind? — Und

9. Iſt nicht die nächſte Anzeige von ihren richtigen Unterſchube, daß ihr Styl, ihre Schreibart ganz barbariſch, von jener alten Zierlichkeit der Sprache eben ſo weit, wie von der Wahrheit entfernt iſt? — Uiberdas ſieht man

10. Citationen aus der Vulgata, oder aus der gemeinen lateiniſchen Bibel, und aus der Uiberſe-

berſetzung des H. Hieronymus, die doch erſt ſo lange Zeit nach jenen Pabſten verfertiget worden iſt.

11. Zwingt uns zur Verwerfung dieſer Briefe ihre grundfalſche Zeitrechnung, und ihre oftmalige irrige Anführung der bürgermeiſterlichen Regierungen. Endlich

12. Enthalten ſie vieles, was zu den Zeiten jener Päbſte ganz fremd und unbekannt war: Hingegen führen ſie ein tiefes Stillſchweigen von den Dingen, die doch in vorigen Jahrhunderten ſehr gemein und üblich waren. Oder findet man wohl etwas in den ganzen Briefen von den Ketzern der drey erſten Jahrhunderte, — von den Verfolgungen der Heiden; von den Buſſen der Sünder, oder irgend einige Spuren, oder Meldung von jenen eifrigſten Aufmunterungen zu dem Martertode, die dazumal den zum Tode hineilenden Chriſten ſo oft gemacht wurden?

§. 48. Man muß aber deswegen nicht glauben, daß von der iſidorianiſchen Sammlung ganz kein Gebrauch zu machen ſey. Denn nebſt dem, daß ſie uns das alte Geſetzbuch der Kirche erhalten, und verſchiedene Concilien bekannt gemacht hat, ſo kann auch ein jeder, der die neueren Sammlungen unterſuchen will, welche von ihren Sammlern entweder mit eben dieſen falſchen Waaren Iſidors, oder mit den daraus flieſſenden verdärbten Grundſätzen angefüllet ſind, täglich dieſelbe benutzen.

§. 49. Uiberhaupt haben die Sammlungen des alten kanoniſchen Rechts für uns noch einen doppelten Nutzen, da ſie uns ſowohl zur Kenntniß der **Geſchichte**, als der **Geſetze** dienen. Denn nebſt dem, daß wir daraus die alte Kirchenzucht lernen, ſind

wir

wir auch verpflichtet allen jenen Geſetzen der alten, von welchen man nicht beweiſen kann, daß ſie je durch ein nachfolgendes Geſetz, oder durch eine rechtmäſſige entgegen handelnde Gewohnheit abgebracht worden wären, ihre vorige Kraft, und Gültigkeit zuzuerkennen, einzuräumen, und zu vertheidigen (*a*).

(*a*) Cl. de Riegger Jurisprud. Eccles. P. II. Proleg. §. 1 bis 56.

Drittes Hauptſtück.

Von den neueren Sammlungen des Kirchenrechts.

§. 50.

Zu dem Kirchenrechte, welches wir das neue nennen, ſind folgende Sammlungen zu zählen. 1. Das Dekret Gratians (*a*). 2. Die Sammlung, welche Heinrich Böhmer aus dem uralten Kodex der Heſſenkaſſeliſchen Bibliothek hat ans Licht treten laſſen (*b*). 3. Die Sammlung der Dekretalen des **Alexanders des Dritten**. 4. Das Breviarium **Extravangantium** des **Bernhards Cirka**, der die auſſer dem Dekret des Gratian befindliche Dekretalen ſammelte. 5. Die Sammlung des Johannes Gallenſis. 6. Die Dekretalen **Innocentius des Dritten**. 7. Die Sammlung der Dekretalen nach der lateranenſiſchen Kirchenverſammlung, welche gemeiniglich die **vierte** genennet wird. 8. Die Samm-

Sammlung der Kirchengeſetze Honorius des III. (c) 9. Die Dekretalſammlung Gregors des IX. (d) 10. Die Sammlung der Dekretalen von **Innocentius dem** IV. 11. Die Sammlung **Gregors** des X. (e) 12. Das ſechſte Buch der Dekretalen. (f) 13. Die Klementinen. (g) 14. Die Extravaganten von **Johannes den** XXII. (h) 15. Die gemeinen Extravaganten. (i) An derer Ende ſehen wir auch in unſern allgemeinen Korpore Juris kanonici das **ſiebende Buch der Dekretalen** (k) wie auch die Inſtitutionen **des Lancelloti** (l) obwohlen noch keines von dieſen zweyen Werken durch ein obrigkeitliches Anſehen beſtätiget worden iſt (m).

(a) Sieh die 5te Tabelle, welche zwar nur jene Sammlungen vorſtellet, aus welchen das Korpus Juris kanonici entſtanden iſt. Allein über das iſt zu wiſſen

Daß Gratian ſein Werk aus den Kanonen, und den Verordnungen der Kirchenverſammlungen ſowohl der allgemeinen als beſonderen, aus den Briefen der Päbſte, aus den Meinungen und Ausſprüchen der Väter, aus den Stellen der H. Schrift, und aus den Geſetzen der römiſchen Kaiſer, und fränkiſchen Könige zuſammgetragen habe. Allein

Nebſt dem, daß man ihm mit Grunde hin und wieder Vergehungen wider alle reine, und geſunde Theologie, unzäblige Fehler wider die Geſchichte, und ächte Kritik, viele nichtswürdige vom Sünder Iſidor entlehnte Waaren, und eine nichts weniger als ſyſtematiſchbeobachtete Ordnung Schuld giebt, iſt auch das ſehr wichtig zu merken, daß man überhaupt wahrnimmt, daß er die authentiſchen Zeugniſſe der angeführten Quellen mit keinem Auge geſehen, und den vorhergehenden Geſetzſammlern leider! oft nur allzu viel Glaubwürdigkeit

V. Tabelle,

Worauf man auf einen Blick das ganze allgemeine Korpus des Kirchenrechtes überſehen kann.

Reihe und Innſchriften der Sammlungen, die darinne enthalten ſind.	Zeit, wo jede erſchienen iſt.	Auf weſſen Befehl, Bemühung oder Beſorgung.	Materie und Einrichtung.	Art und Weiſe jede Sammlung anzuführen.
I. *Decretum* **Das Dekret,** welches zwar von ſeinen Verfaſſer die Innſchrift hat: **Uibereinſtimmung der uneinſtimmigen Kirchengeſetze** *Concordantia diſcordantium Canonum.*	Um das Jahr 1151.	Aus Bemühung Gratians des Ordens des H. Benediktus aus dem Kloſter des H. Felix zu Bononien. Man weiß zwar nicht, ob er die Verfaſſung ſeines Werkes aus höheren Berufe unternommen habe. Nachdem es aber auf Befehl der Päbſte, obſchon lange nicht ganz, verbeſſert, und beſonders durch die Gutheißung Gregors des XIII. beſtätiget worden iſt, zu dem auch in unzähligen ſowohl geiſtlichen als weltlichen Verordnungen angeführet wird; ſo hat es ohne Zweifel, in ſo weit es angenommen ward, das öffentliche Anſehen erhalten.	Das ganze beſteht aus dreyen Haupttheilen. Der 1te enthält die Dinge, welche eigentlich zur Kirchenzucht, und geiſtlichen Policey gehören, durch hundert und eine Diſtinktionen, oder Abtheilungen, wovon abermal jede ihre Unterabtheilungen in Kanones hat. Der 2te enthält ſechs und dreyßig Kauſas, oder Rechtshändel; das iſt, **Kaſus**, oder Fälle, juridiſche Kontroverſen, oder rechtliche Zwiſtigkeiten, die in Fragen getheilt, und in Kanones nebenabgetheilt werden. * **In der dritten Frage der drey und dreyßigſten Kauſa** durch ſieben Abtheilungen befindt ſich die Abhandlung **von der Buſſe.** Der 3te enthält fünf Abtheilungen, welche in Kanones eingetheilt ſind, worinnen von der **Weihung** der Perſonen, und der zum Gottesdienſte gewidmeten Sachen, wie auch von den Sakramenten der Kirche gehandelt wird. * Es kommen hierinnen einige Kanones mit dem Worte Palea gezeichnet vor. Dieſes Wort legen verſchiedene verſchiedentlich aus, am beßten diejenigen, welche es von dem griechiſchen παλιν, welches ſo viel als **wiederum, abermal,** oder **von neuen** lautet, herleiten: indem nämlich zu dem Dekrete ſowohl von dem Gratian, als in der Folge auch von vielen andern **abermal, wiederum,** und **von neuen** Beiſätze gemacht worden ſind, die ſich hernach ganz leicht mit ihrer Rubrike in den Text haben einſchleichen können. Denn was die Meinungen derjenigen betrift, welche dafür halten, daß entweder der Gloſſator, oder der Erklärer Palea geheißen, oder daß man den Kanonen von geringerer Wichtigkeit dieſen Namen beigeſetzt hätte, ſo haben ſie gar keinen Grund; und iſt das erſtere vom Namen des Gloſſators wirklich nichts als eine bloße Meinung: das zweyte aber iſt ein grundfalſches Vorgeben ohnehin, indem wir dieſes Wort Palea auch den Kanonen von höchſter Wichtigkeit vorgeſetzt leſen.	**Aus dem erſten Theile.** Can. *Jus gentium.* 9. D. 1. oder Can. 9. D. 1. das iſt, in, oder aus dem Kanon, deſſen Anfangsworte ſind Jus gentium, und welcher zu ſuchen iſt in dem erſten Abſchnitte, oder Diſtinktion, oder in dem neunten Kanon der erſten Diſtinktion. Man kann auch die Diſtinktion vor = und den Kanon nachſetzen, als Diſt. I. C. 9. **Aus dem zweyten Theile.** Can. *Si juſtus.* 30. Cauſ. I. q. I. oder C. 30. I. q. I. das iſt: in dem Kanon, der anfängt: *Si juſtus.* und welcher nachgeſchlagen werden muß, in der erſten Frage des erſten Rechtshandels: oder in dem 30. Kanon des erſten Rechtshandels der erſten Frage, daß alſo jene Zahl, welche mitten zwiſchen den Anfangsworten, oder zwiſchen der Zahl des Kanons und dem Buchſtabe q. zu ſehen iſt, die cauſa, den Fall, oder Handel anzeigen, obwohlen das Wort cauſa nicht ausgeſetzt wird. Allein man kann auch die Zahl der Kauſa Anfangs, ſodann die Frage, und endlich den Kanon anführen. Z. B. I. q. 1. c. 3. oder I. q. 1. c. *ſi juſtus.* * Aus dem Traktate, oder der Abhandlung der Buſſe. Can. Homicidiorum 24. D. 1. de pœnit. oder de pœnit. oder Diſt. I. C. 24. Man ſetzt alſo blos dieſe Worte hinzu: de pœnitentia. **Aus dem dritten Theile.** C. *Filius Dei.* 8. Diſt. 4. de conſecrat. oder C. 8. Diſt. 4. de conſecr. oder de conſecr. diſt. 4. c. 8. Sie iſt alſo von der Anführung aus dem erſten Theile blos darinne unterſchieden, daß man hinzuſetzt, de conſecratione.
II. *Decretales* **Satzungen.**	Im Jahre 1230.	Aus Befehle, und unter dem Anſehen Gregors des IX. durch die Bemühung Raymunds von Pennafort aus dem Orden des H. Dominikus, welcher von dieſem Pabſte Beichtvater war.	Sie iſt zuſammgetragen aus den vorhergehenden Sammlungen aller der Päbſte, welche bis auf den Gregorius regierten, ja ſelbſt auch aus den Briefen Gregors, worinnen er die vorgetragenen Fragen entſcheidet, und die Verordnungen darüber giebt. Sie werden in fünf Bücher getheilt, wovon Im 1ten, nachdem die allgemeinen Grundſätze des Rechts angeführet worden, von der Beſtellung, und Weihung geiſtlicher Perſonen; Im 2ten von den Gerichten, und dem ganzen gerichtlichen Verfahren. Im 3ten von dem Lebenswandel, den Sachen, Pflichten und Schuldigkeiten, ſowohl des weltlichen, als geiſtlichen Klerus; und aller der Perſonen, die immer Kirchenämter verſehen, ſie mögen weltliche, oder geiſtliche ſeyn; Im 4ten von den Sponſalien (feyerlichen oder geheimen Eheverſprechen) und von der Ehe ſelbſt. Im 5ten von den Verbrechen, und ihren Strafen; wie auch bei derer Gelegenheit von den Privilegien oder Freyheiten, von den Exemtionen, und Ausnähmen, von den Unordnungen, und Ausſchweifungen derjenigen, die dergleichen Freyheiten, und Ausnähme erhalten haben, gehandelt wird. Alle dieſe Stücke, die alſo in dieſen Büchern ſich befinden, ſind in dieſem Verſe begriffen: *judex, judicium, clerus, ſponſalia, crimen,* der Richter; das Gericht; der Geiſtliche; die Braut; die Ehe, das Verbrechen. * Jedes von den Büchern dieſer Sammlung zählt ſeine Titel, die Titel ihre Kapitel.	Entweder wird nur die Zahl des Kapitels allein mit der Rubrik des Titels geſetzt, wie c. 20. de reſcriptis. Oder es werden die Anfangsworte von Kapitel ausgedrückt; als C. *ſuper litteris* de Reſcriptis—oder C. ſuper litteris 20. de reſcriptis. Oder man ſetzt X. hinzu, als C. 20. X. de reſcriptis — dieß iſt nämlich von der Anführungsart der alten Sammlung noch übrig, nämlich X. zeigte an, daß man ſich auf jene Dekretalbriefe, die ſich auſſer dem Dekrete (*extra*) befinden, beziehen wollte.
III. Das ſechſte Buch der Dekretalen.	Im Jahre 1298.	Verfaßt von Bonifacius dem VIII.	Dieſes Buch erwuchs aus einer Sammlung des Innocentius IV. und aus einer andern vom Gregorius X. welche die Kanones der Lugdunenſiſchen Kirchenverſammlung, wie auch die Briefe ſowohl des Bonifacius, als einiger vorhergehenden Päbſte enthalten. Dieſe Sammlung wird blos darum das ſechſte Buch genant, weil es den 5. Büchern der Dekretalen zur Vollſtändigkeit beigefüget wurde: übrigens aber hat es die nämliche Abtheilung in Bücher, Titel, und Kapitel, wie die übrigen 5. Bücher, obwohlen einige Titel nicht eben ſo viele an der Zahl ſind.	Die Art anzuführen iſt die nämliche, wie in den Dekretalen, nur ſetzt man in 6. hinzu. Z. B. C. un. de Bigamis in 6. das iſt im einzigen Kapitel, welches im 6. Buche der Dekretalen unter dem Titel *de Bigamis* nachgeſchlagen werden muß.
IV. **Die Klementinen.** (*Clementinæ*)	Im Jahre 1317.	Dieſe Sammlung ward zwar von Klemens den V. zuſammgetragen: aber erſt von Johannes den XXII. ſeinem Nachfolger bekannt gemacht.	Sie enthält theils die Verordnungen der Wiennenſiſchen Kirchenverſammlung, theils die von Klemens ſelbſt herausgegebenen Konſtitutionen, oder Einrichtungen; und beſteht wie die vorigen in Büchern, Titeln, und Hauptſtücken.	Die Anführung iſt hier abermal eben dieſelbe, auſer daß man das Wort *Clement.* vor= oder nachzuſetzen pfleget Z. B. Clement. un. de renunt. oder Clem. *cum illuſio.* de renunt. oder C. un. de renunt. in Clem. welches nämlich anzeigt, daß in der Sammlung des Klemens V. unter dem Titel *de renunt.* dieſes Kapitel, das dorten nur eines iſt, und mit dieſen Worten *cum illuſio* anfängt, aufzuſchlagen ſey.
V. **Die auſſenherumſchweifenden** (*Extravagantes*) des Pabſts Johannes XXII.	Im Jahre 1325.	Ihr Verfaſſer iſt zwar Johannes der XXII. Ob aber dieſe auſſenherumſchweifenden Verordnungen auf Befehl eines Pabſtes in das Korpus Juris eingetragen worden ſind, iſt nicht genugſam bekannt.	Dieſe Sammlung enthält zwanzig Verordnungen, welche vom bemeldten Pabſte Johannes herausgegeben worden, und in vierzehn Titel, und Kapitel eingetheilet ſind. Es wurden einſt alle jene Verordnungen Extravagantes, oder auſſenherumſchweifende genennt, welche dazumal in das Korpus Juris noch nicht gebracht worden waren; und weil dieſe Konſtitutionen vom Johannes XXII. gleichſam ſo auſſer dem Korpus Juris herum ſchweifeten, ſo behielten ſie dieſen Namen auch alsdann, da ſie demſelben einverleibt waren.	Sie werden wie die vorigen angeführet, nur dieſe einzige Worte werden beigerückt: Extrav. Joan. XXII. Z. B. Extrav. Joan. XXII. 3. de V. S. oder Extrav. ad conditorem 3. Joan. XXII. de V. S. oder C. ad conditorem de V. S. in Extrav. Joann. XXII. das iſt: Such unter den Extravaganten des Johann XXII. dasjenige Kapitel, welches mit den Worten anfängt: ad conditorem, welches das dritte iſt, unter dem Titel von der Bedeutung der Worte. (de Verborum ſignificatione)
VI. **Die gemeinen Extravaganten,** oder Auſſenherumſchweifenden.	Gegen Ende des XV. Jahrhunderts.	Man iſt bei dieſen Extravaganten eben ſo ungewiß daran, wie bei den vorigen. Doch iſt es ſicher, daß ſowohl dieſe als die vorhergehenden untereinſt dem Korpus Juris beigeſetzt, und auch zugleich angenommen worden ſind: vielleicht haben ſie auch eben darum bei den Kanoniſten ſo ſehr Glauben erhalten.	Die Sammlung enthält die Verordnungen nicht nur von einem, ſondern verſchiedener Päbſte; iſt ebenfalls in Bücher getheilt, hat die Titel mit den Dekretalen gemein; auſſer daß hier wenigere ſind, weil auch das 4te Buch von der Ehe entbehret wird.	Was die Anführung betrift, ſo iſt die nämliche, wie bei den Extravaganten des Johannes XXII. nur mit dieſem nothwendigen Unterſcheide, daß man anſtatt Joan. XXII. ſetze Commun. Z. B. Extrav. *Ambitioſe inter commun.* de rebus Eccles. non alien. oder in Extrav. commun. ambitioſe de rebus Eccl. non alien.

Reihe und Ordnung
der
iſidorianiſchen Aftergeſetzbriefe, welche Gratianus in ſein Dekret eingeſchaltet hat.

Im erſten Theile.	Im zweyten Theile.				Im dritten Theile.
C. 4. Diſt. IV.	C. 85. I q. 1.	C. 1. III. q. 1.	C. 6. ebend.	C. 32. ebend.	C. 1. Diſt. I.
C. 3. Diſt. XI.	C. 91. ebend.	C. 2. ebend.	C. 8. ebend.	C. 11. XI. q. 3.	C. 2. ebend.
C. 1. Diſt. XII.	C. 12. I. q. 3.	C. 4. ebend.	C. 11. ebend.	C. 14. ebend.	C. 11. ebend.
C. 2. Diſt. XVI.	C. 25. I. q. 7.	C. 5. ebend.	C. 13. ebend.	C. 16. ebend.	C. 13. ebend.
C. 12. ebendort.	C. 4. II. q. 1.	C. 6. ebend.	C. 15. ebend.	C. 17. ebend.	C. 14. ebend.
C. 1. Diſt. XVII.	C. 5. ebend.	C. 1. III. q. 2.	C. 18. ebend.	C. 27. ebend.	C. 16. ebend.
C. 2. ebend.	C. 13. ebend.	C. 2. ebend.	C. III. q. 10.	C. 76. ebend.	C. 17. ebend.
C. 3. ebend.	C. 20. ebend.	C. 4. ebend.	C. 1. III. q. 11.	C. 82. ebend.	C. 21. ebend.
C. 5. ebend.	C. 1 II. q. 2.	C. 5. ebend.	C. 1. IV. q. 4.	C. 89. ebend.	C. 39. ebend.
C. 2. Diſt. XXI.	C. 3. ebend.	C. 6 ebend.	C. 2. ebend.	C. 95. ebend.	C. 40. ebend.
C. 2. Diſt. XXII.	C. 4. ebend.	C. 7. ebend.	C. 3. IV. q. 6.	C. 55. XI. q. 4.	C. 41. ebend.
C. 4. Diſt. XXIII.	C. 5. ebend.	C. 8. ebend.	C. 1. V. q. 2.	C. 2. XII. q. 1.	C. 42. ebend.
C. 21. ebend.	C. 6. ebend.	C. 1. III. q. 3.	C. 3. ebend.	C. 9. ebend.	C. 48. ebend.
C. 25. ebend.	C. 1. II. q. 3.	C. 2. ebend.	C. 4 ebend.	C. 13. ebend.	C. 54. ebend.
C. 2. Diſt. XXV.	C. 2. ebend.	C. 3. ebend.	C. 1. V. q. 3.	C. 16. ebend.	C. 60. ebend.
C. 14. Diſt. XXXVII.	C. 3 ebend.	C. 4. ebend.	C. 1. V. q. 4.	C. 26. ebend.	C. 68. ebend.
C. 8. Diſt. XXXVIII.	C. 5. ebend.	C. 1. III. q. 4.	C. 2. ebend.	C. 1. XII. q. 2.	C. 71. ebend.
C. 16. ebend.	C. 1. II. q. 5.	C. 2. ebend.	C. 4. V. q. 5.	C. 5 ebend.	C. 1. Diſt. II.
C. 2. Diſt. XLIII.	C. 10. ebend.	C. 3. ebend.	C. 1. VI. q. 1.	C. 6. ebend.	C. 8. ebend.
C. 3. ebend.	C. 1. II. q. 6.	C. 4 & 5. ebend.	C. 3. ebend.	C. 7. ebend.	C. 10. ebend.
C. 18. Diſt XLV.	C. 3. ebend.	C. 6. ebend.	C. 4. ebend.	C. 10. ebend.	C. 23. ebend.
C. 14. Diſt. L.	C. 4. ebend.	C. 7. ebend.	C. 5. ebend.	C. un XIII. q. 1.	C. 14. Diſt. III.
C. 23. Diſt. LXIII.	C. 5. ebend.	C. 8. ebend.	C. 7. ebend.	C. 17. XIII. q. 2.	C. 18. ebend.
C. 2. Diſt. LXIV.	C. 7. ebend.	C. 9. ebend.	C. 8. ebend.	C. 5. XV. q 3.	C. 20. ebend.
C. 4. ebend.	C. 8 ebend.	C. 10. ebend.	C. 9. ebend.	C. 1. XV. q. 6.	C. 21. ebend.
C. 1. Diſt. LXVI.	C. 9 ebend.	C. 11. ebend.	C. 12. ebend.	C. 41 XVI. q. 1.	C. 22. ebend.
C. 2. ebend.	C. 10. ebend.	C. 1. III. q. 5.	C. 13. ebend.	C. 28. XVI. q. 7.	
C. 1. Diſt. LXVII.	C. 15. ebend.	C. 2. ebend.	C. 14. ebend.	C. 12. XVII. q. 4.	
C. 4. Diſt. LXVIII.	C. 16. ebend.	C. 4. ebend.	C. 15. ebend.	C. 13. ebend.	
C. 5. ebend.	C. 18. ebend.	C. 5. ebend.	C. 16. ebend.	C. 15. ebend.	
C. 1. Diſt. LXXV.	C. 20. ebend.	C. 6. ebend.	C. 17. ebend.	C. 18. ebend.	
C. 3. ebend.	C. 21. ebend.	C. 8. ebend.	C. 19. ebend.	C. 8. XXIII. q. 3.	
C. 1. Diſt. LXXVI.	C. 1. II. q. 7.	C. 9. ebend.	C. 2. VI. q. 3.	C. 9. ebend.	
C. 1. Diſt. LXXVII.	C. 3. ebend.	C. 10. ebend.	C. 11. VII. q. 1.	C. 30. XXIII. q. 4.	
C. 11. Diſt. LXXIX.	C. 4. ebend.	C. 12. ebend.	C. 34. ebend.	C. 9. XXIV. q. 1.	
C. 1. Diſt LXXX.	C. 5. ebend.	C. 13 ebend.	C. 35. ebend.	C. 10. ebend.	
C. 2. ebend.	C. 6. ebend.	C. 1. III. q 6.	C. 36. ebend.	C. 11. ebend.	
C. 3. ebend.	C. 8. ebend.	C. 2. ebend.	C. 39. ebend.	C. 13. ebend.	
C. 19. Diſt. LXXXI.	C. 9. ebend.	C. 3. ebend.	C. 46. ebend.	C. 15. ebend.	
C. 20. ebend.	C. 11. ebend.	C. 4 ebend.	C. un. VIII. q. 5.	C. 32. ebend.	
C. 21. ebend.	C. 12. ebend.	C. 5. ebend.	C. 1. IX. q. 2.	C. 14. XXIV. q. 3.	
C. 4. Diſt. LXXXIII.	C. 15. ebend.	C. 6 ebend.	C. 4. IX. q. 3.	C. 5. XXV q. 1.	
C. 6. ebend.	C. 16. ebend.	C. 7. ebend.	C. 5. ebend.	C. 8. ebend.	
C. 6. Diſt. LXXXIV.	C. 17. ebend.	C. 9. ebend.	C. 6. ebend.	C. 12. ebend.	
C. 1. Diſt. LXXXVII.	C. 18. ebend.	C. 11. ebend.	C. 7. ebend.	C. 1. XXV. q. 2.	
C. 7. Diſt. LXXXIX.	C. 19. ebend.	C. 12. ebend.	C. 11. ebend.	C. 4. ebend.	
C. 12. Diſt XC.	C. 21. ebend.	C. 13. ebend.	C. 12. ebend.	C. 11. ebend.	
C. 6. Diſt. XCIII.	C. 25. ebend.	C. 15. ebend.	C. 15. ebend.	C. 22. ebend.	
C. 9 ebend.	C. 38. ebend.	C. 16. ebend.	C. 19. ebend.	C. 1. XXX. q. 1.	
C. 10. ebend.	C. 39. ebend.	C. 17. ebend.	C. 1. XI. q. 1.	C. 1. XXX. q. 5.	
C. 11. ebend.	C. 50. ebend.	C. 18. ebend.	C. 3. ebend.	C. 10. ebend.	
C. 2. Diſt. XCIV.	C. 51. ebend.	C. 1. III. q. 7.	C. 4. ebend.	C. 11. ebend.	
C. 16. Diſt. XCVI.	C. 52. ebend.	C. 1. III. q. 8.	C. 7. ebend.	C. 24. Diſt. I. (von der Buſſe)	
C. 2. Diſt. XCVIII.	C. 55. ebend.	C. 1. III. q. 9.	C. 14. ebend.	C. 21. Diſt. III. (von der Buſſe)	
C. 1. Diſt XCIX.	C. 1. II. q. 8.	C. 2. ebend.	C. 18. ebend.	C. 2. XXXV. q. 2. & 3.	
C. 2. ebend.	C. 3. ebend.	C. 3. ebend.	C. 29. ebend.	C. 10. ebend.	
C. 4. ebend.	C. 4. ebend.	C. 4. ebend.	C. 30. ebend.	C. 2. XXXV. q. 8.	
	C. 5. ebend.	C. 5. ebend.	C. 31. ebend.		

(*) Unter den Päbſten, welchen Iſidor Geſetzbriefe andichtete, iſt der erſte der H. Klemens Pabſt im 93. Jahre nach Chriſti Geburt, und der letzte der H. Gregorius der große, Pabſt im Jahre 590

keit zugetrauet hat. Sieh Cl. de Riegger Diſſ. de Decreto Gratian. & Tabul. VI.

(b) Sieh Corp. Jur. Can. welches Böhmer herausgegeben hat Tom. II. in apparat. Num. 2. und ſein Diſſ. de Decreto Pontif. R. var. Collect. §. 13. in not. Genug daß die jüngere Sammler ſehr vieles davon in ihre Sammlungen übertragen haben. Um alſo dieſes zu ergänzen, oder zu verbeſſern, oder richtig zu verſtehen, muß jene Sammlung nothwendig ſehr nützlich ſeyn.

(c) Sieh über alle dieſe Sammlungen Cl. de Riegger Jurisprud. Eccl. P. II. Prol. §. 80 bis 90. worinn ganz gut angemerket wird

1. Daß die Sammlung, welche Innocentius III. durch den Petrus von Benevent verfertigen ließ, die erſte ſey, wovon wir wiſſen, daß ſie mit öffentlichen Anſehen ans Licht getreten, und vorgelegt worden iſt.
2. Daß die vorige Ausleger des kanoniſchen Rechts nur jene vier Sammlungen der Dekretalen, nämlich von Breviarium des Bernhards Cirka an bis auf die vierte Sammlung, für die alten hielten; und das iſt die Urſache, warum die Sammlung des Honorius des II. den Namen der fünften bekommen hat.
3. Daß uns alle dieſe Sammlungen nicht nur nützlich; ſondern ſo gar auch nothwendig ſind, indem ſie uns zur Kenntniß der alten Kirchenzucht, und der dunklern Stellen der gregorianiſchen Sammlung ein wunderſames Licht anzünden, und über das auch ſolche Kanones vorhalten, welchen wir ihre Kraft und Gültigkeit noch immer ſo lange nicht abſprechen können, bis man uns hinlängliche Beweiſe angeführet haben wird, daß ihre folgende Abänderung aus rechtmäßigen Grunde vorgegangen ſey.

Sieh

(*d*) Sieh die 5te Tabelle. Und ſeyn wir verſichert, daß die Kenntniß und Einſicht der alten Sammlungen immer, und zwar ſchon darum höchſt nothwendig bleibt, weil uns der Sammler der Dekretalen Gregors des IX. darinne ſo viele verſtümmelte, zerriſſen, und verfälſchte Verordnungen anführet, welche man wahrhaftig ohne einiges Licht dazu von jenen alten Sammlungen zu entlehnen niemals klar wird begreifen können. Sieh Ant. Auguſt. in Præf. de emend. Grat.

(*e*) Sieh die 5te Tabelle, allwo bei Gelegenheit der Materie und Form, oder der Gegenſtände, und der Einrichtung der Sammlung, die in Korpore Juris kanonici die dritte iſt, eben auch von dieſen Sammlungen Meldung geſchieht.

(*f*) Sieh eben dieſe Tabelle.

(*g*) Sieh eben wieder dieſelbe, und bemerke, daß es gewiſſer iſt, daß dieſe Sammlung im Konſiſtorio ſchon kund gemacht worden; obwohlen einige behaupten wollen, daß Klemens auf ſeinem Sterbbette befohlen hätte ſie abzuthun, und zu vertilgen. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 97.

(*h*) Sieh eben dieſelbe 5te Tabelle.

(*i*) Sieh die nämliche.

(*k*) Die Kanones, welche nach dieſen angeführten Sammlungen noch heraus kamen, wurden gegen Ende des ſechszehenden Jahrhunderts aus Privatfleiße von Petrus Matthäi einem Lioniſchen Rechtsgelehrten geſammelt; ein Werk, welches blos unter veränderten Titelinſchriften die nämliche Zahl Bücher, wie die übrigen enthält, den neuern Auflagen des Korporis Juris kano-

kanonici unter dem Namen des ſiebenden Buches der Dekretalen beigefüget, eben darinne unglücklicher als die Extravaganten iſt, weil es bisher nirgends: eine ſo gute Aufnahme und Gutheißung wie jene erhalten hat. Doch wenn dasjenige, was in dieſer Sammlung enthalten iſt, anderſtwoher eine geſetzliche Kraft hat, ſo kann es, obſchon nicht aus dem Korpore Juris, doch aus jener ſeiner andern Quelle oft rühmlich angeführet werden.

(l) Sowohl Paul Lancellot im Jahre 1553. als auch Ant. Kuchi im Jahre 1567. haben nach dem Beiſpiele der Inſtitutionen des bürgerlichen Rechts auch die Inſtitutionen des kanoniſchen Rechts, oder einen Auszug davon herausgegeben. Doch hatte keiner die Ehre das öffentliche Anſehen zu erhalten. Nur in ſo weit war Lancellot glücklicher, daß ſeine Inſtitutionen wenigſtens noch namentlich dem Korpori Juris beigefüget worden ſind.

(m) Gregor der XIII. und ſein Nachfolger Sixtus der V. haben nicht nur eine neue Dekretalſammlung verſucht, ſondern beinahe auch ſchon zu Stande gebracht. Allein ſie ward durch verſchiedene Zwiſtigkeiten unterdrückt. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 101. und den er dort anführt, *Struv.* in Inſtit. Jur. Can. §. 34. Man darf ſich aber von den Kanonenſammlern überhaupt verſichern, daß ſie meiſtens aus dem theodoſianiſchen Kodex, aus den Novellen anderer Kaiſer, aus dem Kodex, und den Novellen Juſtinians, aus dem Lehenrechte, aus den Kapitularen der fränkiſchen Könige, die erſtens im Jahre 827. Anſegiſus ein Abt eines franzöſiſchen Kloſters, und hernach im Jahre 845. Benediktus Levita von Mainz ſammelte, bald ganze Konſtitutionen, bald ſolche zwar ganz, aber ſehr übel verſtanden, oder wohl auch völlig entweder verfälſcht, oder geſtümmelt in ihre

Sammlung übertragen haben. Nun mag von allen dieſen geſchehen ſeyn, was will, ſo iſt es gewiß, daß ein geiſtlicher Rechtsgelehrter um richtig zu unterſcheiden, weſſen Auslegung er ganz glauben dürfe, die Kenntniß und Einſicht der angeführten Quellen niemals entbehren kann.

Viertes Hauptſtück.

Von den neueſten Sammlungen des Kirchenrechts.

§. 51.

Zur neueſten Epoche endlich des kanoniſchen Rechts gehören 1. die Statuten, oder Verordnungen der Kirchenverſammlung von Piſa. 2. Der zu Koſtanz. 3. Der von Baſel. 4. Der von Ferrara und der von Florenz. 5. Der fünften Lateranenſiſchen. 6. Der Tridentiniſchen. (*a*) Wie auch 7. die Kanzleiregeln. (*b*) 8. Die Deklarationen, oder Ausſprüche der in verſchiedenen Konſiſtorien und Kongregationen zu Rom hiezu beſtellten Kardinälen. (*c*) 9. Die Entſcheidungen der römiſchen Rota. (*d*) 10. Das große Bullarium. (*e*) 11. Die römiſchen Cenſuren. (*f*) Wie auch alles dasjenige, was je bis auf unſre Zeiten her von dem römiſchen Hofe ausgefertiget worden iſt. (*g*)

(*a*) Sieh die 7. und 8. Tabelle.

(*b*) Die Kanzleiregeln, welche ſich von Johannes dem XXII. herſchreiben, waren Anfangs nichts anders,

Tabelle,

Welche die überhaupt in der Morgenländiſchen Kirche gehaltenen Kirchenverſammlungen vor Augen legt.

	Ort.	Zeit.	Zahl der gegenwärtigen Väter.	Aus Gelegenheit.	Glaubensſatz.	Kanones, oder Kirchengeſetze.	Akten, oder Urkunden.
I.	Zu Nicäa in Bithynien.	Im Jahre Chriſti 325. unter dem Pabſte Sylverius, und dem Kaiſer Konſtantin.	318.	Aus Gelegenheit der Irrlehre des Arius.	Das Glaubensbekenntniß von der Gottheit Jeſu Chriſti, welche wider den Arius feſtzuſetzen war.	20.	Befinden ſich in der venetianiſchen Sammlung des Labbeo, auf Beſorgung des Roleti T. II. Col. 1. und in der Sammlung Harduins. T. I. Col. 310.
Anhang zur Nycäniſchen Kirchenverſamlung.	Zu Sardika in Dacien.	Im J. Ch. 362. unter dem Pabſt Julius dem I. und Kaiſern Konſtans, und Konſtantinus.	Nach Zeugniß des Theodoretus 250. Nach Sozomenus, und Sokrat. 300. Abendländiſche und 76. Morgenländiſche.	Die Arianer beſtritten den Nycäniſchen Glauben.		XXI. Die von den Lateinern gleich, von den Griechen ſpäter angenommen wurden.	Colet. T. I. Col. 653. Harduin. T. I. Col, 635.
II.	Zu Konſtantinopel in Thracien.	J. Ch. 381. unter dem Pabſte Damaſus, und Kaiſer Theodoſius dem Groſſen.	150. Wie andere wollen 180.	Wegen der Irrlehre des Macedonius.	Das Nycäniſche Glaubensbekenntniß ward wegen der Gottheit des H. Geiſtes, die wider den Macedonius zu behaupten war, klärer ausgelegt.	3. welchen hernach noch 4. beigeſetzt wurden, welche aber die Lateiner nicht guthießen.	Colet. T. I. Col. 1089. Harduin. T. I, Col. 807.
III.	Zu Epheſus in Aſien.	J. Ch. 431. unter dem Pabſt Cäleſtin, und Kaiſer Theodoſius dem II.	200.	Wegen der Irrlehre des Neſtorius.	Wider die Lehre des Neſtorius ward nur eine Perſon in Chriſto zu glauben feſtgeſetzt.	8. die mehr die Verdammung der Ketzerey des Neſtorius, als die Kirchenzucht betreffen.	Colet. T. III. Col. 509. Harduin. T. I. Col. 1271.
IV.	Zu Kalcedon in Bithynien.	J. Ch. 451. unter Pabſt Leo den I. und dem Kaiſer Martin.	630.	Wegen der Ketzerey des Eutyches.	Die Entſcheidung war wider den Eutyches, daß es in Chriſto zwo Naturen gebe.	28. wovon der letzte unterſchoben, und alſo von der lateiniſchen Kirche nie angenommen worden iſt.	Colet. T. VI. Col. 1611. Harduin. T. II. Col, 1.
V.	Zu Konſtantinopel. Daher das Konſtantinopolitaniſche. II.	J. Ch. 553. unter dem Pabſt Vigilius, und dem Kaiſer Juſtinianus.	165.	Wegen den drey Kapiteln, oder dem Büchel des Theodors Mopſveſtenus Theodoretus Cyrenſis, und Iba von Edeſſa.	14. Flüche oder Verdammungen wider die Kapitel, und 15. wider die Irrthümer des Origenes.		Colet. T. VI. Col. 1. Harduin. T. III, Col, 1.
VI.	Zu Konſtantinopel. Daher das Konſtantinopolitaniſche. III.	J. Ch. 680. unter dem Pabſt Agathon, und Kaiſer Konſtantinus IV. Pogonatus.	Unterſchriebne werden gezählt 166. nach dem Photius. 170. wie Zonara will 289.	Wegen der Ketzerey der Monotheliten.	Die katholiſche Glaubenslehre, daß es in Chriſto einen zweyfachen Willen, und Wirkung gebe, iſt wider die Monotheliten erklärt, und feſtgeſetzt.		Colet. T. VII. Col. 600. Harduin. T. III, Col.
Anhang zum V. und VI. Koncilium.	Zu Konſtantinopel im Trullo: das iſt: in einem vor Alters ſo genannten kaiſerlichen Pallaſt.	J. Ch. 692. unter dem Pabſt Sergius, und dem Kaiſer Juſtinianus Rhinotmetus.	107.	Wegen des Mangels der Kanonen in der 5. und 6ten allgemeinen Kirchenverſammlung. Daher *Quiniſexta*, die fünfte ſechſte genannt.		102. von den Lateinern mit dem Bedinge angenommen, wenn ſie den Verordnungen der vorhergehenden Kirchenverſammlungen nicht entgegen ſtreiten.	Colet. T. VIII. Col. 35. Harduin. T. III. Col. 1479.
VII.	Zu Nicäa, daher das Nycäniſche II.	J. Ch. 787. unter dem Pabſt Adrianus, und der Mutter Irene, mit dem noch unmündigen Sohne, und Kaiſer Konſtantin.	350.	Wegen der Irrlehre der Bilderſtürmer.	Der Bilderdienſt, oder die Verehrung heiliger Bilder wurde behauptet, und beſtätiget.	21.	Colet. T. VIII. Col. 645. Harduin, T. X. Col. 471.
VIII.	Zu Konſtantinopel, daher das Konſtantinopolitaniſche IV.	J. Ch. 869. unter dem Pabſt Adrianus dem II. und dem Kaiſer Baſilius.	102.	Wegen der Trennung des Photius.	Die Verdammung der Bilderſtürmer ward wiederholt; und die vorhergehenden Kirchenverſammlungen beſtätiget.	27.	Colet. T. X. Col. 471. Harduin. T. V. Col. 749.

Tabelle,

Welche die überhaupt in der Abendländiſchen Kirche gehaltenen Kirchenverſammlungen vor Augen legt.

	Ort.	Zeit.	Anzahl der gegewärtigen Väter.	Aus welcher Gelegenheit.	Glaubensſätze.	Kanones.	Akten, oder Urkunden.
I.	Rom in der Lateranenſiſchen Kirche; daher die Lateranenſiſche I. genannt.	Im J. Chr. 1122. unter dem Pabſt Kalliſtus, dem II. und dem Kaiſer Heinrich dem V.	Uiber 300.	Aus Gelegenheit der Zwietracht zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Macht wegen der Inveſtitur oder Einſetzung mittelſt des Rings, und des Stabs.		22. nebſt dem Kreuzzuge wider die Saracenen, welcher zur Wiedereroberung des H. Landes unter ausgeſchriebnem Ablaſſe beſchloſſen, und feſtgeſtellet wurde.	Die Akten exiſtiren in der Sammlung des Coleti T. XII. Col. 1327. und in der Sammlung Harduins T. VI. P. II. Col. 1109.
II.	Rom in eben dieſer Lateranenſiſchen Kirche; daher die Lateranenſiſche II. genannt.	Im J. Chr. 1139. unter dem Pabſt Innocentius II. und Kaiſer Konradus III.	Bey 1000.	Wegen der Trennung des Afterpabſtes Petrus Leo; und wegen den Irrlehren Peters von Bruis, und Arnolds von Brixen.	Die Ketzerlehren der Petrobruſianer, und Arnaldiſten werden verdammt.	30. worunter der 15. wegen des ſo genannten Privilegiums Kanonis merkwürdig iſt.	In Kolets T. XII. Col. 1497. In Harduins T. VII. §. II. Col. 1207.
III.	Rom, abermal im Laterano; daher die Lateranenſiſche III.	Im J. Chr. 1179. unter dem Pabſt Alexander III. und dem Kaiſer Friedrich II.	300.	Wegen der Ketzerey der Waldenſer, und Albigenſer.	Die Irrthümer der Waldenſer, und Albigenſer werden verworfen, und verdammt.	27. wovon der erſte ſehr merkwürdig, welcher gemacht worden, um die vielfältige Trennungen bei der Pabſtenwahle zu verhüten.	In Kolets T. XIII. Col. 409. Harduins T. VII. §. II. Col. 1671.
IV.	Auch zu Rom in der Lateranenſiſchen Kirche. Daher die Lateranenſiſche IV.	Im J. Chr. 1245. unter dem Pabſt Innocentius III. und dem Kaiſer Friedrich II.	Metropolitanen, und Primaten 76. Biſchöfe, 412. Aebte, u. Prioren bei 900.	Kreuzzug gegen die Saracenen: — Irrthümer Joachims, Abten, und Almariks von Karnat.	Das Glaubensbekenntniß ward erklärt; die Glaubenslehre von der Transſubſtantiation, oder wahrhaften Verwandlung wird gegen die Albigenſer feſtgeſetzt; und der Irrthum Joakims und Almariks verdammt.	70.	In Kolets T. XIII. Col. 909. Harduins T. VII. Col. I.
V.	Lugdunum, heut Lion in Frankreich.	Im J. Chr. 1245. unter dem Pabſt Innocens IV. und Kaiſer Friedrich II.	140. nebſt Balduinus dem orientaliſchen Kaiſer.	Uneinigkeit zwiſchen dem päbſtlichen Stuhle, und dem Kaiſer. — Der Kreuzzug wider die Saracenen wird beſchloſſen.		9. Auch wird der Bannfluch, und Abſetzungsſentenz wider den Kaiſer geſprochen. C. 2. de ſent. & re jud.	In Kolets T. XIII. Col. 39 Harduins T. VII. Col. 375.
VI.	Lugdunum, oder Lion, daher die Lugdunenſiſche II.	J. Chr. 1254. unter dem Pabſt Gregorius X. und Kaiſer Rudolph I.	500. Biſchöfe, 70 Aebte, 1000. andere Prälaten.	Ein neuer Kreuzzug wider die Saracenen, und die Vereinigung der griechiſchen Kirche mit der lateiniſchen.	Die griechiſche Kirche ſchwört ihren Irrthümern ab, und vereiniget ſich mit der lateiniſchen.	31.	Kolets T. XIV. Col. 477. Harduinus T. VII. Col. 669
VII.	Vien in Frankreich.	J. Chr. 1311. unter dem Pabſt Klemens V. und Kaiſer Heinrich VI.	Nebſt den Kardinälen 300. Biſchöfe.	Die Ausrottung des Ordens der Tempelherren, und der Ketzereyen des Peters Johannes; der Beguarder, und Beguiner.	Der katholiſche Glauben ward erklärt; die Irrthümer des Peters Johannes, der Beguarder, und Beguiner verdammt.	Verſchiedene Verordnungen in Rückſicht der Kirchenzucht beſtellen den meiſten Theil von dem Buche der Klementinen.	Kolets T. XV. Col. 1. Harduins T. VII. Col. 132.
VIII.	Piſa in Toskana.	J. Chr. 1411. unter dem Kaiſer Rupert, und den zween Gegenpäbſten Gregorius XII. und Benedikt XIII.	Nebſt den Kardinälen über 300 Biſchöfe, und ſehr viele Aebte.	Die Trennung über die Erwählung zweyer Päbſte aufzuheben.		Die Akten, und Abhandlungen von dieſem Koncilium haben beinahe alle bloß die rechtmäßige Erwählung Pabſts Alexanders V. zum Gegenſtande.	Kolets T. XV. Col. 1323. Harduins T. VIII. Col. 109
IX.	Koſtanz in Deutſchland.	J. Chr. 1409. unter dem Pabſt Johannes XXIII und dem Kaiſer Sigismund.	Beinahe 1000 worunter 4. Patriarchen, u. 300. Biſchöfe waren.	Die Trennung der drey Päbſte war zu heben; — die Ketzereyen der Wikleffiſten, und Huſſiten zu verdammen.	Die gottloſen Lehrſätze des Wickleſs, und Joh. Huß werden verdammt.	Die meiſten Urkunden betreffen die Erwählung Pabſts Martins V. etliche auch die Kirchenzucht.	Kolets T. XVI. Col. I. Harduins T. VIII. Col. 209.
X.	Baſel in Deutſchland.	J. Chr. 1431. unter dem Pabſt Eugenius IV. und dem Kaiſer Sigismund.	Die Anzahl der Väter war ſehr groß.	Die Verordnung der Kirchenverſammlung von Koſtanz befahl nach dem Verlauf von 5. Jahren ein allgemeines Koncilium wegen der Reformation, und Verbeſſerung der Kirchenzucht zu halten.		Es wurden 45. Sitzungen gehalten, worinnen man beſonders von dem Anſehen einer allgemeinen Kirchenverſammlung über den Pabſt, von den Vorbehaltungen der Prälaturen, u. d. m. handelte.	Kolets T. XVII. Col. 217. Harduins T. VIII. Col. 1103.
XI.	Ferara, hernach zu Florenz in Toskana.	J. Chr. 1438. unter dem Pabſt Eugenius IV. und Kaiſer Albert II.	141.	Wiedervereinigung der griech. Kirche mit der lateiniſ. und Verlegung der Kirchenverſammlung von Baſel.	Das Dekret wird verfertiget, kraft deſſen die griechiſche Kirche nach verlaſſenen Irrthümern wieder in die Gemeinſchaft aufgenommen wird.	25. Sitzungen, wobei 6. Dekrete herausgegeben wurden.	Kolets T. XVIII. Col. I. Harduins T. IX. Col. I.
XII.	Rom in der Lateranenſiſchen Kirche. Daher das Lateranenſiſche V	J. Chr. 1512. unter dem Pabſt Julius II. und Kaiſer Maximilian.	Ungefähr 114.	Um die von einigen Kardinälen zu Piſa angefangene Afterverſammlung abzuthun.		Nebſt den mit dem König von Frankreich errichteten Konkordaten werden noch einige Verordnungen wegen der Verbeſſerung der Kirchenzucht gemacht.	Kolets T. XIX. Col. 792. Harduin. T. IX Col. 1561.
XIII.	Trient in Deutſchland.	J. Chr. 1545. dauerte bis 1553. unter den Päbſten Paulus dem III. und Pius IV. und den Kaiſern Karl V. und Ferdinand I.	Die unterſchriebenen, waren 255 Väter, worunter 146. Patriarchen, Erzbiſchöfe, und Biſchöfe ſind.	Luthers und Kalvins Lehren, und die Erneuerung der Kirchenzucht.	Beinahe in jeder Sitzung wurden Kanones gemacht, worinnen die Glaubensſätze wider Luthers, und Kalvins Irrthümer feſtgeſetzt, und mittelſt der beigefügten Glaubensbekenntniß erneuert.	Die Sitzungen, welche den Titel von der Sittenverbeſſerung führen, enthalten die Verordnungen, welche die Kirchenzucht, und die Sitten betreffen.	Kolets T. XX. XXI. Hardu. T. X. Col. I.

ders, als eine den römiſchen Beamten vorge⸗ſchriebene Richtſchnur, die ſie in Ausfertigung päbſtlicher Briefe zu beobachten hatten. Da man ſich ſodenn in den römiſchen Kanzleien immer mehr und mehr auch ſolche Dinge auszu⸗fertigen anmaßte, die vorher zu Rom für andere Dioceſen nie ausgefertiget worden ſind, ſo machte man auch folglich mehrere Schritte, um aus dieſen Kanzleiregeln zu Erweiterung der päbſtlichen Macht Regeln für die ganze Kirche zu machen, nach welchen jeder die Ertheilung geiſtlicher Pfründen und die Entſcheidung der dabei vorkommenden Fällen als Dinge, ſo von der Macht des Pabſts allein abhangen, anſe⸗hen ſollte. Wenn wir nun die Natur, und den Endzweck dieſer Regeln mit unſern ſo ſichern Grundſätzen zuſammhalten, welche uns zeigen, wem die Ertheilung der Beneficien eigentlich ge⸗bühre, ſo giebt ſich der Schluß ganz klar: Daß den Kanzleiregeln, nach ihrem ganzen Um⸗fange betrachtet, außer den Gränzen des römiſchen Hofes, im mindeſten kein Anſehen zukomme, und man wird uns immer verge⸗bens eine entgegen einwerfen, es ſey dann, daß man uns zuvor richtig beweiſe, ſie ſey bei uns gehörig angenommen worden.

(c) Es erhellt aus der Erklärung des 64. Pſalms des Reichersbergiſchen Abtes Gerchus, der zur nämlichen Zeit mit dem H. Bernhardus lebte, oder aus dem Buche von dem verderbten Kir⸗chenzuſtande an den Eugenius den III. (ein Buch, welches in 5. Tomen der vermiſchten Werke des Stephans Baluzi B. 63. vorfindig iſt) wie es der würdige von Eſpen anmerket. P. I. T. XXI. c. 3. §. 13. daß ungefähr bis ins zwölfte Jahrhundert die Chriſten nur um die römiſche Kirche wußten, einen römi⸗ſchen Hof aber auch den Namen nach nicht kenne⸗ten. Den römiſchen Hof aber beſtellen verſchiedene Rathsverſammlungen, von welchen die an den päbſtlichen Stuhl gebrachten Händel geſchloſſen,

und ausgefertiget werden. Die berühmteſten darunter ſind:

1. *Conſiſtorium Cardinalium*, das Konſiſtorium der Kardinäle unter dem Vorſitz des Pabſtes, und zwar entweder das gewöhnliche, oder das heimliche, worzu bloß nur die Kardinäle zuſammtreten, um ſich über die Besetzungen der Kirchen und andere höchſt wichtige Konſiſtorialgeſchäfte zu berathſchlagen. Oder das ausserordentliche, und öffentliche, dem auch andere Prälaten, ja ſo gar Miniſter und Geſandte von Höfen, wie auch Magiſtratsperſonen beiwohnen; wie zum Beiſpiele, bei einer feyerlichen Heiligſprechung.

2. *Congregatio ſ. officii, ſive Inquiſitionis*, oder die Verſammlung des H. Officiums, oder des Ketzergerichts. Wovon dieſes zu merken iſt, daß man durch 12. ganze Jahrhunderte kein anderes Glaubensgericht gekannt hat, als das biſchöfliche. 2. Daß erſt im 13 Jahrhunderte von Innocentius dem III. einige Mönche zu Glaubensinquiſitoren beſtellt worden ſind, welchen hernach 3. mit dem Oxomenſiſchen Biſchof der H. Dominikus beigeſellet worden. 4. Daß Gregorius der IX. mit Beiſeitsſetzung des ausdrücklichen von der Toloſaniſchen Kirchenverſammlung verfaßten Dekrets das Officium Inquiſitionis von den Biſchöfen an den Orden des H. Dominikus übertragen, und da dieſer durch ſeinen allzu hitzigen Eifer und übermäßige Schärfe das Volk wider ſich aufbrachte, ihn 5. zur Mäſſigung die mindern Brüder zugegeben habe. 6. Daß Innocentius der IV. dieſes Unterſuchungsamt den Dominikanern, und Minoritten zugleich mit den Ordinariis, oder den Biſchöfen der Oerter aufgetragen; wie auch die von Kaiſer Friedrich zu Gunſten der Inquiſition kundgemachte Geſetze beſtättiget habe. 7. Daß ſodann durch Italien (nur in der Stadt Rom ſelbſt nicht) mehrere Inqui-

quiſitionen aufgerichtet worden. 8. Daß endlich von Paulus dem III. die Inquiſitionskongregation im Jahre 1542. eingeſetzet, und in der Folge von dreyen Päbſten, als von Pius dem IV. Pius dem V. und Sixtus dem V. beſtättiget worden. 9. Daß zu dieſer Verſammlung nebſt den Kardinalen noch viele andere Officialen, oder Amtsglieder gehören, worunter der erſte der Kommiſſarius des H. Officiums aus dem Orden des H. Dominikus, der andere der Aſſeſſor oder Beiſitzer des H. Officiums, hernach die Konſultores, oder Räthe, nämlich Theologen, und geiſtliche Rechtskundige, und endlich der Fiskal, und der Notarius ſind. Wie es hier zugehe, wie die Sachen behandelt, und ausgemacht werden, erzählet uns weitläufiger van Eſpen l. c. Tit. XXII. c. 3.

3. *Congregatio Indicis*, oder die Verſammlung der Bücheranzeige, eine Stellvertretterinn der vorigen von Sixtus dem V. eingeſetzt. Von dieſer kann man mit kurzen ſo viel benachrichtigen, 1. daß von dem ſechszehenden Jahrhunderte noch nie ein Index, oder Verzeichniß von verbottenen Büchern exiſtiret habe. 2. Daß erſt im Jahre 1546. das Verzeichniß, welches die theologiſche Fakultät zu Lewen auf Befehle Karls des V. verfaßte, auf eben dieſes Monarchen Verordnung kund gemacht worden. 3. Daß aus den Päbſten erſt Paulus der IV. der erſte geweſen, welcher im Jahre 1559. einen Index ausgeben laſſen, der zwar von den Inquiſitoren zu Rom auf ſeinen Befehl verfertiget ward, weil aber darinn manches zu tadeln war, ſo trug 4. das Koncilium zu Trient einigen Vätern eine vollkommnere Verfaſſung davon unter eigener Einſicht und in ſeinem Namen auf; doch wollte es hierüber auch das Urtheil des Pabſtes erwarten. 5. Daß alſo dieſes neue Verzeichniß vom Pabſte Pius dem IV. zugleich

mit den Regeln, die um ihn leichter zu verſtehen beigeſetzt worden ſind, im Jahr 1564. die Beſtätigung erhalten habe. 6. Daß darinne jeder Alphabetbuchſtabe in drey Klaſſen abgetheilt werde. Die erſte Klaſſe iſt derjenigen Bücher, welche entweder wirklich ketzeriſch, oder doch nicht ohne Grund der Ketzerei wegen verdächtig ſind. Die zwote derjenigen, derer Lehre nicht allerdings rein, ſondern in vielen Stücken verdächtig; und für die Sitten der Gläubigen anſtöſſig iſt. Die dritte Klaß beſtellen die Bücher derjenigen, die ohne Namen erſcheinen, und dem katholiſchen Glauben, und der Reinigkeit der Sitten entgegen ſchreiben. 7. Daß die Urſach, warum das römiſche Bücherverbot meiſtens in andere Provinzen ohne *Placeto* oder Genehmhaltung der weltlichen Fürſten nicht geachtet wird, zweyfach iſt: die erſte, weil dieſes Verbot ſich ſehr oft auf Bücher erſtreckt, die keine andere Sünde haben, als daß ſie nicht nach den Grundſätzen der Ultramontanen, oder derjenigen, die über die Alpen wohnen, ſondern nach den ächten Grundſätzen der franzöſiſchen Kirche geſchrieben ſind. Die andere iſt, welche ſich auf die kluge Erinnerung des Chriſtophorus Patavinus gründet. Er machte wieder die Verfertigung des neuen Index im Koncilio zu Trient eine rühmliche Ausnahme, und ſagte: Es gebe zwar einige Bücher, die unter ihrem ſehr vielen Guten auch etwas Böſes enthielten; allein dieſe ſollte man verbeſſern, nicht aber ganz verwerfen; indem die Dinge dieſer Welt überhaupt ſo beſchaffen wären, daß, wenn man alles das Gute, was nicht rein iſt, ganz ausrotten wollte, anſtatt ſich zu befleißen es nur abzuſöndern, und wegzunehmen, man nothwendig das ganze menſchliche Geſchlecht alles Guten berauben würde. 8. Daß ſich

bei der Kongregation des Indicis nebſt den Kardinälen auch ein Sekretair aus dem Orden des H. Dominikus, und noch andere ſehr viele Konſultoren, oder Räthe befinden. Sieh Cl. van Espen l. c. c. 4. & ſequ.

4. *Congregatio ſuper negotiis Epiſcoporum & Regularium :* oder die Kongregation über Geſchäfte der Biſchöfe und der Ordensleute von Sixtus dem V. errichtet, und die *Cardinalitia* genannt, weil ſie bloß aus Kardinälen beſteht.

5. *Congregatio rituum*, oder die Verſammlung über die gottesdienſtlichen Gebräuche und Kirchenceremonien auch von Sixtus dem V. errichtet, und iſt entweder ordinaria die ordentliche, oder extraordinaria, die auſſerordentliche. Der Gegenſtand von jener ſind Gebräuche, die man im gewöhnlichen Gottesdienſte zu beobachten hat. Der Gegenſtand von dieſer ſind Geſchäfte von größerer Wichtigkeit, wie zum Beiſpiele die Heiligſprechung, oder die Kanonization der Heiligen. Bei der gewöhnlichen oder ordentlichen erſcheinen nebſt den Kardinälen der erſte und zweite Magiſter oder Hofmeiſter des Pabſtes, ein Protonotarius apoſtolikus, der Promotor Fidei, oder Vertreter des Glaubens, der Sakriſta, und der Sekretair von der Kongregation. Zur auſſerordentlichen werden auch andere Prälaten, Konſultoren, und Theologen zugelaſſen.

6. *Congregatio immunitatis eccleſiaſticæ, & controverſiarum jurisdictionalium*, oder die Verſammlung in Sachen der geiſtlichen Freyungen, und der Streitigkeiten über Gerichtsbarkeit von Pabſte Urbanus dem VIII. errichtet. Sie hat vier ſtäte Beamte; nämlich einen Sekretair, einen von den Auditoren der römiſchen Rota, einen aus den geiſtlichen Kammerprälaten, und dem Fiskaladvoka-

vokaten. Sieh die Bull, welche anfängt Romanus Pontifex n. 270. in Bull. M. T. V.

7. *Congregatio de propaganda fide*, oder die Verſammlung über die Geſchäfte der geiſtlichen Miſſionen. Dieſer iſt ein Kardinal vorgeſetzt. Die Zahl der übrigen iſt unbeſtimmt.

8. *Congregatio Cardinalium Concil. Tridentini Interpretum*, oder die Verſammlung der Kardinäle, welche die Auslegung über die Verordnungen der Kirchenverſammlung von Trient geben. Von Pius dem V. zu dem Ende errichtet, daß, wenn Zweifel über die Verordnungen und Schlüſſe dieſes Konciliums entſtehen ſollen, ſie die Sache dem Pabſte vortragen, und die von ihm gegebene Erklärung durchſetzen. Allein das Anſehen dieſer Kongregation in Rückſicht auf die Gewalt über Materien die die Zucht betrefen, Erklärungen zu geben, hat weiter Pius der V. und noch weiter Sixtus der V. ausgebreitet. Das Perſonale von dieſer Kongregation beſteht auſſer dem Sekretair in lauter Kardinälen unter dem Vorſitze des Kardinalpräfekts, von welchen alle Erklärungen, wenn ſie gelten ſollen, unterzeichnet ſeyn müſſen. Allein dem ungeachtet, erhalten doch ſehr viele dergleichen Deklarationen in den auſſer Italien gelegenen Provinzen kein Gehör. Denn nebſt dem, daß die tridentiniſche Kirchenverſammlung ſelbſt ausdrücklich befohlen hat, die Erklärung in Diſciplinarſachen nicht anderſt machen zu laſſen, als durch von verſchiedenen Ländern herbeigeruffene Männer, ſo haben die beſagten Deklarationen nicht nur meiſtens das Unglück den von der römiſchen Praxi himmelweit entfernten Sitten auswärtiger Völker ſchnurgerade entgegen zu lauten, ſondern oft auch ſelbſt dem richtigen Sinne der Dekrete der Kirchenverſammlung zuwiderſprechen.

9.

9. *Cancellaria romana*, oder die römiſche Kanzlei, welche von Pabſt Innocentius dem III. aus einem zahlreichen zur Verfaſſung und Verfertigung der apoſtoliſchen Briefe beſtimmten Perſonale zuſammengeſetzt worden. Wenn der, welcher vorſitzt, ein Kardinal iſt, heiſſet er nicht Kanzler, ſondern Vicekanzler. Die unter ihm ſtehende Beamten beſtellen zwey Kollegien, wovon das eine der größere Parkus; das andere der kleinere Parkus genennt wird, von dem Platze oder Ort der Kanzlei, welcher Parkus heißt. Jenes beſtellt gleichſam ein Gericht, wo ſie nach Art eines Kollegiums zuſammtreten, und über die zweifelhaften Formeln oder Dekreten, oder Klauſeln, die gemacht und beigeſetzt werden ſollten, oder auch über die Bezahlungen der Emolumenten u. d. m. ſchlieſſen. Die Prälaten aber vom kleinern Parkus, ſagt Petrus Gaſteli in ſeiner Praxi Curiæ Romanæ pag. 24. edit. 1693. ſind eigentliche bloß müßige Officialen, die nichts anders zu beſorgen haben, als daß die Bullen geſchloſſen, und den Prälaten vom größern Parkus richtig übergeben werden. Man kann dieß und noch anders mehr bei von Eſpen P. I. T. 23. c. 1. finden. Von den Regeln aber der Kanzlei wird es gegen Ende dieſes Abſchnitts eine bequemere Gelegenheit zu reden geben.

10. *Dataria*, oder die Datarie. Ihr Urſprung iſt unbekannt. Dahin gehören die Ertheilungen der vorbehaltenen, oder von andern Laſten nicht ganz befreyten Pfründen; die Vorbehaltungen der Penſionen, oder Gnadengelder, die Diſpenſationen in Ehehinderniſſen, in Irregularitäten, in der Ehrlichmachung der auſſer der Ehe gebohrnen Kinder, im Alter; die Verwilligungen des Pabſtes geiſtliche Güter zu veräuſſern, Kirchen zu vereinigen, zu trennen, aufzuheben; die Diſpen-

 pen-

penſationen in Gelübden, in Juramenten, die Beſtätigungen der Sentenzen, und andere dergleichen Dinge mehr, worinn es auf die Gnade des Pabſten ankömmt. Sie heißt Datarie, weil der Präſes oder Vorſteher derſelben allzeit ſelbſt mit eigner Hande den Datum oder den Tag beiſetzen muß, wo die Gnade verliehen worden iſt. Die vornehmſten Beamten davon ſind der Datarius, welcher, wenn es ein Kardinal iſt, der Prodatarius heißt, und für das Organum Papæ, das iſt das Sprachrohr des Pabſtes gehalten wird, indem man denkt, daß die, welche täglich mit dem Pabſte reden, und umgehen, auch ſeine innerſte Geſinnung und Meinung wiſſen; der Subdatarius, und der ſogenannte *Præfectus vacantiæ per obitum; Reviſores*, oder zween Uiberſeher der Bittſchriften. Der Official der kleinen Datarie, ſo genennt, weil er mit wenigen Worten den nämlichen Datum oder Tag darauf bemerket, welcher ſodann vom Datarius nach der weitläufigern Formul angeſetzet wird. Der Official, welcher *Miſſis* genennt wird, weil er die Signaturen zur Regiſtration übermacht u. d. m. Wie die Bittſchriften verfaßt und verfertiget werden müſſen, ſieh bei van Eſpen l. c. c. II.

II. *Poenitentiaria*, oder Pönitentiarie ſchreibt ſich von den Zeiten Pius des fünften her, und iſt theils ein Gericht des Gewiſſens, und dahin hat man ſich um die Losſprechungen von den dem Pabſte vorbehaltenen Sünden zu verwenden, theils ein Gericht der Gerechtigkeit, und dahin gehören die Diſpenſationen über geheime Irregularitäten, wegen Todſchlägen, oder der Geburt auſſer der Ehe, oder andere Fehler; Gültigmachung nichtig geſchloſſener Ehen, deren Hinderniſſe zwar trennend, aber doch ganz geheime ſind, die Revalidationen, oder Gültigmachungen der durch Simonien ungültig erhaltenen Pfründen, wenn anderſt die

Si-

Simonie geheime iſt, die Losſprechungen von Cenſuren, beſonders von der Cenſur, in welche man, wenn man einen Geiſtlichen geſchlagen hat, verfallen iſt: und in dieſem Falle wird die Loßſprechung alldort ertheilt, ſollte auch die Sache öffentlich, und die Exkommunikation öffentlich erklärt worden ſeyn: die Erlaubniß von einem geiſtlichen Orden in einen andern zu treten, oder von dieſem abermal in die Schooß der erſten zurückzukehren. Iſt die Sache einmal unterſucht, ſo wird das Reſcript unter dem Namen des größeren Pönitentiarius ausgefertiget, und in der Form einer Kommiſſion an den dritten dirigirt, daß er in der Irregularität, oder in dem Hinderniſſe diſpenſire, und von den Verbrechen loßſpreche. In Gewiſſensſachen giebt es nebſt dem größern Pönitentiarius auch noch ſogenannte mindere Pönitentiarien, welche zur Anhörung der Beichten aus verſchiedenen Orden dazu gewählet werden. Als im Richterſtuhle der Gerechtigkeit hat es den Regenten der Pönitentiarie, welcher die Stelle des größeren Pönitentiarius vertritt. Dabei befindet ſich ein Datarius, drey Prokuratores, oder Sekretaire, zwey Konſultoren, wovon einer ein Magiſter der Theologie, der anderen ein Doktor des geiſtlichen Rechts iſt. Ein Korrektor oder Reviſor, ein Sigillator, oder Verſiegler, und die Schreiber. Sieh van Eſpen l. c. c. III.

12. *Signatura Juſtitiæ*, oder die Signatur der Gerechtigkeit, wo unterſucht wird, ob die Appellation in dieſen oder jenen Handel geſtattet werden könne: auſſer einigen, welche in ihren Gerichtsſtellen, auch in ſo weit ſie dieſen Gegenſtand betreffen, behandelt werden, und von welchen man deswegen ſagt, daß ſie die Signatur in ſich enthielten, dergleichen ſind die Händel, welche an die Kongregation der Biſchöfe und der Ordensleute des Kirchendienſtes zu referiren ſind.

Es

Es erhellt, daß die Händel, wovon es ſchon gewiß iſt, daß man darinn entweder adpelliren, oder nicht adpelliren kann, auch nicht einmal an die Signatur der Gerechtigkeit gebracht werden können; und daß man hier auch nicht über die Rechtsgründe einer ſolchen Sache, worinn adpelliret werden kann, eine weitere Unterſuchung und Entſcheidung vornehme. Bei dieſen Gericht ſind nebſt den vorſitzenden Officialen zwölf Prälaten, die votiren, oder Stimme haben, und noch andre, die Ponentes oder Referenten genennt werden. Cl. de Riegger J. J. Eccles. P.II. §. 113.

13. *Signatura gratiæ*, oder die Signatur der Gnade, welche die Händel annimmt, die nicht unter das ſtrenge Recht gehören, ſondern in der Güte geſchlichtet, und auf dieſe Art entſchieden werden können. Sachen alſo, die ſchon entſchieden ſind, oder wobei man es ſeit einer Zeit von zehen Jahren her hatte bewenden laſſen, oder wo Staatsabſichten entgegen ſtehen, können vor dieſes Gericht nicht gebracht werden. Cl. de Riegger l. c. §. 114.

14. *Secretaria*, oder die Sekretarie, wovon dieß zu merken, 1. Sekretair von den Breven heißt derjenige, durch welchen die apoſtoliſchen Briefe in der Form eines Breve ausgefertiget werden. Breve iſt eigentlich eine kleine Schrift in den geringern Geſchäften, auf Schreibpapier, mit rothen Wachs, mit dem Fiſcherringe verſiegelt, und von dem Sekretair unterſchrieben. Päbſtliche Bullen aber werden mit Anhängung des bleiernen Siegels auf ſchwärzeren Pergament, und nach der alten noch von der Zeit, als die Päbſte zu Avenion ihren Sitz hatten, beibehaltenen franzöſiſchen Schreibart ausgefertiget. Sieh van Eſpen l. c. c. 5. 2. iſt zu merken, daß der vornehmſte Sekretair von Rom der Staatsſekretaire iſt; dieſer iſt mit deme beſchäftiget, was die Staatsſachen

und

und wichtigere Geſchäfte mit Königen und Fürſten, oder mit den Geſandten und apoſtoliſchen Nuntien betrift, wie auch, wenn an die ordentliche Biſchöfe, oder an die Befehlshaber, oder an andere anſehnliche Beamte, und Magiſtratsperſonen des römiſchen Staats päbſtliche Befehle zu erinnern und vorzutragen vorfallen.

15. *Rota Romana*, oder der Richterſtuhl und das Gericht des Pabſtes in Rechtshändeln und Proceſſen. Nachdem alle die übrigen Verſammlungen, welche wir bereits hergezählet haben, errichtet worden, ſo wurde endlich die vormals ſo angehäufte Menge von Geſchäften für dieſe Stelle in etwas verringert. Woher dieſes Gericht den Namen Rota bekommen, wie auch ſelbſt von ihren Urſprung läßt ſich gar nichts gewiſſes beſtimmen. Sixtus der V. ſetzte die Anzahl der Auditoren der Rota, die vorher bloß willkührlich ware, auf zwölf Perſonen, wovon einer ein Deutſcher, den der Kaiſer ernennet, einer ein Franzoß, den der König in Frankreich zu beſtimmen hat, zween Spanier, die von katholiſchen König angeſtellet werden, drey Römer, ein Venetianer, der aus vieren von der Republick ernennten Rechtsgelehrten, und ein Mayländer, der aus dreyen vorgeſchlagenen Rechtsgelehrten von dem Pabſt erwählet wird. Ein Bologneſer, ein Florentiner, einer von Ferara. Alle dieſe beſtellen drey Klaſſen, jede von vier Auditoren, einen Ponenten, die übrigen heiſſen Korreſpondenten. Die Prokuratoren arbeiten das Faktum aus, oder den Fall, worüber ein Rechtsſpruch erfolgen ſoll. Die Advokaten geben die Rechtsgründe an, und unterrichten davon die Auditoren; ſind dieſe belehrt, ſo theilen ſie ihre Stimmen dem Ponenten oder Referenten mit. Dem beſchwerten Theile wird geſtattet, von einer Klaſſe der Auditoren, an die andere, und

und von der andern an die dritte zu adpelliren. Um den Handel bei dieſen Gerichte anhängig zu machen, muß die Sache, wenn es ein Civil- oder bürgerlicher Handel iſt, über fünf hundert Dukaten; betrift es aber ein Beneficium, oder geiſtliche Pfründe, ſo muß ſie ſich über vier und zwanzig Dukaten belaufen. Von dem Anſehen der Entſcheidungen der römiſchen Rota werden wir unten am gehörigen Orte reden. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 125. Das bisher angeführte erachte ich für einen Anfänger nothwendig, aber auch hinreichend zu ſeyn, damit er wenigſt überhaupt eine Kenntniß von den Perſonen habe, welche zu Rom vornehmlich die geiſtliche Geſchäfte ſchlichten.

(*d*) Dieß ſind von dem römiſchen Hofe und nach deſſen Kanzleiregeln verfaßte Sentenzen, wovon wir eben zuvor in n. c. meldeten. Aus eben dieſen Sentenzen entſpringt zwar der Stylus curiæ, und wird gemeiniglich nach mehreren vorher gemachten gleichlautenden Entſcheidungen der darauf folgende ähnliche Fall wiederum auf dieſe Art entſchieden. Aber eben darum, weil es nur Hofſtyl iſt, ſo bleibt er auch auſſer den Gränzen deſſelben Hofes ohne Anſehen, und Wirkung. Ja! nachdem es die Gelehrten gar wohl wiſſen, daß durch dieſen Stylus und durch dieſe Entſcheidungen unſern Rechten ſchon öfters bittre Wunden verſetzt worden ſind; ſo geben ſie uns bei jeder Gelegenheit einhellig die ſorgfältigſten, und klügſten Ermahnungen, uns nicht ſo leicht auf dieſen Stylus, und auf dieſe Entſcheidungen zu ſtützen, beſonders wenn es darauf ankäme, eine Sache ſelbſt wider den römiſchen Hof zu behaupten.

(*e*) *Bullarium magnum*, oder das groſe Bullarium, iſt jene groſe und wichtigſte Sammlung päbſtlicher Bullen, welche vom Laertius Cherubinus

im

im Jahre 1588. angefangen, von ſeinem Sohn Angelo Maria und andern gelehrten Männern fortgeſetzet, vermehret, und endlich bis auf uns gebracht worden iſt. Sie enthält die Konſtitutionen der Päbſte von Leo dem I. bis auf unſre Zeiten. Man hat zwar auch die Bullarien der Päbſte Klemens des XI. und Benediktus des XIV. worinnen ſich die Bullen nur dieſer zween Päbſte allein befinden. Uiberhaupt aber kömmt noch keiner Bulle bloß deswegen, daß ſie in das Bullarium eingetragen iſt, ein rechts kräftiges Anſehen zu; welches ſie auch nicht ehender erhaltet, als erſt, wenn man richtig und eigentlich weiß, daß ſie ihre geſetzmäßige Bekanntmachung, und gehörige Annehmung erhalten hat. Die vornehmſte Nutzbarkeit des Bullariums beſteht alſo bloß darinne, daß es ſich an der Exiſtenz und Wahrheit einer ſolchen Bulla, die dort eingetragen iſt, ſo leicht nicht zweifeln läßt; es wäre denn Sache, daß man augenſcheinlich das Gegentheil bewieſe. Und gleichwie es vielleicht wohl ſeyn könnte, daß ſich dieſes bisweilen beweiſen lieſſe, alſo würde es auch eben ſo hart ſeyn, die Vollkommenheit des Bullariums ſo weit zu vertheidigen, daß nicht je eine oder die andere merkwürdige Bulla daraus weggeblieben ſeyn dörfte.

(f) Die römiſchen Cenſuren ſind verſchiedener Gattung. Man brandmalet dorten Sätze

1. Als ketzeriſche, welche dem geſchriebenen oder überlieferten Worte Gottes gerade zu, und unmittelbar entgegen ſtreiten.
2. Als der Ketzerei am nächſten, welche einem von dem Wort Gottes durch rechtmäßige und vernünftige Folgerungen hergeleiteten Schluße widerſprechen.
3. Als ſolche, die nach dem Ketzergifte riechen, das iſt, welche ketzeriſchen Meinungen beizuſtimmen ſcheinen.

4. Als

4. Als ſchismatiſche, welche das Band der Einigkeit der Gläubigen mit ihrem Haupte trennen.
5. Als irrige, welchen eine obſchon nicht geoffenbarte Wahrheit entgegen ſteht.
6. Als übellautende, welche wegen der Zweydeutigkeit ihrer Ausdrücke ſich leicht in einen verkehrten Verſtande auslegen laſſen.
7. Als ſolche, die fromme Ohren beleidigen, welche nämlich in Religionsſachen hart anzuhören ſind.
8. Als gottloſe, welche die Herzen von der Frömmigkeit, und den evangeliſchen Räthen abziehen.
9. Als gotteslästerliche, die Gott und die Heiligen ſchimpfen.
10. Als ärgerliche, die Laſtern den Weg bahnen.
11. Als vermeſſene, welche ſich auf keinen hinlänglich feſten theologiſchen Grund ſteifen.
12. Als gefährliche, welche ſich ein vorſichtiger und kluger Mann, öffentlich vorzubringen nicht getraut. Was übrigens die römiſche Büchercenſur betrift, habe ich ſchon in der Not. c. n. 3. ſolche Erinnerungen gegeben, auf die man wahrhaftig immer zurück denken muß. Sieh Cl. de Riegger l. c. 133. bis 136.

(g) Der römiſche Hof mit allen ſeinen Kirchengeſetzſammlern fieng erſt dazumal an ſo ſehr mit Geſchäften überhäuft zu werden, als die Adpellationen, und Rekurſe nach Rom überhand genommen, als man daſelbſt ſo leichtlich Privilegien, Ausnähme von Beobachtung der Kirchengeſetze, oder wenigſt Erleichterungen erhalten könnte, und endlich als mit gewaltiger Einſchrenkung der Provinzial Kirchenverſammlungen und erſchrecklichen Beſchneidungen der biſchöflichen Macht faſt alle ſchwere Angelegenheiten, und Diſpenſationsertheilungen an den römiſchen

Stuhl

Stuhl hingezogen worden ſind. Alles dieſes mußte nothwendig eine ſo unendliche Menge päbſtlicher Dekrete hervorbringen, daß man wirklich dasjenige, was Eunapius von bürgerlichen Geſetzen in vita Ædes p. 92. ſchreibt, nämlich: daß es eine Laſt für viele Kamelthiere wäre, eben noch weit billiger von kanoniſchen Rechte ſagen kann.

Fünftes Hauptſtück.

Von dem Anſehen der Sammlungen des Kirchenrechts.

§. 52.

Alle die Kanones, welche immer vorgegeben werden, und die Sammlungen, die man davon gemacht hat, ſollte man auch ſie für angenommene erkennen, haben durch ihr bloßes Daſeyn, und durch ihre nur im Großen erhaltene Aufnahme noch bei weiten nicht ſo viel Rechtskraft, daß wir uns damit ſchon ſicher genug ſchätzen könnten, ohne mehr eine weitere Behutſamkeit, und kluge Sorgfalt ſowohl überhaupt in Anſehung ihres Innhalts (*a*) als auch beſonders in Fällen, wo ſie mit den bürgerlichen Geſetzen in Widerſpruche ſtehen, anwenden zu dörfen (*b*).

(*a*) Nichts dient hierzu mehr, als die Materien, welche in den geiſtlichen Geſetzen, und in den Sammlungen derſelben enthalten ſind, richtig abzutheilen in

Geiſtliche und	Zeitliche
dieſe ſind	dieſe ſind
entweder Glaubensſäſätze, und wenn es wirklich ſolche ſind, ſo verbinden ſie ſchon für ſich vermöge ihrer eignen Natur und aus eigner Kraft, und gar nicht erſt wegen der Annahme; indem ſie zwar eine Kundmachung verlangen, aber in Anſehung ihrer Gültigkeit im mindeſten von der Aufnahme der Gläubigen nicht abhängen. Gleichwie hingegen, wenn es nicht wirklich ſolche ſind, oder etwann gar den Glaubensſätzen entgegen ſtreiten, — oder zu widerſprechen ſcheinen ſollten, gleichwie C. 18. XXII. Q. 7. c. 12. Diſt. II. de conſecr. c. 24. Diſt. IV. &c. in einem ſolchen Falle alle Aufnahnahme nichts gälte.	entweder öffentliche und den Staat betreffende; und wenn ſie mit dem öffentlichen allgemeinen Rechte, oder mit den Grudgeſetzen der Reiche übereinkommen, ſo haben ſie auch ihre Kraft zu binden von dieſen, nicht aber von der kanoniſchen Gewalt her. Sollten ſie aber entweder dem allgemeinen oder ſonderheitlichen Staatsrechte widerſprechen, ſo wiſſen wir, daß man ſich dergleichen Kirchengeſetze über ihre gehörige Gränze auszudehnen vergebens bemühet: zu geſchweigen, daß derlei geiſtliche Geſetze oder Bullen, die dem allgemeinen Staatsrechte, das ſelbſt im Grunde, und in ſeiner Quelle göttlich iſt, entgegen ſtreiten, nicht einmal irgend eine gültige Aufnahme erhalten können.
Oder es ſind Sätze, die bloß die Zucht betreffen, welche ebenfalls in dem Verſtande, gleichſam als käme es auf die Willkühr der Fürſten und Biſchöfe an, ſie zu verwerfen, oder anzunehmen, oder als könnten	Oder ſie beziehen ſich auf privat Angelegenheiten; und indeme die eigentliche Gewalt der Kirche ſich gar nicht bis auf die zeitlichen Privathändel erſtreckt, ſo ſehr auch einige ihrer Geſetze angenommen ſeyn

erſt ſie ihnen eine geſetzliche Kraft nach Belieben ertheilen, die Aufnahme zu ihrer innern Gültigkeit gar nicht bedürfen. Wir haben es an einem andern Orte ſchon geſagt, daß Fürſten und Biſchöfe kein anderes Recht beſitzen, als bloß das Recht einzuſehen, ob das geiſtliche Geſetze wirklich von der Art iſt, daß es vermöge ſeiner innern Natur und Beſchaffenheit, weder dem Heile der Völker und Länder, noch den Rechten der Fürſten, noch auch in Rückſicht auf die einzeln, und beſondern Kirchen dem Nutzen der Seelen, oder dem unmittelbar von Gott ertheilten Anſehen der Biſchöfe nachtheilig ſeyn könne. Wenn nun ein ſolches Kirchengeſetz wirklich vorhanden iſt, ſo iſt es für Fürſten und Biſchöfe Gewiſſenspflicht, deſſen Kundmachung nicht zu verhindern, und es hängt ſowohl die Bekanntmachung, als die Gültigkeit des Geſetzes ſo wenig von ihrer Willkuhr ab, daß ſie weder zum einen noch zum andern das mindeſte als Miturſache der Rechtsmögen, ſo verpflichten ſie auch nicht als Kirchengeſetze, ſondern als Geſetze unſerer weltlichen Fürſten; gleichwie nach der Lehre eines jeden Rechtsgelehrten, der richtig denkt, und ſich richtig ausdrückt, die Antworten der römiſchen Gelehrten, obwohlen ſie an- und aufgenommen ſind, doch nicht als Antworten dieſer Gelehrten, ſondern als Verordnungen des Juſtinians ſelbſt zum Geſetze geworden ſind. Was wollen wir alſo daher anders ſchlieſſen, als daß die Kirchengeſetze, welche zwar in beſondern Privatfällen entſcheiden, gleichwie ſie nie anderſt galten, als wie es die Geſetze der Fürſten zulieſſen, durch die nachfolgenden Verordnungen der Fürſten durch die Statuten der Völker und Oerter, die hier und dort entgegen geſetzt worden, auch vollends haben aufgehoben werden können: oder was eben ſo viel iſt, daß dieſe Kanones nicht weiter gelten, als bloß in ſo weit ſie neuere Geſetze der letzteren Fürſten nicht hindern, und die Partikularſtatuten der Län-

kraft beizutragen vermögen. Was ſie durch ihr Einſehen thun, iſt bloß dieſes, daß ſie dasjenige entfernen, was aus Gründen der Vernunft und der Offenbarung niemals ein geiſtliches Geſetz werden kann.

der und Oerter nicht kränken

Hieraus erhellet, mit welch einer Behutſamkeit man ſich auf die Annahme der Sammlungen des Korporis Juris kanonici, und der Bullen immer berufen müſſe; und daß das Jus kanonicum in Deutſchland und in öſterreichiſchen Erblanden nur mit dieſer Einſchränkung, und gar nicht anderſt angenommen iſt.

(b) Hier folgen einige ächte Regeln, welche man im Falle, wo die geiſtlichen und bürgerlichen Geſetze zuſammenſtoſſen, je nach der richtigen Gränzſcheidung beider Mächte zu beobachten hat.

1. Wenn das geiſtliche mit dem weltlichen Geſetze zuſammſtößt, und dabei beide Rechte klar ſind, ſo muß in geiſtlichen Handel das geiſtliche, in bürgerlichen das bürgerliche Recht beobachtet werden. Dem weltlichen Richter kömmt es zu in ſeinem Foro oder Gerichtsbezirke nichts wider das, was bloß geiſtlich iſt, vorzunehmen, ſondern Ehrfurcht gegen den Kanon zu hegen. Hingegen aber iſt es auch für den geiſtlichen Richter die anſtändigſte und gemeſſenſte Pflicht, entweder ſo lang es möglich iſt, ſich gar nicht in das bürgerliche einzumiſchen, oder wenn es ihm vermöge eines Privilegiums zukömmt, es mit ſolcher Behutſamkeit zu thun, daß er das weltliche Geſetze verehre, und ſein Urtheil nicht anderſt, als nach dem Willen der höchſten Regenten fälle. Eine Regel, welche mit den

den ächten Grundſätzen weit beſſer überein⸗ſtimmt, als jene: Wenn der Widerſpruch zwiſchen dem geiſtlichen und bürgerlichen Rechte offenbar iſt, ſo iſt jedweders Recht in ſeinem Foro zu beobachten. Man hat nämlich die Gültigkeit des Kanons, wenn die Sache bloß geiſtlich iſt, in beeden Ge⸗richten zu erkennen, und die Sache dem geiſt⸗lichen Richter, dem ſie zukömmt, zu überlaſ⸗ſen: hernach aber nicht minder in beiden Gerichten der Gültigkeit des bürgerlichen Geſetzes in zeitlichen Dingen Recht wider⸗fahren zu laſſen, und die Sache, ſollte ſie auch vielleicht vermöge eines Privilegiums zum geiſtlichen Gerichte gehören, nach der Vorſchrift der landesfürſtlichen Geſetze zu be⸗handeln.

2. Wenn das kanoniſche Recht in einer zeit⸗lichen Sache klar iſt, das bürgerliche hin⸗gegen in eben dieſer Sache dunkel, ſo kann man in einem bürgerlichen Handel dem deut⸗lichen kanoniſchen Rechte in ſo weit folgen, als es die folgenden Geſetze der Regenten, oder die ſonderheitlichen Verordnungen der Oerter zulaſſen. Denn wenn es dieſe nicht hindern, ſo muß das kanoniſche Recht auch in bürgerlichen Händeln als ein bindendes Geſetz der Fürſten, die es angenommen haben, an⸗geſehen werden, gemäß dem, was wir kurz zuvor geſagt haben.

3. Wenn das römiſche bürgerliche Recht gegen das kanoniſche in einer bürgerlichen Mate⸗rie zuſammtrift, und keine jüngere Geſetze der Landesfürſten oder rechtmäßige Ge⸗wohnheiten das Gegentheil verordnen, ſo gebe ich dem kanoniſchen den Vorzug, aus der Urſache, weil die Regenten in den Stü⸗cken, worinn ſie das kanoniſche Recht annah⸗men, eben dadurch ein neueres bürgerli⸗

ches Recht als das römiſche iſt, geſtiftet haben. Man muß nothwendig Ekel fühlen, jene höchſt ungereimten Regeln, welche unſre Gegner wider die unſrige vorbringen, anzuführen. Denn es iſt einmal jämmerlich, wie ſie ſich wider unſre ſchon oben feſtgeſetzte Unterſcheidung der beiderſeitigen Gewalt verſtoſſen; deßwegen wird auch ein jeder, der nur ein wenig die erſten Anfangsgründe von einer richtigen geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit innen hat, den Schlüſſel ſie aufzulöſen leicht finden. Sieh, wenn es beliebt, dergleichen abgeſchmackes Gezeug in P. Schmalzgruber Jur. Eccleſ. Diſſ. præl. §. 11.

Viertes Buch.

Von der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Beſchaffenheit, den Theilen, und der Abtheilung der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit.

§. 53.

Die geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit (a) iſt die Fertigkeit die Kirchengeſetze aus gewiſſen

Grundſätzen in einem rechtmäſſigen Zuſammenhange herzuleiten, und auf alle ſich ereignenden Fälle anzuwenden (*b*).

(*a*) Jedermann, der nur die erſten Begriffe, und vorläufigen Kenntniſſe von den Geſetzen innen hat, weiß, daß unter dem Rechte bald die Geſetze ſelbſt, oder der Umfang derſelben, bald das ſittliche Vermögen den Geſetzen gemäß zu handeln, bald die Wiſſenſchaft der Geſetze verſtanden werde. Daher wird ein ſolcher auch ganz leicht erkennen, wenn man das geiſtliche Recht für die geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit, und wenn man es in einer andern Bedeutung nehmen müſſe.

(*b*) Wenn man unter den Kanonen was immer für Geſetze verſtehet, die zur Kirche gehören, ſo wie auch keines dergleichen aus dem eigentlichen Umfange des Kirchenrechts ausgeſchloſſen werden kann, ſo ſind wir gar nicht darwider das Kirchenrecht auch das kanoniſche nennen zu laſſen. Und da es Reſcripten, und Dekrete der Päbſte enthält, ſo wird es auch von dieſer Seite das päbſtliche, und endlich von ſeinem heiligen Gegenſtande, und Endzwecke auch das heilige heiſſen dürfen?

§. 54. Es iſt klar, daß die Grundſätze der Kirchengeſetze (von §. 9. bis 40.) auch die Grundſätze der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit ſind; und daß alſo zur Erlangung einer gründlichen Kirchenrechtsgelehrſamkeit jenes allgemeine Korpus Juris kanonici gar nicht erklecke, ſondern daß 1. das Naturrecht, 2. die heil. Schrift, 3. die Erblehre, 4. die in Kirchenverſammlungen gemachte Verordnungen, 5. die Uibereinſtimmung der Kirche, 6. die Uibereinſtimmung der HH. Väter, 7.

die

die Dekrete der Päbſte und Biſchöfe, 8. die von der weltlichen Regierung in Rückſicht auf das geiſtliche gemachten Einrichtungen zu Hilfe gezogen werden müſſen (*a*).

(*a*) Zwar das allgemeine Korpus Juris kanonici zeigt uns die vornehmſten Stellen, die aus eben dieſen Quellen hergeleitet ſind, aus welchen wir nunmehr bei unſrer von neuen wieder hergeſtellten ächten Lehrart die Kirchenrechtsgelehrſamkeit herholen. Stellen, welche ſchicklich genugſam geweſen wären, die Kanoniſten von mittleren Zeitalter, wenn ſie nur ein wenig Augen und Sinn darauf gewendet hätten, aufmerkſam zu machen, und zu belehren, daß es Vernunft und Gewiſſenspflicht ſey, eben dieſe Quellen mit kluger Sorgfalt einzuſehen; daß nachdem Ja, und Nein in einer Sache nicht zugleich beſtehen mag, ſie die eingeflickten und untergeſchobenen Kanones mit genauer Schärfe prüfen, und alſo bloß damit, daß ſie ſich auf das Korpus Juris berlefen, ſich gar nicht begnügen ſollten. Allein was wollte wohl zu den Zeiten, wie ſie damals waren, alle die Wiſſenſchaft, die man unter dem herrlichen Name beider Rechte verſtund, anders ſagen, als einige wenige Kenntniß etlicher Fälle, die man in bürgerlichen und kanoniſchen Korpore Juris entſchieden findet?

§. 55. Es erhellt **zweytens**, daß je nach der Verſchiedenheit der geiſtlichen Geſetze, wovon nämlich einige **natürliche**, andre **geoffenbarte**, einige **göttliche**, andere **menſchliche**, einige **geſchriebene**, andere **ungeſchriebene**, einige **öffentliche**, andre **private**, einige **alte**, andre **neuer**, und andre **gar neue** ſind, auch die geiſtli-

che Rechtsgelehrſamkeit eben ſo viele Abtheilungen haben müſſe.

§. 56. Und zwar damit man das Studium der Kirchenrechtsgelehrſamkeit nicht verkehre, oder von rückwärts anfange, ſo iſt beſonders die Abtheilung des geiſtlichen Rechts in das **Kirchenſtaatsrecht** und in das **Kirchenrecht für Privatangelegenheiten der Gläubigen** zu merken.

§. 57. Das Kirchenſtaatsrecht enthält die Geſetze, welche, um mich ſo auszudrücken, das gemeine Weſen, und gleichſam den Staat der Kirche, und das zwiſchen den Kirchengliedern, und ihren Vorſtehern befindliche Verhältniß betrefen; (*a*) Und iſt abermal in das **allgemeine**, welches ſich auf alle Kirchen überhaupt, und in das **beſondere**, welches ſich nur auf dieſe oder jene Kirche allein bezieht, zu theilen. (*b*)

(*a*) Daraus, daß nicht alle, welche das Kirchenrecht hören, Miniſter oder Räthe öffentlicher Geſchäfte werden, würde man ſehr albern ſchlüſſen, daß das Kirchenſtaatsrecht nicht dennoch höchſt nothwendig, oder doch wenigſtens ſehr zu achten, und zu betreiben ſey. Denn 1. trift auch nicht alle, die das weltliche Jus hören, das Loos Miniſter oder öffentliche Räthe zu werden, und doch wer hält nicht das allgemeine Staats- und Völkerrecht für höchſt nothwendig, für beſonders lernens würdig? — Warum? weil man darinne die Grundſätze der bürgerlichen Geſetze und Pflichten, ohne welche ſich weder eine wahre Wiſſenſchaft, noch ſichere Befolgung der Geſetze hoffen läßt, gründlich lehret. Oder giebt es je einen weltlichen Regenten, welcher das Staatsrecht, wo die allgemeinen

nen Pflichten der Herrſcher erkläret werden, öffentlich vorzutragen verböte? — Eben ſo lernt man 2. auch im öffentlichen Kirchenrechte die Grundſätze aller geiſtlichen Geſetze kennen, die doch nicht nur Miniſtern und Räthen bekannt ſeyn müſſen. Vor allem aber, wem ſollte es nicht gefallen, daß man die Grundſätze gründlich lehre? — Und ſollte man alſo den Unterricht von der Natur, Form, Einrichtung, und Gewalt der von Chriſto geſtifteten Kirche, wovon alle Kraft, und aller richtiger Sinn der geiſtlichen Geſetze abhängt, den menſchlichen Geſetzen nicht mit geſchärften Eifer vorausſchicken dürfen? 3. Müſſen nicht auch ſelbſt die öffentliche Miniſter, ſelbſt die Vorſteher der Kirche bei der Menge und Wichtigkeit öffentlicher Geſchäfte überhaupt ſich des Raths, und der Hilfe der Privatleute bedienen? Wie würde alſo wohl die Kirch, wie würde der Staat verſorget ſeyn, wenn nur die Miniſter, nur die Räthe allein gründliche Kanoniſten ſeyn ſollten? 4. Nachdem die öffentlichen Miniſter, Räthe und guten Kirchenvorſteher gar nicht gebohren, ſondern bloß nur erſt gebildet werden müſſen, werden ſie wohl ſo ſolche werden können, ohne Lehrer? Die Leute, ſo aus den Schulen des mittlern Zeitalters hervor traten, wenn ſie nicht entweder das Glück hatten auf gute Bücher zu verfallen, oder die beſondere Gabe des Geiſtes die eingeſäugten grundfalſchen Begriffe durch Privatnachdenken zu verbeſſern, was waren ſie wohl der Religion und dem Staate nütze? — Hingegen die Jünglinge, welche nunmehr in den Schulen der widerhergeſtellten reinen Wiſſenſchaft vorbereitet werden, laſſen ſie uns zweifeln, daß wir einſt an ihnen ſolche Männer haben werden, die fähig ſind das Band der Einigkeit und Ubereinſtimmung zwiſchen dem Prieſterthum, und der landesfürſtlichen Macht immer mehr zu befeſtigen, und beide mit Ehre, Nutzen, und Ruhm zu unterſtützen? — Und 5.

ſind

ſind diejenigen unter denen, welche das Jus hö-
ren, ſchon ausgezeichnet, die einſt auf den Eh-
renſtühlen geiſtlicher und weltlicher Würden
glänzen ſollen? — Oder werden ſie erſt, wenn
ſie Amtswürden ſchon beſitzen, und vorher ge-
ſchöpfte ächte Grundregeln ſchon ausüben ſoll-
ten, etwa erſt zu ſtudiren anfangen wollen? —
Hat man ſich 6. einmal mit richtigen Grundſä-
tzen verſehen, ſo koſtet es hernach wenig Mühe
dasjenige zu erlernen, was nur in bloßen Ge-
richtsbräuchen und dabei zu beobachtenden Förm-
lichkeiten beſtehet, die auch wirklich nach der
Verſchiedenheit der Gerichte verſchieden ſind.
Was 7. die für einen Rechtskandidaten ſo nö-
thige Kenntniß der Dekretalen betrift, ſo befin-
det ſich davon in den Rieggeriſchen Inſtitutio-
nen eine ſo weitläufige Abhandlung, daß ſie
noch niemanden zu kurz, oder zu eingeſchränkt
geſchienen hat. 8. Iſt es für alle von Jeſu
Chriſto ſelbſt Pflicht und Beruf die Natur, Form,
Einrichtung und Gewalt ſeiner Kirche zu ken-
nen; dies iſt ſein Willen; aber aus allen Ku-
rialiſten zu machen, kenne ich weder die Be-
ſtimmung von Gott, noch Beruf von Menſchen.
9. Hat zur nämlichen Zeit, da weit mehr Mü-
he auf die Kurialränke, als glatterdings auf
aufrichtige Erlernung der geiſtlichen Geſetze ver-
wendet wurde, eben dieſes Studium ſich bei-
nahe ganz und gar in eine Wiſſenſchaft von ge-
richtlichen Zwiſtigkeiten, und ſophiſtiſchen Streit-
formeln zu verwandeln angefangen, und eine
Menge ſowohl dem Staate, als der Religion
unnütze Veränderungen in der geiſtlichen Ge-
richtsbarkeit und Zucht angeführet. — Ich ha-
be gar nicht die Ehre noch die Kühnheit alles
dieſes am erſten zu ſagen. — Wie viele tu-
gendhafte, gelehrte, und ſelbſt wegen ihrer geiſt-
lichen Würde höchſt anſehnliche Männer haben
es nicht ſchon lange vor meiner geklagt! Sieh
van Eſpen P. III. Tit. VII. c. 1. Fleury P.
III. Inſtit. Jur. can. c. 4. und ſeine Diſſ. de
Juris-

Jurisdictione in der neunten Abtheilung meiner Sammlung Lucubrationum ſelectarum.

(*b*) Man kann das Band, welches ſich zwiſchen den weltlichen Regenten, als Regenten betrachtet, und zwiſchen der Kirche, in ſo weit ſie dir bürgerlichen Vortheile mitgenieſzt, und in ſo weit man immer mit wachen Auge auf der Hut ſeyn muſz, daſz nicht ihre Glieder den Mantel der Religion dem Staate zum Nachtheile dreben, auf keine Weiſe ein geiſtliches, ſondern bloſz ein bürgerliches Band nennen. Doch hindert dieſes nicht, daſz man nicht dasjenige, was das Verhältniſz der Kirche mit dem gemeinen Weſen beſtimmt, ſchicklich durch den Namen des öffentlichen äuſſerlichen Kirchenrechts von dem unterſcheide, was zum Kirchenſtande in ſich betrachtet gehöret, welches ebenfalls ſehr wohl das öffentliche innerliche Kirchenrecht genennet werden kann. Sieh Cl. & Reverendiſſimum Rautenſtrauch in laud. Proleg. §. 16. und mein Ordo Princip. Juris Eccles. P. II. in Proleg. §. 144.

§. 58. Das **Privatkirchenrecht** hat die Privathandlungen der einzeln Gläubigen zum Gegenſtande. Und gleichwie es entweder insgemein alle Gläubigen, oder nur insbeſondere die Glieder dieſer oder jener einzeln Kirche betrift, alſo theilt es ſich auch in das **gemeine**, und in das **beſondere**.

§. 59. Wer das Studium des Kirchenrechts anzutreten gedenkt, muſz jenes des natürlichen Rechts (*a*) vorausſchicken, und aus demſelbigen die Lehre über die richtige **Geſetzerklärung** mitbringen, welche er auf die Auslegung, die von den Kirchengeſe-

zen

ſzen zu machen iſt, auch ohne meinen Fingerzeig ganz leicht wird anzuwenden wiſſen (*b*).

(*a*) Im natürlichen Rechte erhält jedermann den Unterricht, was die Auslegung überhaupt, was die authentiſche, was die gebräuchliche, und was eine ſchulmäßige ſey; — wann die bloß nach dem Buchſtabe erklärende, wann die ausdehnende, wann die einſchränkende Platz habe? Woher man die Urſachen der Geſetze holen müſſe, wann ſie nicht geſetzliche, oder ſchon in dem Geſetze ſelbſt ausgedrückt ſind, oder wohl gar fürſetzlich verborgen gehalten werden, und zwar woher ſowohl die innerlichen, oder philoſophiſchen, die äuſſerlichen, oder hiſtoriſchen Gründe eines Geſetzes zu entnehmen ſind. Wie die gemeine von der philoſophiſchen Geſetzkenntniß unterſchieden ſey, und von wem man eigentlich ſagen könne, daß er in den Geiſt der Geſetze eindringe. Sieh Cl. de Martini Poſit. de leg. Nat. cap. 22.

(*b*) Sieh Wolff. in horis ſubſeciv. in trim. Vern. & autum. de rationibus legalibus, earumque abuſu. Monteſquieu de l'Eſprit des loix. Heumanns Geiſt der Geſetze der Deutſchen.

Zweytes Hauptſtück

Von der litterariſchen Kenntniß der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit.

§. 60.

Wer in dieſem Fache keine litterariſche Kenntniß inne hat, oder 1. die Gelehrten des geiſtlichen

chen Rechts, 2. die Schickſale und Abwechslungen dieſes Studiums, und 3. die Schriften derſelben, welche und von wem ſie herausgekommen ſind, nicht kennt, rühmet ſich vergebens eine vollkommene Wiſſenſchaft der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit zu beſitzen (a).

(a) Sieh die halliſchen Beiträge zu der juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie 1754-1762. derer Verfaſſer Hr. Daniel Nettelbladt. Auguſt. Rud. Joſ. Bünemanni primæ Lineæ hiſtoriæ litterariæ Hanov. 1750. Jo. Frid. Eiſenharti Inſtit. hiſtoriæ Juris litterariæ Edit. II. auct. & emend. Helmſt. 1763. Rud. Chr. Henne Præf. de acquirenda notitia Jurisprudentiæ litterariæ, ſeiner Herausgabe Hiſt. Juris Thomaſii Erf. 1750. vorgeſetzt. Car. Ferdin. Hommellii Progr. unter dem Titul: Schola Juris litterariæ Lips. 1758. Eben deſſelben Litteratura Juris 1761. Dan. Nettelbladt initia Hiſtoriæ litterariæ jurid. univerſalis Halæ 1774. u. ſ. m.

§. 61. Da nicht gleich alle Rechtserfahrne (a) ſondern nur diejenige, welche ſich unmittelbar und mit beſonders gelehrten Schriften um das Recht wohl verdient gemacht haben, in das Gebiete der litterariſchen Kenntniſſe dieſes Studiums gehören (b), ſo dürfen wir auch von den älteſten Kanoniſten keine andern anführen, als die ſich wenigſtens in ihren Sammlungen durch einige Kunſt, und ordentlichere Eintheilung der Materien auszuzeichnen angefangen haben (c).

(a) Sieh de Jurisprudentia D. Pauli Diſſertationes, die von Nettelbladt angeführet werden, init. Hiſt. lit. jurid. §. 32. wie auch Jo. Mich. Heineccii Diſſert. Hiſtoric. de Jure conſultis Chri-

ſtianis priorum ſeculorum, eorumque in Ecclesiam merita. Halæ 1713. und des Hrn. Jo. Erneſt. Flörke hiſtoriſche Nachricht von Kirchenſcribenten, welche Juriſten geweſen. Jen. 1726.

(b) Nettelbladt l. c.

(c) Wie Johannes Scholaſtikus, Dionyſius der kleine, und Fulgentius Ferrandus, u. a. m. Sieh die III. und IV. Tabelle, und Nettelbladt l. c.

§. 62. Und die in der Folge im 7. 8. 9. 10. und 11. Jahrhunderte berühmt waren (a), gehören alle zur Klaſſe der alten Kanoniſten (b).

(a) Sieh die III. und IV. Tabelle.

(b) Nettelbladt l. c. §. 122.

§. 63. Das mittlere Zeitalter fieng mit dem 12ten Jahrhunderte an (a), und erſtreckt ſeinen betrübten Fortgang bis auf das 16te Jahrhundert (b).

(a) Dazumal nämlich erſchienen die von den erſten, und alten Kanoniſten ſo ſehr unterſchiedene, und immer mehr nur um die Kenntniß der päbſtlichen, als den andern Kanonen beſorgten Dekretiſten. Nettelbladt l. c. §. 126.

(b) Sieh das chronologiſche Verzeichniß der Rechtsgelehrten des XII. XIII. XIV. und XV. Jahrhunderts in den hall. Beitr. zu der Juriſt. gel. Hiſt. III. B. XII. Th. 1. B.

§. 64. Die Rechtsgelehrten dieſer Zeit waren in der Art das kanoniſche Feld zu bearbeiten ſehr voneinander unterſchieden; denn einige waren nur

Gloſ-

Gloſſatores, Gloſſenmacher (a) andere aber nicht; (b) ſondern lieferten vollſtändigere Auslegungen (c).

(a) Die Gloſſen ſind kurze Erklärungen der in den Geſetzen vorkommenden Worte. Hieraus erhellt, welche im ſtrengen Verſtande Gloſſenmacher zu nennen ſeyn.

(b) In der weitern Bedeutung heiſſen zwar alle jene Rechtsgelehrten Gloſſatoren, welche im XII. Jahrhunderte bis auf die erſtern Jahre des XIV. gelebet haben. Für den Heersführer von der Gloſſatorenſchaare wird überhaupt der Gratianus gehalten: nach dieſem werden als Nachfolger angerühmt beſonders Reinerus Bellapekora, Bernhard Cirka, Raymundus von Pennafort, Hugo Vercellenſis, nachher Biſchof von Ferara, Tankredus von Korneto Kanzler auf der Akademie zu Bononien; er war um das Jahr 1217. berühmt. Johannes Semeka Teutonicus, oder Germanus, oder der Deutſche genannt, Probſt von Halberſtadt, der im Jahr 1269. geſtorben, Bartholomäus von Breſcia um das Jahr 1256. Heinrich von Segus ſodann Kardinal von Oſtia, um das Jahr 1256. Guilielmus Durandus, insgemein Spekulator genannt, um das Jahr 1263. ein Lehrjünger vom Heinrich von Segus. Nettelbladt l. c. §. 134. und 135.

(b) Worunter vornehmlich zu zählen ſind aus dem XIV. Jahrhunderte Johannes Andreas Profeſſor zu Padua, Piſa, und Bononien; Heinrich Boich Profeſſor zu Paris, Johannes Kalderinus von Bononien; Alberikus von Roſate von Pergamo; Aus dem 15ten Jahrhunderte Petrus Ancharanus, Franciskus von Zarabellis, oder Zabarelle Lehrer zu Padua und Florenz; Nikolaus von Tudeſchis zu Siena, Parma und Bononien, der hernach Erzbiſchof zu Palermo geworden, weswegen er auch gemeiniglich *Panormitanus* genannt wird; Johannes

von Turrekremate Profeſſor zu Rom; Andreas Barbatia Profeſſor zu Ferrara, und Banonien; Johannes Antonius von S. Georg Lehrer zu Pavia, nachher Probſt der Kirche des H. Ambroſii zu Mayland, und deswegen auch Präpoſitus genannt.

§. 65. Die Kanoniſten, welche ſeit dem ſechszehenten Jahrhunderte berühmt waren, (*a*) oder noch berühmt ſind (*b*), beſtellen (*c*) die Klaſſe der Neuern. (*d*)

(*a*) Sieh überhaupt Math. Weſenbecii exempla Jurisprudentiæ Lips. 1585. Claudii Sinceri vitæ & ſcripta magnorum Jurisconſultorum T. I. Witteb. 1713. und wiederum 1718. T. II. eben alldort 1713. T. III. 1718. Hiſtoriſcher Schauplatz vornehmer und berühmter Staats- und Rechtsgelehrten I. Th. Frankf. und Leipz. 1710. 2 Th. Berlin 1715. Frid. Jac. Leickeri vitæ Cl. ICtorum Jena 1722. Beſonders Melch. Adami vitæ germ. JCtorum & Politicorum, qui ſeculo XVI. & quod excurrit, floruerunt. Chronologiſches Verzeichniß der berühmteſten Rechtsgelehrten des XVI. Jahrhunderts in den hall. Beitr. zur juriſt. gel. Hiſt. vol. I. P. 4. p. 702. 709. Hen. Witten Memoriæ JCtorum ſeculi XVII. Clariſſimorum renovatæ Franc. 1676. Chronologiſches Verzeichniß der berühmteſten Rechtsgelehrten des XVII. Jahrhunderts in den hall. Beitr. zur juriſt. gel. Hiſt. vol. I. P. 4. p. 729. ſequ. & vol. II. P. 5. p. 1. ſequ. Wie auch chronologiſches Verzeichniß der Rechtsgelehrten des XVIII. Jahrhunderts in den hall. Beitr. zur juriſt. gel. Hiſt. vol. II. P. 6. p. 269. ſequ. und P. 7. p. 397. ſequ. und ferners P. 8. p. 585. ſequ. Erſte Fortſetzung dieſer Abhandlung vol. III. P. 10. p. 381. ſequ. Zweyte Fortſetzung

ʒung derſelben l. c. P. 12. p. 779. ſequ. Sieh Nettelbladt l. c. §. 145. bis 165.

(b) Sieh Jo. Jakob Moſers Lexikon der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutſchland, welche die Rechte öffentlich lehren, oder ſich ſonſten durch Schriften bekannt gemacht haben. Züllichau 1739. Gottl. Aug. Jennichen unpartheyiſche Nachrichten von dem Leben und Schriften der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutſchland. Leipzig 1739. Chriſtoph Weidlichs Geſchichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutſchland, als ein Lexikon der Rechtsgelehrten in alphabetiſcher Ordnung I. Th. Merſeburg 1748. II. Th. eben dort 1749. Eben deſſelben zuverläſſige Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten. Halle I. T. 1757. II. T. 1758. III. T. 1759. IV. T. 1760. V. T. 1761. VI. T. 1765. Alphabetiſches Verzeichniß der jetztlebenden Rechtsgelehrten in den hall. Beitr. zur juriſt. gel. Hiſt. Vol. III. P. 10. p. 331. Eben deſſelben Lexikon, oder kurzgefaßte Lebensbeſchreibungen aller jetztlebenden Rechtsgelehrten in alphabetiſcher Ordnung eben dort 1766. Sieh Cl. Nettelbladt l. c. §. 165. bis 171. Cl. Schott Supplem. Biblioth. Lippenii pag. 491. & ſequ.

(c) Alle, welche die Grundſätze des Iſidors, und Gregors des VII. ſo heftig betrieben, wenn ſie auch wirklich in die neuern Zeiten verfallen ſind, und einige derſelben vielleicht noch leben, werden zum Unterſchied von den Kanoniſten der reinern Lehre noch jetzt Kanoniſten des mittlern Zeitalters genennet. Doch lebte aber auch ſchon im mittlern Zeitalter eine Anzahl Männer, die gelehrt und beſorgt genug waren dem Gifte dieſer Grundſätzen, und dem Verderbniſſe dieſer Geſinnungen ihren Widerſtand entgegen zu ſetzen.

(*d*) Was zur Kenntniß der Rechtsgelehrten von der Beſchaffenheit ihres Leibes, Gemüths, und äuſſerlichen Zuſtands angeführet wird, ſieh bei Nettelbladt l. c. §. 172. bis 191. — Und wahrhaftig iſt es wohl für jemand nothwendiger mit glücklichen Leibs- Gemüths- und äuſſerlichen Standesgaben begabet zu ſeyn, als für einen geiſtlichen Rechtsgelehrten? — Sieh mein Ordo Princip. Juris Eccles. P. I. §. 67.

§. 66. Gleichwie die Kenntniß der geiſtlichen Rechtsgelehrten erſtlich von Alten, ſodann von den Schriftſtellern des mittlern Alters, endlich von den Neuern bis auf uns hergeholet werden muß; alſo muß uns auch die Geſchichte von der geiſtlichen Rechtsgelehrtheit ihre Schickſale (*a*) unter den alten Rechtsgelehrten, unter jenen des mittleren Zeitalters, und unter den neuern bis auf uns erzehlen (*b*).

(*a*) Zur Geſchichte der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit gehören nämlich die Schickſale der Wiſſenſchaft oder des Studiums ſelbſt, nicht die Schickſale der Geſetze, welche ſchon die in dem vorhergehenden Buche angeführte Geſchichte des Rechtes enthält.

(*b*) Nettelbladt l. c. §. 192. bis 200.

§. 67. Die alten Kanoniſten behandelten das Studium des geiſtlichen Rechts auf verſchiedene Arten. Einige bemühten ſich nicht nur die Kanones zu erklären; ſie beſaſſen auch die Klugheit ſelbe in Verhältniſſe mit den Geſetzen zu betrachten (*a*), andere aber ſahen nur auf die Kanones allein, und wandten ihre Mühe entweder auf weitſchichtige und

ordent-

ordentlich zuſammgetragene Schriften (*b*), oder auf Auszüge und Abkürzungen (*c*), oder nur auf einige Kanones, die zu dieſer oder jener beſonders gewählten Materie dienlich waren (*d*).

(*a*) Dieſe nannten daher auch ihre Schriften *Nomocanones*, weil Geſetz im griechiſchen *Nomos* heißt.

(*b*) Dergleichen weitſchichtigere Schriften nannten ſie *Decretum* oder *Pannormia*, oder *Pannomia*, worinn ſie alles zu den Kirchenverordnungen gehörige begriffen haben wollten.

(*c*) Daher ſind die Epitomæ, Synopſes, Breviationes, oder Breviaria Canonum; das iſt, die Auszüge, oder Kerne, oder Abkürzungen der Kanonen.

(*d*) Nettelbladt l. c. §. 228.

§. 68. Unter den Rechtsgelehrten des mittlern Zeitalters, und zwar gleich im XII. Jahrhunderte fieng das geiſtliche Recht an ſo, wie das kaiſerliche öffentlich in den Schulen gelehrt, und ganz zu einem akademiſchen Studium zu werden. (*a*) **Eugenius der dritte** trug hierzu das meiſte bei; da er zum Gebrauche der Schulen das **Dekret des Gratians** beſtättiget, — eben den Gratian und den Reynerus Bellapekora zu Bononien als Lehrer des Kirchenrechts angeſtellet, und endlich dem kanoniſchen Rechte die Ehre ertheilet hat, den akademiſchen Gradum darinn erhalten zu können (*b*). Der Zulauf nach Bononien ward auſſerordentlich; die zurückkehrten, verbreiteten die Lehrart, und die dort eingeſogenen Grundſätze in Länder aus, — und die Bononiſche

Lehre wurde hierdurch eine Vorſchrift in der ganzen chriſtlichen Welt (*c*) allgemein.

(*a*) Es iſt auch ſehr wahrſcheinlich, daß eben um dieſe Zeit die Benennung des kanoniſchen Rechts entſprungen iſt. Sieh Cl. & Reverendiſſ. Rautenſtrauch l. c. §. 3.

(*b*) Sieh, was Nettelbladt aus dem bologneſiſchen Kalender herausgezogen hat l. c. §. 239. und 240 und Juſt. Hening. Boehmeri Diſſ. de varia Decreti Gratiani fortuna.

(*c*) Beſonders hat die hohe Schule zu Paris das alſo eingerichtete Kirchenrecht nicht nur alſogleich angenommen, ſondern auch, ungeachtet das Studium des bürgerlichen Rechts verboten ward, beibehalten. Doch läßt ſich dieſes nicht eben auch von den Akademien Deutſchlands ſagen, obwohlen auch dieſes ſchon dazumal das von Johannes Semeka mit Gloſſen verſehene Dekret erhalten hatte. Nettelbladt l. c. §. 241.

§. 69. Und gleichwie die im XIII. und XIV. Jahrhunderte gemachte Sammlungen nachher eben ſo zum Gebrauche der Schulen den Akademien zugeſchickt worden ſind (*a*); alſo iſt auch dadurch die geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit, ungeachtet (*b*) der Trennungen der **Legiſten**, und **Dekretiſten**, ſehr befördert worden. Es thaten ſich nämlich alſobald eine Schaar Gloſſenmacher ſowohl über die **Dekreten** (*c*) als **Dekretalen** (*d*) hervor, und man ſah aller Orten **Gloſſen**, **Hauptgloſſen**, **Summen von Gloſſen**, **Traktaten**, **Apparaten**, und **Lekturen** erſcheinen (*e*).

Sieh

(a) Sieh Juſt. Heníng. Boehmer. in Diſſ. de Decret. Pontif. Rom. variis collectionibus & uſu.

(b) Die Legiſten bemühten ſich das Studium des bürgerlichen Rechts, und die Parthei des Kaiſers; — die Dekretiſten das kanoniſche Recht und das Anſehen der Päbſte wider die Kaiſer empor zu heben; indeme jene mit den Gibellinern, dieſe mit den Guelphen hielten. Die Schriften von dieſen Faktionen kann man beim Goldaſt ſehen, de Monarchia Imperii voluminibus tribus. Siehe auch de reliquiis Gibellinorum & Guelphorum in Juris canonici ſcriptoribus Auguſt. de Leyſer in Præf. Inſtit. Jur. can.

(c) Unter den Gloſſatoren über das Dekret iſt vorzüglich Johannes Semeka, oder Johannes der Deutſche merkwürdig.

(d) Unter den Gloſſatoren über die Dekretalen verdienet beſonders Bernhard Botton, oder Bernhard der Parmenſer angezogen zu werden.

(e) Nettelbladt l. c.

§. 70. Da ſchon theils im XIV. Jahrhunderte, und beſonders im XV. und anfangs des XVI. einige ſich einen von der Art der Gloſſatoren unterſchiedenen Weg wählten, ſo haben zwar dieſe die Geſtalt der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit in etwas verändert. Allein auſſer deme, daß das Studium des Kirchenrechts ſich endlich auch in Deutſchland bis auf öffentliche Lehrkanzeln der Akademien erhub, (a) ſo war doch die Mühe nur von einem oder andern Gelehrten (b) gar noch nicht erklecklich, daſſelbe mit der Kirchengeſchichte, mit der Kenntniß

 der

der alten Kircheneinrichtungen, und Gebräuchen, mit beſſerer Ordnung, und leichterer Lehrart, und überhaupt mit dem Geſchmack an den feinern Wiſſenſchaften zu verbinden (c).

(a) Es wurden nämlich die hohen Schulen zu Heidelberg im J. 1346. — zu Wien 1356. — zu Prag 1360. zu Köln 1388. — zu Erford 1392. u. ſ. w. errichtet. Doch waren auch dazumal die Lehrkanzeln nicht gleich wie heut zu Tag abgeſöndert; obwohlen die Dekretalen, Inſtitutionen, Pandekten, und der Kodex kurz hernach in beſondere Profeſſuren eingetheilt worden.

(b) Vor allen war gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts Johannes von Turrekremata dasjenige zu verbeſſern beſorgt, was im Werke Gratians in Anſehung der Einrichtung und der Ordnung gefehlt war. Er theilte dieſes Werk nach der Gregorianiſchen Dekretalen Kompilation oder Sammlung in fünf Bücher ab, und brachte alſo eine beinahe ganz neue Arbeit zu Stande.

(c) Dazumal ward auch die geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit meiſtens nach der Reihe der Rechtstexte gelehret, mit den gewöhnlichen Hauptfehler derſelbigen Zeit, daß man weit mehr auf das Anſehen, und die Gloſſen der vorher gegangenen Lehrer acht hatte, als auf die Nothwendigkeit den Sinn, und den Geiſt der Geſetze mittelſt tauglicher Hilfsmiteel aus ächten Quellen zu ſchöpfen. Die Werke derjenigen, welche über die einzelne Geſetze kommentirt hatten, werden Repetitiones, oder Wiederholungen genennt.

§. 71. Endlich im XVI. Jahrhunderte bracht die im vorigen Sekulo von neuem wieder erweckte ſchöne Litteratur die gewünſchte Früchte. Gleichwie in den übrigen Arten, alſo unterſchieden ſich die

Hu-

Humaniſten (*a*) auch in der geiſtlichen Rechtsge-
lehrſamkeit von den Realiſten; (*b*) Und auf einmal ſah man nicht nur Rekoncinnatoren der Geſetze (*c*) ſondern auch von Methodiſten (*d*) eine anſehnliche Zahl. (*e*).

(*a*) Die Humaniſten verlegten ſich auf die Sprachen, auf die Geſchichte, auf die Kenntniß der Alterthümer, vollends auf alles, was in das Fach der Philologie gehört.

(*b*) Die übrigen Gattungen auſſer dieſen feinern Studien wurden von den Skolaſtikern die Realwiſſenſchaften genannt.

(*c*) Reconcinnatores legum waren diejenigen, welche ſich blos nur den Text des Rechtes in eine beſondere Ordnung zu bringen beſtrebten, wovon einer der berühmteſten der ſchon oben angeführte Johannes von Turrekremata war.

(*d*) Die Methodiſten richteten ſich ſchon nimmer nach der Reihe der Bücher, der Titel, und der Geſetze, wie ſie ſich in den Sammlungen befanden, ſondern wählten ſich eine nach ihren Gedunken beſſere Ordnung; ſie wählten einen Weg, der richtiger war, und dieſen giengen ſie fort. Deswegen hörte auch beſonders in dieſem Jahrhunderte die Erklärung der Texte auf in den Schulen allgemein zu ſeyn; man ließ von der Rechtsgelehrſamkeit das, was nur Gewäſche hieß, weg, und brachte den Kern in Kompendien, und deutliche Auszüge. Sieh Andr. Florent. Rivini Or. de Jurispr. compendiaria Witteberg. 1740. welche dem Lehrgebäude ſeiner polemiſchen Rechtsgelehrſamkeit beigefüget iſt. Wie auch Policarpi Aug. Leiſching Diſſ. unter dem Titel de novo corpore Juris faciendo varia doctorum hominum conſilia. Goett. 1756.

 Net-

(e) Nettelbladt l. c. §. 257. u. ſ. f.

§. 72. Anfangs des XVI. Jahrhunderts ſchien Luther dem Studium des päbſtlichen Rechts beinahe ganz den Untergang zu drohen, indem er das Korpus Juris kanonici öffentlich verbrannte (*a*). Allein ſelbſt die Rechtsgelehrten von Wittenberg widerſetzten ſich deme alſo gleich (*b*). Und hiemit behielten auch die Proteſtanten dieſes Recht ſamt den Gloſſatoren, und Auslegern bei; nur die Richtſchnur oder Anwendung davon wurde nach dem neuern Verhältniſſe ihrer Kirche geändert. Und da übrigens das Dekret durch öffentliches Anſehen verbeſſert (*c*), und viele in Auszüge gebrachte Erklärungen herausgegeben wurden (*d*), ſo iſt es gewiß, daß die geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit in eben dieſen Sekulo weit mehr gewonnen, als verloren hat.

(*a*) Im Jahr 1520.

(*b*) Nämlich Schurffius und Goedenlus.

(*c*) Die Verbeſſerung wurde unter der Veranſtaltung der Päbſte Pius des IV. und des V. und Gregors des XIII. fünf und dreyßig Gelehrten aufgetragen, welche ihre Arbeit im Jahre 1580. vollendeten, und ſodann unter dem Namen der römiſchen Verbeſſerer bekannt wurden. Allein wir wiſſen, daß es ſchon ſowohl zuvor, als auch hernach Privatverbeſſerer von der päbſtlichen Rechtsgelehrſamkeit gegeben habe, worunter vornehmlich Antonius Kontius, Antonius Democharus, und Antonius Auguſtinus gehören, welcher letztere unter den Kanoniſten für den erſten Humaniſten angerühmet wird. Nettelbladt l. c. §. 266.

Schon

(d) Schon Franciskus Duarenus machte einen Verſuch Inſtitutionen des kanoniſchen Rechtes zu verfertigen: er wollte ſie auch wirklich unter die Preſſe geben, wie er es ſelbſt in der Vorrede zum Traktat de ſacris Eccleſiæ miniſtris, & beneficiis ſagt, den er im J. 1550. ans Licht geſtellet hat. Allein vor der Arbeit des Lancellotus und Kuchius, wovon wir droben (§. 50. n. 1.) meldeten, erſchienen keine Inſtitutionen.

§. 73. Noch größern Wachsthum mußte die geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit im XVII. Jahrhunderte erhalten; indeme endlich die ſchönen Wiſſenſchaften immer mehr und mehr gepflogen, und beſonders die Philoſophie, und jener ächte Grund aller Rechte das Naturrecht in ein reiners Licht hervorgehoben wurden (a). Dadurch wurde gleichſam das Thor zu jenem Ziele geöffnet, zu welchem Antonius Auguſtinus den Weg zeigte (§. 72. n. c.) und nach welchen alſogleich die Franzoſen (b), und endlich auch die Deutſchen zahlreich und gleichſam in die Wette liefen (c).

(a) Wer weiß nicht, wie vieles wir hierinnfalls einem Grotius, und einem Puffendorf zu verdanken haben?

(b) Nämlich Claud. Fleury, Janus a Coſta, Joan. Florens, Ant. Dadinus Alteſſera, Innocentius Cironius, Jo. Dartis, Petrus de Marca; wozu man auch den Wilhelm Barklaius rechnen dürf.

(c) Würden wir nicht die Pflicht einem jeden das Seinige zu geben verletzen, wenn wir in dieſem litterariſchen Kenntniſſe entweder verneinen, oder verſchweigen ſolltn, daß unter den Deutſchen vorzüglich von den H. H. Proteſtanten die Verbindung der ſchönen Wiſſenſchaften mit dem Stu-

dium des kanoniſchen Rechts befördert worden iſt? Zum Beiſpiele und zum Zeugniſſe können uns Kaſparus Ziegler, Johannes Strauch und Johannes Schilter dienen. Ich übergehe diejenigen, welche ſich nicht ſo ſehr mit dem katholiſchen als mit dem proteſtantiſchen Kirchenrechte beſchäftigen.

§. 74. Endlich hat das Studium der Kirchenrechtsgelehrſamkeit in unſerm XVIII. Jahrhunderte einen gar beſondern Wachsthum erhalten. Denn durch die Arbeit theils ſchon verſtorbener und theils noch lebender Rechtsgelehrten (*a*), und beſonders durch die Mühe, welche ſelbſt die hochwürdigſten geiſtvolleſten Männer unter der Sorgfalt der allerhöchſten Fürſten, und den embſigſten Beſtrebungen der aller Orten zur Beförderung der Wiſſenſchaften aufgeſtellten eifrigſten Vorſteher, Miniſter und Räthe verwendet haben, hat das geiſtliche Recht nicht nur eine ſchönere Geſtalt gewonnen, ſondern iſt auch zu dem höchſten Grad der Gründlichkeit geſtiegen. Und es wird nun beinahe durch alle Univerſitäten,— Akademien, — und Kloſterſchulen nach den ächteſten Grundſätzen nach der richtigſten Lehrart, und mit dem größten Wetteifer betrieben (*b*).

(*a*) Wer kennt nicht die berühmteſten Namen eines van Eſpen, Juſti Henningli Böhmer, Johannes Kaſpars Barthel, Gregors Zallwein, u. d. m.? Wer kennt nicht beſonders aus den unſrigen den Ruhm eines ſel. Hrn. Hofraths von Riegger, eines zu unſrer Ehre noch wirklich lebenden Hrn. Stephans Rautenſtrauch würdigſten Abts zu Brzevnow, eines W. E. P. Benedikts Oberhauſer B. O. Lotharius Schrodts u. ſ. m. — Einen Freyherrn von Ickſtätt, und die zwar nur angenommene Namen von Lochſtein,

ſtein, Pichler, Neuberger; jene wahre Zierden des durch ſo viele große Männer und aufrichtige Schriften berühmten Bayerns. — Wer kennt nicht die erhabnen Verdienſte eines obſchon da und dort getadelten Febronius? Nein alle ſeine Tadler und bisher gehabte Widerſacher werden ihm nun den Ruhm, den er ſich bisher bei geiſtlichen Rechtsgelehrten mit ſeinen Schriften erworben hat, nicht nehmen. Die Gegner des Febronius führet auch Walch in der neueſten Religionsgeſchichte an I. Th. N. 3. Was die Verdienſte unſers ſeel. Hrn. Hofraths von Riegger betrift, beliebe man meine bei ſeinen Exequien im J. 1776. gehaltene Leichenrede nachzuſehen.

(b) Bei uns kömmt die Epoche des widerhergeſtellten Kirchenrechts eben mit der Epoche der allgemeinen Widerherſtellung aller Wiſſenſchaften zuſammen, welche durch die unſterbliche Gutthat unſerer allergnädigſten Landesmutter im Jahre 1753. vorgenommen worden iſt. Wer kennt nicht die unvergeßlichen Bemühungen eines ſel. Hofraths von Riegger, die herrliche Erneuerung, den bewundernswürdigen Fortgang, den das Kirchenrechtsſtudium dadurch erhielt? — die unermüdete Sorgfalt, die mit größter Weisheit gemachten Veranſtaltungen der höchſten Miniſter und Staatsbeamten um auch in dieſem Fache das heilſamſte Verlangen, und die nützlichſte Abſicht der allerhöchſten Landesmutter werkſtellig zu machen? die ernſthafteſten Verwendungen aller Räthe und Beiſitzern der aufgeſtellten Studien Hofkommiſſion; nebſt dem wachſamen Beſtreben, welches in allen Provinzen alle Dikaſterien, und aller Orten alle k. k. Direktoren äuſſerten. So wachſame als eifrige Direktoren erhielten wir gleich Anfangs zu Wien an dem hochwohlgebohrnen Freyherrn Bourguignon von Baumberg des hohen H. Stephansorden Ritter, Ihrer k. k. a. Majeſt. bei

der

der oberſten Juſtitzſtelle Hofrath; — zu Prag an den wohlgebohrnen hochgelehrten Herrn Franz Joſeph von Heincke Ritter und böhmiſchen Landmann, jetzt wirklichen k. k. Hofrath und geheimen Referendarius bei der böhmiſch- und öſterreichiſchen Hofkanzlei, und zugleich ſowohl auf unſerer Univerſität zu Wien der juridiſchen Fakultät Präſes, als auch in der adelichen Savoyſchen Akademie k. k. Direktor des juridiſchen Studiums; — Und nach dieſen eben wieder zu Prag an Herrn Franz Wenzel Stephan von Kronenfels gegenwärtig wirklichen k. k. Hofrath bei der oberſten Juſtitzſtelle; — von Seiten der theologiſchen Fakultät beförderten die ächte Lehre des Kirchenrechts vorzüglich Herr Simon Ambroſius Edler von Stock ſeel. Biſchof von Roſon, und der theologiſchen Fakultät auf dieſer Univerſität Direktor; — und nach ihn ſein würdigſter Herr Nachfolger im Direktorate, der durch eigne Schriften ſo ſehr berühmte hochwürdigſte Abt zu Brzevnov Herr Stephan Rautenſtrauch. Aber nebſt den verdienſtvollen Bemühungen aller dieſer vortreflichen Männer ſind noch zween andere, die den Fortgang dieſes Studiums hauptſächlich beſchleunigten, nämlich der hochwohlgebohrne ſeel. Freyherr van Swieten, ein Mann, der ſeine ruhmvollen Verbeſſerungen vornehmlich bei der Philoſophie anfieng, und das Anſehen und Vertrauen, welches ihm ſeine ächte Verdienſte bei dem allerhöchſten Throne erwarben, über alle Fächer von Wiſſenſchaften mit eben ſo ſichtbarem Wachsthume, als ungemeinen Nutzen verbreitete: Und Herr Karl Anton von Martini, des hohen H. Stephansorden Ritter, Ihrer k. k. a. Maj. wirklicher Hofrath und geheimer Referendarius in der böhmiſch- und öſterreichiſchen Hofkanzlei, welcher ſowohl in natürlichen als allgemeinen Staatsrechte die richtigſten Grundſätze für das ganze Reich der Rechtsgelehrſamkeit feſtgeſetzet hat, und dießfalls gewiß als ein Stifter einer neuen Epoche bei

uns muß verehret werden. Und wie vieles wird er hierzu nicht noch mittelſt der Würde, und des Anſehens eines mit innigſten Vertrauen gewürdigten Raths und Referendarius von allerhöchſten Hofe leiſten können? — Wird ſeine Hilfe künftighin weniger Nachdruck, weniger Standhaftigkeit, weniger Nutzen zeigen, als ſie bisher ſelbſt nach dem einſtimmigen Zeugniſſe und aufrichtigſten Eingeſtändniſſe ſowohl der innländiſchen als auch aller auswärtgen Gelehrten gezeiget hat?

§. 75. Die ſicherſten Beweiſe, wie ſehr die geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit bereits bearbeitet worden iſt, geben uns die Bücher ſelbſt, welche von den Geſetzen, den Verbindlichkeiten, und geiſtlichen Rechten bisher ans Licht getreten ſind. Wer ſich nun immer auf das Studium, oder auf die Verbeſſerung dieſer Wiſſenſchaft zu verlegen gedenket, kann die Kenntniß derſelben nicht entbehren. Denn würde er nicht, wenn er ſelbe nicht kännte, oft Dinge ausfindig machen wollen, welche andere ſchon lange gefunden, die er alſo nur aus ihren Schriften hätte holen, und indeſſen ſeine Mühe mit größeren Nutzen dahin verwenden können um fortzuſetzen, — zu verbeſſern, — oder zu erklären. (*a*)

(*a*) Ich empfehle den Anfängern gar nicht gleich viele, und verſchiedene Bücher zu leſen. Für ſie ſind die nach dem Gutachten ſo vieler erfahrnen Männer, gewählten, von öffentlichen Anſehen angenommenen, und alſo der anfangenden Klaſſe vorgeſchriebene hinlänglich. Allein wenigſt die Kenntniß anderer Bücher muß auch Lehrlingen gegeben werden. Sie müſſen unter andern Anfangsgründen auch die Anleitung zur Litteratur erhalten, und wenigſtens jene Bücher kennen zu

lernen anfangen, welche ſie ſich in der Folge einzuſchaffen haben, um die eingeſogenen Grundſätze zu erweitern, zu befeſtigen, und zu nähren.

§. 76. Was zur Kenntniß der juridiſchen Schriftſteller überhaupt dienet, bringt uns auch die Kenntniß der Schriftſteller des geiſtlichen Rechtes, ins beſondere bei. (*a*)

(*a*) Dazu können beitragen gute Katalogi, oder Verzeichniſſe von juridiſchen Schriftſtellern, öffentliche und Privatbibliotheken, Bücherläden, Umgang mit jenen, welche in Kenntniß guter Bücher bewandert ſind, und das Studium ſelbſt der juridiſchen Litteraturgeſchichte. Zu dieſem Ende dienen I. nebſt den oben angeführten (§. 60. not. 2) Stollens Einleitung zur Hiſtorie der juriſtiſchen Gelehrtheit. Jena 1745. Ernſt Chriſtian Weſtphals ſyſtematiſche Anleitung zur Kenntniß der beßten Bücher in der Rechtsgelehrtheit, und in den damit verbundenen Wiſſenſchaften Leipzig 1774. II. Lexica juridiſcher Schriftſteller, die entweder in alphabetiſcher, oder ſyſtematiſcher Ordnung herausgekommen ſind, wie z. B. jenes des Lippenius Bibliotheca realis juridica T. 1 & 2. Lipſiæ 1757. welchen der eben ſo gelehrte als unermüdete Hr. Aug. Fridrich Schott öffentlicher Lehrer der juridiſchen Alterthümer auf der Akademie zu Leipzig im Jahre 1775. mit dem 3. Theile vermehret hat. B. P. Struvii Bibliotheca Juris ſelecta emendata, & locupletata per C. G. Buder. Jenæ 1756. J. A. Hoffmann auserleſene juriſtiſche Bibliothek 2. Th. Jena 1748. III. Ephemerides litterariæ juridicæ, worunter jetzt unter dieſen Titeln am bekannteſten ſind August Fridrich Schotts unpartheyiſche Kritik über die neueſten juriſtiſchen Schriften etliche 70. Stücke u. ſ. f. Sieh auch Weſtphals Anleitung zur Kenntniß

der beßten Bücher in der Rechtsgelehrtheit, u. ſ. w.

§. 77. Eben ſo nothwendig iſt es auch jene Bücher überhaupt zu kennen, welche, da ſie entweder das Leben (*a*) von allen Rechtsgelehrten, oder die Geſchichte (*b*) vom ganzen Rechte, oder die Einleitung (*c*) in das ganze Recht, oder einen Auszug (*d*) in Kleinen von allen Theilen des Rechts enthalten, nach eben allen dieſen ihren Theilen als ſolche, die zur Litteratur des Kirchenrechts gehören, angeführet werden müſſen.

(*a*) Nebſt den obenangerühmten (§. 65. in den Noten a und b) ſieh auch allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern, akademiſchen Abhandlungen, und Leben der berühmteſten verſtorbenen, und noch lebenden Rechtsgelehrten. Frankfurt und Lpz. vom Jahre 1739 bis 1755. 8. — 10. Bände, von einem unbekannten Verfaſſer. J. Fr. Jugders Beitr. zur jurid. Biogr. Leipzig 1773. 2 Th. wie auch Hambergers gelehrtes Deutſchland. Lemgo 1776. und Hr. von Luka gelehrtes Oeſterreich 1776.

(*b*) B. G. Struvii Hiſt. Jur. Jenæ 1718. Von Selchow Elnmenta hiſt. Jur. Goet. 1758. Ebendeſſelben Geſchichte der fremden und einheimiſchen in Deutſchland geltenden Rechte. Götting 1767. L'Eſtocq Grundregeln einer pragmatiſchen Rechtshiſtorie. Königsb. 1766.

(*c*) Aug. Fr. Schotts Juriſt. Encyklopödie und Methodologie. Leipz. 1774. Pütters Encykl. und Method. Göttingen 1767. Nettelbladts nova Introductio in univerſ. Jurispr. poſit. germ. com. Halæ 1772. Senkenbergs Einleitung zu der in Deutſchland üblichen Rechtsgel. Nordl. 1764. Eben deſſelben Methodus Jurispr. Frkf.

 1756.

1756. Des Hr. Jo. Heumanns Apparat. Juriſpr. litterar. Norimb. 1752. A. J. Moſers Anleitung zu dem Studio Juris junger Stands- und anderer Perſonen. Jena 1771. Anweiſung über diejenigen, die ſich der Rechtsgel. und dem Dienſte des Staats widmen. Frkf. an der Oder 1770. Buders Coll. de ratione & methodo ſtudiorum Juris. Jenæ 1724.

(d) Nettelbladt ſyſtema Elem. univerſ. Jurispr. poſit. Halæ 1762.

§. 78. Allein bevor wir ein Verzeichniß von den wiſſenswürdigſten Büchern, die eigentlich einen Kern von einer Bibliothek des geiſtlichen Rechtes ausmachen können, anführen, iſt überhaupt zu bemerken, daß man bei den Schriften des Kirchenrechts eben ſowohl als bei andern auf folgende Punkte acht haben müſſe: 1. Auf ihr inneres Weſen, oder auf die Wahrheiten ſelbſt, die ſie enthalten, wie auch auf ihre Lehrart, womit ſie ſelbe vortragen (a). 2. Auf ihre äuſſerliche Beſchaffenheit, oder auf das, worauf ſie gedruckt, oder geſchrieben ſind, auf den Karakter, oder Buchſtabe. (b) Auf den Form, Titel, (c) Namen des Verfaſſers, (d) Preis, (e) Auflage, (f) Erlaubniß, oder Verbot damit zu handeln (g) ihre Seltenheit (h) u. d. m.

(a) Deßwegen iſt es eine Nothwendigkeit glaubwürdige Bücherverzeichniſſe an der Hand zu haben.

(b) Das Exemplar der klementiniſchen Konſtitutionen vom Jahre 1460, welches auf Pergament gedruckt, und in der berühmten Stadtbibliothek von Nürnberg aufbehalten wird, beweißt ſattſam, daß auch eben ſchon in jenen 1460. Jahre

Texte

Texte von päbſtlichen Rechte aus der Preſſe erſchienen ſind. Uibrigens aber giebt es mehr Manuſcripten vom kanoniſchen als vom bürgerlichen Rechte, beſonders ſind derer zu Rom, Florenz, Venedig, und im kaiſerlichen Bücherſale zu Wien eine Menge zu finden.

(c) Auch die Titel von den kanoniſchen Schriftſtellern ſind nicht alle ganz richtig. Unter den unrichtigen giebt es einige entweder ganz alberne, und lächerliche; oder ungeſchlachte und ſchimpfliche; oder prahleriſche, die vieles verſprechen, obſchon kein Blatt im ganzen Buche etwas davon enthält. In dieſer Klaſſe ſind beſonders die Kanoniſten vom mittlern Zeitalter zahlreich, und diejenige, die ihnen noch heut zu Tage nachfolgen.

(d) Entweder iſt dem Buche der Namen des Verfaſſers gar nicht an die Stirne geſchrieben, oder wenigſt nicht der wahre Namen. Und ſo iſt es entweder *Anonymum*, das iſt, unbenannt, oder *Pſeudonymum*, das iſt, falſch benannt.

(e) Wer die Gelegenheit dergleichen Schriften zu kaufen abwarten, und beſonders zu den öffentlichen Licitationen kommen kann, erhält gewißlich oft die beßten Werke um den leichteſten Preis.

(f) Man muß immer darauf ſehen, daß man die beßten Auflagen bekomme; man kann dieſe kennen lernen, wenn man öfters Bücherverzeichniſſe ließt, öfters Bücher ſieht, mit erfahrnen Leuten, und guten Schriften umgeht.

(g) Uiberhaupt aber will ich meine Leſer erinnert haben, daß meine Abſicht gar nicht iſt, daß alle die Bücher, die ich hier in dieſer meiner Einleitung anzeige, ungeachtet des öffentlichen Verbotes geleſen werden ſollen, mir kömmt es zu

eine Kenntniß von Büchern, nicht aber die Erlaubniß ſie zu leſen zu geben. Die Kenntniß der Bücher iſt nicht nur nicht ſchädlich, ſondern ſo gar nothwendig, indem ſie ſelbſt einen Theil von der litterariſchen Geſchichte beſtellet, und die Rechtsgelehrten auch aus Büchern, die nicht ganz gut ſind, oft eben ſowohl als die Gottesgelehrten aus dem Origenes, Tertullianus, und andern Irrgläubigen ſehr taugliche Dinge ziehen, die angeführt zu werden verdienen. Uiber das ſind für katholiſche Chriſten, wie wir die Gnade haben ſolche zu ſeyn, ſelbſt ſchon die Grundſätze ihrer Religion, ſo wie ihres Kirchenrechtes, eben ſo viele Erinnerungen, daß ein jeder, welchem die Leſung der proteſtantiſchen Schriftſtellern geſtattet wird, nur daraus das Gute zu ſeinen Unterrichte, und litterariſchen Gebrauche wählen, und annehmen ſoll, alles übrige aber, was den Verordnungen unſrer H. Kirche entgegen ſtreitet, wenn er entweder nicht die Fähigkeit oder die Pflicht, und Gelegenheit hat es zu widerlegen, mit ſchuldiger Unterwerfung ſeines Verſtandes gegen die Kirche andern zu widerlegen überlaſſe.

(b) Wie überall, ſo erhöht die Seltenheit den Preis auch bei den Büchern unſers Fachs. Doch kömmt ihr innerer Werth nicht immer dem Preiſe gleich. Sieh Nettelbladt init. Hiſt. lit. jurid. in appendice II. Nachrichten von den auserleſenen raren alten und neuen juriſtiſchen Büchern 2 Lieferungen. Jena 1725. Ausführliches Verzeichniß von raren Büchern mit hiſtoriſchen und kritiſchen Anmerkungen von Melchior Ludwig Widekind. Berlin 1753.

§. 79. Der erſte Rang, wie ich dafür halte, unter den Büchern, welche zur Bibliothek des Kirchenrechtes eigentlich gehören, gebühret denjenigen, welche die Einleitung in dieſe Wiſſenſchaft, oder die Geſchichte derſelben enthalten (*a*).

(*a*) Dergleichen ſind: Arn. Plettenberg. Introd. in Jus can. Hildesh. 1692. Dupin Biblioth. des auteurs Eccleſ. Paris 1730. Doujat Prænot. can. Venet. 1748. Franc. Xav. Zech Præcognita Juris can. Monachii 1749. Floercke Prænot. Jur. can. Halæ 1756. J. A. Riegger Biblioth. Juris can. Vien. 1761. Mulzer Præcogn. in Jurispr. Eccl. poſ. germ. Frf. & Lipſ. 1770. Stephani Rautenſtrauch Abb. Prol. ad Jus Eccleſ. Prag. 1774. Caſp. Ziegler de ortu & progreſſu Jur. can. Jenæ 1723. *Georg.* Zallwein Collect. Jur. Eccleſ. antiq. und ſeine Collect. Jur. nov. Salisb. 1760. Gerh. de Maſtricht Hiſt. Jur. Eccleſ. Halæ 1719. Pertſch kurze Hiſtorie des Kanon- und Kirchenrechts Leipz. und Breßlau 1753. Doujat Hiſtoire du droit canonique Paris 1765. Pauli Joſ. de Riegger de collect. Jur. Eccleſ. antigrat. Vien. 1765. und eben deſſelben Exercit. acad. de Juris Eccleſ. origine natura & principiis Viennæ 1754. Joh. Melch. Pichler Geſchichte von dem Urſprung, Fortgang, und dermaligen Zuſtande des geiſtlichen Rechts in katholiſchen Ländern. Ulm 1773. Ignatii Mulzer hiſt. leg. Eccleſ. Bambergæ 1772. u. ſ. w.

§. 80. Den zweyten Rang gebe ich denjenigen, aus welchen die geiſtlichen Geſetze gleich als aus ihren Quellen hergeholet werden müſſen; als 1. die vom alten Kirchenrechte (*a*) 2. die vom neuen (*b*) 3. die vom neueſten (*c*) vorfindig ſind, doch alſo,

daß 4. die Kirchenverſammlungsakten in eben dieſe Reihe zu ſtehen (*d*) kommen.

(*a*) Hieher gehören: H. Chr. Fr. Juſtelli & Voelli Biblioth. Jur. can. vet. Paris 1661. 2 Tom. Guil. Beveregii ſynodicon. Oxon. 1672. 2 vol. Delectus actorum Eccleſ. univerſalis. Lugduni 1706. 2 Tom. Anton. Auguſt Canon. pœnit. collect. Venet. 1584. Regino de Diſc. Eccleſ. Paris 1671. und zu Wien 1765. 4. Burchardi Decret. L. 20. Col. 1548. Ivonis Decretum. Lovan. 1561. Eben deſſelben Pannomia Lovan. 1557. A. Auguſtini antiquæ Collect. Decret. Paris 1609. Die alten Konſtitutionen, oder Verordnungen der griechiſchen Kaiſer und fränkiſchen Könige in Anſehung des Geiſtlichen ſind in dem Kodex des Theodoſius, und Juſtinians enthalten, wie auch in ſeinen und in den leoniſchen und baſiliſchen Novellen; ſodann in Bonefidii Jure orientali, in Leunclavii Jure græco romano, und in Capitularibus Regum Francorum. Sieh Jus ſacrum Juſtinianeum. A. Struvii Jenæ 1668. Nimm die III. und IV. Tabelle darzu. Petri Pithoei ſynopſis hiſtorica eorum, qui canones & decreta eccleſiaſtica collegerunt, welche ſeiner Herausgabe Corp. Jur. can. vorgeſetzt iſt. Petri de Marca Diſſ. de veteribus collect. canonum adject. ej. Tract. de concord. ſac. & Imp. a Juſto Henning. Boehmero Frf. 1708. und Nettelbladt init. Hiſt. lit. jurid. §. 425 bis 431.

(*b*) I. Von ganzen allgemeinen Korpus des kanoniſchen Rechts ſind beſonders folgende Herausgaben vorhanden: Corpus Jur. can. edit. correct. a 1582. 4 Tom. F. zu Paris herausge. 1587. Pithoeor. f. Paris 1687. Lipſ. 1695. 1705. Die Auflage von Freisleb. 4. Altenb. 1718. 1737. 1744. Vom Böhmer 4. Halæ 1747. Corp. Jur. Gloſſ. 3. vol. f. 1618. II. Unter die Schriften, welche die Kenntniß des kanoniſchen

Rechts

Rechts beibringen, ſind vorzüglich zu rechnen Stephani Daoys Index ad Jus Pontificium Burdigaliæ 1624. Wenceslai Steigeri Medulla corporis Juris can. ejusdemque ac ſacrorum Canonum repertorium Norimb. 1713. Alb. Gentilis de libris Juris civ. & can. 1605. Eberh. Spekhan univ. Juris romani Cæſarei & Pontificii ſecundum omnia cujusque volumina partes libros & titulos brevis ſuccincta & ſynodica compoſitio, continuatio & exegeſis Helmſt. 1669. Jo. Serpilii compendioſa delineatio totius Juris can. & civil. in utroque tam allegandi quam abbreviationes legendi modum exhibens in gratiam Tyronum ſtudii Juris conſignata Lipſ. 1720. Ich ſchweige die Lexica und Theſauros Juris, worinnen die Wörter, Ausdrücke, und Sachen ſelbſt von beiden Rechten erkläret werden, und diejenigen, welche inſonderheit von dem heutigen Gebrauche des kanoniſchen Rechts geſchrieben haben, indem dieſe nicht ſo viel zum allgemeinen Kirchenrechte, als zum beſondern gehören. Sieh Nettelbladt l. c. §. 487. u. f. III. Unter denjenigen, welche die Texte von kanoniſchen Rechte, und zwar entweder nur die Merkwürdigern, oder wenigſtens in einer andern Ordnung anführen, als ſie in Korpore Juris kanonici ſtehen, verdienet Johann Petrus Gibert vornehmlich angerühmt zu werden in ſeinen Corpore Juris canonici per regulas naturali ordine digeſtas, uſuque temperatas, ex eodem Jure conciliis, patribus atque aliunde deſumptas expoſiti Tom. 4. Coloniæ Alobrogum 1725. IV. Sind hier auch jene Bücher darzu zu rechnen, welche auf erklärende Stellen anweiſen, die man in andern Schriften finden kann; wie auch die Widerhollungen des kanoniſchen Rechts, dergleichen ſind: Auguſt. Barboſæ collectanea Doctorum &c. in Jus Pontificium univerſum Lugd. 1716. Repetitionum Juris canonici Tom. ſex cum Indice repetitionum. Colon. 1618. Wiederum

V. jene Schriften, welche die Prüfungen ſowohl als die Erläuterungen verſchiedener Texte von verſchiedenen Theilen des Korporis Juris kanonici enthalten; von dieſer Art ſind: Innocentii Cironii obſervationes in Jus canonicum Toloſæ 1645. und das nämliche wiederum überſehen von Joh. Sal. Brunquell zu Jena 1732. Jo. Strauchii amoenitates Juris canonici Jenæ 1732. Und VI. die Schriften, welche das kanoniſche Recht im Verhältniſſe mit den andern Rechten betrachten, wie Conradi Rittershuſii differentiæ Juris civilis & canonici Argent. 1618. Zugleich ſind auch vorhanden: Differentiæ Georg. Lauterbecks a Jo. Emer. a Rosbach. Argent. 1638. Jo. Frid. Boecklmanni differentiæ juris civilis & canonici hodierni cum notis van Eck. Traj. ad Rhen. 1694. cum not. Everh. Ottonis & differentiis Joach. Haſſæi ibid. 1737. Schwenderi aſſertiones canonicæ ſuper differentiis quibusdam inter Jus antiquum decretalium & novum Trident. Ingolſt. 1681. Jur. civ. & can. collatio per D. Joan. Oldendorpium Lugduni 1541. Jo. Voet. Diff. juris civil. & canonici am Ende vom Kompendio Juris nach der Reihe der Pandekten u. ſ. m. VII. Commentarii in decretum ceu decretum cum Commentariis Bartholomæi Brixienſis Venet. 1483. Jo. Dartis com. in univ. Gratiani decretum unter ſeinen Werken. Franc. Florentis varii tractatus ad nonnullas decreti Gratiani partes in ej. oper. Tom. 2. Setze man noch zu dieſen hinzu die Schriften, welche die Muſterung des gratianiſchen Dekrets, und den leichteren Gebrauch desſelben betreffen, z. B. Gratiani Decretalium libri V. ſecundum Gregorianos Decretalium libros titulosque diſtincti per Jo. a Turrecremata, cura Juſti Fontanini. Romæ 1736. Antonii Auguſtini dialogi de emendatione Gratiani libri duo. Paris 1607. & cum Stephani Baluzii atque Gerhardi van Maſtricht notis

Arn-

Arnheimii 1678. VIII. Commentarii in Decretalium Gregorii noni compillationem, (davon es verſchiedene Auflagen giebt ſowohl mit als ohne Gloſſen, und die älteſte die zu Baſel vom Jahre 1478. iſt) Jani a Coſta Comment. in quosdam librorum decretalium titulos Paris 1676. Franc. Florentis tractatus & diſſ. ad ſingul. decret. titulos. Antonii Dadini Alteſſeræ Com. ad Innoc. III. cæpit in decretalibus obvia Paris 1666. Bapt. Viviani rationale Juris Pontificii. Coloniæ 1628. Proſp. Fagnani Comm. in V. libros Decret. Colon. 1704. Henr. Pirrhing Comm. in Decretales. Dilling. 1624. Em. Gonzalez Tellez Com. ad Decret. V. libros 4 Vol. Lugduni 1713. Cironii Paratitla in V. Libr. Decret. P. Peck Comm. in regul. Jur. can. Helmſt. 1588. IX. Commentarii in librum ſextum Decretalium z. B. Petr. de Ancharano ſuper ſexto Decretalium commentaria. Bonon. 1583. Melch. Kling. Commentar. ad Libr. 6. Decretalium. Frf. 1563. X. Commentarii in clementinas, d. g. ſ. Ant. Dad. Alteſſeræ Comment. in clement. libr. Pariſiis 1680. u. ſ. m.

(c) Hier laſſen ſich anführen Novum Bullarium romanum a Leone M. ad Benedictum XIV. Tomi XIX. Luxemb. 1721. Regulæ, ordinationes, & conſtitutiones judiciales cancellariæ apoſtolicæ cum variorum Commentariis. Frf. 1546. Jo. Cochier Commentarius in regulas cancell. apoſt. Colon. 1621 & 1675. Ludov. Gometz Comm. in reg. cancell. Venet. 1574. Sieh auch Biblioth. Lippen. Tom. I. pag. 377.

(d) Erſt ſind die Sammlungen von den Kirchenverſammlungen ſelbſt herzuzählen. Z. B. Conciliorum omnium generalium & provincialium collect. Regia in 37 Tomos diffuſa Pariſiis 1644. Phil. Labbe ſacroſancta concilia ad regiam

editionem exacta, edit. 4. & auctior Vol. 18. Paris 1674. Jo. Harduini Collectio maxima conciliorum generalium & provincialium, decretalium & conſtit. ſummorum Pontificum. 12 vol. Paris 1715. Nicol. Coleti ſacroſancta Concilia ad reg. edit. exacta 23 vol. Venet. 1728. Jo. Dom. Manſi ſanctorum Conciliorum & Decretalium collectio nova 6 vol. Lucæ 1751. Concil. Trid. ex recognit. Jo. Gallemart. Colon. 1722. Jo. Harzheim Concil. germ. Col. 1759-1767. Die Akta oder Handlungen und Begebenheiten von allen und jeden Koncilio inſonderheit werden beſchrieben im Traité des conciles, & de leurs collections diviſés en trois partes, aveç un catalogue de principaux auteurs, qui en ont traitè & des eclairciſſemens ſur les ouvrages, qui concernent cette matière, & ſur les choix de leurs editions par Mr. Francois Salmon Docteur, & Bibliothecaire de Sorbone Paris 1724 Lipſ. 1726. zu dieſen kömmt: Chriſt. Luppi ſynodorum generalium ac provincialium decreta, & canones ſcholiis, notis, ac hiſtorica actorum diſſertatione illuſtrati. Bruxellis 1673. Lud. Thomaſſini diſſ. in concilia generalia Paris 1667. Lucæ 1728. Zeger. Bern. van Eſpen Tractatus hiſtoricus canonicus exhibens ſcholia in omnes canones conciliorum tam græcos quam latinos, & famoſiores canonum collectiones tam veteres, quam recentiores. Roven. 1710. Joſephi Cataloni ſacroſancta concilia oecumenica prolegomenis & commentariis illuſtrata Romæ 1736. Cl. Benedicti Oberhauſer Manuale ſelectiorum conciliorum & canonum Salisb. 1776. Laurentii Bracati Epitome canonum omnium conciliorum tam generalium quam provincialium ordine alphabetico digeſta ſeu index univerſalis Romæ 1659. Coloniæ 1684. Dictionaire portatif des conciles Paris 1758. Cabaſſutii notitia concil. Lugd. 1670. Lud. Ruel concil.

cil. illuſtrata Nor. 1675. Barboſ. collect. in concil. Trid. Lugd. 1642. u. ſ. w.;

* Die übrigen Geſetzſammlungen, welche zum geiſtlichen Rechte von Deutſchland, und Oeſterreich gehören, werden den Syſtemen, oder eigentlichen Lehrgebäuden, welche ich von beiden dieſen Rechten beſonders herauszugeben gedenke, beigefügt werden.

§. 81. Der dritte Platz wird denjenigen eingeräumt, welche theils ganze Lehrgebäude, theils Auszüge vom Kirchenrechte enthalten: oder welche überhaupt entweder die ganze Theorie dieſer Wiſſenſchaft, oder ihre erſte Grundwahrheiten behandeln (*a*).

(*a*) Hieher kommen zu ſtehen: J. Pauli Lancelloti Inſtitutiones Jur. can. welche nicht nur unter einſt dem Korpus Juris beigefügt, ſondern auch beſonders ans Licht getreten ſind. Lugduni 1588 Venetiis 1704. 1739. Halæ 1716. 1717. Franc. de Roye Inſtitutiones Juris can. Paris 1681. cum notis Ziegleri Lips. 1699. und wiederum auf Beſorgung Hr. Chr. Hofmanns eben dort 1722. Claudii Fleury Inſtitutions au droit Eccleſiaſtique Paris 1688. Bruxell. 1722, und lateiniſch Venet. 1753. cum animadv. Boehmeri Halæ 1724. Jani Vinc. Gravinæ inſtitutiones canonicæ Auguſtæ Turinorum 1742. Zeg. Bern. van Eſpen Jus Eccles. univ. Lovan. 1754. Inſtitutions Eccles. & benef. par Gibert Paris 1736. Petr. de Marca de concord. ſac. & Imp. Venet. 1733. Oberhauſer Compend. prælect. can. 2. Tom. 1764. & 1773. Ebendeſſelben Prælect. can. juxta tit. Decret. 1752. P. Zallwein princip. Jur. Eccl. univ. & part. germ. Aug. Vindel. 2 volum. 1763. Euſeb. Amort. Jus can. vet. & mod.

3 vol.

3 vol. Ulmæ 1757. Pauli Joſephi a Riegger Inſtit. Jur. Eccleſ. P. 4. Viennæ 1768—1774. J. Fr. Lotharii Schrodt Inſtit. Jur. can. Pragæ & Berol. 1770. Stephani Rautenſtrauch Inſtit. Jur. Eccles. Pragæ 1772. Eben deſſelben Synopſis Jur. Eccles. publici & privati, quod per terras hæred. Aug. Imp. Mariæ Thereſiæ obtinet. Vien. 1776. Jord. Simon Inſtitutiones canonicæ 1770. Principia Juris publici eccleſiaſtici catholicorum ad ſtatum germaniæ accommodata. Frf. & Lipſiæ 1768. und mit vorgeſetzten Titel: Juſtini Febronii Principia juris eccleſiaſtici catholicorum &c. Venetiis 1767. Antonii Schmidt Inſtit. jur. eccl. Tom. 2 Heidelbergæ 1770—1771. P. Dominici Schram Benedictini Banthenſis Inſtit. jur. eccles. publici & privat. Tom. 3 1774. Mein Ordo principiorum Jurispr. eccles. Pars I. Viennæ 1775. Pars II. 1776. Summa juris canonici in 4 inſtit. Libros contracta ſtudio Henrici Caniſii Noviomagii J. C. Herbipoli 1707. Julii Caponi J. C. Neap. Inſtit. canon. Coloniæ Alogobrum 1734. Andreæ Vallenſis Paratitla ſive Summaria & methodica explicatio decretalium Gregorii IX. Antwerp. 1772. Nebſt dieſen haben auch geſchrieben, wie ſehr bekannt iſt: Anab. Reiffenſtul Jus can. Venet. 1730 Antw. 1743. Schmier Jurispr. can. civil. Salisb. 1737. Schmalzgruber jus eccles. Ingolſtadii 1726. Wieſtner inſtit. jur. can. Aug. Vind. 1728. Vitus Pichlerus Jus can. Aug. Vind. 1728. Eben deſſelben Candidatus abbreviatus 1753. welcher bei uns billig vor andern verboten iſt. Robertus Koenigg Principia juris canonici. Salisb. 1714. P. Placidus Boecken ebendort. Lud. Engel ebendort 1710. zum Glücke kommen dieſen annoch die Anmerkungen des W. E. und ſehr berühmten Hr. Kaſpers Parthel zu Hilfe; die andern aber finden auch um den geringſten Preis kaum irgendwo mehr einen Kaufer. Ich laſſe aus den proteſtantiſchen

ſchen Schriftſtellern diejenigen weg, welche bloß nur Syſtemate, und Kompendien von proteſtantiſchen Kirchenrechte herausgegeben haben, indem mein Gegenſtand das katholiſche Kirchenrecht iſt. Daß aber viele aus den Hrn. Proteſtanten vieles zur Beleuchtung des päbſtlichen Rechts beigetragen, haben wir zu ihrem Ruhme ſchon oben geſagt. Welche ich hier anführe, ſind nicht nur allen Gelehrten bekannt, ſondern ſie ſind auch in allen Verzeichniſſen von Bücherhandlungen zu finden: nämlich Jo. Schilteri Inſt. Jur. can. Jenæ 1681. Argentorati 1688. Juſti Henning Boehmeri Schilterus illuſtratus, & continuatus Halæ 1712—1720. Caſp. Hornii additamenta in has inſtitutiones. Witteb. 1718. Jo. Erneſti Floerckii obſervationes ſelectæ ad Schilteri inſtit. Jur. can. Jenæ 1726. Diet. Gottliebs Eckhards Erklärung über Schilters Inſtit. jur. can. 2 vol. 1724—1732. Sam. Strykii annotationes ſuccinctæ in Schilterum Norim. 1732. Aug. de Leyſer prælect. in ebendenſelben 1753. Juſt. Henning. Boehmeri inſtit. jur. can. tum Eccl. tum Pontif. ad method. Decret. nec non ad fora Cath. & Proteſt. Halæ 1738.— 1747. welches unterſchieden werden muß von ſeinem Jus Eccl. Proteſt. in 7 Tom. cum Jure parochiali & indice, Jo. Georg. Pertſchii Elementa Jur. can. & Proteſt. Eccl. Frf. & Jenæ 1731—1741. Jo. Rudolphi Engau Element. Jur. canonico-pontificio-eccleſiaſtici. Jenæ 1739—1765. Lud. Mart. Kahlii Elem. jur. can. Pontif. eccles. Halæ 1744. Tom. 2. Ebendeſſelben Compend. Elementorum Jur. can. Pontificio eccles. Hanov. 1747. Ge. Ludovici Boehmeri Princ. jur. can. &c. Götting. 1774. Erläuterungen über das Kirchenrecht bei Erklärung der Principiorum juris canonici des Hrn. Hofraths und Profeſſors Georg Ludwigs Böhmers von Hermann Becker Bützow, und Wismar 1772. Achat. Ludovici Schmidii Principia jurisprud. eccles. Pontificiorum

ciorum Jenæ 1771. u. ſ. w. Es verſtehet ſich ohne meine Erinnerung, daß man bei derer Leſung meine oben gegebene Ermahnungen nicht vergeſſen darf.

§. 82. Den vierten Platz kann man denjenigen geben, welche entweder eine Sammlung von Schriften über alle und jede Gegenſtände des geiſtlichen Rechts, oder über einige wichtigere Materien insonderheit, oder wenigſtens eine oder die andere von dieſer Art enthalten (*a*).

(*a*) Zu dieſer Klaſſe verdienen gerechnet zu werden nebſt dem, was aus dem Kirchenrechte gezogen, und in dem ſogenannten Traktate der Traktate enthalten iſt (ſieh Nettelbladt l. c. §. 365.) Jo. Dartis opera canonica in III. partes diſtributa. Pariſiis 1656. Innocentii Cironii opera in Jus canonicum Toloſæ 1645. Viennæ 1761. Hentici Caniſii opera, quæ de jure canonico reliquit ſtudio Valeſii Andr. Beſſelii Lov. 1649. Col. 1663. Bernardi van Eſpen opera omnia. Sieh auch Vie de van Eſpen. Lovain 1767. Jo. Caſp. Barthelii opuſcula juridica varii argumenti. Bambergæ 1756. tom. 2. Eben deſſelben opera juris publ. eccl. 1765. J. Ch. Koch opuſcula jur. can. Gieſſæ 1774. Joſ. Ant. Rieggeri opuſcula ad hiſtoriam & jurisprudentiam præcipue eccleſiaſticam pertinentia. Friburg. 1773. Pauli Joſ. a Riegger opuſcula jur. eccl. varii argum. Viennæ 1768. Antonii Schmidt Theſes jur. eccles. 1772—1777. VI. Tom. J. F. le Bret Magazin zum Gebr. des Staats, und der Kirchengeſchichte, wie auch des geiſtlichen Staats katholiſcher Regenten. 1771. Meine Collectio ſelect. lucubrat. Jurispr. eccleſiaſticam illuſtrantium, quarum extant diſtributiones 16. Viennæ 1774—1777. Wie auch meine neue Sammlung deutſch verfaßter, und in das deutſche überſetzter auserle-

ſener kleiner Werke katholiſcher Schriftſteller, die ſich auf die älteſten Kirchengeſetze gründen, zur Verbreitung der Lektur nützlicher Bücher. Wien 1777. u. ſ. w. Und von Schriftſtellern, die ſich nur gewiſſe Argumente wählten, und beſonders ans Taglicht traten, einige Beiſpiele anzuführen, merke man ſich z. B. unſers ſehr berühmten Hrn. Konſtant. Franz von Kauz Licentiaten der Rechten, und k. k. Mitglied der Akademie zu Roboredo, der k. k. Cenſur Beiſitzers, vortrefliches Werk de cultibus magicis, eorumque perpetuo ad Eccleſiam & rempublicam habitu, eine ſowohl für das ganze Recht, als auch für die Theologie ſehr brauchbare Schrift 1768. und vermehrt 1771. Eben dieſer Verfaſſer gab auch heraus Diſſ. de ſacra ſcriptura tanquam primo fonte juris eccleſ. quam ſub præſidio Rieggeriano tanquam reſpondens defendit Cardinali de Trautſohn dedicatam 26 Junii 1756. welche hernach mit den Rieggeriſchen Werken öfters ans Licht getreten iſt. Juſtini Febronii tractatus de ſtatu Eccleſiæ & legit. poteſt. Rom. Pontif. Tom. I. Bullon. 1762. auct. & mut. 1765. Tom. II. 1770. Tom. III. 1772. Tom. IV. 1773. Der erſte Band wurde ins deutſche überſetzt 1764. ins franzöſiſche 1766. und 1767. Wilhelms Barklay von der Macht des Pabſtes in geiſtlichen Dingen. München 1768. Boſſuet. defens. declarat. Convent. Cleri Gallic. 1682. de Eccl. poteſt. Lugan. & Beræ 1767. Anton Pereira de ſupr. Regum etiam in cler. poteſt. Olyſ. & Lypſ. 1775. Eben deſſelben Doctrina antiquæ Eccleſiæ de ſupr. Imperant. civil. etiam in perſonas eccleſ. poteſtate in meiner angeführten Sammlung auserleſener Werkchen. Anton Pereira Diſſ. hiſt. & theol. de geſtis ac ſcriptis Gregorii VII. P. adverſus Henricum IV. Imperat. Viennæ 1773. Abhandlung von der Macht des Königs in Abſicht auf die Beſtimmung des zur Ablegung der feyerlichen

Or-

Ordensgelübde erfoderlichen Alters ſeiner Unterthanen; aus dem franzöſiſchen des Herrn Bayer von Boutigni. Wien 1771. Reverendiſſ. Abbatis Steph. Rautenſtrauch. de jure principis præfigendi maturiorem profeſſioni monaſticæ ſolemni ætatem diatriba. Pragæ 1773. Erw[illegible]g, daß keine liegenden Güter ohne Erlaubniß des Landesfürſten in tode Hände kommen können. Zürich 1764. Abhandl. über das dem Landesfürſten zuſtehende Recht wegen Uibergebung der liegenden Güter in geiſtliche Hände. Eben dort Biga diſſertatio. de eo, quod juſtum eſt, ſummo Imperanti 1. circa ſublat. exemt. relig. 2. circa ſuppreſſ. conv. min. relig. Norimb. J. G. Neuberger von den Einkünften der Klöſter und den amortiſ. Geſetze. München 1768. Vertheidigung des churbayriſchen amortiſ. Geſetze. Nürnb. 1760. Veremunds von Lochſtein Gründe für und wieder die Immunität der geiſtlichen Güter, und ſeine Antwort auf die dagegen gemachten Fragen. Straßb. 1771. Nahe Beleuchtung des Churbayriſchen Sponſalien Geſetzes. P. Oberhauſer Apologia diviſ. poteſt. in l. l. matrim. imped. dirim. Fr. 1771. und ſeine cauſa deciſa 1777. Pereira Abhandlung von der Macht der Biſchöfe, Frf. und Leipzig 1774. Fleury von den Ordensgeiſtlichen, nebſt des Churfürſten zu Maynz Mandaten. Kölln. Bedenken und Unterſuchung der Frage: ob man den Ordensgeiſtlichen die Pfarreyen und Seelſorgen abnehmen ſoll? München 1769. Widerlegung des Bedenkens: eben dort. Bemerkung über die Widerlegung 1770. Antwort auf die Bemerkung eben dort. Bona clericorum cauſa in Diſſ. de relig. ac Monach. ab Eccles. paroch. & cura animarum amovendis. Col. 1769 Ludov. Thomaſſini vet. & nov. eccles. Diſciplina circa benefic. Luc. 1728. Chriſt. Matth. Pfaffii Origenes jur. eccles. una cum diſſert. rarioribus jus eccles. illuſtrantibus. Tubingæ 1756. Juſt. Henning. Boehmeri Diſſ. jur. ec-

cles.

cles. antiqui ad Plin. II. & Tertul. Lipſ. 1711. Betrachtungen über die Nachtmals Bulle aus dem italiäniſchen des P. A. C. Theat. Ord. überſetzet Freyburg 1770. u. a. m. Was aus dieſen angeführten Büchern jene Proteſtanten betrift, welche unſere geiſtlichen Verordnungen zuweilen zu hart mitnehmen, wie auch einige katholiſche, aus derer Kiel zu viel Schmähſucht und zu wenig Mäſſigung floß; ſo müſſen ſie immer mit kluger Behutſamkeit, — vermöge des weiſeſten allerhöchſten Verbotes, nicht von jedem, und immer nur nach rechtmäßig dazu erhaltener Erlaubniß geleſen werden. Ich habe ſie benennt, und das mag erklecklich ſeyn, um dasjenige nicht zu verſchweigen, was ohnehin alle litterariſche Geſchichten öffentlich ſagen; und um diejenigen, welche vermöge ihres Endzwecks das Recht haben Unterweiſung von mir zu fodern, in demjenigen nicht ununterrichtet zu laſſen, was ihnen nach befeſtigten Grundſätzen, und unter der ſchon ſo oft eingeprägten Behutſamkeit vor ſich zu nehmen nicht nur erlaubt, ſondern auch nützlich, — und ſehr oft höchſt nothwendig ſeyn wird. So iſt es Pflicht, Nothwendigkeit, und Nutzen diejenigen, welche die Medicin, und Naturwiſſenſchaft ſtudiren, das Gift, und alle beſonderen Gattungen deſſelben wohl kennen zu lehren: obwohlen es den Apothekern auf das weiſeſte gebothen iſt, daſſelbe nicht einem jeden, und bloß nur zum nothwendigen und rechtmäſſigen Gebrauche abzugeben.

§. 83. Es können zwar in eine beſondere, und alſo in die fünfte Stelle diejenigen Schriften kommen, worinnen ſich weitläufigere Abhandlungen über gewiſſe Materien, Entſcheidungen verſchiedener Fälle, Ausſprüche, Rathſchlüſſe, und Konſiſtorialpraxis befinden (a).

(a) Von dieſer Gattung ſind Franciſci Zypæi conſultationes canonicæ Antwerpiæ 1640 und 1675. Jac. Pignatelli conſultationes canonicæ Colon. Alobr. 1700. & noviſſimæ Coſmopoli 1711. Viti Pichleri Jus can. practice explicatum ſeu deciſiones caſuum ſelectorum Ingolſt. 1735. Laur. Vigilii Nicollis praxis canonica, ſive jus canon. caſibus practicis explanatum. Tom. 2. Aug. Vind. 1732. Bened. Karpzovii Jurispr. eccles. ſeu conſiſtorialis cum additionibus D. Andreæ Beyeri Lips. 1721 Jakobs Fridrichs Ludwigs Einleitung zum Konſiſtorialproceß 1762. Gomez Bayo Prax. eccles. & ſecul. Lugduni 1729. Laur. Nicolarti Praxis beneficiaria Col. 1658. Gonz. Suarez de Paz. Praxis eccles. & ſecul. Salmant. 1586. Corr. Pyrhi praxis diſpenſ. Apoſtolicarum. Col. 1697. Petri Ridolphini Praxis judiciaria in curia Romana Venet. 1726. Saluſt. Tiber. a Cornetto practica judiciaria de modis procedendi coram Auditore cameræ. Romæ 1602 Jo. Bapt. Ventriglia Praxis rerum fori eccles. Venet. 1694. Noch andere werden hergezählet in Bibl. Lipp. Tom. I. pag. 656. u. f. verſchiedene unter den Rubriken *Deciſiones Juris*, *aula Romana*, *Camera*, *Curia*, *Cancellaria apoſtolica*, wie auch Tom. II. p. 200.

§. 84. Und endlich kann ein jeder die Bücher, welche ſich auf das Kirchenrecht beziehen, in ſo viel Klaſſen eintheilen, als es ihm beliebt. Er kann Fächer vermiſchter Schriften machen, oder andere mit andern Titeln bezeichnen (a); nur ſoll er ſich auch mit Kenntniß und einigen Vorrathe von jenen Schriften verſehen, welche die Hilfsmitteln des geiſtlichen Rechts beſtellen, und von welchen ich auch deßwegen in folgenden Hauptſtücke ein kleines Verzeichniß, nebſt einer kurzen litterariſchen Kenntniß gebe.

Beſon-

(a) Beſonders verdienen empfohlen zu werden Notæ hiſtoricæ in univerſum Jus canonicum in quinque libros Decretalium. P. Theodori Mariæ Ruprecht Ord. Serv. B. M. V. Pragæ 1754. und Jordani Simon Prælectiones hiſtorico canonicæ. Erfordiæ 1768.

Drittes Hauptſtück.

Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit; von ihren Hilfsmitteln, und von der Lehrart, die man darinn zu beobachten hat.

§. 85.

Daß 1. die Vorſteher der Religion, die auf den Leuchter geiſtlicher Würden geſtellet ſind (*a*) 2. nicht nur die höhern Amtsverweſer der Religion, die in den Konſiſtorien, oder geiſtlichen Gerichten Sitz, und Stimme haben, (*b*) ſondern 3. auch diejenigen, denen die Seelſorge anvertrauet iſt, (*c*) 4. welche über Staatsangelegenheiten, die entweder mit auswärtigen (*d*) oder 5. zum inneren Beßten der Bürger auszumachen ſind (*e*), zu Rath und Hilfe gezogen werden, 6 welche bei Juſtizſtellen Privathändel zu entſcheiden haben (*f*) 7. welche ſowohl in öffentlichen als Privatgeſchäften die Stellen der Advokaten, oder Sachwalter vertreten (*g*), 8. endlich alle diejenigen, von welchen in eben dergleichen Geſchäften oder Verrichtungen eine mehr als bloße materiale, oder mechaniſche An-

wendung gefodert wird, (*h*) daß alle dieſe, ſage ich, in dem geiſtlichen Rechte wohl erfahren ſeyn müſſen, giebt, deucht mich, einem jeden, ohne eben ſelbſt in allen dieſen Aemtern geſtanden zu haben, ſchon die Vernunft zu Genügen zu erkennen (*i*).

(*a*) Welche in den geiſtlichen Wiſſenſchaften der Ordnung nach nicht unterwieſen ſind, — — ſollen ſich keineswegs unterfangen nach dem höchſten Prieſterthume der Kirche zu trachten C. 2. Diſſ. XXXIV. Wir wollen, daß allen Biſchöfen und Geiſtlichen, die zu weihen ſind, vorher von denjenigen, die ſie zu weihen haben, die Dekreten der Kirchenverſammlungen wohl vorgetragen, und in die Ohren geleget werden, damit ſie niemals die ſpäte Nachreue quäle wider die Verordnungen der Kirchenverſammlungen etwas gethan zu haben. C. 7. Tit. XXXVIII. Wir beſchlieſſen, daß die Metropolitanen alle diejenigen, welche zur biſchöflichen Würde zu erheben ſind, wohl prüfen ſollen, ob ſie e r n ſt l i c h bereit, und willig ſind die heiligen Kanones e m ſi g, mit forſchendem Geiſte, und mit aufmerkſamen Herzen zu leſen; nicht aber nur obenhin zu durchlaufen, und flüchtig zu durchblättern. C. 2. Syn. Nic. II. Die Erzdiakonen, welche das Aug des Biſchofs genennt werden, ſollen in allen Kirchen oder Diöceſen, wo es nur immer geſchehen kann, Magiſter oder Doktores, oder Licentiaten vom kanoniſchen Rechte ſeyn. Trid. Seſſ. 25. c. 21. de ref. Eben ſo heißt es auch über die Beſtellung eines Vikarius Pönitentiarius nach dem Tode eines Biſchofs in der nämlichen Seſſ. c. 8. & 16. wie auch c. 12. wo überhaupt geſagt wird: In hohen Kathedral- und Kollegialkirchen ſollen alle Würden, und wenigſtens der halbe Theil von den Kanonikaten bloß nur Magiſtern oder Doktoren,

toren, oder auch Licentiaten von der Theologie, oder dem geiſtlichen Rechte ertheilet werden. Seſſ. 22. c. 1. ſtehen dieſe Worte: Wer immer künftighin in Kathedralkirchen aufzunehmen iſt, ſoll den gehörigen Grad der erforderlichen Wiſſenſchaft beſitzen, damit er die Pflichten ſeines tragenden Amtes ſo, wie es ſich geziemet, erfüllen möge. Deßwegen iſt es billig, daß er zuvor auf der Univerſität entweder mit der Würde eines Magiſters, oder Doktors, oder mit der Ehre eines Licentiaten in der Theologie, oder im geiſtlichen Rechte bekleidet, oder von irgend einer Akademie mit einem öffentlichen Zeugniſſe verſehen ſey, daß er andere zu lehren fähig iſt. Lauter Punkten, welche immer von den Basler, Koſtnitzer, und noch ältern Kirchenverſammlungen mit ſtäten Ernſte eingeſchärft, und betrieben worden ſind.

(b) Daß dieſe die geiſtliche Rechtsgelehrtheit wohl innen zu haben bedürfen, kann wahrhaftig niemand zweifeln (indem ihre Art iſt die Händel nach den Geſetzen und Kanonen entſcheiden zu helfen) Es geht ſie alſo die zuvor angeführte Erinnerung von der Kirchenverſammlung zu Trient beſonders an; Sie ſollen den gehörigen Grad der erforderlichen Wiſſenſchaft beſitzen, damit ſie die Pflichten ihres tragenden Amtes, wie es ſich gebühret, erfüllen mögen.

(c) Kein Prieſter darf in den geiſtlichen Geſetzen unwiſſend ſeyn. Diſſ. 38. c. 4. Nein! um die Seelſorge, wie es geſchehen ſoll, zu verwalten, iſt die einzige Kenntniß einiger von etlichen Lehrern derer Moraltheologie entſchiedener Fälle wahrhaftig nicht erklecklich. Denn iſt wohl die Sitten- oder Moraltheologie etwas anders als eine ſolche Wiſſenſchaft, welche die Mittel die Gewiſſen auf dem Wege des Heils ſicher zu leiten bloß aus den ächten Grundſätzen der Got-

tesgelehrtheit, des Rechts und der Moralphiloſophie durch einen rechtmäſſigen Vernunftſchluß ſchöpfet, herleitet, und an die Hand giebt; Wie ſollte man ſich aber nun auch nur einbilden können, daß jemand, der in der heil. Schrift, und in den heil. Kanonen fremd und unerfahren iſt, zu ſo einem Amte tauglich ſeyn ſoll? C. 1 Diſt. 36.

(*d*) Da ſo oft Geſchäfte vorfallen, worinnen der Staat entweder wider den römiſchen Hof oder wider andere Biſchöfe, die zwar auswärtige ſind, derer Bezirke aber ſich bis in das Gebiet des Staates erſtrecken, ſeine Rechte zu beſchützen, und alſo nothwendig dasjenige, was bürgerlich und zeitlich iſt, von dem geiſtlichen abzuſöndern hat, ſo liegt die Wahrheit unſers Satzes ohne ſie durch Anführung einzelner Fälle beweiſen zu dörfen am Tage.

(*e*) Die innerlichen Staatsgeſchäfte, welche die Kenntniß der geiſtlichen Rechtsgelehrheit fodern, ſind eben dieſelbigen, welche einen vorzüglichen Gegenſtand der Bemühungen des Regenten und ſeiner Miniſter ausmachen; nämlich innerhalb den Gränzen ihres Reiches die Religion zu verbreiten, und an den Unterthanen nichts im mindeſten, das dem gemeinen Weſen nachtheilig ſeyn konnte, unter dem Vorwande der Religion zu geduldcn.

(*f*) Wir haben von der Annahme des geiſtlichen Rechtes geſehen, wie ſelbe zu verſtehen iſt: Und gewiß haben diejenige dieſes am meiſten zu verſtehen, und darauf ſorgfältig zu merken, welche zu einem obrigkeitlichen Amte kommen, oder bei Gerichtſtellen ſitzen, folglich auch das ganze Kirchenrecht wohl wiſſen müſſen.

Wer

(g) Wer hat jemals von der Nothwendigkeit dieſer Wiſſenſchaft bei Vorfällen in Ehesachen gezweifelt. Leyder beſtunde zwar in vorigen Zeiten, wenigſt bei ſehr vielen, der ganze Beweggrund das kanoniſche Studium zu berühren nur in deme, daß ſie in dergleichen Händeln taugliche Advokaten abgeben könnten, und über das vierte Buch der Dekretalen wendeten ſie folglich auch weniger Mühe mehr an. Ein Mann, welcher alle rechtlichen Händel, von welch einer Art ſie immer ſeyn mögen, zu führen, und zu beſchützen im Stande iſt, nur dieſer verdient wirklich den Namen eines Advokaten. Hingegen iſt es aber auch nothwendig, daß er das Kirchenrecht nach ſeinem ganzen Umfange innen habe, es genau kenne und gründlich verſtehe, ſowohl um richtig zu wiſſen, wie weit es in weltlichen Dingen angenommen ſey, als beſonders weil ſich Advokaten öfters bei den geiſtlichen Konſiſtorien als Syndici oder Beiſitzer einfinden, und alſo nicht nur über bürgerliche, ſondern auch über geiſtliche Fälle ihre Geſinnungen erklären, und ihr Urtheil äuſſern müſſen. Wer ſieht nicht hieraus ohne meine Erinnerung eine eben ſo dringende Nothwendigkeit in der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit nicht fremde zu ſeyn auch für diejenigen, welche in geiſtlichen oder bürgerlichen Vorfällen die Stelle von Prokuratoren, oder Sachwaltern zu vertreten haben? Ohne dieſe Kenntniß wird ſich ihr Handel ſchwerlich retten; er wird ſich am Ende entweder darum unter den Verlornen befinden, weil ſie die angenommenen kanoniſchen Rechte nicht ſehen, und nicht anführen; oder weil ſie das, was nicht angenommen, und nicht mehr Rechtens iſt, aus großer Unwiſſenheit zulaſſen, und weichen.

(h) Vernunft und Erfahrung lehret, daß den Staatsminiſtern und Räthen einige Sekretaire, und Gehülfen zugegeben werden, um Dinge zu verfaſſen, und auszuarbeiten, welche, da ſie zur be-

beſtimmten Zeit vollendet, und gefertiget ſeyn müſſen, nothwendig die Hilfe mehrerer Köpfe und Hände fodern. Würde aber wohl das Ziel dieſer Hilfleiſtung erreicht, oder der Miniſter, oder Rath hinlänglich dadurch verſehen ſeyn können, wenn ſeine Gehülfen Leute ohne gründliche Wiſſenſchaft des geiſtlichen Rechts wären, welches in ihr Fach überhaupt und beinahe in jeden einzelnen Fall einſchlägt? — Leute die alſo, weil ſie dieſe Kenntniß wenigſtens nicht im gehörigen Grade beſitzen, immer nur langweilige und höchſt armſelige — oft kaum lebendige Geburten auf die Welt bringen?

(i) Ich will noch nichts von denjenigen ſagen, die Amt und Pflicht entweder ſchon haben, oder ſuchen welch immer einen andern Theil vom Rechte zu lehren, da nämlich das Verhältniß aller andern Rechte mit dem geiſtlichen eben ſo enge, als unzertrennlich iſt. Sieh unſers berühmteſten Hrn. v. Martini Poſit. de Jure civit. c. VII. de jure circa bona & munera civit. c. IX. de officiis eorum, qui gubernant civit. und c. X. de officiis ſubditorum civit. und des beerühmten Hrn. Schotts Entwurf einer juriſtiſchen Encyclopedie, und Methodologie §. 160 bis 193.

§. 86. Was die Art und Weiſe betrift, welche man ſowohl im Vortrage, als in der Erlernung der geiſtlichen Rechtswiſſenſchaft zu beobachten hat, dazu können im kurzen folgende Erinnerungen dienen. 1. Wie man dieſes Studium immer behandelt, nach der Ordnung der Dekretalen, oder nach je einem andern leichtlich beſſern Syſtem (a), ſo hat ſich derjenige, welcher ſich dieſe ſo ſchätzbare Wiſſenſchaft ächt, rein und gründlich eigen machen will, beſonders ernſtlich empfohlen ſeyn zu laſſen, die Erklä-

rung der Kanonen und Dekretalen nicht vorzunehmen, es ſey dann, daß er ſich erſt mit der Kenntniß der Grundſätzen unſrer oben angeführten Quellen wohl verſehen, ſie ſich deutlich bekannt gemacht, und tief eingepräget habe; — oder doch ſie alſogleich mit zur Hand nehme, und nebenbei mit ſteter Sorgfalt ſtudire (*b*) 2. Damit auch die Anwendung der angeführten Quellen richtig beſchehe, und ein jeder Kanon oder Dekretale bis auf das innerſte klar eingeſehen werde, iſt nothwendig, daß nicht nur allein die geiſtliche, ſondern auch die weltliche Geſchichte (*c*) die Rechtsgeſchichte ſelbſt (*d*) die Kenntniß geiſtlicher und weltlicher Alterthümer (*e*) Zeitrechnung, und Erdebeſchreibung (*f*), wie auch die Kunſtregeln einer reinen Philoſophie, und immer geſunden Kritik als nothwendige Hilfsmittel, als ſichere Leitſterne, als die unentbehrlichſten getreueſten Wegweiſer, und beſtändigſten Geleitsmänner nie von der Seite gelaſſen werden (*g*) 3. endlich, gleichwie man die größte Aufmerkſamkeit dahin zu wenden hat, um die weltliche und geiſtliche Macht richtig voneinander zu entſcheiden; — alſo wird auch nicht minder Sorgfalt erfodert, um dieſe Mächte durch Verletzung ihrer Gränzen, durch unrechtmäßige Angriffe innerhalb ihren Gränzen nicht zu beleidigen, und alſo den Rechten, oder der Ehre der einen, oder der andern nicht im mindeſten zu nahe zu treten; kurz, um dieſes ſonſt überhaupt ſo angenehme Studium weder unordentlich zu behandeln (*h*), noch mittels unnützer Erbitterungen (*i*) ſich ſelbſt und andern verdrüßlich zu machen.

(*a*) Daß auf ein gutes Syſtem, und richtiges Lehrgebäude ſehr vieles ankomme; daß man aber eben ſo etwas nirgends weniger als in dem Dekrete, oder den Dekretalen finde, iſt, denke ich, jedermann zu Genügen bekannt. Wenn es alſo kein höherer Will verbeut, keine Urſache hindert, warum ſoll es wohl für diejenigen Sünde seyn können, welche, da ſie weder die Geſchichte, noch den treuen Sinn, noch das Anſehen dieſer und anderer Sammlungen weglaſſen, bloß nur die ſo erhabne Wiſſenſchaft der Kirchengeſetze in ein würdigeres Lehrgebäude einkleiden, um ſie ſowohl vor ihren Lehrlingen liebenswürdiger, als ſelbſt vor der großen Welt in ihrem ſtandmäßigen Kleide, und im heiligen Staate ihres Karakters anſehnlicher erſcheinen zu laſſen?

(*b*) Der Herr Hofrath v. Riegger ſöndert P. I. Inſtit. J. C. die Lehre dieſer Grundſätze ab, und ſchicket ſie voraus: obwohlen er hernach in den Dekretalen vieles wiederholet, und von neuen einſchärft. Herr Profeſſor Schrott aber von Prag, den wir ſchon oft angerühmt haben, bringt die dahin gehörigen Grundſätze bei jeden Titel von Dekretalen bei, und verbindet ſie damit. Man mag alſo dieſes, oder jenes, oder welch immer ein anderes eigenes, oder beſonderes Syſtem wählen, wie ich es ſchon geſagt habe, nachdem wir hierinnfals bloß in des großen van Eſpen, und anderer berühmten Männer Fußſtapfen treten, ſo werden wir bei redlichen und vernünftigen Leuten uns einer unnützen Neuerung niemals verdächtig machen.

(*c*) Sieh Cl. de Riegger Inſtit. Jurispr. eccles. P. I. S. III. cap. 1. allwo §. 485. aus des Ant. Florentis Diſſ. de orig. art. & auct. jur. can. folgendes angeführet wird: Unter den Urſachen des ſo ſchrecklichen Verfalles des geiſtlichen Rechts iſt gewiß jene die erſte, daß die meiſten Ausleger vernachläßiget haben, mit

Sorg-

Sorgfalt nach dem Urſprunge, und der Quelle dieſes Rechtes zu forſchen, — das alte Recht von dem neuen zu unterſcheiden, — das alte zu ſtudiren, — zu bearbeiten, — zu behaupten, — zu betreiben. Sie ſahen nur auf das, was ihnen in letztern Zeiten vor Augen gelegt worden iſt, und dachten, ſie müßten darauf, dem einmal überhand genommenen Gebrauche nach, gleich andern fort dreſchen, ohne ſich das angelegen ſeyn zu laſſen, was der Kanon *fuerunt* Diſt. VII. ſagen will. Wahrhaftig!

1. Aus den Werken der Alten müſſen zuweilen die Thaten, Sitten, und Gewohnheiten hergeholet werden, welche man in Anführung dieſer oder jener Stelle der heil. Schrift zur Abſicht gehabt hat.

2. Die Kirchenverſammlungen und die Väter berufen ſich ſehr oft auf die Uiberlieferungen. Was aber dieß für Uiberlieferungen, und allgemeine einhellige Uibereinſtimmungen der Kirche geweſen ſind, lernen wir bloß nur durch die Hilfe der Geſchichte richtig kennen.

3. Es iſt oft ſehr vieles daran gelegen, daß man Acht habe, aus welchen Gelegenheiten die Kirchenverſammlungen zuſammengerufen, was für Irrthümer dabei verdammet worden, was ſich vor, nach, oder während denſelben zugetragen habe? Alles dieß lehret uns die Geſchichte.

4. Würde wohl jemand die Regeln, welche wir oben die H. H. Väter auszulegen gegeben haben, ohne die Beihilfe der Hiſtorie in die Ausübung bringen können?

5. End-

5. Endlich werden die Dekreten der Päbſte und die Konſtitutionen der Fürſten, — der Urſprung und die Folgen jener unzähligen gegenſeitigen Zwiſtigkeiten, die ſo unaufhörlich zwiſchen beiden Mächten wechſelweiſe glimmten, und auch ſo oft ausbrachen, für einen, der ſich ſowohl in der geiſtlichen als weltlichen Geſchichte nicht gut umgeſehen hat, immer ein finſters Chaos, und unauflößliches Räthſel bleiben.

Von den Schriftſtellern ſelbſt der Kirchengeſchichte, von ihrem Werthe, von ihren Werken, und Herausgaben, habe ich nichts zu ſagen; Nur empfehle ich allen, beſonders denjenigen, welche das geiſtliche Recht ſtudiren, unſers sehr berühmten Herrn Ferdinands Stögers Weltprieſters, öffentlichen, und ordentlichen Profeſſors der Kirchengeſchichte auf unſrer Univerſität zu Wien Introductionem in hiſtoriam eccleſiaſticam novi teſtamenti ad uſum ſuorum Auditorum Viennæ 1776. Ein Werk, welches ſo viel die Schreib- und Lehrart, die darinn enthaltene ohngemeine große Kenntniß und Wiſſenſchaft und die hervorleuchtende redliche Abſicht des Authors betrift, von allen dieſen Seiten immer ihren Werth bei Gelehrten haben wird. Möchte ſich doch die gelehrte F der dieſes Mannes die Welt bald mit neuen Arbeiten verbindlich machen! — Wir dürfen es hoffen, als einen augenſcheinlichen Beweiß, daß durch die mütterliche Sorgfalt unſrer allerhöchſten Landesmutter Maria Thereſia, Ihrer weiſeſten Räthe, und beſtellten Direktoren den Lehrkanzeln der Reſidenzſtadt ſowohl als den übrigen Univerſitäten der k. k. Erbländer taugliche und fähige Männer nicht mangeln, — noch je mehr mangeln werden, indem die Schulen, wie ſie jetzt eingerichtet ſind, immer eine Anzahl Leute bilden, welche die Stellen nothwendiger und geſchickter Lehrer zu erſetzen, und uns von der

Furcht

Furcht eines künftigen Abganges zu befreyen fähig ſind.

(*d*) Hieher gehören die alten Liturgien, oder Kirchendienſtvorſchriften, Miſſalen, oder Meßbücher, Pontifikalen, oder Vorſchriften für Prieſter vom erſten und zweyten Range: Ceremonialien, oder Vorſchriften von Kirchengebräuchen, und Kirchengeprängen, u. d. m. und überhaupt alle Kenntniß von Alterthümern ſowohl des neuen als alten Teſtaments. Nebſt dem, was Alexander Natalis in ſeiner Hiſt. Eccles. anführt, giebt es noch Jo. Michaels Moſaiſches Recht 4 B. 1773. J. H. Boehmeri Jus eccl. antiqu. diſſ. Halæ 172 . Pfaff. de orig. Jur. eccles. Tub. 1721. Edm. Martenne de antiqu. eccles. ritibus. Antw. 1736. Eben desſelben de antiqu. Monach. ritibus. Lugd. 1690 Eben deſſelben de antiqu. Eccles. diſc. in div. offi. Lugdun. 1706. Walch compendium antiquit. Eccles. Lips. 1733. Lucii Paleotini antiquit. ſeu orig. Eccles. ſumma 1768. Bl. Hugolini Theſaurus antiquit. Chriſt. Venet. 1744. 31 Tom. F. Bingham orig. Eccl. Halæ 1751 - 1760. Jo. Aſſeman Codex Liturg. Eccles. univ. Rom. 10 Tom. Pontificale Rom. Romæ 1726. Theſaurus ſacr. rit. Rom. 1737. 4. Vol. Ceremoniale Epiſcop. Antw. 1713. dazu dient auch jene zu leſen, welche über die diplomatiſche Gegenſtände, das iſt, über geiſtliche Freyheiten, Gnaden, Privilegien, Gewaltsertheilungen u. d m. geſchrieben haben, wie Mabillon, Montfaukon, Marten, Durandus, Muratori, Abt von Göttweich, Leibnitz, Ludewig, Gudenus, Heumann, und Stephan Alexander Würdwein, welcher neuerdings herausgegeben hat, Subſidia diplomatica ad ſelecta Juris eccleſiaſtici germaniæ & hiſtoriarum capita elucidanda. Heidelberg. 1774. Ja! wir wiſſen, daß ſogar die Münzkenntniß alter Gepräge dießfalls zuweilen ſehr vieles Licht anzünden

zünden kann. Sieh Froelich in tent. de re num. vet. cap. 1.

(e) Sieh S. Auguſt. L. III. de doctr. chr. v. 19. Voſſius in Iſag. Chron. ſacr. Petavius de doctr. temp. Tom. I. proleg. In der Geographie ſieh Car. a S. Amore in geogr. ſacra cum notis Holſtenii a Franc. Halæ a. 1704. Die geogragraphiſchen Werke des Euſebius, und Hieronymus hat mit ſeinen und anderen Noten ein Geiſtlicher von Amſterdam herausgegeben im Jahre 1707. Vor allen aber ſind merkwürdig des berühmten Hadriani Relandi *Palæſtina*, und des Samuelis Bochardi Geographia ſacra. Und in Anſehung des heutigen Standes der Kirchen, Bißthümer, und Abteyen ſieh Miræi notitia politica eccleſiaſtica Epiſcopatuum & Ordinum regularium die Doujat in ſeinen Prælectionibus Jur. can. eingeſchaltet hat p. m. 597.

(f) Die Kritik, wie wir ſie hier bedürfen, iſt eine Wiſſenſchaft, welche uns lehret, wie wir wirkliche Thaten, richtige Begebenheiten und ächte Schriften von den falſchen unterſcheiden, und das, was im Grunde davon wahr iſt, finden ſollen. Wir würden dieſe Kunſt nur alsdann haben entbehren können, wenn keine von den Büchern der Alten aus Nachläßigkeit der Abſchreibenden, oder durch die Unerfahrenheit dererjenigen, welche das abſchreiben oder die Auflagen beſorgten, mit Fehlern angefüllt, — keine mit Fleiße und Vorſatze von allerhand Betrügern verfälſcht, keine durch die Freyheit derjenigen, die nichts weniger als einer geſunden Kritik folgten, verderbt oder geſtümmelt, und endlich einige Bücher nicht gar den Alten falſch zugeeignet, oder ganz unterſchoben worden wären. Zu dieſem Ende hat man ſich dieſe wenige Regeln zu merken.

1. Ein

1. Ein Zeichen eines unterſchobenen Buches iſt, wenn es in den älteſten Werken, welche ſich davon vorfinden, einem andern Verfaſſer zugeeignet wird, es wäre dann Sache, daß man ſonſt eine wichtige Urſache darüber angebe, warum es nicht für eine Geburt von demjenigen gehalten werden ſoll, deſſen Namen die älteſten Kodices vorzeigen. Der Beweis eines geſtümmelten, wenn ſich in den alten Kodicibus etwas zeiget, was in den neueren weggeblieben iſt. Eines verfälſchten, wenn deſſen ſpätere Auflagen oder Abſchriften etwas neues enthalten, was man in den ältern vergebens ſucht.

2. Das Buch iſt ächt und ganz, wenn ſich in deſſen neuern Abdrücken alles dasjenige befindet, was in dem alten iſt, und wenn man ſonſt keine Urſache hat daran zu zweifeln. Hingegen aber, wenn von den alten irgend aus einem Buche einſt etwas angeführet worden, welches heut in den Auflagen, derer wir uns bedienen, entweder gar mangelt, oder anderſt geleſen wird, ſo iſt es entweder für ein ganz anders, als jenes alte, oder für geſtümmelt, oder gewiß für ſehr verdächtig zu halten.

3. Eine Schrift, ſo die Alten offenbar verwarfen, oder in Zweifel zogen, muß bloß wegen dem Anſehen der neuern nimmer als ächt zugelaſſen werden, es ſey dann, daß ſie uns höchſt wichtige und unwiderſprechliche Beweiſe dafür beibrächten.

4. Wenn in einer Schrift Dinge, oder Perſonen, oder auch Benennungen der Dinge vorkommen, welche jünger ſind, als der Verfaſſer, dem ſie zugeſchrieben wird, ſo läßt ſichs

gar

gar nicht zweifeln, daß ſie unächt, oder verfälſcht iſt.

5. Wenn entweder ein altes Buch Zwiſtigkeiten anführt, die erſt nach dem Tode des Verfaſſers entſtanden ſind, oder die Nachahmung eines neuern Schriftſtellers verräth, ſo iſt es ebenfalls der allerſicherſte Beweiß, daß dieß Buch entweder unächt, oder verfälſcht iſt.

6. Sollte endlich der Styl oder die Schreibart mit derjenigen des Verfaſſers, dem ſie zugeſchrieben wird, oder mit dem Genie des Jahrhunderts, wo er gelebt haben ſoll, nicht übereinkommen; — Wörter brauchen, die in ſelbigen Sekulo noch nicht bekannt waren; — ſo ſchließt die Kritik, daß das Buch entweder von einem neuern geſchrieben, oder verfälſcht worden ſey.

Alles dieſes erkläret weitläufiger Cl. de Riegger l. c. cap. 4. Sieh auch Chr. H. Eckhard Hermeneutica Juris. Jen. 1750.

(g) Ich übergehe noch andere Hilfsmittel der geiſtlichen Rechtswiſſenſchaft. Es iſt klar, daß ſie auch in den übrigen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit und in andern Wiſſenſchaften ſelbſt beſtehen. Alſo trägt die reinere Philoſophie, ſo gar die politiſchen Kenntniſſe, und der durch die ſchöne Litteratur und feineren Studium ſich erworbene gute Geſchmack, ja! die gleich von Jugend auf eingeſogenen ächten Religionsbegriffe zur Bildung eines geiſtlichen Rechtsgelehrten unendlich bei. Wahrhaftig! ich fühle mich von dieſer troſtvollen Wahrheit ſo oft mit freudigſten Vergnügen überzeugt, daß ich ſowohl unſere ältern, als neuern Schriftſteller der ſchönen Litteratur; — die vortreflichen Werke in politiſchen Fache, beſonders die von unſerm ſo berühmten Herrn Regierungsrath von Sonnenfels, und endlich ſelbſt die aufs nützlichſte eingerichteten

Nor-

Normalſchulen betrachte, ein unſterbliches Werk der weiſeſten Vorſichtigkeit unſrer allergnädigſten Monarchinn, wo der Jugend die ächteſten Begriffe eingeflößt, — die brauchbarſten Kenntniſſe beigebracht, und den Menſchen überhaupt ihr vernünftiges Leben um Jahre verlängert wird!

(b) Wenn nun die Grundſätze der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit, woran wir uns zu halten haben, unläugbar richtig ſind, wie ſie es ſind; — warum ſollten wir nicht, nachdem wir ſie vorausgeſchicket haben, aus dieſem Geſichtspunkte in einer rechtmäßigen Schlußordnung fortſchreiten, und eine Reihe ächter daraus flieſſenden Folgerungen herleiten; oder, was das nämliche iſt, die mathematiſche Lehrart auch in der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit anwenden dürfen? — Allein derjenige würde es freylich entweder nicht verſtehen, oder nicht verſtehen wollen, welcher über dieſe zween Sätze: Die Gottesgelehrtheit, und die geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit müſſen wiſſenſchaftsmäßig, und nach mathematiſcher Lehrart gelehret werden; und: die Theologie und geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit müſſen nicht eben in jenes gar enge mathematiſche Kleid eingehüllet werden, gleich als über einen offenbar unwiderleglichen Widerſpruch Lärm ſchlagen wollte. — Gewiß! in ſo weit die mathematiſche Lehrart aus richtigen voraus feſtgeſetzten Grundſätzen Folgerungen in rechtmäßiger Verbindung, ohne Lücke, hergeleitet, iſt es Nothwendigkeit ſie in allen Arten von Wiſſenſchaften anzuwenden: — doch fleißt hieraus die Folge nicht, daß man den ſonſt ſo nützlichen mathematiſchen Rock allen, auch poſitiven Wiſſenſchaften, wofür er ſich nicht immer nach ſeiner ganzen Strenge ſchickt, eben gar ſo geſchränkt anziehen müſſe, indem dergleichen Wiſſenſchaften nicht bloß aus einem durch die Vernunft erforſchten Grundſatze, ſondern aus meh-

 rern

tern verſchiedenen, — geoffenbarten, und poſitiven herflieſſen. Zu ſchweigen, daß diejenigen, welche ſichs noch immerfort für Nothwendigkeit und Pflicht halten, auch die poſitiven Wiſſenſchaften in tauſend Erklärungen, Hauptſätze, Aufgaben, und Auflöſungen, Beobachtungen, Zuſätze, Anmerkungen, Lehrſätze und Folgerungen abzutheilen meiſtens dadurch nichts anders thun, als daß ſie ihre Sache vergebens weitſchweifiger, — dunkler, — und ihren Leſern ekelhafter machen; daß alſo dasjenige ſehr wahr wird, was der berühmte Herr Profeſſor Schott über die Præcognita in Jurisprud. Eccles. des Jgnatz Mulzers mit dieſen Worten anmerket: Es ſcheint überhaupt in dem Orden der mathematiſchen Lehrart ein Grundſatz zu ſeyn, Sachen die ſich mit dreyen Worten erklären laſſen, durch ein Chaos von Sätzen und Schlüſſen ohne alle Noth weitſchweifig, und ſchwer, oft auch noch dunkler und verwirrter zu machen, als ſie vorher waren. 26tes Stück der Kritik N. 7. im 3. B. Bl. 51. Sieh auch Cl. & Reverendiſſ. Abbatis Rautenſtrauch in Proleg. Inſtit. Jur. Eccles. §. 4. in not. & in ſchem. Theol. pag. 4. wie auch Hommelii litteraturam Juris L. 1. cap. 14.

(i) Wer gerecht und billig iſt, befindet ſich darüber nicht beleidiget, wenn man ihm, was ihm nicht angehört, entweder nicht giebt, oder zurück fodert: nur muß man ihm die Ehre, die ihm gebühret, erweiſen. Mit Grunde und Beſcheidenheit überzeugt, fühlt er eben ſo viel Vergnügen fremde Rechte von freyen Stücken abzutretten, als leere Vorurtheile fahren zu laſſen. Es iſt alſo je weder nothwendig noch rathſam zu heftig, — zu hitzig, — zu bitter zu ſeyn. Erbitterungen entfernen uns von unſerm Zwecke, wie ſie unſre Freunde von uns entfernen; — Sie machen uns Feinde, — und unſre eigene Treue, und Glauben verdächtig. — Giebt es

auch

auch keinen Deukalion, von welchen die Fabel meldet, daß er aus Steinern Leute machte, ſo kann doch dieſes im ſittlichen Verſtande die Macht der Wahrheit. Nur muß man ihnen öfters dieſe Heldinn im Staate der Beſcheidenheit und mit dem Gefolge der Liebe aufführen. Sehen ſie uns dabei die Religion ſtets hochachten, und ihre Geſalbten Ehrfurchtvoll verehren, ſo werden ſie endlich unſre Freunde werden; — ſie werden die Hände bieten; — ſie werden ſich mit Herz und Verſtande ergeben.

Ende des erſten Theils.

Des Herrn

Joſeph Valentin Eybel

kaiſ. kön. N. Oe. Regierungsrath, der Rechte Doktors, des Kirchenrechtes ordentlichen öffentlichen Profeſſors auf der hohen Schule zu Wien in Oeſterreich, und in ſtrengen Prüfungen aus dem Kirchenrechte auch bei der theologiſchen Fakultät k. k. Examinators

Einleitung

in das

katholiſche Kirchenrecht.

Zweyter Theil.

Von dem

Unterſcheide, der ſich zwiſchen der geiſtlichen, und weltlichen Macht befindt; und von den Rechten, die den Landesfürſten in Rückſicht auf die Kirche zukommen.

Aus dem lateiniſchen überſetzt.

Frankfurt und Leipzig, 1779.

Zueignungsſchrift
des
Authors.

Dem

Hochedelgebohrnen, berühmten, und hochgelahrten

Herrn

Karl Anton

von

Martini.

Des hohen heil. Stephansordens Ritter, Ihrer kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät wirklichen Hofrathe, und in der böhmiſchen und öſterreichiſchen Hofkanzlei geheimen Referendarius;

wie auch

Beiſitzer, und Referenten in dem aufgeſtellten Studien Hofkonſeſſe: des Rechtes der Vernunft, und der Inſtitutionen auf der hohen Schule zu Wien ordentlichen, öffentlichen Lehrer;

Meinem

berühmteſten, verehrungswürdigſten Amtsgenoſſen, zum Zeugniſſe der Dankbarkeit zugeſchrieben.

Dieſer Menſch iſt ein römiſcher Bürger. geſch. der Ap. XXII. 26.

Ich ſtehe vor dem Richterſtuhl des Kaiſers, da muß ich gericht werden, hab ich beleidiget oder etwas begangen, das des Todtes werth iſt, ſo weigerre ich mich nicht zuſterben, Ich beruffe mich auf den Kaiſer. geſch. der Ap. XXV.

Wenn ich nach der Ehre ſtrebe, Theureſter Herr Hofrath! die Stirne des zweyten Theils meiner Einleitung mit der Zuſchrift an Ihren großen Namen zu zieren, ſo denken Sie, was ich nicht vergeſſe, es ſey für mich Pflicht, daß er Ihnen angehört. Dieſer Theil handelt von Gegenſtänden, die ſich vornehmlich auf die Grundſätze des natürlichen, und öffentlichen allgemeinen Rechtes ſteifen: Iſt es nun aber nicht ein aus Uiberzeugung kommendes bei allen ſowohl inländi=

ſchen, als auswärtigen Gelehrten zu Ihrem ewigen Ruhme einhelliges Geſtändniß, daß wir die ſo gründliche, beſtimmte, vollſtändige, und feſte Lehre, die wir bereits davon beſitzen, Ihrer unausſetzlichen Bemühung und Ihrem Muthe zu danken haben? — Ja! dieß geſtehen die Gelehrten öffentlich, und beinahe um die Wette. Wir leſen keine Sammlung, keine litterariſche Abhandlung, keine unpartheyiſche Kritik, keinen Entwurf einer juriſtiſchen Encyklopedie, kein Staatsrecht mehr, welches nicht einen Martini wie den Schöpfer und Erweiterer der mit dieſer Wiſſenſchaft bei uns vorgenommenen Verbeſſerung mit gerechteſten Lobeserhebungen zu immerwährenden Andenken preiſet. — Und ich, wer würde ich ſeyn, wenn ich es weniger erkännte? — Der ich alle meine Wiſſenſchaft, die ich hierinnen beſitze, von Ihrem Munde,

de, vortreflicher Lehrer! und aus Ihren Schriften mit einer eben ſo großen Leichtigkeit, und Annehmlichkeit ſchöpfte, als groß das Vergnügen war, womit mich immer nebſt Ihrer tiefſten Gelehrſamkeit Ihre weitſchichtige Kenntniß aller zu unſerm Fache erforderlichen Wiſſenſchaften, die eben ſo reine als überſchwenklich flieſſende Quelle Ihres Vortrages in Ihren Vorleſungen, der geſetzte Ernſt Ihrer Lehrart, das ſo anſehnliche Gewicht der vorgelegten, und abzuhandelnden Gegenſtände reizte. — Nein! ſo lange ich lebe, werde ich es nicht zu erkennen aufhören; — ich werde es mit Mund, und mit Feder erkennen; und wenn gleich meine Schriften unter allen den Urkunden, die Ihr Andenken verewigen, die letzten an Werth und Verdienſte ſeyn ſollten: ſo bin ich doch verſichert, daß ſie ihr leb haftes Gefühl von Dank und unauslöſchlicher Erkennt-

kenntlichkeit zum Range der Erſten erhebt. — Eben ſo wenig kann ich auch fürchten, der lebenden, — oder künftigen Welt deßwegen einer Schmeicheley verdächtig zu werden, indem ja Ihre erhabenſten Verdienſte um die ſo wunderſame Aufnahme unſrer Wiſſenſchaften; Ihre unzählige wichtigſte vollbrachte Arbeiten bei den höchſten Juſtitzſtellen; — Ihre ausnehmende Geſchicklichkeit zur Ausführung der wichtigſten Geſchäfte; — (oder hat kaiſerliche Prinzen, Söhne Thereſiens in der Rechtsgelehrſamkeit zum Beßten der Völker, der Kirche, der Welt unterrichten etwas an Wichtigkeit bevor?) — Kurz, alles dasjenige, was Sie nur immer als Lehrer, als Hofrath, als geheimer Referendarius bei den höchſten Stellen geleiſtet haben, — die Aemter, — Würden, — und Ehren, womit das erkenntliche Vertrauen der allerhöchſten

Für-

Fürſtinn Sie gezieret hat, —. alles dies, ſage ich, iſt es nicht ſchon lange vor mir von den gelehrteſten Federn in allen öffentlichen Werken angerühmet worden, — wird es nicht, auch ohne mich, ewig erkannt, — geſchrieben, — geprieſen werden? Aber auch das, ſchätzbarſter Herr Hofrath! was ich von Ihnen dadurch verlange, ſoll hier öffentlich ſtehen. Es iſt bloß Ihr gültiges Zeugniß von meinem Fleiße, — von meiner Bemühung, — von meinem Eifer, welches Sie mir zwar auch noch nie verſaget haben, und welches für mich bei Freunden und Gönnern der Wiſſenſchaften, beſonders bei unſern allerhöchſten Monarchen ohne Nachdruck, und Wirkung nicht ſeyn kann, — indem es das Zeugniß eines geprüften Mannes iſt, Der das Verdienſt kennt, — Der ſich wider das Verdienſt nicht erbitten läßt; — Der aber dem Verdienſte auch das,

was man von Ihm nicht begehrt, mit Hand und Herze entgegen trägt. Nur um dieſes Zeugniß allein ſey es mir erlaubt mich durch unausſetzliche Mühe zu beſtreben, — es nach Würde hochzuſchätzen; — und es endlich ſo zu begehren, wie wir die Gerechtigkeit, ohne den Richter zu beleidigen, zu begehren pflegen, und hierzu verpflichtet ſind.

Eurer Hochedelgebohren

ergebenſter Verehrer, und Amtsgenoß
Joſeph Eybel.

Innhalt
des
zweyten Theils.

Erſtes Buch.

Von der gegenſeitigen Unabhängigkeit der geiſtlichen und bürgerlichen Macht, und von beider Mächte Schranken überhaupt

Erſtes Hauptſtück.

Von der Natur der geiſtlichen Macht.

Zwey=

Zweytes Hauptſtück.

Von der Unterſcheidung der geiſtlichen, und bürgerlichen Macht.

Drittes Hauptſtück.

Von den Einwendungen der Gegner, die überhaupt auf bloſſe Vorgebungen, oder Trugſchlüße hinausgehen.

Viertes Hauptſtück.

Von den Gründen, welche die Gegner aus den verdreheten, und gar nicht nach dem Sinne der Kirche und der HH. Väter erklärten Stellen der heil. Schrift zum Schutze ihrer Meinung erzwingen wollen.

Fünftes Hauptſtück.

Von der Zuflucht, welche die Gegner zu den Ausſprüchen einiger Kirchenverſammlungen, zu Kirchengeſetzen, und dem Betragen einiger Päbſte vergeblich nehmen.

Sechſtes Hauptſtück.

Von den Gränzen der geiſtlichen, und der bürgerlichen Macht überhaupt.

Zwey=

Zweytes Buch.

Von den vornehmſten Rechten inſonderderheit, welche den weltlichen Regenten innerhald ihren Gränzen in Anſehung der Kirche zukommen.

Erſtes Hauptſtück.

Von dem Rechte des Fürſten in Rückſicht der Handlungen eines jeden in ſeinem Staate lebenden Gliedes der Kirche.

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Rechte des Fürſten eigentlich in der Beziehung auf die Handlungen der Geiſtlichen, und Vorſteher der Religion betrachtet.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Rechte des Landsfürſten, in Beziehung auf einzelne Theile der geiſtlichen Macht, und auf alle Kirchenrechte zuſammen.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Begriffe, den man ſich von den Sachen und Gütern der Kirche zu machen hat; und welche Rechte ſich hieraus überhaupt für die weltlichen Fürſten folgern laſſen.

Fünf-

Fünftes Hauptſtück.

Von den Rechten, die der Landesherr in Anſehung der Kirchengüter, wie auch der Güter der Geiſtlichen beſonders beſitzt.

Er⸗

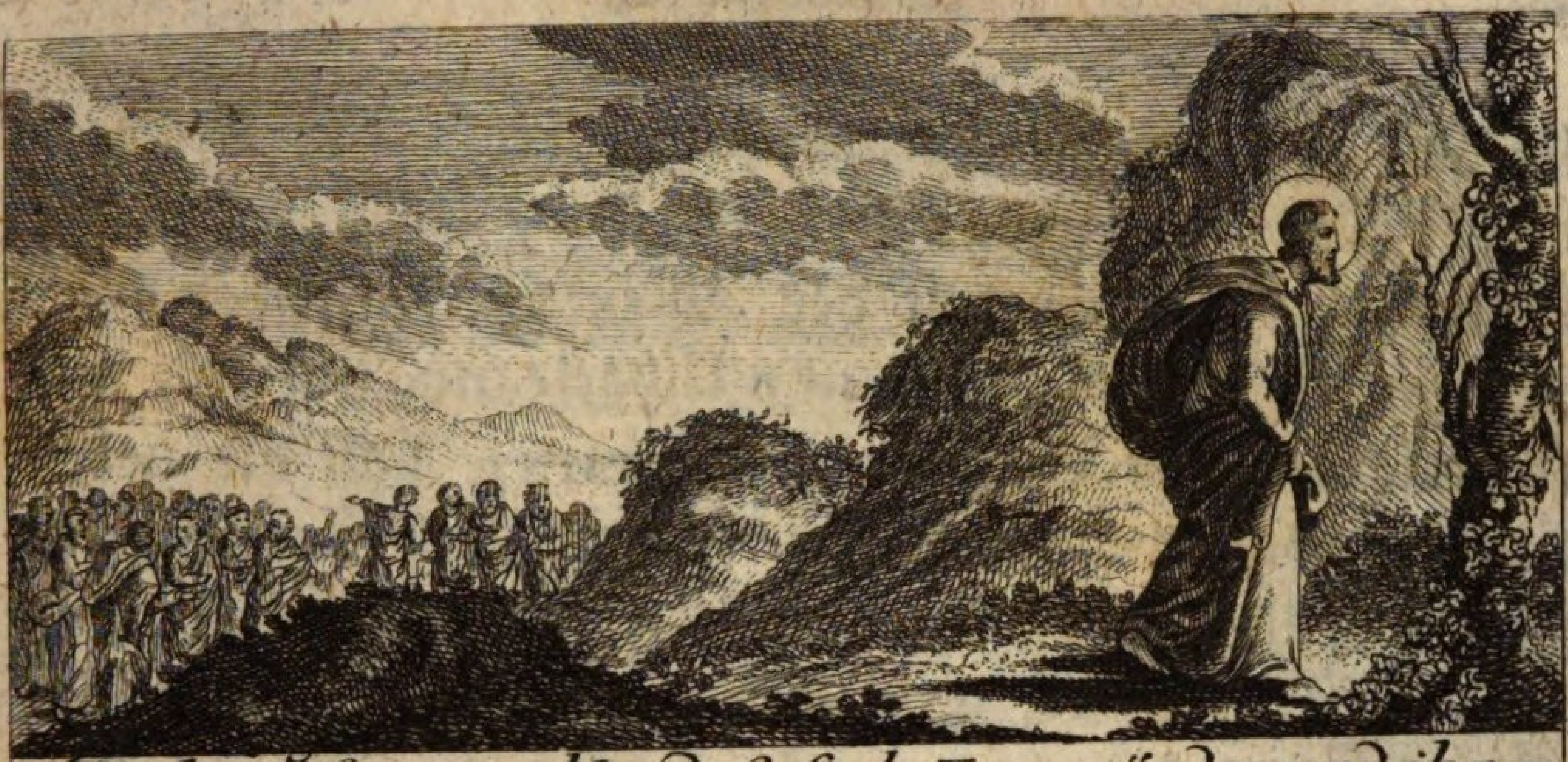

Als aber Jeſus merkte, daß ſie kom̄en würden, und ihn mit gewalt hinweg führen, daß ſie ihn zum König machten, flohe er abermal auf den Berg er ſelbſt allein. Johan. VI. 15.

Erſtes Buch.

Von der gegenſeitigen Unabhängigkeit der geiſtlichen und bürgerlichen Macht, und von den Schranken beider Mächte überhaupt.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Natur der geiſtlichen Macht.

§. 87.

Nur der Endzweck, wegen welchem eine Macht aufgeſtellet iſt, kann uns ihre wahre Natur zeigen (*a*). Da alſo das Ziel, und Ende der Religion,

ligion, und der Kirche überhaupt bloß der Gottes-dienſt und das ewige Heil iſt (*b*), worauf ſich die innerliche Glückſeligkeit des Menſchen gründet (*c*): ſo kann Niemand, der mit Uiberlegung denkt, die Richtigkeit des Schlußes verkennen, daß die geiſt-liche Gewalt vermöge ihrer Natur bloß nur auf die Beförderung der **innerlichen** Glückſeligkeit des Menſchen gerichtet ſeyn müſſe; oder was eben ſo viel iſt, daß ſie **bloß geiſtlich** ſey.

(*a*) Die obrigkeitliche Macht iſt ein ſittliches Vermö-gen die freyen Handlungen der Menſchen nach einem gewiſſen Endzwecke zu richten: folglich muß ſie mit dieſen übereinſtimmen.

(*b*) Das iſt der Willen desjenigen, der mich ge-ſandt hat, daß ein jeder, der den Sohn ſieht, und an ihn glaubet, das ewige Leben habe: und ich werde ihn auferwecken am jüngſten Tage. Johann VI. 40. So heißt es auch bei Matth. XVIII. 11. -- XXI. 28. bei Mark. X. 17. XVI. 16. bei Luk. III. 49. IV. 18. XXV. 47. u. ſ. f. Und endlich wird man aus der ganzen Lehre J. Chr. nicht zeigen können, daß er jemals auf ein anderes Ziel, als auf das Heil der Seelen abgezwecket hätte.

(*c*) Die Glückſeligkeit iſt der Stand eines dauerhaf-ten Vergnügens. Entſpringt es aus den inner-lichen Eigenſchaften, oder Vollkommenheiten; ſo verſchaft es die innerliche Glückſeligkeit, oder die Seeligkeit: kömmt es aber von den äuſſerlichen Eigenſchaften, oder Vollkommenhei-ten her, ſo bringt es uns die äuſſerliche Glück-ſeligkeit, oder die Wohlfahrt. Es iſt offen-bar, daß 1tens jeder Sterbliche von Natur nach Glückſeligkeit trachte, ſowohl weil wir ſelbſt ſchon den Trieb der Natur fühlen, dasjenige zu be-

begehren, was Vollkommenheit, oder Gutes bringt; — dasjenige hingegen zu verabſcheuen, was Unvollkommenheit verurſacht, und Böſe iſt: als auch, weil wir eben ſchon darum, daß wir ein dergleichen Gutes verlangen, ſo bald es uns gegenwärtig iſt, Vergnügen, und aus dem Vergnügen Glückſeligkeit fühlen: denn ſuchen gleich viele ihre Glückſeligkeit nur in dem Böſeſten, ſo geſchiebt es leyder deßwegen, weil ſie von falſchen Scheingründen verblendet, ſich daſſelbe als das Beßte vorſtellen. 2tens Daß jemand innerlich glückſelig ſeyn könne, wenn ihn auch das der Wohlfahrt entgegen geſetzte Elend äuſſerlich von allen Seiten drückt; gleichwie wir im Gegentheile von auſſen glücklich ſeyn können, obſchon uns die innerlichen Unvollkommenheiten wirklich unglückſelig machen. 3tens Daß uns zwar die Tugend, durch welche wir die innerlichen Vollkommenheiten erhalten, ſchon hier auf dieſer Welt einen gewiſſen Grad von innerlicher Glückſeligkeit gewähret: — Daß wir aber 4tens die vollkommene Fülle dieſer Glückſeligkeit, welche der Endzweck unſrer Kirche iſt, nur erſt alsdann erhalten werden, wann unſer auf dieſer Welt immer unbefriedigtes, nach Unſterblichkeit, und nach dem Genuße des höchſten Gutes ſo ſehr ſich ſehnende Herz in jener Quelle der ewigen, vollkommenſten Glückſeligkeit, in Gott ruhen wird. 5tens erhellet, daß nachdem es auf dieſer Welt nichts giebt, was von der Zumiſchung des Verdrußes gänzlich frey wäre, alle äuſſerliche Glückſeligkeit dieſen Namen eigentlich nicht verdiene: — Daß man alſo, wann von der innerlichen und äuſſerlichen Glückſeligkeit des gegenwärtigen Lebens die Rede iſt, 6tens bloß nur den Stand eines ſolchen Vergnügens verſtehe, welches innerliche und äuſſerliche Vollkommenheiten, ſo viel es hierunten geſchehen kann, beſtändig und dauerhaft machen. Sieh Cl. de Riegger l. c. Proleg. §. 1 bis 14. S. 1. c. 4. §. 155. u. f.

Zweytes Hauptſtück.

Von der Unterſcheidung der geiſtlichen, und bürgerlichen Macht.

§. 88.

Nichts iſt, womit die geiſtliche Gewalt weniger eine nothwendige Verbindung fodert, als mit der weltlichen Macht. — Deßwegen iſt es auch ſo weit entfernet, daß Jeſus Chriſtus dieſe vermöge ihrer Natur bloß geiſtliche Gewalt jemals durch ſeine weiſeſte Geſetze mit der weltlichen hätte verbinden wollen, daß er vielmehr ſeinen Willen vom Gegentheile in unzähligen Stellen der H. Schrift eben ſo deutlich, als ſcharf, und nachdrücklich erkläret. Denn hat Er die Apoſtel, und ihre Nachfolger zu Regierern ſeiner Kirche, und zu Amtsverweſern ſeines Heiligthums, und geiſtlichen Reiches beſtellt (*a*); So hat Er auch die zeitliche Gewalt den weltlichen Fürſten nicht nur gelaſſen, ſondern ſie Ihnen auch ſo beſtättiget, daß, wer da vorgeben, oder behaupten wollte, daß dieſe von jenen auch nur einiger **Maſſen, — bedingnißweiſe, — mittelbar, — von weitem,** (*b*) oder wie man immer ſagen will, abhange, ein ſolcher, wirklich zu reden, 1tens der deutlichſten Stimme der geſunden Vernunft (*c*); 2tens der ganzen Lehre des Heilandes (*d*); 3tens der Lehre und dem Beiſpiele der Apoſtel (*e*); 4tens des immerwährenden Betragens der alten Kirche (*f*), 5tens des einſtimmigen Zeugniſſe der H. H. Väter (g), ja 6tens ſelbſt der Päb-

ſte

ſte (*b*), halsſtärrig trotzen müßte: ſollte man auch alle übrige Ausſprüche, und Schriften der gelehrteſten und redlichſten Männer (*i*) nicht achten wollen.

(*a*) Daß es keine Ungereimtheit enthält, daß die geiſtliche Macht von der weltlichen abgeſöndert ſey, kann uns die jüdiſche Regierung zum Beiſpiele dienen, allwo der hohe Prieſter die höchſte geiſtliche, — die Könige die höchſte königliche Gewalt beſaſſen. Ein Beweis, der dem berühmten Wolf, der einerlei Meinung mit uns iſt, ſehr überzeugend ſchien. Genug! daß Jeſus Chriſtus die Gewalt der Schlüſſel den Apoſteln, und ihren Nachfolgern, nicht den weltlichen Fürſten gegeben hat. Johann. XIV. 16. — XX 21 und 22. Matth. XVII. 18. Genug, daß nur von den Apoſteln allein geſchrieben ſteht: Nun gebet auf euch ſelbſt acht, und auf die ganze Heerde, bei welcher euch der heilige Geiſt zu Biſchöfen geſetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Handl. der Apoſt. XX. 28. — Und was nur immer diejenigen, die das Gegentheil behaupten wollen, in einigen Stellen der H. Schrift, der H. H. Väter, und verſchiedene Schriftſteller zum Schutze, und zur Beſtätigung ihrer Meinung zu finden glauben, beweißt alles nichts anders, als daß zwar die Macht der Fürſten in Dingen, die den Vortheil des Staats, und die Beförderung des gemeinen Weſens betreffen, unumſchränkt, unabhängig, und die höchſte, ja auch für die Aufrechthaltung der Religion zu wachen, vorzüglich verpflichtet iſt; dieſe Pflicht aber nur zum höchſten Schutze der Kirchenregierung und zur Handhabung der Religion, und keineswegs ſo ausübe, als hätte der Fürſt die geiſtliche Gewalt von Gott überkommen.

(*b*) Welche behaupten wollen, daß die bürgerliche Macht von der geiſtlichen Gewalt wenigſtens mittelbar ab-

abhange, ſagen, der Fall einer ſolchen Abhängigkeit ſey da, ſobald die bürgerliche Regierung der geiſtlichen Verwaltung, und der Religion nachtheilig, und hinderlich wird. In dieſer Rückſicht, nämlich, wenn es um die Erhaltung der Religion zu thun wäre, glauben ſie nicht, daß man der geiſtlichen Gewalt, obwohl ſie ihr auſſer dem kein Recht über die bürgerliche zugeſtehen, das Anſehen ſollte ſtreitig machen können, die Staatsgeſetze zu verbeſſern, gottloſen Fürſten ihre Reiche zu nehmen, ihre Unterthanen vom Eide loszuſprechen, — kurz, alle nöthige Mittel wider die Rathſchlüſſe, und die Unternehmungen, die der Religion Nachtheil, oder wohl gar Untergang drohen, unumſchränkt zugebrauchen.

(c) Die geſunde Vernunft lehret, daß man aus der Natur der Beleidigung gar nicht begreifen könne, wie ſie den Beleidiger dem Beleidigten unterthänig machen ſollte. — Aber wie? geſtattet nicht das natürliche Völkerrecht, daß, wenn ſich die Genugthuung nicht anders erhalten läßt, ein Volk das andere ſich unterwürfig machen könne? — Es iſt wahr. Aber begreift man auch den Grund dieſes Rechtes. Was thut wohl ein Volk, das beleidiget worden iſt? — Es fodert ſeine äuſſerlichen Güter, die ihm der Beleidiger geraubet hat, zurück, und es fodert ſie von eben dieſen äuſſerlichen Gütern des Beleidigers, bloß nach dem Verhältniſſe des erlittenen Schadens, auf eine ſolche Art, und durch ſolche Wege wieder zurück, die ſchon vermög der Natur des Eigenthumsrechts dazu gehören, und alſo die rechtmäſſigſten und geſchickteſten ſind ſich die Sache wieder zuzueignen. — Nun ſage man mir aber, vermag wohl ein weltlicher Fürſt uns unſere Religion, die in unſerm Herzen, in unſrer Seele wohnet, auf einige Weiſe zu rauben? Oder kann er wohl je, wenn unſer Glauben ſtandhaft iſt, und unſer Vertrauen

auf

auf Gott nicht wanket, unſere innerliche Vollkommenheiten, unſere Vereinigung mit Gott, unſer ewiges Heil verhindern? Ich weiß gar wohl, daß dergleichen Fürſten die äuſſerliche Ruhe, und Glückſeligkeit ſtören können; aber ich weiß auch zugleich, daß die innerliche Glückſeligkeit, die allein das Augenmerk der Gläubigen (als Gläubige betrachtet) und der Kirche iſt, nicht nur ohne jener äuſſerlichen beſtehen, ſondern ſo gar auch weit herrlicher, und glänzender werden könne; gleichwie es der H. Chryſoſtomus in ſeinem Buche wider die Heiden mit dieſen Worten ſagt: Sollte auch gleich ein gottloſer Landesfürſt herrſchen, der uns von allen Seiten hart drückete; der uns mit unzähligen Uibeln quälete, ſo ſchaffen eben dieſe Uibel dem Verdienſte den Werth, und machen es glänzend; — Alsdann iſt die Zeit der Belohnungen und des Sieges; — die Zeit der Krönung; der Vergeltung; die Zeit das Aechte, das Wahre, das Standhafte ſeiner Tugend zu zeigen. Wie? aus welchem Geſichtspunkte, oder welcher Maſſen iſt es alſo wohl nöthig, daß die äuſſerliche Glückſeligkeit, die bürgerliche Regierung dem geiſtlichen Endzwecke und der Kirche untergeordnet ſey? — Wer ſollte ſich wohl träumen laſſen, daß ein Einwohner dadurch, daß er von ſeinem Hausherrn in der Religion geſtöret wird, einiger Maſſen ein Recht auf das Haus ſelbſt erhalte? — Der Einwohner wird ohne Zweifel gegen ſeinen Hausherrn ſeine Religion anders verwahren, als daß er deſſen Haus und Perſon rechtlich anſprechen ſollte. Aber dürf er darum ſuchen, und Mittel anwenden ſich denſelben ſammt dem Hauſe unterwürfig zu machen? — Ja auch die Kirche dürf ſich wehren, ſie dürf ſich ſchützen, aber durch Wege, die ihrem heiligen Endzwecke nicht widerſtreiten, die ihrer geiſtlichen Abſicht nicht entgegen geſetzt ſind, und mit der inneren, mit der ewigen Glückſeligkeit übereinſtimmen: oder

was eben ſo viel iſt, ſie muß geiſtliche Gegenwehre gebrauchen. So räth die Vernunft; und ſo lehret die Offenbarung, wie wir es gleich ſehen werden.

(d) Für einen wirklich ſolchen Fall, wie ihn die Gegner verlangen, um einer mittelbaren Abhängigkeit Platz zu machen, giebt uns Chriſtus die Lehre, welche wir in den folgenden Stellen der H. Schrift ausgedrückt leſen.

1. Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib tödten, die Seele aber nicht tödten können. Matth. X. 28.

2. Durch eure Gedult werdet ihr eure Seelen beſitzen. Luk. XXI. 19.

3. Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt. Wenn mein Reich von dieſer Welt wäre, ſo würden meine Diener für mich ſtreiten, daß ich den Juden nicht übergeben würde; Nun iſt aber mein Reich nicht von hier. Joh. XVIII. 36.

4. Und ihr werdet um meines Namens Willen von jedermann gehaſſet werden. Wer es aber bis ans Ende aushalten wird, der wird ſelig werden. Mark. XIII. 13.—Alſo auch bei Luk. IX. 54. und bei Joh. XVIII. 10. allwo der Erlöſer dem Jakobus und Johannes, welche wider die Samaritaner Feuer vom Himmel foderten, antwortete: Ihr wiſſet nicht, welches Geiſtes ihr ſeyd; und dem Petrus, welcher gegen den Diener des hohen Prieſters das Schwerd gezücket hatte, ſagte: Stecke dein Schwerd in die Scheide. Wie auch jenes bei Luk. XXII. 25. Die Könige der Völker herrſchen über dieſelben,

und

und die Gewalt über ſie haben, werden Wohlthäter genennet; Ihr aber nicht ſo.

Ja: Wenn von allen Seiten nichts als Haß, Verfolgungen, Trübſalen, Marter und Tod, und zwar dieß dem Stifter der Kirche ſelbſt bevorſteht; ſo iſt freylich der Zuſtand der Gläubigen, und der Religion unter allen der ſchlimmſte. Und dieſes iſt alſo gewiß der Fall, wo die mittelbare Abhängigkeit nach der Meinung der Gegner einiger Maſſen Platz finden ſollte. — Allein in dieſem ſo bittern, und höchſt ſchlimmen Zuſtande der Gläubigen, und der Religion, was für Lehren, was für Befehle hat ihnen wohl Jeſus Chriſtus gegeben? Hat Er ihnen eine mittelbare Gewalt gegeben die Tödter ihrer Leiber umzubringen, mit ihnen zu ringen, ſich ihnen entgegen zu ſetzen? Nein! gar nicht; ſondern er empfiehlt ihnen bloß die Waffen der Geduld; und denjenigen, welche bis ans Ende mit Geduld aushalten würden, verſpricht er die ewige Belohnung. Eben dieſer göttliche Lehrmeiſter als Er ſah, daß ſie kommen, und ihn mit Gewalt nehmen würden, um ihn zum Könige zu machen; entwich er abermal auf den Berg allein. Joh. VI. 15. Er entwich, obwohlen Er als König mittels der zeitlichen Gewalt alles nur erdenkliche zum Vortheile, und zur Verbreitung ſeiner Religion hätte unternehmen, ſelbſt alle ſeine Verfolger unterjochen können: kurz derjenige endlich, der in weltlichen Dingen nicht einmal ein Richter oder Theiler werden wollte, Luk. XXII. 13. war noch weit weniger geneigt, dieſes ſeinen Jüngern unter dem Vorwande der Beſchützung, oder Verbreitung ſeiner Religion zugeſtatten: daß ſie auch nur mittelbarer Weiſe nach den Reichen der Welt, nach der Unterdrückung, und Vertilgung weltlicher noch ſo gottloſer Landesfürſten trachten.

(e) Sie giengen alſo fröhlich von dem Angeſichte des hohen Rathes hinweg, weil ſie um des Namens Jeſu Willen ſind würdig geachtet worden, verſchmähet zu werden Handl. der Apoſt. VI. Jedes Hauptſtück der Apoſtelhandlungen zeuget uns entweder von Schmach, oder von Feſſeln, oder von Marter, und Tod, den die Apoſtel der Religion wegen zu leiden hatten; und doch werden wir nirgend finden, daß ſie ſich eine mittelbare Gewalt Schwerd, und Verfolgungen abzuwenden, ihre Feinde zu zertreten, hinzurichten herausgenommen, oder angemaſſet hätten. Ich weiß, ſpricht Paulus ebend. XX. 23. u. f. daß Bande und Trübſalen zu Jeruſalem auf mich warten, aber ich achte nichts dergleichen, noch iſt mir mein Leben lieber als ich ſelbſt. Wenn ich nur meinen Lauf vollende, und das Amt, das ich von dem Herrn Jeſu empfangen habe, das Evangelium der Gnade Gottes zu predigen. Und XXI. 13. Denn ich bin nicht nur bereit gefeſſelt zu werden; ſondern auch in Jeruſalem wegen des Namen des Herrn Jeſu zu ſterben. — Und XXV. 8. Ich habe mich an dem Kaiſer nicht verſündiget.— Und 11. V. Sofern ich was ungerechtes, und des Todes würdiges begangen habe, ſo weigere ich mich nicht zu ſterben. Sieh auch die Sendſchreiben eben dieſes Apoſtels an die Röm. V. 3. u. f. XII. 12. XIII. 1. u. f. I. an die Kor. IV. 11. 12. 13. II. an die Kor. I. 4. u. f. IV. 8. u. f. beſonders 17. — XI. 23. bis ans Ende. I. an die Theſſ. III. 3. u. f. II. an die Theſſ. I. 4. u. f. I. an Timoth. II. 2. u. f. II. an Timoth. II. 24. u. f. III. 12.—an die Hebr. X. 32. bis ans Ende XII. 1. bis 9. Sendſchreiben des H. Apoſt. Jakobus I. 2. 3. 4. V. 6. bis 12.— I. Sendſchreiben des H. Apoſtels Petrus, II. 13. bis 21.— III. 13. u. f. IV. 13. 14. 15. 16. 19. Sendſchr. des H. Apoſt. Judas 17. bis 21. V.—Dieſe, und ſehr viele andere Stellen reden

von

von allen Arten der Drangſalen, und Verfolgungen, die nur immer den Gläubigen, und der Kirche aus Haß der Religion begegnen können; welches dann gewiß der Fall iſt, worauf ſich die angebliche mittelbare Abhängigkeit gründen könnte. Aber zum Unglücke der Hrn. Gegner reden zugleich alle dieſe Stellen in einem ſolchen Sinne, und mit ſolchen Ausdrücken, daß ſie ihnen nicht nur keine dergleichen Gewalt wider diejenigen, die ſie kränken, und verfolgen, nicht einraumen; ſondern ihnen ſogar auch eben ſo klar, als nachdrücklich anbefehlen, und einſchärfen, ſich nie mit einer andern Gegenwehr, als bloß mit heiliger Liebe, ſtandhafter Geduld, und unüberwindlichem Vertrauen auf Gott auszurüſten. Ja! die Lehre der Apoſtel iſt der Meinung der Gegner ſo deutlich, ſo geradezu entgegen geſezt,— alle die Texte ſo kernhaft, ſo ſtark, ſo Nachdrucksvoll, daß, wenn ich nicht vermuthen müßte, daß meine Leſer, wie es für Chriſten Wohlſtand und Pflicht iſt, ohnedem die H. Schrift bei Handen haben, ich mich nicht würde enthalten können, ſie hier alle, wie ſie ſind, herzuſchreiben.

(f) Sehen wir auf alle die erſten Jahrhunderte unſerer Kirche zurück, können wir wohl daraus ein einziges Beiſpiel einer ſolchen angemaßten mittelbaren Gewalt aufweiſen? — Es regierten gottloſe, und zugleich unmenſchliche Fürſten: Sie verfolgten die Kirche auf alle erdenkliche Weiſe; und wie viele Gläubige waren wohl dazumal, die nicht zugleich Martyrer wurden? — War dieß nicht der Fall der mittelbaren Abhängigkeit? — Waren nicht dieß die Umſtände, wo ſich mittelbare Gewalt der Kirchenvorſteher über die Landesfürſten hätte äuſſern ſollen? — Und wie war wohl in dieſem Falle, in dieſen Umſtänden das Verhalten der Gläubigen beſchaffen? — Wir ſehen ſie um die Wette zum Tode, — zur Marter hinlaufen; — aber ſehen

wir ſie auch das Schwerd wider ihre gekrönte Verfolger zücken? — Viele waren Soldaten, ſie trugen Waffen; bedienten ſie ſich dieſer Waffen wider die Wuth ihrer Herren? — Sie legen ihre Degen ihren ergrimmten Fürſten in Unterthänigkeit zu Füſſen, — unterwerfen ſich als Unterthanen ſeiner Gewalt, und den grauſamſten Peinen; wie es der H. Auguſtinus über den 124. Pſalm n. 9. ſehr ſchön ſagt: „Zuweilen, ſpricht er, kommen Ungerechte zu den Ehrenſtufen dieſer Welt. Und ſind ſie einmal dahin gelanget, und entweder Richter, oder Könige geworden, da dieß Gott wegen der Zucht ſeines Volkes thut, ſo kann man nicht umhin, ihnen die Ehre, die ihrer Gewalt gebühret, zu erweiſen. — Julianus ward ein ungläubiger Kaiſer, — er ward ein Abtrinniger, und gottloſer Abgötterer: dem ungeachtet, dienten die chriſtlichen Soldaten dem ungläubigen Kaiſer. Da es aber auf die Sache J e ſ u Chriſti ankam, erkannten ſie niemand, auſſer denjenigen, der im Himmel iſt. Verlangte er, daß ſie die Götzen verehren, und ihnen Weihrauch opfern ſollten, ſo zogen ſie ihm Gott vor. Sagte er aber: ſtellet euch ins Feld; — ziehet jenem Volke entgegen; ſo folgten ſie auf das behendeſte. Sie machten den gehörigen Unterſchied zwiſchen dem ewigen, und dem zeitlichen Herrn; aber doch waren ſie dem zeitlichen Herrn nur unterthan, weil es der ewige ſo geboten hat.

(g) Ich glaube nicht, ſpricht der H. Bernhardus L. I. de conſid. Cap. 6. daß ſie uns eine Stelle zeigen werden, daß ſich einmal ein Apoſtel zum Richter über die Menſchen, oder zum Austheiler der Gränzen, und des Erdbodens geſetzt hätte. Ich leſe, daß die Apoſtel geſtanden ſind, um ſich richten zu laſſen: Daß ſie aber geſeſſen wären, um ſelbſt zu rich-

richten, leſe ich nicht. Alſo erſtreckt ſich eure Gewalt über Sünden, und Laſter; aber nicht über Güter, und Beſitzungen, indem ihr die Schlüſſel zum Reiche der Himmel wegen jenen, nicht wegen dieſen empfangen habet. — Ihr könnet die Uibertreter der Gebote vom ewigen Leben ausſchließen, aber nicht die Beſitzer von ihren Gütern verſtoßen. Ich ſehe nicht, daß Bernhardus irgend einen Unterſchied zwiſchen mittelbaren, oder unmittelbaren, bedingten, oder unbedingten Gewalt gemacht hätte. Er ſagt ganz entſcheidend, die Kirche habe nur die Schlüſſel des Himmels empfangen, und alſo nur die Gewalt erhalten die Uibertreter des Geſetzes ihrer Laſter wegen vom Himmelreiche auszuſchlieſſen; — es ſey ihr aber weder Befehl noch Vollmacht gegeben worden, rechtmäſſige Beſitzer wegen ihren Sünden vom Beſitze ihrer zeitlichen Güter, — ihrer Reiche, — ihrer Rechte zu verdringen. Dieſe niedrigſte, und irrdiſche Dinge, fährt dieſer Vater fort, haben ihre eigenen Richter, die Könige, und Fürſten der Erde: — Was dringet ihr in fremde Gränzen ein? — Was ſtrecket ihr eure Sichel in fremde Erndе aus? — Im 170. Briefe an Ludwig den jüngeren König in Frankreich ſchreibt Bernhardus alſo: Sollte ſich auch die ganze Welt wider mich verſchwören, um mich dahin zu bringen, etwas wider die Majeſtät meines Königs zu unternehmen; ſo würde ich immer Gott fürchten; und mich nie getrauen einen König zu beleidigen, den Gott geſezt hat. Ich weiß, und werde nie vergeſſen, was ich geleſen habe: Wer ſich der vorgeſezten Gewalt widerſezt, — der widerſezt ſich der Anordnung Gottes. Die engen Schranken, welche ich mir vorgeſezt habe, erlauben mir nicht alle Texte der übrigen H. H. Väter anzuführen. Ich ſetze alſo nur den XX. Brief des H. Ambroſius bei, worinnen er num.

22. und 23. alſo ſpricht: Ich kann die Kirche nicht übergeben : aber auch ſtreiten dürf ich nicht. Ich habe Waffen, aber im Namen Chriſti; ich habe nämlich die Gewalt meinen Leib, und mein Leben darzubieten. — In ſeiner Rede wider den Auxentius ſpricht dieſer H. Vater num. 2. Ich werde trauren, ich werde weinen können : wider die Waffen, die Kriegsknechte, und die Gothen ſind bloß Thränen meine Waffen; nur dieß iſt die Schutz- und Gegenwehr des Prieſters: anderſt kann, und dürf ich nicht widerſtehen. Endlich hat uns der H. Petrus Damianus der H. R. K. Kardinal, und Biſchof zu Oſtia im IV. Buche 9. Briefe an Udalrikus dieſe Worte hinterlaſſen. Das Reich und das Prieſterthum, jedes hat ſein eigenes, und voneinander unterſchiedenes Amt; Der König, daß er ſich der weltlichen Waffen bediene; — und der Prieſter, daß er ſich mit dem geiſtlichen Schwerte, das iſt, mit dem Worte Gottes ausrüſte.

(b) Sieh Epiſt. Nicolai Pontif. in Diſt. 96. Can. 6. und Epiſt. Bonifacii in Diſt. 97. C. 1. über welche Kanones der Kardinal Nikolaus Kuſanus Lib. III. de Concordantia Catholic. cap. 41. alſo anmerket: Der Römiſche Biſchof ſoll gedenken, daß ihm als dem Höchſten die Sorge zukömmt andern zu dienen, nicht aber die Macht über jemand zu herrſchen; und daß beide Mächte von Gott kommen, welche zu unſerer Gnadenzeit wirklich voneinander unterſchieden ſind; wie es der Pabſt Nikolaus beſtätiget, Diſt. 96. Can. cum ad verum 6. und Diſt. 97. Can. Eccleſiæ meæ; und dergleichen Texte viele, welche einen vollkommenen Unterſchied, und gegenſeitige Unabhängigkeit zwiſchen beiden Mächten beweiſen. Obwohlen neuerdings aus einem unbeſcheidenen höchſt nachtheiligen Eifer, den

einige

einige zeigen um ſich Gunſt zu erſchleichen, darüber Zweifel entſtanden ſind. Allein dieſe Zweifel werden von dem H. Gregorius dem Großen vortreflich gehoben: Er ſchreibt L. IV. Ep. 47. an Sabinianus, und drückt ſich alſo aus: Eines iſt, was du unſern durchlauchtigſten Herrn vorbringen ſolleſt; daß wenn ich, ihr Diener, zur Vertilgung der Longobarden hätte beitragen wollen, ſo würde das Volk der Longobarden heut weder Könige, noch Feldherren mehr haben, und ſich in der größten Verwirrung befinden. Weil ich aber Gott fürchte, ſo fürchte ich mich zu der Vertilgung nur eines Menſchen etwas beizutragen.

(i) Im 14. Jahrhunderte ſcheute ſich Alberikus von Roſate, ein Ausleger der geiſtlichen Geſetze gar nicht in dem Wörterbuche des Rechts, unter dem Worte *Electio* Erwählung, folgendes einzuſchalten: Die Hirten der Kirche, welche ihre Sichel an fremde Erndte legten, machten vier Dekretalen, oder Verordnungen: Eine wegen der Erwählung des Kaiſers, welche anfängt *Venerabilem Cap. 34. de Elect.* — Die zweyte wegen der Abſetzung des Kaiſers Friedrichs *Cap. 2. Ad Apoſtolicæ, de ſententia, & re judicata in ſexto.* Die dritte über die Uneinigkeit, welche aus Gelegenheit des Sentenzes entſtund, den Kaiſer Heinrich wegen des Laſters der beleidigten Majeſtät ergehen ließ, dieſe Verordnung iſt, *Cap. Paſtoralis 2. in Clementina de ſententia, & re judicata.* Die vierte endlich iſt *Clementina unica de juramento,* oder von dem Eid; weil der Kaiſer gehalten war, einen Eid zu ſchwören, zum Pfande, daß er dem Pabſte getreu bleiben wolle, und zum Geſtändniſſe, daß der Pabſt einige Gewalt über den Kaiſer habe. Ob dieſe Dekretalen gerecht ſind, das weiß Gott: Was mich betrift, laſſe ich der Meinung anderer ihre

Ehre

Ehre, und ſollte die meinige irrig ſeyn, ſo widerrufe ich: — aber ich halte keine davon für rechtmäßig. Vielmehr glaube ich, daß ſie wider alles Recht, — wider alle Freyheit des Reichs, zum Nachtheile der weltlichen Fürſten gemacht worden ſind; und meine Meinung iſt, daß beide Mächte voneinander unterſchieden (ohne gegenſeitige Abhängigkeit) von Gott kommen. Sieh was hierüber mit größerem Muthe ſehr viele andere geſchrieben haben. Z. B. Petrus de Marca Epiſcopus Pariſienſis L. III. de Concord. Sac. & Imp. Cap. II. n. 10. Jacobus Benignus Boſſuet Epiſcopus Meldenſis in defens. Declarationis Gallicanæ. L. 1. Sect. II. cap. 31. Lud. Elias Dupin de antiqu. Eccles. Diſſ. VII. Natalis Alexander hiſt. Eccles. Sec. XVII. Lochſteins Gründe ſowohl für als wider die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen. Wilhelm Barklaji Abhandlung von der Macht des Pabſtes in zeitlichen Dingen. Van Espen in jur. Eccles. univ. P. I. Budæi Diſſ. de concordia Religionis chriſtianæ, vitæque civilis. Hiſtoire du Droits canonique a Londres Tom. II. c. 20. mit der beigefügten Abhandlung ſur le droit des ſouverains. Joannis Barclaji Vindiciæ pro Regibus, ac Principibus adverſus Bellarminum. Paris 1612. wird auch bei Goldaſt gefunden. Tom. III. pag. 895. Obſtraet. de locis Theologicis. Pereira Abhandlung über die Unternehmungen, und die Schriften Gregors VII. wider Kaiſer Heinrich IV. Cenſuræ ſacræ Facultatis Pariſinæ contra Librum Antonii Santarell. de Hæreſi, ſchismate, & Apoſtoſia apud Argentreum Tom. II. P. II. p. 10. 218. und 220. In den Werken dieſer und anderer gelehrten Männer, die mit aufrichtiger Freymüthigkeit geſchrieben haben, werden wir immer einen hinlänglichen Vorrath von Hilfsmitteln bereit finden,

den, die Einwürfe, die man uns machen kann, zu entkräften.

§. 89. So gerne ich auch die Einwendungen der Gegner, welche ſowohl eines vernünftigen Menſchen, als eines Chriſten, ich will nicht ſagen eines Gelehrten (*a*) ſo ſehr unwürdig ſind, und eben darum in ewiger Vergeſſenheit begraben zu werden verdienten, mit Stillſchweigen übergienge; ſo kann ich es doch nicht; weil aus eben dieſer Betrachtung der Finſterniſſe, worinne ſich diejenigen, die das Gegentheil halten, einhüllen, die Wahrheit unſrer Meinung ungemein an Tag geleget, und wider alle erdenkliche Einwendungen feſtgeſtellet wird. Nein! Nicht als erfreuete ich mich über die Fehler (*b*) einiger Menſchen, die in der Nacht der verfloſſenen Zeiten lebten; ſondern aus froher Dankbarkeit gegen Gott, daß er uns ein Licht hat ſcheinen laſſen, vor deſſen Stralen die Thaten der Nacht verſchwinden müſſen; — daß er uns das Glück geſchenket hat, unter den Gelehrten unſrer Tage Männer zu verehren, die nichtsweniger als Gönner ſo ſchädlicher Meinungen ſind, — werde ich itzt alle die eitlen Kämpfe jener Zeiten, um ihre Häßlichkeit recht zu zeigen, gleichſam zur Schaue darſtellen.

(*a*) Ich verbitte feyerlichſt gegen mich mit einem Bellarminus, einem gewiß ſehr andächtigen und gelehrten Prälaten aufzutreten. Man dürf nur ſeine Meinung mit Aufmerkſamkeit leſen, um zu ſehen, daß er eben da, wo er die gerade unmittelbare Abhängigkeit der weltlichen Fürſten von der Kirchenmacht mit eben ſo großen Lichte, als klugen Eifer verwirft, in ſeiner Meinung auch nicht einmal die indirekte, oder mittelbare zugelaſſen hat. — Denn Bellarminus, wie

zünden kann. Sieh Froelich in tent. de re num. vet. cap. 1.

(e) Sieh S. Auguſt. L. III. de doctr. chr. v. 19. Voſſius in Iſag. Chron. ſacr. Petavius de doctr. temp. Tom. I. proleg. In der Geographie ſieh Car. a S. Amore in geogr. ſacra cum notis Holſtenii a Franc. Halæ a. 1704. Die geogragraphiſchen Werke des Euſebius, und Hieronymus hat mit ſeinen und anderen Noten ein Geiſtlicher von Amſterdam herausgegeben im Jahre 1707. Vor allen aber ſind merkwürdig des berühmten Hadriani Relandi *Palæſtina*, und des Samuelis Bochardi Geographia ſacra. Und in Anſehung des heutigen Standes der Kirchen, Bißthümer, und Abteyen ſieh Miræi notitia politica eccleſiaſtica Epiſcopatuum & Ordinum regularium die Doujat in ſeinen Prælectionibus Jur. can. eingeſchaltet hat p. m. 597.

(f) Die Kritik, wie wir ſie hier bedürfen, iſt eine Wiſſenſchaft, welche uns lehret, wie wir wirkliche Thaten, richtige Begebenheiten und ächte Schriften von den falſchen unterſcheiden, und das, was im Grunde davon wahr iſt, finden ſollen. Wir würden dieſe Kunſt nur alsdann haben entbehren können, wenn keine von den Büchern der Alten aus Nachläßigkeit der Abſchreibenden, oder durch die Unerfahrenheit dererjenigen, welche das abſchreiben oder die Auflagen beſorgten, mit Fehlern angefüllt, — keine mit Fleiße und Vorſatze von allerhand Betrügern verfälſcht, keine durch die Freyheit derjenigen, die nichts weniger als einer geſunden Kritik folgten, verderbt oder geſtümmelt, und endlich einige Bücher nicht gar den Alten falſch zugeeignet, oder ganz unterſchoben worden wären. Zu dieſem Ende hat man ſich dieſe wenige Regeln zu merken.

1. Ein

1. Ein Zeichen eines unterſchobenen Buches iſt, wenn es in den älteſten Werken, welche ſich davon vorfinden, einem andern Verfaſſer zugeeignet wird, es wäre dann Sache, daß man ſonſt eine wichtige Urſache darüber angebe, warum es nicht für eine Geburt von demjenigen gehalten werden ſoll, deſſen Namen die älteſten Kodices vorzeigen. Der Beweis eines geſtümmelten, wenn ſich in den alten Kodicibus etwas zeiget, was in den neueren weggeblieben iſt. Eines verfälſchten, wenn deſſen ſpätere Auflagen oder Abſchriften etwas neues enthalten, was man in den ältern vergebens ſucht.

2. Das Buch iſt ächt und ganz, wenn ſich in deſſen neuern Abdrücken alles dasjenige befindet, was in dem alten iſt, und wenn man ſonſt keine Urſache hat daran zu zweifeln. Hingegen aber, wenn von den alten irgend aus einem Buche einſt etwas angeführet worden, welches heut in den Auflagen, derer wir uns bedienen, entweder gar mangelt, oder anderſt geleſen wird, ſo iſt es entweder für ein ganz anders, als jenes alte, oder für geſtümmelt, oder gewiß für ſehr verdächtig zu halten.

3. Eine Schrift, ſo die Alten offenbar verworfen, oder in Zweifel zogen, muß bloß wegen dem Anſehen der neuern nimmer als ächt zugelaſſen werden, es ſey dann, daß ſie uns höchſt wichtige und unwiderſprechliche Beweiſe dafür beibrächten.

4. Wenn in einer Schrift Dinge, oder Perſonen, oder auch Benennungen der Dinge vorkommen, welche jünger ſind, als der Verfaſſer, dem ſie zugeſchrieben wird, ſo läßt ſichs

gar

gar nicht zweifeln, daß ſie unächt, oder verfälſcht iſt.

5. Wenn entweder ein altes Buch Zwiſtigkeiten anführt, die erſt nach dem Tode des Verfaſſers entſtanden ſind, oder die Nachahmung eines neuern Schriftſtellers verräth, ſo iſt es ebenfalls der allerſicherſte Beweiß, daß dieß Buch entweder unächt, oder verfälſcht iſt.

6. Sollte endlich der Styl oder die Schreibart mit derjenigen des Verfaſſers, dem ſie zugeſchrieben wird, oder mit dem Genie des Jahrhunderts, wo er gelebt haben ſoll, nicht übereinkommen; — Wörter brauchen, die in ſelbigen Sekulo noch nicht bekannt waren; — ſo ſchließt die Kritik, daß das Buch entweder von einem neuern geſchrieben, oder verfälſcht worden ſey.

Alles dieſes erkläret weitläufiger Cl. de Riegger l. c. cap. 4. Sieh auch Chr. H. Eckhard Hermeneutica Juris. Jen. 1750.

(g) Ich übergehe noch andere Hilfsmittel der geiſtlichen Rechtswiſſenſchaft. Es iſt klar, daß ſie auch in den übrigen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit und in andern Wiſſenſchaften ſelbſt beſtehen. Alſo trägt die reinere Philoſophie, ſo gar die politiſchen Kenntniſſe, und der durch die ſchöne Litteratur und feineren Studium ſich erworbene gute Geſchmack, ja! die gleich von Jugend auf eingeſogenen ächten Religionsbegriffe zur Bildung eines geiſtlichen Rechtsgelehrten unendlich bei. Wahrhaftig! ich fühle mich von dieſer troſtvollen Wahrheit ſo oft mit freudigſten Vergnügen überzeugt, daß ich ſowohl unſere ältern, als neuern Schriftſteller der ſchönen Litteratur; — die vortreflichen Werke in politiſchen Fache, beſonders die von unſerm ſo berühmten Herrn Regierungsrath von Sonnenfels, und endlich ſelbſt die aufs nützlichſte eingerichteten

Nor-

Normalſchulen betrachte, ein unſterbliches Werk der weiſeſten Vorſichtigkeit unſrer allergnädigſten **Monarchinn**, wo der Jugend die ächteſten Begriffe eingeflößt, — die brauchbarſten Kenntniſſe beigebracht, und den Menſchen überhaupt ihr vernünftiges Leben um Jahre verlängert wird!

(b) Wenn nun die Grundſätze der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit, woran wir uns zu halten haben, unläugbar richtig ſind, wie ſie es ſind; — warum ſollten wir nicht, nachdem wir ſie vorausgeſchicket haben, aus dieſem Geſichtspunkte in einer rechtmäßigen Schlußordnung fortſchreiten, und eine Reihe ächter daraus flieſſenden Folgerungen herleiten; oder, was das nämliche iſt, die mathematiſche Lehrart auch in der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit anwenden dürfen? — Allein derjenige würde es freylich entweder nicht verſtehen, oder nicht verſtehen wollen, welcher über dieſe zween Sätze: Die Gottesgelehrtheit, und die geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit müſſen wiſſenſchaftsmäßig, und nach mathematiſcher Lehrart gelehret werden; und: die Theologie und geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit müſſen nicht eben in jenes gar enge mathematiſche Kleid eingehüllet werden, gleich als über einen offenbar unwiderleglichen Widerſpruch Lärm ſchlagen wollte. — Gewiß! in ſo weit die mathematiſche Lehrart aus richtigen voraus feſtgeſetzten Grundſätzen Folgerungen in rechtmäßiger Verbindung, ohne Lücke, hergeleitet, iſt es Nothwendigkeit ſie in allen Arten von Wiſſenſchaften anzuwenden: — doch fleißt hieraus die Folge nicht, daß man den ſonſt ſo nützlichen mathematiſchen Rock allen, auch poſitiven Wiſſenſchaften, wofür er ſich nicht immer nach ſeiner ganzen Strenge ſchickt, eben gar ſo geſchränkt anziehen müſſe, indem dergleichen Wiſſenſchaften nicht bloß aus einem durch die Vernunft erforſchten Grundſatze, ſondern aus meh-

 rern

rern verſchiedenen, — geoffenbarten, und poſitiven herflieſſen. Zu ſchweigen, daß diejenigen, welche ſichs noch immerfort für Nothwendigkeit und Pflicht halten, auch die poſitiven Wiſſenſchaften in tauſend Erklärungen, Hauptſätze, Aufgaben, und Auflöſungen, Beobachtungen, Zuſätze, Anmerkungen, Lehrſätze und Folgerungen abzutheilen meiſtens dadurch nichts anders thun, als daß ſie ihre Sache vergebens weitſchweifiger, — dunkler, — und ihren Leſern ekelhafter machen; daß alſo dasjenige ſehr wahr wird, was der berühmte Herr Profeſſor Schott über die Præcognita in Jurisprud. Eccles. des Jgnatz Mulzers mit dieſen Worten anmerket: Es ſcheint überhaupt in dem Orden der mathematiſchen Lehrart ein Grundſatz zu ſeyn, Sachen die ſich mit dreyen Worten erklären laſſen, durch ein Chaos von Sätzen und Schlüſſen ohne alle Noth weitſchweifig, und ſchwer, oft auch noch dunkler und verwirrter zu machen, als ſie vorher waren. 26tes Stück der Kritik N. 7. im 3. B. Bl. 51. Sieh auch Cl. & Reverendiſſ. Abbatis Rautenſtrauch in Proleg. Inſtit. Jur. Eccles. §. 4. in not. & in ſchem. Theol. pag. 4. wie auch Hommelii litteraturam Juris L. 1. cap. 14.

(i) Wer gerecht und billig iſt, befindet ſich darüber nicht beleidiget, wenn man ihm, was ihm nicht angehört, entweder nicht giebt, oder zurück fodert: nur muß man ihm die Ehre, die ihm gebühret, erweiſen. Mit Grunde und Beſcheidenheit überzeugt, fühlt er eben ſo viel Vergnügen fremde Rechte von freyen Stücken abzutreten, als leere Vorurtheile fahren zu laſſen. Es iſt alſo je weder nothwendig noch rathſam zu heftig, — zu hitzig, — zu bitter zu ſeyn. Erbitterungen entfernen uns von unſerm Zwecke, wie ſie unſre Freunde von uns entfernen; — Sie machen uns Feinde, — und unſre eigene Treue, und Glauben verdächtig. — Giebt es

auch

auch keinen Deukalion, von welchen die Fabel meldet, daß er aus Steinern Leute machte, ſo kann doch dieſes im ſittlichen Verſtande die Macht der Wahrheit. Nur muß man ihnen öfters dieſe Heldinn im Staate der Beſcheidenheit und mit dem Gefolge der Liebe aufführen. Sehen ſie uns dabei die Religion ſtets hochachten, und ihre Geſalbten Ehrfurchtvoll verehren, ſo werden ſie endlich unſre Freunde werden; — ſie werden die Hände bieten; — ſie werden ſich mit Herz und Verſtande ergeben.

Ende des erſten Theils.

Eybel, Joseph Valentin,

Des Herrn Joseph Valentin Eybel kaiserl. königl. Regierungsrath, des Kirchenrechts ordentl. öffentlichen Lehrers auf der hohen Schule zu Wien in Oesterreich, der sämmtlichen Rechte Doktors, und in strengen Prüfungen aus dem Kirchenrechte auch bei der theologischen Fakultät kais. kön.
Bd.: 1

Frankfurt ; Leipzig 1779

J.can.u. 70-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11008752-7
VD18 90330951